

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 58. Rheinischen Provinziallandtags.



Anlage 1.

(Drucksachen. Nr. 22.)

Vorlagen

für den 58. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--------------------------------------------------------	--------------------------------

A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--------------------------------------------------------	--------------------------------

B. Vorklagen des Provinzialausschusses.

Abteilung I der Zentralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1916.	Königlicher Landrat von Pastor.	I.
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 und	Landeshauptmann.	I.
3	—	Haupt-Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Derjelbe.	I.
4	—	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Derjelbe.	I.
5	—	<p>Haushaltsplan</p> <p>a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,</p> <p>b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,</p> <p>c) über die Dr. Kleinstiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.</p>	Derjelbe.	I.
6	—	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918.	Derjelbe.	I.
7	—	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918.	Klostergutsbesitzer Engels.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
8	—	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	I.
9	—	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918.	Geheimer Kommerzienrat Hueck.	I.
10	—	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918.	Derselbe.	I.
11	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
12	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend I. Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialausschusses, II. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses, III. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Heising.	I.
	3a	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß.	Derselbe.	I.
13	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für die Bezirke mehrerer Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwindt.	I.
14	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Amtszeit des Landesrats Dr. Woffen.	Landeshauptmann.	I.
15	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesbaurats.	Derselbe.	I.
16	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Provinz an der Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“.	Derselbe.	I.
17	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an der zu gründenden „Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H.“.	Königlicher Landrat von Grootte.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
18	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Nachsuchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihecheinen.	Geheimer Kommerzienrat Sued.	I.
17	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.	Derfelbe.	I.
19	17a	Nachtrag zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.	Derfelbe.	I.
20	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	Derfelbe.	I.
21	—	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Königlicher Landrat von Pastor.	I.
22	—	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Derfelbe.	I.
23	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Derfelbe.	I.
24	—	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Derfelbe.	I.
25	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 18 aufgeführten Rechnungen.	—	I.
26	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der Petition der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamtenverbände und von 6 weiteren Verbänden an den Provinziallandtag, betreffend die unbeschränkte Anrechnung der nicht in beamteten Stellen verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter und entsprechende Abänderung der Satzungen der beiden Ruhegehaltskassen.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Heijing.	IIa.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
27	—	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenseelsorgeranstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Eberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenseelsorgeranstalt zu Köln, und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Geheimer Kommerzienrat Erbslöh.	IIa.
28	—	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus), sowie den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Heising.	IIa.
29	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummenseelsorger- und Blindenanstalten der Rheinprovinz vom ^{6. März} 2. April 1912.	Derfelbe.	IIa.
30	—	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Eberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Geheimer Kommerzienrat Erbslöh.	IIa.
31	—	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900, sowie Vorschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	IIa.
32	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt.	Derfelbe.	IIa.
33	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 19 bis 36 aufgeführten Rechnungen.	—	IIa.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mit- tion.
Abteilung II der Zentralverwaltung.				
34	—	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Freiherr von Trojshke.	IIb.
35	—	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Oekonomierat Caspers.	IIb.
12	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der §§ 16 und 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom <u>7. Februar 1899</u> <u>4. Oktober 1899</u> in der Fassung vom <u>13. März 1907</u> <u>9. März 1910</u> <u>17. April 1907</u> , <u>11. Dezember 1910</u> und <u>20. März 1917</u> <u>17. April 1917</u> .	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Freiherr von Trojshke.	IIb.
36	12a	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 14 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom <u>7. Februar 1899</u> <u>4. Oktober 1899</u> in der Fassung vom <u>13. März 1907</u> <u>9. März 1910</u> <u>17. April 1907</u> , <u>11. Dezember 1910</u> und <u>20. März 1917</u> <u>17. April 1917</u> .	Derjelbe.	IIb.
37	—	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Klostergutsbesitzer Engels.	IIb.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
38	—	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Dekonomierat Caspers.	IIb.
39	13	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1917 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Königlicher Landrat von Pastor	IIb.
40	—	Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Derselbe.	IIb.
41	—	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Derselbe.	IIb.
42	—	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Heising.	IIb.
43	—	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Geheimer Kommerzienrat Erbslöb.	IIb.
44	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 37 bis 58 aufgeführten Rechnungen.	—	IIb.
Abteilung III der Zentralverwaltung.				
45	—	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbände gehörigen Steinbrüche, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzialaus- schusses.	Fach- kom- mis- sion.
46	14	Bericht des Provinzialauschusses, betreffend Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten.	Landeshauptmann.	III.
47	15	Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Uebersicht über die für die Kleinbahnen bewilligten Mittel und Förderung von Bahnunternehmungen.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	III.
48	16	Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die im Jahre 1917 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Freiherr von Troschke.	III.
49	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 59 bis 65 aufgeführten Rechnungen.	—	III.
Abteilung IV der Zentralverwaltung.				
50	—	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahweiler, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Oekonomierat Caspers.	IV.
51	—	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.	Derfelbe.	IV.
52	21	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend eine Anfrage der Königlichen Staatsregierung wegen Uebernahme der Unterhaltung der Roer durch den Provinzialverband.	Geheimer Kommerzienrat Hueck.	IV.
53	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 66 bis 71 aufgeführten Rechnungen.	—	IV.

Verzeichnis

der an den 58. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung.	Bemerkungen.
Abteilung I.		
I. Fachkommission.		
1	Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1916.	
2	Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1916.	
3	Rechnung über den Baufonds für 1916.	
4	Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1916.	
5	Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene usw. für 1916.	
6	Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) für 1916.	
7	Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1916.	
8	Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1916.	
9	Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1916.	
10	Rechnung der Landesbank für 1916.	
11	Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1916.	
12	Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1916.	
13	Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1916.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung.	Bemerkungen.
14	Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1916.	
15	Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1916.	
16	Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1916.	
17	Rechnung über das Konto: „Beseitigung der Hochwasserschäden im Ahrgebiet“ für 1916.	
18	Rechnung über das Konto: „Jubiläumsfeier im Jahre 1915“ für 1916.	
IIa. Fachkommission.		
19	Rechnung der Ruhegehaltskasse für die Landbürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landgemeinden für 1916.	
20	Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1916.	
21	Schlußrechnung über das Konto: „Erweiterungsbau bei der Taubstummenanstalt Trier“.	
22	Schlußrechnung über das Konto: „Neubau einer Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guskirchen“.	
23	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Düren für 1916.	
24	Schlußrechnung über die Umbauten bei der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Düren.	
25	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1916.	
26	Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1916.	
27	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln für 1916.	
28	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1916.	
29	Rechnung über das Hebammenwesen für 1916.	
30	Rechnung über den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1914.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung.	Bemerkungen.
31	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für 1915.	
32	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen für 1915.	
33	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Solingen für 1915.	
34	X. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen.	
35	IV. Stückrechnung über den Neubau einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Guskirchen.	
36	Rechnung über das Konto: Landerwerb für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen für 1915.	
Abteilung II.		
IIb. Sachkommission.		
37	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau für 1914.	
38	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn für 1914.	
39	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn für 1915.	
40	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren für 1914.	
41	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen für 1914.	
42	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg für 1914.	
43	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal für 1914.	
44	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1915.	
45	Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1916.	

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung.	Bemerkungen.
46	Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1916.	
47	Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1916.	
48	Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1915.	
49	Rechnung über den Haushaltsplan über das Landarmenhaus zu Trier für 1915.	
50	Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1916.	
51	Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1916.	
52	Rechnung über das Konto: „Ankauf von Oedländereien in der Eifel“ für 1916.	
53	Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1916.	
54	Rechnung über den Wohnungsfürjorgefonds für 1916.	
55	Rechnung über das Hauptkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürjorge für 1915.	
56	Rechnung über das Nebenkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürjorge (Unterstützungsfonds) für 1915.	
57	Rechnung über das Hauptkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürjorge für 1916.	
58	Rechnung über das Nebenkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürjorge (Unterstützungsfonds) für 1916.	
Abteilung III.		
III. Sachkommission.		
59	Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1915.	
60	Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1916.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechnung.	Bemerkungen.
61	Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1916.	
62	Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1916.	
63	Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1916.	
64	Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1916.	
65	Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbände gehörigen Steinbrüche für 1916.	
Abteilung IV.		
IV. Sachkommission.		
66	Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1916.	
67	Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Hrweiler für 1916.	
68	Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1916.	
69	Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1916.	
70	Rechnung über die landwirtschaftliche Winterschule zu Kreuznach für 1916.	
71	Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1916.	

Anlage 2.

(Drucksachen. Nr. 25.)

Verzeichnis

der an den 58. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Anträge.

Sfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand des Antrags	Bemerkungen	Fach- kom- mis- sion
1	3 Landessekretäre der Provinzialzentralverwaltung	beantragen Verleihung von Gehalt und Titel der Landesobersekretäre.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 19. Februar 1918 beschlossen, die Petition mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I.
2	Die Registratoren der Rheinischen Provinzialverwaltung	beantragen: 1. Anstellung auf Lebenszeit; 2. Erhöhung des Anfangsgehalts auf 2200 Mark und des Endgehalts auf 4800 Mark, sowie der Steigerätze auf 2×300 Mark und 8×250 Mark von 2 zu 2 Jahren; 3. Schaffung eines Ausgleichs für diejenigen Registratoren, welche nach mehr als dreijähriger Vorbereitungszeit zur Anstellung gelangten; 4. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter für die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Registratoren; 5. Verleihung der Amtsbezeichnung „Landesregistrator“ bzw. „Landesregistratorsekretär“.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 19. Februar 1918 beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition dem Provinzialausschuß als Material für die nächste allgemeine Revision der Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Provinzialbeamten zu überweisen.	I.
3	Kreistag des Kreises Gummersbach	beantragt: I. Dem Kreise Gummersbach zur Deckung der beim Bau der Kleinbahn Vielstein—Waldbrohl entstandenen Mehrkosten als Zusatzdarlehen zu bewilligen: a) ein Drittel der erforderlichen Mehrkostensumme bis zum Höchstbetrage von 120000 Mark aus dem Kleinbahnfonds als Darlehen zu dem üblichen d. i. dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung	Der Provinzialausschuß hat sich in der Sitzung vom 8. Januar d. Js. für die Bewilligung ausgesprochen, für die Bewilligung auf zehn Jahre bei I b und II jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Staat auch auf zehn Jahre das Zusatzdarlehen zu I b gewähren und das Haupt-	III.

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand des Antrags	Bemerkungen	Fach- kom- mis- sion
		<p>gültigen Zinsfuß mit $\frac{1}{2}$ v. H. Zinszuschuß, zunächst auf die Dauer des Hauptdarlehens (720 000 Mark) und gegen 1 v. H. jährliche Tilgung mit der Maßgabe, daß die Tilgung in den ersten 5 Jahren (nach der Abhebung des Hauptdarlehens) ganz unterbleibt und in den nächstfolgenden 5 Jahren bis auf $\frac{1}{2}$ v. H. oder mindestens $\frac{3}{4}$ v. H. ermäßigt wird,</p> <p>b) ein zweites Drittel der auf höchstens 360 000 Mark geschätzten Mehrkostensumme bis zum Betrage von 120 000 Mark zu 2 v. H. Zinsen auf 10 Jahre unkündbar und unter den zu Ia beantragten Tilgungsbedingungen sowie unter der Voraussetzung, daß der Staat dem Kreise ein Zusatzdarlehen in gleichem Betrage (letztes Drittel der erforderlichen Mehrkostensumme) und unter denselben Bedingungen wie das staatliche Hauptdarlehen gewährt,</p> <p>II. dem Kreise Gummersbach das für dieselbe Kleinbahn vom 51. Provinziallandtag am 10. März 1911 zunächst auf 5 Jahre unkündbar bewilligte Darlehn von 720 000 Mark zu 2 % Zinsen unter den vorstehenden Tilgungsbedingungen über den 1. April 1918 hinaus weiterhin auf 10 Jahre unkündbar zu belassen.</p>	<p>darlehn von 720 000 Mark (zu II) zu den früheren Bedingungen weiter belassen wird.</p>	
4	Landesbauinspektor Maerker beim Landesbauamt Cochem	beantragt Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter oder Gewährung einer Ausgleichszulage.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 16. März 1918 beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition dem Provinzialausschuß als Material für die nächste allgemeine Revision der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Provinzialbeamten zu überweisen.	I.

Anlage 3.

(Drucksachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

**zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten****für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.**

Die Notwendigkeit, den Papierverbrauch einzuschränken, hat es unmöglich gemacht, die Einzelhaushaltspläne in vollem Umfange abzudrucken. Es ist deshalb nur der Haupt-Haushaltsplan vollständig, wie bisher, gedruckt und wird mit diesem Bericht vorgelegt. Von den Einzel-Haushaltsplänen sind dagegen nur die Endsummen der einzelnen Titel und zwar der Vorschlag des Provinzialausschusses für das Rechnungsjahr 1918, der Betrag, wie er für das Rechnungsjahr 1917 festgesetzt war, und das Mehr bzw. Weniger. Dabei sind Abweichungen gegen das Vorjahr, soweit sie von Bedeutung sind und sich nicht lediglich aus der Anwendung bestimmungsmäßiger Steigerungen und dergleichen erklären, kurz begründet. Diese Angaben dürften bei Hinzunahme der in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1917 und in Verbindung mit dem hier nachfolgenden Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan und zu den Einzel-Haushaltsplänen für 1918 einen vollständigen Ueberblick über die Haushaltspläne geben. — Die vollständigen Haushaltspläne stehen überdies während der Tagung des Landtags zur Einsichtnahme zur Verfügung.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919, welcher hiermit vorgelegt wird, schließt ab mit einer Gesamtsumme von	45 160 782,33 Mk.
gegen den Haupt-Haushaltsplan für das jetzt laufende Rechnungsjahr 1917, welcher mit einer Gesamtsumme von	41 156 143,48 „
in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen war, ergibt sich sonach eine Vermehrung der Ausgaben von	4 004 638,85 Mk.
Nach der am Schlusse dieses Berichts folgenden Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, welche zur Deckung der Ausgaben herangezogen werden müssen, sind diese gegen das Vorjahr 1917 um	1 468 238,85 „
gestiegen und es muß demnach noch ein Mehrbetrag von	2 536 400,— Mk.
aus anderen Mitteln gedeckt werden.	

Die Vorschläge zur Deckung dieses Mehrbetrags finden sich am Schlusse des Abschnitts I dieses Berichts.

Es mußten bei den Ausgaben höher eingestellt werden:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde um

17 850,— Mf.

Es konnte bei Titel II Nr. 2 für Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Provinzialrats ein Betrag von 100 Mark weniger, dagegen mußte für Tagegelder und Reisekosten der Kommissare zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster ein Mehrbetrag von 80 Mark vorgeesehen werden, so daß bei Titel II eine Minderausgabe von . . . — 20,— Mf. zu verzeichnen ist.

Der Titel III „Besoldungen der Beamten“ erfordert einen Mehrbedarf von . . . 9675,84 Mf.

Bei B. Obere Beamte (III, 2) ist die Ausgabe um — 4 800,— Mf.

geringer geworden dadurch, daß durch den Tod des Geheimen Baurat Ostrop dessen Stelle mit 11 000 Mark fortgefallen und eine neue Stelle mit dem Anfangsgehalt von 5000 Mark vorgeesehen ist. Der Minderausgabe von 6000 Mark stehen an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen für 2 Landesräte 1200 Mark gegenüber, so daß eine Minderausgabe von 4800 Mark bleibt.

Bei Titel III Nr. 3 „Höhere technische Beamte“ ist für den Landesbauinspektor Baurat Thomann eine persönliche, widerrufliche, nicht ruhegehaltsberechtigzte Zulage von . . . 1 000,— Mf. vorgeschlagen, um ihn den im Außendienst tätigen Bauinspektoren in seinen Geldbezügen gleichzustellen.

Bei Titel III Nr. 8 „Landesobersekretäre“ sind . . . 137,50 „ mehr erforderlich, welche auf einer besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserung für einen Beamten beruhen.

Für Landessekretäre (Titel III Nr. 9) sind — die Zahl dieser Beamten hat sich um einen vermehrt — 7 475,— „ mehr notwendig und zwar für 15 Beamte besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen von 2775 Mark, für 2 Stellen, für welche im Rechnungsjahre 1917 nur Teilgehälter vorgeesehen waren, an vollen Gehältern 3500 Mark mehr

Zu übertragen 3612,50 Mf. 9655,84 Mf. 17 850,— Mf.

Uebertrag 3612,50 Mk. 9655,84 Mk. 17 850,— Mk.
 und für die Beförderung eines Bureau-
 assistenten zum Landessekretär nach
 den bestehenden Anstellungsgrundsätzen
 1200 Mark mehr.

Bei Titel III Nr. 10 „techni-
 sche Bureaubeamte“ findet sich eine
 Mehrausgabe von 3525,— „
 und zwar 300 Mark für eine besol-
 dungsplanmäßige Gehaltsverbesserung
 und 3225 Mark für einen technischen
 Sekretär. Diese Stelle war vor 1917
 vorhanden und durch den jetzigen
 Landeshauptkassen-Kassierer wahr-
 genommen worden.

Für Bureauassistenten (III, 11)
 sind —2025,— „
 weniger angefordert. Mehr sind hier
 erforderlich für 2 Beamte an besol-
 dungsplanmäßigen Gehaltsverbesserun-
 gen 300 Mark, für eine Stelle, für
 welche 1917 nur ein Teilgehalt ein-
 gestellt war, mehr 850 Mark und für
 eine neue Stelle zur Beförderung eines
 Anwärters nach den Anstellungsgrund-
 sätzen 900 Mk., im ganzen 2050 Mk.,
 dagegen fallen aus für 2 Stellen Teil-
 gehälter von 3025 Mk. und für einen
 zu befördernden Assistenten 1050 Mk.,
 im ganzen 4075 Mk., bleiben obige
 2025 Mk. Minderausgabe.

Bei Titel III Nr. 12 (Registra-
 toren) sind an Gehältern und zwar an
 besoldungsplanmäßigen Gehaltsver-
 besserungen für 9 Beamte 937,50 „
 mehr vorgesehen.

Der Titel III Nr. 13 beansprucht
 an Wohnungsgeldzuschüssen mehr 1296,67 „

Bei der Landeshauptkasse sind
 unter Titel III Nr. 15 für Buchhalter
 mehr verlangt, nämlich für besoldungs-
 planmäßige Gehaltsverbesserungen 300
 Mark und für eine in eine Buchhalter-
 stelle umgewandelte Assistentenstelle
 gegen das Vorjahr mehr 1500 Mk.

Bei Titel III Nr. 16 findet sich
 für Assistenten an der Kasse eine Min-
 derausgabe von —1125,— „
 hervorgerufen durch das Austrücken eines
 Assistenten in eine Buchhalterstelle.

Bei Titel III Nr. 17 ist eine
 Mehrausgabe von 875,— „

Zu übertragen 9096,67 Mk. 9655,84 Mk. 17 850,— Mk.

Uebertrag 9096,67 Mk. 9 655,84 Mk. 17 850,— Mk.
 vorgesehen, weil für den Registrator für 1917 nur das Gehalt für einen Jahresteil eingestellt war, während für 1918 das ganze Gehalt zu zahlen ist.
 Durch die genannten Verschiebungen ist für die Klassenbeamten ein Mehrbetrag von 466,67 „ für Wohnungsgeldzuschuß erforderlich.
 Für Kanzleibeamte sind unter Titel III Nr. 21 an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 187,50 Mark erforderlich, doch konnte für eine Stelle 150 Mark weniger vorgesehen werden, so daß die Mehrausgabe 37,50 „ beträgt.
 Bei Titel III Nr. 24 „Boten“ ist eine besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserung von 75,— „ zu verzeichnen, so daß bei Titel III „Besoldungen“ insgesamt die oben angegebene Mehrausgabe von 9675,84 Mk. einzustellen war.

Bei Titel IV „Andere persönliche Ausgaben“ ist eine Ausgabeminderung von 4 400,— „ möglich gewesen. Während nach den gegebenen Verhältnissen für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter eine Erhöhung der Vergütung um 600 Mark angemessen geworden war, konnte für Hilfsarbeiter im Bureaudienste mit Rücksicht darauf, daß einige Anwärter in etatsmäßige Stellen aufrücken und die für den Kriegsbedarf angenommenen Hilfskräfte aus den durch Anrechnung von Offiziergehältern ersparten Beamtengehältern bezahlt werden können, ein Minderbetrag von 5000 Mark vorgesehen werden.

Die „sächlichen Ausgaben“ erfordern unter Titel V einen Mehrbedarf von 11 950,— „
 Es mußten mehr eingestellt werden:

Für die Unterhaltung des Ständehauses und des Landeshauses mit Umgebung, des Dienstwohngebäudes des Landeshauptmanns usw. 4 000,— Mk.

In den letzten Jahren ist hier nur das Notwendigste an Instandsetzungsarbeiten geschehen und im Rechnungsjahr 1918 soll auch nur das unumgänglich Notwendige ausgeführt werden, hierfür wird aber bei den außergewöhnlich gesteigerten Preisen für Material und Arbeitskräfte der eingestellte Mehrbetrag erforderlich sein.

Zu übertragen 4 000,— Mk. 17 205,84 Mk. 17 850,— Mk.

	Uebertrag	4 000,— Mfl.	17 205,84 Mfl.	17 850,— Mfl.
	Bei den gestiegenen Preisen für die Abgabe elektrischer Energie und für Gas wird bei Titel V Nr. 2 i für Beleuchtungszwecke mehr erforderlich erachtet	1 400,— "		
	Mit Rücksicht auf das andauernde starke Steigen der Preise der Brennstoffmaterialien ist ein Mehrerfordernis für die Heizung der Bureaus usw. unter Titel V Nr. 2 k vorzusehen, welches auf	11 000,— "		
	veranschlagt ist.			
	Bei Titel V Nr. 2 o zur Hilfeleistung im Botendienste ist ein Mehrbetrag von	550,— "		
	vorgezogen, nachdem die Kosten der Unterhaltung usw. des Krafttransportwagens auf den Kraftwagenfonds verwiesen sind. Es sind dies Mehrausgaben von zusammen	16 950,— Mfl.		
	Dahingegen konnte nach den Ausgaben des letzten Jahres der Kredit für Porto, Fracht, Telegraphen- und Fernspreckgebühren um	5 000,— "		
	heruntergesetzt werden, so daß noch obenvermerkte Mehrausgabe von	11 950,— Mfl.		
	bleibt.			
	Bei Titel VI Nr. 2 ist an unvorhergesehenen Ausgaben, Umzugskosten und zur Abrundung ein Mehrbetrag von	294,16 "		
	eingestellt. Es ergibt sich demnach bei dem Haushaltsplan eine Gesamtmehrausgabe von	17 500,— Mfl.		
	Die eigenen Einnahmen, die im Haushaltsplan nachgewiesen sind, haben sich um	350,— "		
	verringert, der Bedarf an Provinzialzuschuß erhöht sich mithin um	17 850,— Mfl.		
2.	Bei Titel II Nr. 2 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan			
a)	zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene;			
b)	zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) sowie von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene nach Maßgabe der vom 42. und 48. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Grundsätze;			
c)	über die Dr. Klein-Stiftung um			686,10 "
	gestiegen.			
	Der Zuschuß, welcher zur Zahlung der Ruhegehälter der Beamten und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen für deren Hinterbliebene an diesen Haushaltsplan zu leisten ist, ist für das Rechnungsjahr 1918, wie schon seit Jahren, mit 15 % der			
	Zu übertragen			18 536,10 Mfl.

Uebertrag

18 536,10 Mk.

Durchschnitts-Dienst Einkommen der in den Einzelhaushaltsplänen vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen berechnet worden. Er hat sich gegen das Rechnungsjahr 1917 infolge Verschiebungen in den in Betracht kommenden Stellen um 686,10 Mk. erhöht. Zur Bestreitung von Invalidengeldern an frühere nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter der Provinzialverwaltung und von Witwen- und Waisengeldern an Hinterbliebene von solchen nach Maßgabe der vom 42. und 48. Provinziallandtage genehmigten Grundsätze wird der für 1917 ausgeworfene Provinzialzuschuß auch noch für 1918 ausreichen.

3. Durch den Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird der Provinzialverband in keiner Weise belastet, da die Ausgaben aus den Mitteln der Anstalt bestritten werden.

Das Ergebnis des Haushaltsplanes ist gegen das Jahr 1917 um 24 000,— Mk. gefallen.

Bei Titel I Besoldungen ist eine Mehrausgabe von 29 386,67 Mk. erforderlich, von welcher auf besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen allein 25 270 Mk. entfallen. Im übrigen sind die Mehrausgaben für planmäßige Stellen, welche nach den Anstellungsgrundsätzen mit Teilgehältern im Haushaltsplan für 1917 schon vorgeesehen waren oder in den jetzt vorliegenden Haushaltsplan eingestellt werden mußten. Eine Kanzlistenstelle ist in eine Kanzleivorsteherstelle umgewandelt, weil dies den dienstlichen Verhältnissen entspricht.

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) ist eine Minderausgabe von — 53 450,— „ möglich und zwar infolge eines geringeren Bedürfnisses für Hilfsarbeiter im Bureau- und Registraturdienst wegen der in den Haushaltsplänen für 1917 und 1918 vorgesehenen planmäßigen Stellen und infolge des Fortfalls der Dienstunkostenzulagen für die Mehrzahl der Kontrollbeamten, welche zu der hiesigen Zentrale der Anstalt zurückveretzt worden sind.

An sonstigen Ausgaben sind mehr eingestellt 63,33 „
so daß sich obige Mehrausgabe von 24 000,— Mk. ergibt.

4. Bei dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Titel II Nr. 4) ist ein Zuschuß überhaupt nicht erforderlich —,— „

Durch die Ausgabe von 264 800 Mk. wird der Provinzialverband als solcher nicht belastet, da die Verwaltungskosten aus der

Zu übertragen

18 536,10 Mk.

	Uebertrag	18 536,10 Mk.
von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhobenen Umlage gedeckt werden.		
Die Ausgabe ist bei Titel I „Besoldungen“ um 3375 Mk. gestiegen, in welcher 3225 Mk. für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen enthalten sind und außerdem 150 Mk. für die Verwandlung einer Assistentenstelle in eine Sekretärstelle, für welche schon im letzten Haushaltsplan ein Teilgehalt vorgesehen war.		
Der vorjährige Ansatz für andere persönliche Ausgaben ist unverändert beibehalten und im Titel III, sächliche und sonstige Ausgaben der Ansatz für Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung um 50 Mk. erhöht und für sonstigen Verwaltungsaufwand z. um 825 Mk. ermäßigt worden.		
5. Durch den Haushaltsplan der Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt wird der Provinzialverband in keiner Weise belastet, da die Anstalt die Ausgaben aus eigenen Mitteln deckt.		
Diese Ausgaben sind um 37 000, — Mk. gestiegen und zwar bei Titel I Besoldungen um hauptsächlich wegen besoldungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen (12 404,17 Mk.) und Einstellung von Stellen, welche auf Grund der bestehenden Anstellungsgrundsätze vorzusehen waren. Außerdem ist aber auch den dienstlichen Interessen dadurch Rechnung getragen, daß durch den Haushaltsplan die Umwandlung von zwei Stellen von Generalinspektoren in Stellen von Landesversicherungsräten mit entsprechenden Gehältern vorgeschlagen worden ist.	18 804,17 Mk.	
Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) ist eine Mehrausgabe von 523,75 „ zu verzeichnen infolge Erhöhung des Zuschusses zum Pensions-Haushaltsplan und Ausgaben für die Herstellung von Heberollen, Kataster z.	523,75 „	
Bei Titel III, sächliche Ausgaben sind 15 000,— „ mehr erforderlich für die Unterhaltung der durch Ankauf vergrößerten Verwaltungsgebäude (3000 Mk.), für Formulare, Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse z. (10 000 Mk.), für Heizung, Beleuchtung, Reinigung z. (2000 Mk.).	15 000,— „	
Bei Titel IV mußte der Beitrag zum Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten um 3 000,— „ erhöht werden.	3 000,— „	
Unter Titel VI ist der Verfügungsbetrag des Anstaltsdirektors zur Gewährung von Unterstützungen an die Beamten um 2000 Mk. und der Betrag für sonstige Ausgaben um 572,08 Mk. im ganzen um 2 572,08 „	2 572,08 „	
erhöht. Die Mehrausgaben stellen sich sonach auf 39 900,— Mk. während sich die Ausgaben für die Bezirksvertretungen in Saarbrücken, Essen und Düsseldorf um 2 900,— „	39 900,— Mk.	
vermindert haben. Es bleibt eine Mehrausgabe von 37 000,— Mk.	2 900,— „	
Zu übertragen	37 000,— Mk.	18 536,10 Mk.

Uebertrag 18 536,10 Mk.

6a. Durch den Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank wird der Provinzialverband nicht belastet, die Landesbank bestreitet die Ausgaben aus ihren eigenen Mitteln.

Diese Ausgaben sind gegen das Vorjahr um 32 300,— Mk. gestiegen und zwar ist bei dem Titel I „Besoldungen“ eine Minderausgabe von — 5 858,33 Mk. eingetreten. Es sind zwar besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen von 7 175 Mk. und für mehrere Stellen; welche nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen im Haushaltsplan für 1917 mit Teilgehältern vorgeesehen waren bzw. im Haushaltsplan für 1918 einzustellen waren, Gehälter eingestellt, auch die Umwandlung von 2 Oberbuchhalterstellen in Vorsteherstellen in der Buchhalterei vorgeesehen, andererseits sind aber aus dem Haushaltsplan das Dienst Einkommen des stellvertretenden Direktors der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, welches in den für diese Anstalt neu aufgestellten Haushaltsplan übernommen worden ist, sowie die Dienst Einkommen von 2 gestorbenen und 1 ausgeschiedenen Beamten fortgefallen.

Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist eine Minderausgabe von — 254,11 „ entstanden, während bei den sächlichen Ausgaben (Titel III) eine Ausgabesteigerung von 38 500,— „ erforderlich wurde, nämlich für die Unterhaltung der Gebäude um 2 000 Mk., für Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Bureaus um 4 000 Mk., für Schreibmaterialien, Druckkosten, Bücher, Porto, Bureaubedürfnisse zc. um 25 000 Mk., für Kranken-, Unfall- usw. Versicherungen um 4 500 Mk. und für den Geschäftskraftwagen um 3 000 Mk.

Bei den sonstigen Ausgaben ist eine Minderung um — 87,56 „ möglich gewesen, ergibt zusammen eine Mehrausgabe von 32 300,— Mk.

6b. Für die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist für das Geschäftsjahr 1918 zum erstenmal ein Haushaltsplan über die Verwaltungskosten aufgestellt. Diese Kosten werden von der Anstalt aus eigenen Mitteln bestritten und belasten den Provinzialverband als solchen nicht.

Der Haushaltsplan weist unter Titel I Besoldungen einen Betrag von 32 350,— Mk. nach. Für den die Direktionsgeschäfte führenden Direktor der Landesbank ist ein Gehalt von 5 000 Mk. vorgeschlagen. Im Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank für 1917 war für den stellvertretenden Direktor ein Gehalt von 7 400 Mk. und ein Wohnungsgeldzuschuß von 1 300 Mk. enthalten, dieses Einkommen ist dort

Zu übertragen 32 350,— Mk. 18 536,10 Mk.

	Uebertrag	32 350,— Mf.	18 536,10 Mf.
gestrichen und nebst einer am 1. Oktober 1918 fällig werdenden Gehaltsverbesserung von 150 Mf. mit 8850 Mf. hier vorgesehen. Ferner sind für die Stelle eines Mathematikers (5000 + 1300) = 6300 Mf., für die Stelle eines Sekretärs als Bureauvorsteher (3300 + 800) = 4100 Mf., für 2 Assistentenstellen (4200 + 1600) = 5800 Mf. und für eine Registratorstelle (1500 + 800) = 2300 Mf. eingestellt.			
An anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) sind als erforderlich nachgewiesen			
		107 242,50 „	
und zwar an Zuschuß an den Ruhegehaltshaushaltsplan 5242,50 Mf., an Vergütungen für Hilfsarbeiter 50 000 Mf., desgleichen für Reisebeamte 48 000 Mf. und an Kosten der sozialen Versicherungen des Hilfspersonals 4000 Mf.			
Für sächliche und sonstige Ausgaben sind ausgebracht			
		87 907,50 „	
nämlich: für Tagegelder und Reisekosten der Direktion und ihrer Beamten 6000 Mf. und der Reisebeamten 50 000 Mf., für Bureaukosten (Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw.) 12 000 Mf., für Werbeschriften, Anzeigen, Veröffentlichungen 8000 Mf., für Porto, Telegramm- und Fernsprechgebühren 8000 Mf., für Beschaffung des Inventars 2000 Mf., für Gerichtskosten 500 Mf., für Unkosten bei Kapitalbelegungen 200 Mf. und für unvorhergesehene Ausgaben 1207,50 Mf. Die Gesamtausgaben stellen sich sonach auf			
		227 500,— Mf.	
7.	Bei Titel II Nr. 7 hat für die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten, über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung zc. ein Mehrbetrag von		64 594,— „
	vorgesehen werden müssen.		
Bei Titel I dieser Pläne hat für „Besoldungen“, trotzdem für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen 4500 Mark mehr erforderlich sind, doch ein geringerer Betrag von — 3 010,— Mf. eingestellt werden können, weil sich durch den Abgang von Lehrpersonal, durch Tod und Inruhestandversetzung und durch die Besetzung der Stellen mit Lehrpersonal mit Anfangsgehältern die Ausgaben wesentlich verringert haben.			
	Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist ein Mehrbetrag von	11 438,33 „	
erforderlich. Dieses Mehrerfordernis ist dadurch im wesentlichen hervorgerufen, daß infolge des Fehlens von 4 im Heere stehender Lehrer zur Sicherung des Unterrichts an der Taubstummenanstalt in Neuwied der Lehrgang zur Ausbildung von Taubstummenlehrpersonal unter Aufhebung des Lehrgangs an der Kölner Anstalt wesentlich			
	Zu übertragen	8 428,33 Mf.	83 130,10 Mf.

Uebertrag 8 428,33 Mf. 83 130,10 Mf.
 verstärkt und dafür 17 600 Mf. mehr in den Haushaltsplan eingestellt werden mußten, während bei Köln 6900 Mf. fortfallen konnten, so daß durch diese Maßnahme allein 10 700 Mf. mehr gebraucht werden. Bei der Anstalt in Trier hat sodann noch der Lohn für einen Schuldiener ausgebracht werden müssen.

Die wesentlichste Ausgabesteigerung findet sich bei Titel III „sächliche Kosten“, da dort mehr erforderlich sind, und zwar für die Beköstigung allein 50 590 Mf. mehr. Die Steigerung aller Preise der Lebensbedürfnisse hat die Erhöhung der Pflegesätze um 15 bis 40 Pf. pro Kopf und Tag, bei der Anstalt Essen sogar noch mehr nötig gemacht. Bei den sonstigen Ausgaben war eine Mehrausgabe von 356,67 Mf. notwendig.

Bei dem Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme konnte entsprechend der Mehreinnahme ein Betrag von 50,— „ mehr vorgesehen werden. Es ergibt sich danach eine Mehrausgabe von insgesamt 59 425,— Mf.

Die eigenen Einnahmen sind um 5 169,— „ geringer geworden, so daß der Provinzialzuschuß um 64 594,— Mf. hat erhöht werden müssen.

8. Bei Titel II Nr. 8 wird für den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalten ein Mehrzuschuß von 4 390,— „ angefordert.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren erhöht sich der Provinzialzuschuß um 5 440,— Mf. während er sich bei der Anstalt in Neuwied um 1 050,— „ vermindert.

Zunächst die Anstalt in Düren anlangend ist bei Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von 437,50 Mf. an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen zu vermerken, bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist die Ausgabe nicht geändert.

Bei Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ hat eine Erhöhung um 5 002,50 „ eintreten müssen, und zwar um 2000 Mf. für Bekleidung, um 3000 Mf. für Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung zc. und um 2,50 Mf. bei sonstigen Ausgaben. Die eigenen Einnahmen der Anstalt sind gegen das Vorjahr unverändert, so daß die Mehrausgabe von 5 440,— Mf. durch höheren Provinzialzuschuß gedeckt werden muß.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist unter Titel I „Besoldungen“ eine Minderausgabe von 1 050,— Mf. nachgewiesen. Für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen sind 50 Mf. notwendig, während infolge Inruhestandüberetzung einer Blindenlehrerin Zu übertragen 1 050,— Mf. 87 520,10 Mf.

	Uebertrag	1 050,— Mk.	87 520,10 Mk.
1100 Mk. an Gehalt erspart werden. Im übrigen ist der Haushaltsplan unverändert geblieben und da sich auch die eigenen Einnahmen nicht geändert haben, so konnte der Provinzialzuschuß um 1050 Mark gekürzt werden.			
9. Bei Titel II Nr. 9 mußte der Provinzialzuschuß für den Haushaltsplan für das Hebammenwesen und die beiden Provinzial-Hebammenlehranstalten um			49 050,— „
erhöht werden.			
Der bisherige Zuschuß für das Hebammenwesen ist zunächst um 500 Mark erhöht worden, um den Betrag zu Unterstützungen dürftiger Hebammen von 3885 Mk. auf 4385 Mk. aufbessern zu können. Die Erhöhung war wegen der großen Zahl der in dürftigen Verhältnissen lebenden Hebammen nicht länger zu umgehen.			
Von den beiden Provinzial-Hebammenlehranstalten beansprucht			
die in Köln		37 250,— Mk.	
und die in Elberfeld		11 300,— „	
beide zusammen also		48 550,— Mk.	
Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln.			
An der Kölner Anstalt sind unter Titel I „Besoldungen“ infolge besoldungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen die Ausgaben um			
		206,25 Mk.	
und unter Titel II „andere persönliche Ausgaben“ um		2 345,52 „	
gestiegen. Es war nämlich nach den festgestellten Grundsätzen die Vergütung des Oberarztes um 116,67 Mk. aufzubessern und der Lohn des Dienstpersonals um 2088,85 Mk. aufzuheben. Für Schreibhilfe ist 140 Mk. mehr erforderlich.			
Unter Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ haben bei den hohen Lebensmittelpreisen für die Beköstigung 48 200 Mk. mehr, für Reinigung 5500 Mk. mehr, für Heizung, Beleuchtung, Instandhaltung maschineller Anlagen zc. 16 000 Mark mehr, für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel usw. 3000 Mk. mehr und für sonstige Ausgaben, insbesondere für ärztliche Instrumente für die Hebammenschülerinnen 1948,23 Mark mehr, insgesamt also			
		74 648,23 „	
mehr vorgesehen werden müssen, die Ausgabe für die Anstalt ist sonach um			
		77 200,— Mk.	
gestiegen, die eigenen Einnahmen haben um			
		39 950,— „	
zugunommen, so daß der Provinzialzuschuß um			
		37 250,— Mk.	
zu erhöhen war.			
Für die Hebammenlehranstalt in Elberfeld sieht der Haushaltsplan unter Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe infolge besoldungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen von			
		37,50 Mk.	
und unter Titel II „andere persönliche Ausgaben“ einen Mehrbetrag von			
		1 080,— „	
vor, nämlich für Verbesserung der Vergütungen der			
Zu übertragen		1 117,50 Mk.	136 570,10 Mk.

Uebertrag	1 117,50 Mk.	136 570,10 Mk.
Affistenzärzte nach den dieserhalb vom Provinziallandtage gegebenen Bestimmungen	633,33 Mk.	
und an Lohnverbesserungen für das Dienstpersonal	630,— "	
zusammen	1263,33 Mk.	
während die Vergütung für den Oberarzt um	183,33 "	
gekürzt werden konnte, so daß eine Mehrausgabe von	1080,— Mk.	
bleibt.		

Die wesentliche Ausgabesteigerung liegt auch hier bei Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“, da der Betrag für Beköstigung um 22 230 Mk., für Heizung und Instandhaltung der Heizungsanlagen um 15 000 Mk., der Titel um 37 230 Mk., abzüglich 47,50 Mk., um die sich die sonstigen Ausgaben verringert haben, im ganzen demnach erhöht werden mußte. Die Gesamtmehrausgabe bei dem Haushaltsplan beziffert sich somit auf 38 300,— Mk. Die eigene Mehreinnahme der Anstalt ist auf 27 000,— „ angenommen, so daß ein Mehrzuschuß, wie oben angegeben, von 11 300,— Mk. bedingt ist.

10. Bei Titel II Nr. 10 wird für den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von 190 400,— „ erforderlich.

Bei Titel I haben die Kosten des Unterhalts, der Erziehung, des Unterrichts und der Ausbildung sowie Beaufsichtigung der Zöglinge um 569 800,— Mk. erhöht werden müssen. Im Haushalte für 1917 war, diese Ausgabe für 10 150 Zöglinge bei einem Durchschnittspflegefuß von 368 Mk. berechnet, während für die Berechnung in dem jetzt vorgelegten Haushaltsplan 10 250 Zöglinge angenommen werden mußten, und der Pflegefuß, welcher jetzt schon 415,40 Mk. erreicht hat, mit 420 Mk. für den Kopf zugrunde zu legen war.

Bei Titel II Verwaltungskosten sind die Besoldungen um 15 466,68 „ gestiegen, einmal wegen der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen, die im Rechnungsjahre fällig werden, um 5533,33 Mk., im übrigen wegen der Dienstentlohnungen, welche für Beamte nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen im Rechnungsjahre 1917 befördert und nur mit einem Teile des Gehalts vorgesehen sind, bzw. welche nach diesen Grundsätzen im Jahre 1918 zu befördern sind.

Zu übertragen 585 266,68 Mk. 326 970,10 Mk.

	Uebertrag	585 266,68 Mk.	326 970,10 Mk.
Die anderen persönlichen Ausgaben haben sich um	—	1 895,—	„
vermindert. Es ist nämlich die Vergütung der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter um 600 Mk. erhöht und eine Erhöhung der Vergütung des Landespsychiaters wegen des gewachsenen Geschäftsumfanges von 1000 Mk. auf 2000 Mk. vorgeschlagen, der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern zc. ist um 1005 Mk. höher berechnet, für Hilfsarbeiter im Bureau- und Registraturdienste sind aber 4500 Mk. weniger an Vergütungen gerechnet.			
Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben sind zur Abrundung des Haushaltsplans		228,32	„
mehr vorgeesehen. Es entsteht also eine Mehrausgabe von		583 600,—	Mk.
Nach der dem Berichte beigefügten Nachweisung sind an eigenen Einnahmen — abgesehen vom Staatszuschuß —		12 400,—	„
mehr zu erwarten, so daß noch eine Mehrausgabe von		571 200,—	Mk.
zu decken bleibt. Von dieser hat nach § 15 des Fürsorgeerziehungsgesetzes der Staat $\frac{2}{3}$ also		380 800,—	„
zu tragen, so daß also		190 400,—	Mk.
der Mehrausgabe aus Provinzialmitteln aufzubringen sind.			
An die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind Zuschüsse nicht zu leisten. Sie erhalten aus dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung die sich aus der Anstaltsbelegung ergebenden Pflegekosten.			
Der Voranschlag der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain schließt in seinem Endergebnis mit 36 000 Mk. Mehrausgabe ab, und zwar bei Titel I Besoldungen mit einem Mehr		68,75	Mk.
von			
an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen, bei Titel II an anderen persönlichen Ausgaben mit einem Mehr von		1 100,92	„
Es sind mehr erforderlich für die Werkmeister- und Erziehergehilfen an Vergütungen 855 Mk., für die zweite Bureaukraft 65,92 Mk. und für das sonstige Dienstpersonal 180,— Mk.			
Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ werden		34 830,33	„
mehr angefordert, nämlich mehr: für die Beföstigung 15 000 Mk. wegen der anhaltenden Teuerung, für Bekleidung 10 000 Mk., für Reinigung 4000 Mark, für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung 5855 Mk. und an sonstigen Ausgaben 175,33 Mk., während für Arznei, Verbandmittel zc. 200 Mk. weniger angesetzt sind.		36 000,—	Mk.
Zusammen an Mehrausgabe		36 000,—	Mk.
	Zu übertragen		326 970,10 Mk.

	Uebertrag	326 970,10 Mk.
Der Voranschlag der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Rheindahlen weist im Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von	743,75 Mk.,	
hervorgerufen durch besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen, nach. Die anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) beanspruchen ein Mehr von	2 296,50 „	
für Bureaugehilfen durch fällig werdende Vergütungserhöhungen und einen weiter notwendig gewordenen Bureaugehilfen	2850,— Mk.,	
während für Werkmeister und Erziehergehilfen infolge Personalveränderungen 168,75 Mk. weniger,		
für das sonstige Dienstpersonal 384,75 Mk. weniger angefordert sind, zusammen weniger	553,50 „	
Für sächliche und sonstige Ausgaben hat sich das Bedürfnis um	25 559,75 „	
erhöht. Es sind für die Beköstigung 9750 Mk. mehr, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 3000 Mk. mehr, für Reinigung 3000 Mk. mehr, für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung 8500 Mk. mehr, für Kirchen- und Schulbedürfnisse, Bibliothek 300 Mk. mehr, für die Unterhaltung der Gebäude 1800 Mk. mehr und für sonstige Ausgaben 609,75 Mk., zusammen mehr 26 959,75 Mk. eingestellt, während für Bekleidung 1400,— „ weniger erforderlich sind.		
Die Mehrausgabe bei dem Voranschlag der Anstalt stellt sich sonach auf	28 600,— Mk.	
Der Voranschlag der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen ist um	46 600,— Mk.	
gestiegen. Bei dem Titel „Besoldungen“ sind es die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen, welche eine Mehrausgabe von	893,75 Mk.	
bedingen. Im Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind mehr notwendig geworden für Bureaugehilfen 175 Mk., für Werkmeister und Erziehergehilfen 1560 Mk., für das sonstige Dienstpersonal 410 Mk., zusammen	2 145,— „	
Im Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ sind Mehrausgaben von	43 561,25 „	
nachgewiesen und zwar: für Beköstigung 28 000 Mk., für Reinigung 1800 Mk., für Hausrat und Gerätschaften 800 Mk., für Heizung und Beleuchtung usw. 15 930 Mark und für sonstige Ausgaben		
Zu übertragen	46 600,— Mk.	326 970,10 Mk.

	Uebertrag 46 600,— Mk.	46 600,— Mk.	326 970,10 Mk.
	531,25 Mk., also mehr 47 061,25 Mk., während eine einmalige in 1917 vorgesehene Bauausführung mit 3500 Mk. fortgefallen ist.		
	Es ergibt sich demnach eine		
	Mehrausgabe wie oben von . . . 46 600,— Mk.		
11.	Bei Titel II Nr. 11 beanspruchen die Haushaltspläne der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten aus Provinzialmitteln einen Mehrzuschuß von		514 800,— „
	Bei Titel I „Besoldungen“ hat sich in den Haushaltsplänen der genannten Anstalten die Ausgabe um	10 952,50 Mk.	
	erhöht, in dieser Mehrausgabe befindet sich ein Betrag für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen von 11 981,25 Mk. Mit Rücksicht auf die erheblich gestiegenen Preise aller Lebensmittel war es unerlässlich, den Barwert der Beföstigung in der II. und III. Tischklasse zu erhöhen, da die Beamten mit der ihnen jetzt an der Stelle der Beföstigung gewährten Ablösung unmöglich auskommen konnten. Diese Erhöhung verursacht eine Aus- gabe von 7160 Mk., so daß sich die Ausgabe um 19 141,25 Mk. erhöht haben würde, wenn nicht durch das Ausscheiden älterer Beamten und deren Ersatz durch jüngere Beamte ein Ausgabeausfall von 8188,75 Mk. entstanden wäre.		
	Unter Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist ein Mehrbetrag von	61 837,67 „	
	vorgesehen. Darin sind enthalten Mehrvergütungen für einen Assistentenarzt 187,50 Mk. und für den klinischen Assistentenarzt an der Heil- und Pflege- anstalt Bonn 200 Mk., für die Anstaltsapotheker 2533,34 Mk. Eine Erhöhung der Vergütungen der Apotheker an den Anstalten erscheint unbedingt erforderlich, da die Annahme der Apotheker f. Zt. unter ganz anderen Voraussetzungen erfolgt ist. Es wird vorgeschlagen, die Endvergütung um 600 Mk. auf 3100 Mk. zu erhöhen und den Ablösungswert der Emolumente, welcher bisher 1300 Mk. be- tragen hat, auf 1500 Mk. festzusetzen.		
	Für die Bureaugehilfen an den Anstalten sind 933,33 Mk. mehr eingestellt, entsprechend den für deren Vergütungen festgesetzten Grundätzen.		
	Zur Zahlung der Löhne und der Prämien, welche dem Pflegepersonal nach 5jähriger Dienst- zeit zu gewähren sind, hat ein Mehrbetrag von 37 903,50 Mk. eingestellt werden müssen und an Löhnen für das Dienstpersonal ein Mehrbetrag von 20 080 Mk.		
	Die erheblichste Mehrforderung bringt aber der Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“, nämlich		
		1 231 533,51 „	
	Zu übertragen 1 304 323,68 Mk.		841 770,10 Mk.

	Uebertrag 1 304 323,68 Mk.	841 770,10 Mk.
und hier die Beköstigung mit	1 012 600,— Mk.	
Bei den herrschenden Preisen aller Lebensbedürfnisse war es nicht zu umgehen, den Beköstigungssatz für die IV. Tischklasse von 65 Pf. auf 1 Mk. und für die III. Tischklasse von 1,05 Mk. auf 1,30 Mk. zu erhöhen, wobei es noch recht fraglich bleibt, ob mit diesen Sätzen die Beköstigung zu beschaffen ist. Die Erhöhung der Sätze allein hat die berechnete Mehrausgabe zur Folge. Für die Bekleidung haben unter den jetzigen Verhältnissen mehr gefordert werden müssen, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche	11 000,— "	
mehr, für Reinigung	10 500,— "	
mehr, für Mobilien, Utensilien	20 300,— "	
usw. nur	500,— "	
mehr, für die Heizung aber bei den immer steigenden Kohlen-		
usw. Preisen	155 100,— "	
mehr und für Beleuchtung	3 300,— "	
mehr. Für Arznei und Verbandmittel, ärztliche Instrumente sind	3 900,—	
mehr erforderlich und für sonstige Ausgaben	17 033,51 "	
mehr, zusammen also mehr	1 234 233,51 Mk.	
während für Wasser-		
versorgung	200 Mk.	
und für Kirchen- und Schulbedürfnisse	2500 "	
weniger notwendig sein werden	2 700,— "	
so daß obige	1 231 533,51 Mk.	
als Mehrausgabe bleiben.		
Zu verwenden sind als Zinsen aus Stiftungen mehr	176,32 "	
Es ergibt sich daraus als Gesamtmehrausgabe die Summe von	1 304 500,— Mk.	
Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung haben die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eine Steigerung der eigenen Einnahmen von	789 700,— "	
zu verzeichnen und es müssen noch	514 800,— Mk.	
durch erhöhten Provinzialzuschuß gedeckt werden.		
	Zu übertragen	841 770,10 Mk.

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|
| | Uebertrag | 841 770,10 Mk. |
| 12. Bei Titel II Nr. 12 ist für den Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Zuschuß aus Provinzialmitteln unverändert geblieben. | | —, — " |
| Bei Titel II Nr. 1 konnte der Betrag an Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten u. nach den Erfahrungen der letzten Jahre um . . . —105 700,— Mk. herabgesetzt werden. | | |
| Bei Titel II Nr. 2 findet sich ein neuer Posten „Zahlungen für Auslandsflüchtlinge“ mit einem Ausgabebetrage von | 300 000,— " | |
| Auf Anregung der königlichen Staatsregierung nämlich ist die Fürsorge für die aus Feindesland geflüchteten und ausgewiesenen Deutschen, welche bisher von dem Zentralkomite der Vereine vom roten Kreuz ausgeübt worden ist, vom Provinzialverband übernommen worden, nachdem die Staatsregierung die Erstattung von zwei Dritteln der entstehenden Kosten zugesagt hat. Da die hier in Betracht kommenden Personen in der Regel landarm sind und dem Landarmenverbände zur Last fallen würden, ist die Uebernahme der Kosten beschlossen worden. | | |
| In der Einnahme des Haushaltsplanes erscheinen die vom Staate erstatteten Beträge von 200 000 Mk. mehr als seither, da aber die Einnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten um 5700 Mk. geringer angenommen werden mußte, so steht der oben erwähnten Mehrausgabe von 194 300 Mk. eine Mehreinnahme in gleicher Höhe gegenüber, so daß der Provinzialzuschuß unverändert bleiben konnte. | | |
| 13. Bei Titel II Nr. 13 ist für die Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds (Staatsnebenfonds) ein Provinzialzuschuß nicht verlangt. | | —, — " |
| Es handelt sich hier um in Einnahme und Ausgabe für sich rechnende Fonds, bei welchen sich die Ausgaben gegen das Vorjahr um 17 698 Mk. vermindert haben, weil die Einnahmen aus Strafgeldern entsprechend zurückgegangen sind. | | |
| 14. Bei Titel II Nr. 14 ist für den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 ein Mehrzuschuß von 105 000,— " | | 105 000,— " |
| ausgeworfen. | | |
| Die Kosten der Unterbringung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptikern u. sind gegen das Vorjahr um . . . —144 000,— Mk. zurückgegangen. Es hat zwar auch hier mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebensmittelpreise der Pflegejah für den Kopf und Tag von 1,50 Mk. auf 1,55 Mk. erhöht werden müssen, doch hat andererseits die Zahl der in Rechnung zu ziehenden Pflegetage geringer angenommen werden dürfen, | | |
| Zu übertragen—144 000,— Mk. | | 946 770,10 Mk. |

Uebertrag — 144 000,— Mfl. 946 770,10 Mfl.

so daß sich die Ausgabe in der angegebenen Weise vermindert hat. Da indessen die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu diesen Kosten unter Zugrundelegung des bisherigen Pflegebetrages von 1,05 Mfl. für Kopf und Tag bei der verminderten Pflegetagezahl sich um 249 000,— „ niedriger stellen, so ist zur Deckung der Kosten ein Mehrzuschuß von 105 000,— Mfl. nötig.

15. Bei Titel II Nr. 15 war es nötig, den Zuschuß für den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler um 84 000,— „ zu erhöhen.

Die Besoldungen bei Titel I sind um 1 383,75 Mfl. gestiegen. Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen erfordern 1593,75 Mfl., an Mietsentschädigungen des Aufsichtspersonals werden 210 Mfl. erspart.

Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ entsteht eine Mehrausgabe von 845,— „

Es haben nämlich für die 8 Bureaugehilfen nach den bestehenden Grundsätzen 237,50 Mfl. mehr berechnet werden müssen, die Löhne für Fuhrknechte, Viehwärter zc. sind um 505,— „ erhöht, für Schreibhilfe sind 150,— „ im ganzen 892,50 Mfl. mehr erforderlich, während für das Hilfsaufsichtspersonal an Löhnen — 47,50 „ weniger ausgeworfen zu werden brauchen, so daß eine Mehrausgabe von 845,— Mfl. verbleibt.

Für sächliche und sonstige Ausgaben sind bei Titel III weniger eingestellt — 42 228,75 „ so daß der Haushaltsplan im ganzen mit einer Minderausgabe von — 40 000,— Mfl. abschließt.

Für die Beföstigung sind hier abweichend von den Beföstigungstiteln der anderen Anstalten weniger eingestellt 42 000,— Mfl.

Es beruht dies darauf, daß die Belegungsstärke gegen den Haushaltsplan für 1917, der 902 Personen vorsah, nur für 652 Personen berechnet wurde, so daß, trotzdem der Beföstigungsatz für Kopf und Tag auf 1 Mfl. erhöht worden, die Minderausgabe eintreten konnte. Aus gleicher Veranlassung konnten für Bekleidung 10 000,— „

Zu übertragen 52 000,— Mfl. — 40 000,— Mfl. 1 030 770,10 Mfl.

	Uebertrag	52 000,— Mf. — 40 000,— Mf.	1 030 770,10 Mf.
weniger, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche		2 000,— "	
weniger, auch für Mobilien und Utenfilien		2 000,— "	
weniger eingestellt werden. Der in Vorjahren eingestellte Betrag von		18 000,— "	
zur Verzinsung des Darlehens für den Erwerb von Oedländereien in der Eifel konnte fortfallen, weil die Zinsen aus den Meliorationen aufgebracht werden können.			
Bei den sonstigen Ausgaben sind weniger		103,75 "	
zusammen an Minderausgabe	—	74 103,75 Mf.	
ausgeworfen, während Mehraus- gaben nachgewiesen sind:			
für Reinigung		4 000 Mf.	
für Heizung		21 000 "	
für Beleuchtung		4 000 "	
und als Zuschuß an den Haushaltsplan für das Bewahrungs- haus		2 875 "	
zusammen		31 875,— "	
so daß bei Titel III die vorangegebene Minderausgabe von		42 228,75 Mf.	
bleibt.			

Wenn auch der Gesamthaushaltsplan der Anstalt mit einem Minderausgabebetrag von — 40 000 „ abschließt, so hat andererseits die Anstalt nach der diesem Bericht angefügten Nachweisung eine um 124 000 „ geringere eigene Einnahme, so daß ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von 84 000 Mf. erforderlich ist.

Nach Vorstehendem muß der Haushaltsplan der Anstalt an den Voranschlag für das Bewahrungshaus für Geistesranke 2875 Mf. mehr an Zuschuß abführen.

Nach dem Voranschlag hat sich für 1918 infolge besoldungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen die Ausgabe bei den Besoldungen (Titel I) um 375,— Mf. erhöht, bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) ist wesentlich bei den Vergütungen für die Hilfsaufseher ein Mehraufwand von 343,75 „ und bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben von 2156,25 „ namentlich für Heizung und Beleuchtung notwendig, im ganzen also eine Mehrausgabe von 2875,— Mf. welche, da die eigenen Einnahmen sich nicht geändert haben, durch Zuschuß zu decken ist.

Zu übertragen 1 030 770,10 Mf.

	Uebertrag	1 030 770,10 Mk.
16. Bei Titel II Nr. 16 hat für den Haushaltsplan des Landarmenhauses in Trier ein Mehrzuschuß von		28 000,— „
veranschlagt werden müssen.		
Infolge Wechsels in der Stelle der Oberaufseherin ist bei Titel I „Besoldungen“ eine Ausgabeminderung von	— 335 Mk.	
eingetreten, während bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ eine Menderung nicht vorzunehmen war. Dagegen ist der Bedarf bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ um	25 935 „	
gestiegen, nämlich bei der Beköstigung um	20 000 Mk.	
für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche um	600 „	
für Reinigung um	700 „	
für Arznei, Verbandmittel zc. um	50 „	
für sonstige Ausgaben um	4 585 „	
zusammen um	25 935 Mk.	
Die eigenen Einnahmen des Landarmenhauses sind nach der dem Berichte beiliegenden Nachweisung um	2 400 „	
zurückgegangen, so daß dem Haushaltsplan ein Mehrzuschuß von	28 000 Mk.	
überwiesen werden muß.		
17. Bei Titel II Nr. 17 ist an Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten und über den Fonds zur Erneuerung der maschinellen Anlagen in diesen Anstalten ein Mehrbetrag von		800,— „
angefordert.		
Der Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung zur Bestreitung der Dienstentlohnungen der aus dem Haushaltsplan dieser Verwaltung besoldeten, aber ausschließlich in der Anstaltsverwaltung verwendeten Beamten hat wegen Erhöhung dieser Dienstentlohnungen um 120 Mk. heraufgesetzt werden müssen. Für Reisekosten der mit der örtlichen Leitung und Beaufsichtigung betrauten Beamten sind 500 Mark mehr vorgesehen und für sonstige Ausgaben sind 180 Mk. mehr eingestellt.		
18. Bei Titel II Nr. 18 hat sich der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden, Trinkern und Krüppeln nicht geändert		—, — „
Der Haushaltsplan ist gegen das Vorjahr überhaupt unverändert geblieben.		
19. Bei Titel II Nr. 20 erfordert der Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung einen Mehrzuschuß von		16 699,93 „
Der Haushaltsplan weicht nur in wenigen Punkten von demjenigen für das Vorjahr ab. Es sind nämlich für die Förderung der Kleintierzucht, insbesondere zur Besoldung eines von der		
Zu übertragen		1 076 270,03 Mk.

	Uebertrag	1 076 270,03 Mk.
Landwirtschaftskammer angestellten Kleintier-Zuchtinspektors neu 4000 Mk. eingestellt, für die am 1. Oktober 1917 mit Genehmigung des Herrn Landwirtschaftsministers eröffnete „Wirtschaftliche Frauenschule Selikum“ in Neuß, welche Lehrerinnen für ländliche Haushaltungsschulen und Wanderkurse sowie weibliche Hilfskräfte für landwirtschaftliche Betriebe ausbilden soll, ist ein Provinzialzuschuß von 6500 Mk. vorgesehen und zur Erhaltung der Gebäulichkeiten auf dem Rittergute Desdorf und zum Unterhalte und zur Ausbildung von Waisenknaaben auf dem Gute 400 Mk. mehr erforderlich, im ganzen also mehr.	10 900,— Mk.	
Dahingegen ist die Ausgabe zur Verzinsung des dem Kreise Kreuznach von der Landesbank zur Gewährung von Unterstützungen für Hagelbeschädigte hergegebenen Darlehns um	525,07 „	
geringer geworden, so daß eine Mehrausgabe von vorhanden ist. Da aber der Haushaltsplan ein Mehr von	10 374,93 Mk.	
an eigenen Einnahmen nachweist, so ergibt sich die Notwendigkeit eines Mehrzuschusses aus Provinzialmitteln von	400,— „	
	9 974,93 Mk.	
Der Haushaltsplan erhält den benötigten Zuschuß zum größten Teil aus Titel II Nr. 20 des Haupt-Haushaltsplans, zum kleineren Teil aus Titel IV Nr. 5 desselben Haushaltsplans. Die Einnahme des Titels IV steht im ganzen fest, aus dem diesem Einnahme-Titel entsprechenden Titel IV der Ausgabe müssen aber an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft an Zuschuß mehr	2 150,— Mk.	
und an den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen	4 575,— „	
mehr geleistet, also aus Titel IV des Haupt-Haushaltsplans an Zuschuß	6 725,— Mk.	
mehr gezahlt werden, so daß also für den Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten aus diesem Titel derselbe Betrag weniger entnommen werden kann. Da der letztgenannte Haushaltsplan an sich einen Mehrbedarf an Provinzialzuschuß von	9 974,93 „	
hat, so müssen aus Titel II Nr. 20 des Haupt-Haushaltsplans	16 699,93 Mk.	
mehr hergegeben werden.		
Die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen erhalten ihre Zuschüsse aus dem Haushaltsplane für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Diese Zuschüsse sind gegen das Rechnungsjahr 1917 nicht verändert. Bezüglich der Voranschläge für die einzelnen Schulen ist das Folgende zu bemerken.		
Bei der Wein- und Obstbauschule in Trier sind nur die sächlichen und sonstigen Ausgaben bei Titel III für Möbel, Geräte, Schreibbedürfnisse, Geräte zc. um 600 Mk. gestiegen, die Mehrausgabe wird aber durch den Mehrertrag der Weinberge gedeckt.		
Der Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule in Kreuznach zeigt bei Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von	1 775,— Mk.	
Zu übertragen	1 775,— Mk.	1 076 270,03 Mk.

Uebertrag 1 775,— Mk. 1 076 270,03 Mk.

und zwar hervorgerufen außer besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen durch eine neu vorgehene persönliche ruhegehaltsberechtigte Zulage von 1500 Mk. für den Anstaltsdirektor, welche durch die erhebliche Mühewaltung in der Verwaltung der Engelsmannschen und Wackerhnschen Weingüter gerechtfertigt erscheint. Die Zulage soll aus den Erträgen der Güter gedeckt werden. Der Betrag ist bei dem Voranschlag für die Schule in Einnahme gestellt.

Unter Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ findet sich eine Mehrausgabe von . . . 345,— „
an Barlohn für den Hausarbeiter. An sächlichen und sonstigen Ausgaben (bei Titel III) sind . . . 8 645,— „
mehr vorgesehen. Es haben nämlich für Reinigung und Heizung 345 Mk. mehr, für die Einrichtung eines Arbeits- und Aufenthaltsraumes für Praktikanten z. einmalig 3500 Mk. mehr, für die Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen und Obstgärten 2800 Mk. mehr, für die Unterhaltung der Obstanlage im Schönefeld 1000 Mk. mehr und für Neuanlage der Weinberge im Kahlenberg 1000 Mk. mehr eingestellt werden müssen. Die Gesamtausgabe hat sich demnach um . . . 10 765,— Mk.
erhöht, welchem Betrag indessen eigene Mehreinnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

An der Unteranlage für die an die Wein- und Obstbauschule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule ist nichts geändert.

Der Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler ergibt bei Titel I an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen ein Mehrererfordernis von . . . 125,— Mk.
und bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ von . . . 720,— „
infolge Neueinstellung des Lohnes für einen Aufseher in der Landwirtschaft wegen der großen Tätigkeit der Schule auf landwirtschaftlichem Gebiete. An sächlichen und sonstigen Ausgaben sind unter Titel III weniger erforderlich . . . — 845,— „
so daß die Ausgabe in gleicher Höhe wie 1917 abschließt.

20. Bei Titel II Nr. 21 beansprucht der Haushaltsplan für die Verwaltung der Mittel zur Gewährung von Viehentschädigungen keinen Provinzialzuschuß.

Die Ausgabe ist bei diesen Fonds um 947,45 Mk. gegen das Vorjahr gestiegen, entsprechend den Mehreinnahmen, die den Fonds zufließen.

21. Bei Titel IV Nr. 1 erfordert der Haushaltsplan für die Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, einen Mehrzuschuß von . . . 2 150,— „
und zwar für eine besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserung des Provinzialkonservators 150 Mk. Neu eingestellt sind an Kosten eines Arbeitsplatzes in der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in

Zu übertragen 1 078 420,03 Mk.

	Uebertrag	1 078 420,03 Mk.
	München 2000 Mk. Die Anstalt befaßt sich mit der Erforschung der Ursachen der Geisteskrankheit sowie mit der Auffindung von Mitteln zu ihrer Vorbeugung, Vinderung und Heilung. Mit Rücksicht auf das außerordentlich hohe Interesse des Provinzialverbandes an diesen Fragen erscheint die Mitarbeit und geldliche Beteiligung durch Uebernahme der Kosten eines Arbeitsplatzes angezeigt.	
22.	Bei Titel IV Nr. 2 hat der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier um gesteigert werden müssen.	4 575,— „
	An besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen werden	425,— Mk.
	fällig. Bei dem Museum in Trier wird die Anstellung eines zweiten Direktoralassistenten erforderlich, für welchen ein Gehalt von 2700 Mk. und ein Wohnungsgeldzuschuß von 800 Mk. =	3 500,— „
	vorgesehen sind. Für Aufsicht und Reinigung im Provinzialmuseum in Bonn sind	1 000,— „
	mehr und für Reisekosten der Kommissionsmitglieder und Beamten	600,— „
	mehr eingestellt, ergibt eine Mehrausgabe von	5 525,— Mk.
	Der Betrag für die archäologische Erforschung der Stadt konnte mit	2 700,— „
	abgesetzt werden, so daß eine Mehrausgabe von	2 825,— Mk.
	bleibt. Die eigenen Einnahmen der Museen haben sich um	1 750,— „
	vermindert, es muß somit ein Mehrzuschuß von geleistet werden.	4 575,— Mk.
23.	Bei Titel II Nr. 24 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke derselbe geblieben, da dieser Haushaltsplan unverändert geblieben ist.	—,— „
24.	Bei Titel V Nr. 8 ist zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten ein Mehrbetrag von	96 400,— „
	eingesetzt worden. Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags vom 16. März 1907 ist hier wieder 1/2 % des der Ausschreibung der Provinzialumlage zugrunde zu legenden Staatssteuerfolls vorgesehen. Dieses Soll hat sich nach Abschnitt III des Berichts so erhöht, daß der Mehrbetrag zu berechnen war.	
25.	Bei Titel VI Nr. 2 sind zur Verbesserung von Mooren, Dedlandflächen usw.	100 000,— „
	mehr eingestellt. In dem Haupt-Haushaltsplan für 1915 und 1916 waren für diesen Zweck schon 200 000 Mk. jährlich vorgesehen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich hohe Bedeutung, welche die Urbarmachung von Mooren, Dedlandflächen usw. zur Erzeugung von Bodenfrüchten für die menschliche Nahrung und die Viehfütterung gewinnen wird, erscheint es dringend nötig, daß der im Jahre 1917 auf 100 000 Mk. herabgesetzte Zuschuß wieder auf die Höhe der Vorjahre gebracht wird.	
	Zu übertragen	1 279 395,03 Mk.

- Uebertrag 1 279 395,03 Mk.
26. Bei Titel VI Nr. 4 werden zur Bestreitung der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen an Beamte, Angestellte und Bedienstete der Provinzialverwaltung, soweit sie ihre ordentlichen Bezüge aus Mitteln des Haupt-Haushaltsplans erhalten, neu eingestellt 900 000,— „

Den Beamten und Angestellten wurden seither Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Preise aller Lebensbedürfnisse unter Anlehnung an die vom Reiche und Staate für ihre Beamte, Angestellte usw. bei Bewilligung von derartigen Zulagen beobachteten Grundsätze bewilligt und werden, solange die Verhältnisse weiter bestehen, auch noch über den Ablauf des Rechnungsjahres 1917 hinaus zur Auszahlung kommen müssen. Für das Rechnungsjahr 1917 waren im Haupt-Haushaltsplan für den Zweck besondere Mittel nicht vorgesehen, die bezüglichlichen Ausgaben werden aus den Einzel-Haushaltsplänen der verschiedenen Verwaltungszweige und Anstalten bestritten. Wie es sich aber schon jetzt mit Sicherheit übersehen läßt, werden diese Ausgaben aus den laufenden Mitteln dieser Haushaltspläne nicht gedeckt werden können, für sie muß vielmehr beim Abschluß des Rechnungsjahres eine Deckung gesucht werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 1917 waren diese Zulagen auch noch verhältnismäßig gering, so daß auf ihre Deckung aus laufenden Mitteln gehofft werden durfte, aber im Laufe des Rechnungsjahres 1917 sind sie wesentlich gestiegen, so daß ihre Deckung in dieser Weise nicht möglich ist, zumal da die Haushaltspläne durch die infolge der Preissteigerungen gewachsenen Ausgaben für Beköstigung usw. ohnedies in sehr erheblicher Weise belastet worden und vielfach unzureichend sind. Es war deshalb notwendig, wie geschehen, im Haupt-Haushaltsplan für 1918 einen entsprechenden Betrag auszuwerfen.

Für dieses Rechnungsjahr würde sich der Betrag der in Rede stehenden Kriegsbeihilfen und Zulagen nach der vorgenommenen Berechnung auf Grund der erfolgten Bewilligungen auf rund 700 000 Mk. stellen. Nach den im Gange befindlichen Verhandlungen ist mit Sicherheit mit einer weiteren Erhöhung der Zulagen zu rechnen, so daß der Betrag von 900 000 Mk. nicht zu hoch gegriffen sein dürfte.

27. Bei Titel VI Nr. 5 sind zur Deckung von Fehlbeträgen aus Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen der Beamten und aus der Anstaltsverwaltung aus dem Rechnungsjahre 1917 500 000,— „
eingestellt.

Wie schon unter der vorhergehenden Nummer hervorgehoben ist, sind im Rechnungsjahre 1917 im Haupt-Haushaltsplan zur Bestreitung der seit 1916 wesentlich gestiegenen Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen der Beamten, Angestellten und Bediensteten der Provinzialverwaltung keine besonderen Mittel vorgesehen und es läßt sich schon heute übersehen, daß diese Zulagen auch nicht aus laufenden Mitteln der Haushaltspläne gedeckt werden können. Diese Haushaltspläne sind bei den gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse, was insbesondere die Beköstigung, Heizung zc. angeht, unzureichend und schon deshalb bei diesen Fehlbeträgen zu erwarten. Es wird, soweit es sich heute schon überschlagen läßt, mit einem Fehlbetrage von mindestens 500 000 Mk. gerechnet werden können. Die Mehrbeträge, welche dem Bedürfnis entsprechend die vorliegenden, noch knapp aufgestellten

Zu übertragen 2 679 395,03 Mk.

	Uebertrag	2 679 395,03 Mfl.
<p>Haushaltspläne für 1918 erfordern, machen den Eintritt von Fehlbeträgen bei dem Abschluß des Rechnungsjahres schon erklärlich. Die Vorsicht gebietet, die Deckung dieser Fehlbeträge nicht ausschließlich auf den Ausgleichsfonds zu verweisen, da dieser Fonds für Jahre steuerlichen Rückgangs, welche unfehlbar kommen werden, soweit es geht, unverehrt gehalten werden muß, für ihre Deckung dürfte vielmehr in der vorgeschlagenen Weise zu sorgen sein, da eine Erhöhung des Umlageprozentsatzes nicht erforderlich wird.</p>		
	Darnach ergibt sich bei dem Haupt-Haushaltsplan für 1918 eine Gesamtmehrausgabe von	2 679 395,03 Mfl.
<p>welcher indessen die nachstehend aufgeführten Minderausgaben gegenüber stehen.</p>		
28.	Bei Titel I. A. Nr. 2 „Rente an die katholischen Armen in Werden“ an Geld und Naturalien	1 150,— Mfl.
<p>Die Ausgabe richtet sich nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen. Nach dem Durchschnitt der Ausgabe in den letzten 3 Jahren kann auf die Minderausgabe gerechnet werden.</p>		
29.	Bei Titel II Nr. 19 bedarf der Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung eines Mindereinzuschusses von	86 400,— „
<p>aus Provinzialmitteln.</p>		
<p>Bei Titel I sind die Zuschüsse, welche aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung für die Kosten der Zentralverwaltung, an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern, Invaliden- und Witwen- und Waisengeldern u., an den Vorschlag für den Neubau von Provinzialstraßen (A) und zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens (C) zu leisten sind, unverändert aus dem Vorjahre übernommen worden. Der Zuschuß an den Voranschlag B über die Verwendung des Eisenbahnfonds konnte um</p>		
	— 11 858,65 Mfl.	
<p>ermäßigt werden, worüber weiter unten bei Besprechung des Voranschlags B Näheres mitgeteilt ist.</p>		
<p>Bei Titel I für die örtliche Bauleitung ist der Bedarf um</p>		
	— 1 575,— „	
<p>zurückgegangen. Bei den Besoldungen der Bauinspektoren und Bausekretäre ist infolge besoldungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen ein Mehrbetrag von 50 + 375 Mfl. zu verzeichnen, dahingegen war es möglich, für die Ausbildung von Anwärtern für den Bausekretärdienst und zur Ausbildung im Bureaudienst bei den Landesbauämtern 2000 Mfl. weniger einzustellen.</p>		
<p>Bei dem Titel III für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen sind</p>		
	6 100,— „	
<p>mehr erforderlich. Infolge der fällig werdenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen sind für die Besoldung der Straßenaufsichtsbeamten 1000 Mfl. mehr eingestellt. Zur Zahlung der Prämien von 10 % der Bruttoeinnahme aus den Obstnutzungen zur Verteilung an die Straßenaufsichtsbeamten sind 4000 Mfl. mehr vorzusehen,</p>		
	Zu übertragen — 7 333,65 Mfl.	87 550,— Mfl.

Uebertrag — 7 333,65 Mk. 87 550,— Mk.

da bei den Einnahmen diese Bruttoeinnahme um 40 000 Mk. erhöht worden ist. Nach Berechnung mußten für die diätarischen Besoldungen der Anwärter im Straßenmeisterdienst 1100 Mk. mehr eingestellt werden, ergibt zusammen obige 6100 Mk.

Bei dem Titel IV für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen sind . . . — 25 523,— „
weniger vorzusehen gewesen und zwar: bei Nr. 1 für die gewöhnliche Unterhaltung der Provinzialstraßen 26 750 Mk. weniger. Um diesen Betrag etwa sind die Zinsen und Tilgungskosten der Kleinpflasteranleihe A geringer geworden. Hiermit erreicht die Tilgung dieser Anleihe ihren Abschluß. Bei Nr. 3 sind für Renten an diejenigen Städte und Gemeinden, welche Provinzialstraßenstrecken in eigene Verwaltung und Unterhaltung übernommen haben, 227 Mk. mehr nötig, und an Beiträgen für die Krankenversicherung der Hilfschreiber, Straßenvärter und Arbeiter 1000 Mk. mehr, also im ganzen bei Titel IV 26 750 — 1227 = 25 523 Mk. weniger.

Bei Titel V mußte die Ausgabe für Unfallrenten und sonstige Kosten der Unfallversicherung um . . . 1 700,— „
höher angenommen werden, während die Ausgabe zur Bestreitung der Kosten des Zahlungsgeschäfts (Titel VI) um — 550,— „
und für Prämien der Haftpflichtversicherung, Prozeßkosten, Kosten von Gesteinsuntersuchungen zc. und für sonstige unvorhergesehene Fälle um — 2 293,35 „
weniger vorgesehen ist.

Da bei B „außerordentliche Ausgaben“ eine Aenderung gegen das Vorjahr überhaupt nicht vorgenommen ist, so schließt der Haushaltsplan mit einer Minderausgabe von 34 000,— Mk.
ab. Die eigenen Mehreinnahmen bei dem Haushaltsplan beziffern sich auf 52 400,— „
so daß also der Provinzialzuschuß um 86 400,— Mk.
vermindert werden konnte.

Der Voranschlag A für den Neubau von Provinzialstraßen und der Voranschlag C über die Verwendung der Mittel für die Unterstüßung des Gemeinde- und Kreiswegebauens sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben.

Im Voranschlag B über die Verwendung der Eisenbahnmittel ist es möglich geworden, den Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung, wie schon oben angegeben, um 11 858,65 Mk. zu ermäßigen, da aus dem Bestande des Jahres 1916 der Betrag von 6858,65 Mk. mehr eingestellt und der Anteil an den Erträgen der Kleinbahn Merzig—Büschfeld um 5000 Mk. höher angenommen werden konnte, andererseits aber die Mittel zur Zahlung

Zu übertragen 87 550,— Mk.

	Uebertrag	87 550,— Mf.
	von Zinsen an die Landesbank für Kleinbahndarlehen nicht erhöht zu werden brauchen.	
	Die Ausgaben bei dem Voranschlage D über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche sind um 45 940 Mf. gestiegen, nachdem die vom Provinziallandtage für die Erwerbung von Steinbrüchen genehmigte Anleihe E von 1 500 000 Mf. inzwischen ganz aufgenommen ist und für ihre Verzinsung und Tilgung 45 716,60 Mf. mehr notwendig geworden sind. Bei Titel II des Voranschlags mußten für Steuern, Abgaben für Steinbruchgrundstücke, für etwaige Ergänzung der Betriebseinrichtungen u. und an unvorhergesehenen Ausgaben 223,40 Mf. mehr vorgesehen werden, so daß die Mehrausgabe von 45 940 Mf. sich ergibt, welche durch Mehreinnahmen bei den Betrieben in gleicher Höhe gedeckt wird.	
30.	Bei Titel IV Nr. 5 mußte für Meliorationen zur Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz der Provinzialzuschuß um herabgesetzt werden.	6 725,— „
	Es wird hier auf die Bemerkung zu Titel II Nr. 20 (S. 38) Bezug genommen.	
31.	Bei Titel V Nr. 4 zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 Mf. konnten weniger eingestellt werden.	6 250,— „
	Aus dieser Anleihe sind die Baukosten für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain gedeckt worden. Nach dem Voranschlage für diese Anstalt können erhöhte Beträge an den Haupt-Haushaltsplan abgeführt werden, so daß es möglich war, den Zuschuß aus den Mitteln des letzteren um 6250 Mf. zu kürzen.	
32.	Bei Titel V Nr. 5 zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten von 13 000 000 Mf. konnten weniger ausgeworfen werden.	24 980,45 „
	Die Baukosten der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheindahlen und Solingen sind aus der in Rede stehenden Anleihe gedeckt worden. Die für diese beiden Anstalten aufgestellten Voranschläge sehen für 1918 erhöhte Ueberschüsse insbesondere aus der Land- und Viehwirtschaft und dem Arbeitsbetriebe zur Abführung an den Haupt-Haushaltsplan vor und da beide Anstalten an der Verzinsung und Tilgung der Anleihe beteiligt sind, so konnte der aus dem Haupt-Haushaltsplan zu entnehmende Betrag um die Mehrüberschüsse, d. i. um 24 980,45 Mf. ermäßigt werden.	
33.	Bei Titel V Nr. 6 konnten weniger zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe eingestellt werden.	380,58 „
	Ein Teil der Baukosten ist noch voranschlägweise verrechnet. Der bestehende Vorschuß ist um einen Betrag, der im Jahre 1916 bei dem Titel erspart werden konnte, verringert worden. Die Zinsen haben sich entsprechend ermäßigt.	
	Zu übertragen	125 886,03 Mf.

	Uebertrag	125 886,03 Mk.
34. Bei Titel VI Nr. 6 an Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abminderung sind		17 109,— „
meniger eingestellt.		
Nach dem dreijährigen Durchschnitt der Ausgaben bei diesem Titel ist die Herabsetzung in der geschehenen Weise begründet.		
Die Minderausgaben ergeben zusammen einen Betrag von		142 995,03 Mk.
Die Gesamtmehrausgaben sind vorstehend (Seite 42) mit		2 679 395,03 „
aufgerechnet worden, es ergibt sich demnach ein Gesamtmehrtrag von		2 536 400,— Mk.
für welchen Deckung zu beschaffen ist.		

Der Haupt-Haushaltsplan schlägt (Seite 68) vor, bei folgenden Einnahme-Positionen diese Deckung eintreten zu lassen:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Bei Pos. II Nr. 3 die Provinzialabgabe zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege um | 105 000,— Mk. |
| 2. Bei Pos. II Nr. 4 die Provinzialabgabe zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung um | 2 391 400,— „ |
| 3. Bei Titel II Nr. 4 die Provinzialabgabe zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten um | 96 400,— „ |
| 4. Bei Titel V Nr. 1 die Einnahme an Zinsen aus vorübergehend angelegten Beständen aus Zentralmitteln um | 30 000,— „ |
| im ganzen also um | 2 622 800,— Mk. |
| zu erhöhen, dahingegen | |
| 5. bei Titel II Nr. 1a die Provinzialabgabe für Verkehrsanlagen um entsprechend dem geringeren Bedürfnis an Provinzialzuschuß zu ermäßigen, so daß also der oben erwähnte Gesamtmehrbedarf von | 86 400,— „ |
| Deckung findet. | 2 536 400,— Mk. |

II.

Nach dem Abschnitt II des Vorberichts zu dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1917 bis dahin 1918 — Seiten 31 ff. der Verhandlungen des 57. Rheinischen Provinziallandtags — waren am Ende des Rechnungsjahres 1915 vorhanden:

beim Betriebsfonds ein Bestand von	700 000,— Mk.
beim Ausgleichsfonds ein Bestand von	1 807 486,94 Mk.
beim Baufonds ein Bestand von	170 099,87 Mk.

Der Betriebsfonds ist nach dem Beschlusse des Provinziallandtags in der Höhe von 700 000 Mk. erhalten und in dieser Höhe in das jetzt laufende Rechnungsjahr übertragen worden.

Der Ausgleichsfonds ist durch Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1907 mit einem Betrag von 471 866,89 Mk. eingerichtet worden mit der Absicht, eine Rücklage zu schaffen, um in Zeiten eines erheblichen Rückgangs des umlagefähigen Staatssteuerjolls eine starke Erhöhung des Prozentsatzes für die Provinzialsteuer verhüten zu können. Auch sollte der Fonds erforderlichenfalls Verwendung zur Deckung derjenigen Ausgaben finden, welche dem Provinzialverbande aus der für den Rhein-Wejerkanal und später die Lippewasserstraße übernommenen Garantie für die Tilgung und Verzinsung der Bau- und Betriebsfonds erwachsen werden. Für keinen der beiden Zwecke ist der Ausgleichsfonds bisher in Anspruch genommen worden. Ausgaben für die Wasserstraßen sind dem Provinzialverbande überhaupt noch nicht erwachsen. Nach einer eingezogenen Auskunft des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten konnten die rückständigen Arbeiten am Ems-Wejerkanal infolge des Krieges nicht in dem erwünschten Maße gefördert werden, so daß als Zeitpunkt der Betriebsöffnung voraussichtlich der

1. April 1918 festgestellt werden wird. In diesem Falle würden die ersten Zuschüsse frühestens im Mai 1919 zu zahlen sein. Es wird demnach auch erst im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919 für die Zahlung der Zuschüsse Vorfrage zu treffen sein.

Der Ausgleichsfonds ging, wie oben angegeben, in das Rechnungsjahr 1916 mit einem Bestande von 1 807 486,94 Mf.

über. Es flossen ihm in diesem Rechnungsjahre zu:

Der im Rechnungsjahr 1915 verbliebene ausgabefreie Bestand von	2 374 185,78	„
an Zinsen des rentbar angelegten Bestandes	95 458,58	„

so daß der Ausgleichsfonds mit einem Bestand von	4 277 131,30	Mf.
--------------------------------------------------	--------------	-----

für das Rechnungsjahr 1916 abschloß.

Diesem Bestande werden in dem jetzt laufenden Rechnungsjahre 1917 noch hinzuwachsen:

eine Ueberweisung aus dem Bestande des Rechnungsjahres 1916 von	845 412,04	„
und die Zinsen der rentbar angelegten Bestände des Fonds mit etwa	147 456,66	„

Der Ausgleichsfonds dürfte sonach in das Rechnungsjahr 1918 mit einem Bestande von	5 270 000,—	Mf.
------------------------------------------------------------------------------------	-------------	-----

übergehen.

Durch Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16 März 1907 ist ein Baufonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten geschaffen worden. Dieser Fonds zieht seine Einnahmen aus der für genannten Zweck erhobenen Provinzialsteuer von $\frac{1}{2}$ v. H. des Staatssteuerjolls und eingehenden Depotzinsen vorhandener Bestände. Nach Abschnitt II des Vorberichts zum Haushaltsplan für 1917 schloß dieser Baufonds im Rechnungsjahre 1915 mit einem Bestand von 170 099,87 Mf. ab, nachdem bis dahin 4 526 877,81 Mf. zur Deckung von Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau, der Provinzial-Taubstumm-Anstalt Gusskirchen und mehrerer Erweiterungs- und Umbauten an Provinzial-Anstalten dem Baufonds entnommen waren.

Im Jahre 1916 sind dem Fonds zugeführt worden:

Die Provinzialsteuer zur Verminderung des Anleihebedarfs für 1916 mit	541 447,28	„
an Zinsen der rentbar angelegten Bestände	21 559,91	„

und es schloß der Baufonds im Rechnungsjahre 1916 mit einem Bestand von	733 107,06	Mf.
-------------------------------------------------------------------------	------------	-----

ab.

In dem jetzt laufenden Rechnungsjahre 1917 werden dem Fonds weiterhin zufließen:

die Provinzialsteuer des Rechnungsjahres 1917 zur Verminderung des Anleihebedarfs mit	572 729,17	„
und die Zinsen der rentbaren Mittel mit etwa	29 163,77	„

so daß der Baufonds mit einem Bestande von	1 335 000,—	Mf.
--------------------------------------------	-------------	-----

in das Rechnungsjahr 1918 voraussichtlich übergehen wird.

III.

A. In dem mit diesem Vorberichte dem Provinziallandtage vorgelegten Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 ist in den Titeln II Nr. 1 bis 4 zur Bestreitung der Bedürfnisse der Provinzialverwaltung eine Einnahme aus den Provinzialsteuern von 16 680 000 Mf. vorgesehen statt 14 270 000 Mf. im jetzt laufenden Rechnungsjahre 1917. Zur Aufbringung dieses Betrages ist bei dem Umlagesatz von $12\frac{1}{2}$ v. H., der im laufenden Jahre zur Anwendung kommt, ein umlagefähiges Staatssteuerjoll von 133 440 000 Mf. erforderlich. Für das laufende Jahr betrug es 114 554 761,13 Mf.

Die von den Land- und Stadtkreisen eingereichten Uebersichten über den Stand des Staatssteuerjolls, welches nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialabgabe zugrunde zu legen ist, geben das Staatssteuerjoll nach dem Stande

vom 1. Oktober 1917 — aus 4 Kreisen fehlt zurzeit der Drucklegung des Berichts die Angabe noch und ist in der Höhe des Vorjahres in die Rechnung eingestellt worden — auf annähernd

140 000 000 Mk.

an. Das für die Verteilung der Provinzialsteuern maßgebende Staatssteuerjoll nach dem Stande vom 1. Januar weicht nach den seither gemachten Erfahrungen nicht unerheblich von dem für den vorhergehenden 1. Oktober vorläufig ermittelten Soll ab. Im Jahre 1917 war das Soll nach dem Stande vom 1. Januar 1917 hinter dem am 1. Oktober 1916 festgestellten um nicht weniger als 7 135 239 Mk. zurückgeblieben und muß angenommen werden, daß auch in diesem Jahre ein Rückgang des Steuerjolls in ähnlicher Höhe eintreten wird. Geht man davon aus, daß der Rückgang nur also nicht unwesentlich weniger als in dem jetzt laufenden Rechnungsjahr beträgt, so bliebe der Betrag von

6 560 000 „

welcher bei einer Umlage von $12\frac{1}{2}$ v. H., wie ausgeführt, zur Deckung des Steuerbedarfs ausreichen wird. Es darf angenommen werden, daß dieser Betrag am 1. Januar 1918 erreicht wird.

133 440 000 Mk.

Es wird daher beantragt, den Steuerbedarf der laufenden Verwaltung für das Rechnungsjahr 1918 auf einen Betrag festzusetzen, welcher gleich ist $12\frac{1}{2}$ v. H. der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme. Sollte die Verteilung der Provinzialabgabe nach dem Maßstabe von $12\frac{1}{2}$ v. H. in Wirklichkeit dennoch eine höhere Einnahme als den veranschlagten Steuerbedarf ergeben, so bleibt diese höhere Einnahme zur Verfügung des Provinziallandtags. Bleibt jedoch die Einnahme aus der Provinzialabgabe hinter dem veranschlagten Steuerbedarf zurück, so würde der Provinziallandtag über die Deckung des dadurch event. entstehenden Fehlbetrags Beschluß zu fassen haben.

Es würden also demnach $12\frac{1}{2}$ v. H. des maßgebenden Staatssteuerjolls zu erheben sein, so daß mit dem vom Provinziallandtage beschlossenen $\frac{1}{2}$ v. H. für Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten im ganzen 13 v. H., wie im Jahre 1917 und 1 v. H. weniger wie in den vorhergehenden Jahren zur Erhebung gelangen.

B. In der Sitzung vom 16. März 1909 hat der Provinziallandtag beschlossen:

1. in den Haupt-Haushaltsplan für 1909 und in den folgenden Jahren behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten den Betrag von $\frac{1}{2}$ v. H. Provinzialabgabe einzustellen und
2. den vorhandenen Baufonds sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs in den Haupt-Haushaltsplan eingesetzten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau zu verwenden.

Ueber den Stand des aus den Beträgen von $\frac{1}{2}$ v. H. Provinzialabgabe gebildeten Baufonds ist im Abschnitt II dieses Berichts eine nähere Darlegung gegeben. Dem Beschlusse gemäß ist auch in den vorliegenden Haupt-Haushaltsplan für 1918 unter Titel II Nr. 5 der Einnahme und durchlaufend bei Titel II Nr. 8 der Ausgabe als $\frac{1}{2}$ v. H. Provinzialabgabe ein Betrag von 667 200 Mk. eingestellt. Sollte sich infolge Veränderung des angenommenen Staatssteuerjolls dieser Betrag erhöhen oder vermindern, so würde auch ein entsprechend höherer oder geringerer Betrag zur Verminderung des Anleihebedarfs an den Baufonds abgeführt werden können.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, demgemäß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1918 feststellen;
2. den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1918 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1909 zu erhebenden $\frac{1}{2}$ v. H. für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — festsetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist $12\frac{1}{2}$ v. H. der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme;
3. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach

dem 1. Januar 1919 bzw. nach dem 1. April 1919 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem angegebenen Maßstabe solange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;

4. genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1917 etwa ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den event. eingehenden Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1917 keine Deckung finden sollte;
5. endlich genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträgen, soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der Höhe von 700 000 Mk. erhalten und der Rest und der aus dem Rechnungsjahre 1917 verbleibende ausgabefreie Bestand an den Ausgleichsfonds abgeführt werden.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1917 und 1918.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1918		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1917	
		M	5	M	5
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	419 650	—	420 000	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern pp. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern, an nicht ruhegehaltoberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c) Dr. Klein-Stiftung	727 978	25	707 414	35
3	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten	1 387 000	—	1 411 000	—
Zu übertragen		2 534 628	25	2 538 414	35

	Witlin jetzt		Bemerkungen.
	mehr	weniger	
	M	5	
	—	350	Die Einnahmen sind gestiegen beim Verwaltungskostenbeitrag aus den Pferde- und Rindviehverversicherungsfonds um 67,55 M. und der Beitrag aus dem Haushaltsplan über die Kosten der Zeitung usw. der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Anstalten um 120 M., im ganzen um 187,55 M. Dagegen mußte der Verwaltungskostenbeitrag, welchen die Polizeistraßgefängnisse zu leisten haben, um 537 M. vermindert und bei den unvorhergesehenen Einnahmen 0,55 M. abgesetzt werden. Von der Mindereinnahme von 537,55 M. obige 187,55 M. abgezogen, ergibt nebenstehende Mindereinnahme von 350 M.
	20 563	90	Es kommen mehr ein an Zinsen aus den rentbar angelegten Beträgen 15 400 M., aus Zuschüssen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten — die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt ist hinzutreten — 5077,35 M. und an sonstigen Einnahmen 36,55 M. Die Dr. Klein-Stiftung hat 50 M. Mehreinnahmen aus Zinsen.
	—	24 000	Die Ausgaben für die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben werden aus Mitteln der Landesversicherungsanstalt bestritten und belasten den Provinzialverband in keiner Weise. Die Ausgaben sind bei den Befoldungen der planmäßig angestellten Beamten um 29 386,67 M. gestiegen. Die Steigerung ist hervorgerufen durch die fällig werdenden befoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen in Höhe von 25 270 M. und durch die Einstellung der Vollgehälter für Stellen, welche für 1917 nur mit Teilgehältern vorgeesehen waren, und die Einstellung der Dienstleistungen der nach den Anstellungsgrundsätzen im Jahre 1918 zu behebenden Beamten. Bei den sonstigen Ausgaben ist zur Abminderung ein Mehrbetrag von 63,33 M. eingesetzt, die Mehrausgabe beträgt 29 450,— M. Unter anderen persönlichen Ausgaben konnten für Hilfsarbeiter im Bürodienste weniger 20 000 M. an „ „ Registratordienste weniger 5 000 „ an Dienstkostenzulagen für die im auswärtigen Dienst beschäftigten Beamten weniger 31 200 „ und an Zuschuß an den Haushaltsplan für Ruhegehälter usw. weniger 2 000 „ zusammen weniger 58 200 M. ausgeworfen werden, während für wissenschaftliche Hilfsarbeiter 2800 M. und zu Unterstützungen an Beamte usw. 1900 M. mehr eingestellt sind, zusammen 4 750 „ daher Minderausgabe 53 450,— „ so daß bei dem Haushaltsplan eine Minderausgabe von 24 000,— M. bleibt.
	20 563	90	24 350

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1918		Diese haben betragen in dem Rechnungs- jahre 1917	
		„	„	„	„
	Uebertrag	2 534 628	25	2 538 414	35
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	264 800	—	262 200	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	1 112 000	—	1 075 000	—
	In übertragen	3 911 428	25	3 875 614	35

Mitbin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
20 563	90	24 350	—	
2 600	—	—	—	Durch die Ausgabe in Höhe von 264 800 Mk. wird der Provinzialverband als solcher in keiner Weise belastet, da die Verwaltungskosten aus der von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhobenen Umlage gedeckt werden. — Die Ausgabe ist bei dem Abschnitt „Besoldungen“ um 3375 Mk. gestiegen und zwar um 3225 Mk. für besoldungsmäßige Gehaltsverbesserungen und um 150 Mk. infolge einer im Rechnungsjahre 1917 erfolgten Verwandlung einer Assistenten- in eine Sekretärstelle. Der vorjährige Etatsanfang für andere persönliche Ausgaben (Titel II) ist unverändert beibehalten worden und bei Titel III, sächliche und sonstige Ausgaben, ist der Ansatz für Kranken- und Invalidenversicherung um 50 Mk. erhöht und für sonstigen Verwaltungsaufwand zc. um 825 Mk. ermäßigt worden.
37 000	—	—	—	Die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt werden von der Anstalt aus ihren Mitteln bestritten und belasten den Provinzialverband als solchen nicht. Die Kosten sind gestiegen bei Titel I Besoldungen um 18 804,17 Mk. und zwar infolge besoldungsmäßiger Gehaltsverbesserungen (12 404,17 Mk.) und Mehreinkommen für die Stellen, welche nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze in den Jahren 1917 und 1918 in die Haushaltspläne einzustellen waren. Außerdem erschien es den dienstlichen Verhältnissen entsprechend, die Stellen von 2 Generalinspektoren in Stellen von Landesversicherungsräten mit dem dem Alter der Stelleninhaber entsprechenden Gehältern umzuwandeln. Bei den anderen persönlichen Ausgaben hat sich der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern um 1023,75 Mk. erhöht, für die Anfertigung von Heberollen 2500,— „ Katastern zc. um 2500,— „ zusammen um 3523,75 Mk. während für Hilfsarbeiter im Bureau- und Rangdienst 3000,— „ weniger angefordert werden konnten, mithin Mehrausgabe 523,75 „ Bei den sächlichen Ausgaben (Titel III) sind mehr vorgesehen 15 000,— „ und zwar für die Unterhaltung der Anstaltsgebäude mehr 3 000 Mk. für Bureaubedürfnisse, Schreibmaterialien, Formulare zc. mehr 10 000 „ für Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Bureau's mehr 2 000 „ Bei Titel IV ist der Beitrag zu den Kosten des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten um 3 000,— „ erhöht, bei Titel VI der Kredit für die Bewährung von Unterstützung von Beamten zc. um 2000 Mk. und für unvorhergesehene Ausgaben um 572,08 Mk., zusammen um 2 572,08 „ erhöht. Die Gesamtmehrausgabe beträgt 39 900,— Mk. Dagegen konnten an den Kosten der Bezirksvertretungen in Essen, Saarbrücken und Düsseldorf gespart werden 2 900,— „ bleiben obige 37 000,— Mk.
60 163	90	24 350	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1918		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1917	
		M	5	M	5
	Ueberstrag	3 911 428	25	3 875 614	35
6a	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	653 800	—	621 500	—
6b	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	227 500	—	—	—
	Zu übertragen	4 792 728	25	4 497 114	35

	Witbin jezt		Bemerkungen.	
	mehr	weniger		
	M	5		
	60 163	90	24 350	—
	32 300	—	—	—
				Die Verwaltungskosten werden von der Landesbank aus ihren eigenen Mitteln bestritten und belasten den Provinzialverband als solchen nicht. Der Haushaltsplan zeigt bei den Befolgungen eine Minderausgabe von — 5 858,33 M.
				Die Ausgaben sind zwar infolge Befolgungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen (7175 M.) und durch die Einstellung der Dienstleistungen für Stellen, welche nach den Anstellungsgrundsätzen schon im Haushaltsplan für 1917 mit Teilbeträgen vorgesehn waren bzw. im vorliegenden Haushaltsplan vorgesehn waren, sowie durch die vorgeschlagene Umwandlung von 2 Oberbuchhalterstellen in 2 Vorsteherstellen in der Buchhalterei gestiegen, auf der anderen Seite ist aber das Dienstverdienst des stellvertretenden Direktors der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt gestiegen, weil für diese Anstalt ein besonderer Haushaltsplan neu aufgestellt und in diesen das Dienstverdienst aufgenommen ist, und das Dienstverdienst von 2 gestorbenen und 1 ausgeschiedenen Buchhalterbeamten fortgefallen. Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist eine Minderausgabe von — 254,11 „ durch Verringerung des Zuschusses an den Pensions-Haushaltsplan (um 565,31 M.), Erhöhung des Gehaltssatzes für Kassenbeamte (um 100 M.) und das Witwengeld für die Witwe eines verstorbenen Radenbüchters (211,20 M.) entstanden. Die sonstige Ausgabe ist wegen der Abrundung um — 87,56 „ verringert. Die Minderausgaben betragen sich somit auf 6 200,— M.
				Es sind hingegen bei den persönlichen Ausgaben (Titel III) mehr erforderlich geworden: für Unterhaltung der Gebäude und des Inventars 2000 M., für Heizung, Beleuchtung, Reinigung 4000 M., für Schreibmaterialien, Drucksachen, Porto, Bureaubedürfnisse 25 000 M., für Versicherungen des Personals 4500 M. und für die Unterhaltung des Geschäftskraftwagens 3000 M., zusammen 38 500,— „ so daß obige Mehrausgabe von 32 300,— M. bleibt.
	227 500	—	—	Der Haushaltsplan ist zum erstenmal aufgestellt. Die in ihm veranschlagten Verwaltungskosten werden aus den eigenen Mitteln der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt gedeckt und belasten den Provinzialverband in keiner Weise. Unter Titel I sind an „Befolgungen“ vorgesehn 30 350,— M. und zwar für den Direktor der Landesbank, welcher die Verwaltung der Anstalt führt, 3000 M., für den stellvertretenden Direktor 8850 M. (in dem Befolgungsplan der Landesbank für 1917 waren vorgesehn 7400 + 1300 M., welche hierbei übernommen sind, es tritt die am 1. Oktober 1918 fällige Gehaltsverhöhung mit 150 M. hinzu), für einen Mathematiker 6300 M., für einen Sekretär 3900 + 800 M., für 2 Assistenten 4200 + 1600 M. und für einen Registrator 1500 + 800 M.
				Unter Titel II stehen an anderen persönlichen Ausgaben nämlich: Zuschuß zur Ruhegehaltsklasse der Provinzialbeamten 5242,50 M., an Vergütungen für Hilfsarbeiter 50 000 M., an Vergütungen für Reisende 50 000 M., an Beiträgen zur Versicherung des Personals 4000 M. 109 242,50 „
	319 963	90	24 350	—
				Zu übertragen 139 592,50 M.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1918		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1917	
		„	„	„	„
	Uebertrag	4 792 728	25	4 497 114	35
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	332 838	05	338 007	05
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	75 180	—	75 180	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste-Viktoria-Haus)	29 510	—	29 510	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	16 450	—	15 460	50
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	246 255	—	179 305	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	3 181 700	—	2 788 500	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a und b	54 700	—	46 950	—
	Zu übertragen	8 729 361	30	7 970 026	90

Witkin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
„	„	„
319 963	24 350	Uebertrag 139 592,50 Mf. Für sächliche Ausgaben sind unter Titel III gefordert 87 907,50 „ für Tagelöhner und Reisefosten der Beamten der Direktion 6000 Mf. und der Reisebeamten 50 000 Mf., für Bureaukosten 12 000 Mf., für Werkzeuge 8000 Mf., für Porto, Telegraphen- und Fernspreckgebühren 8000 Mf., für Inventarbeschaffung 2000 Mf., für Gerichtsosten 500 Mf., für Unkosten bei Kapitalbelegungen 200 Mf. und an unvorhergesehenen Ausgaben 1207,50 Mf. Summe 227 500,— Mf.
—	5 169	Aus Pflegegeldern werden in der Anstalt Cautschen voraussichtlich 5600 Mf. weniger eingehen, an sonstigen Einnahmen sind 381 Mf. mehr vorgezogen und an Zinsen des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme 50 Mf. mehr.
—	—	—
—	—	—
989	50	Aus den Zinsen des Kapitalvermögens werden 989,50 Mf. mehr eingehen.
66 950	—	An der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln ist an Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen infolge Erhöhung der Pflegekostenätze in den einzelnen Klassen eine Mehreinnahme von 40 900 Mf., dagegen bei den sonstigen Einnahmen ein Minderbetrag von 950 Mf. vorgezogen, bei dieser Anstalt also eine Mehreinnahme von 39 950 Mf. An der Anstalt in Elberfeld ist aus den Pflegekostenbeiträgen der Schwangeren und Wöchnerinnen aus dem gleichen Grund wie vor bei der Kölner Anstalt ein Mehrbetrag von 27 000 Mf. erwartet.
393 200	—	Infolge Vermehrung der Jüglinge und Erhöhung der Pflegekostenätze u. sind die Ausgaben bei dem Haushaltsplan insgesamt um 571 200 Mf. gestiegen. Da der Staat nach § 15 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungs-gesetzes $\frac{1}{2}$ der Kosten zu tragen hat, so erhöht sich der Staatszuschuß um 285 600 Mf. Die Kosten der ersten Einrichtung neu eingelieferter Fürsorgejüglinge, welche von den Ortsarmenverbänden zu zahlen sind, dürften höher werden um 8 500 „ Aus der Erstattung von Kosten aus dem eigenen Vermögen der Jüglinge bzw. Drittverpflichteter wird auf 4 400 „ Mehreinnahmen gerechnet, zusammen mehr 393 700 Mf. Es wird sich dagegen voraussichtlich die Einnahme aus zurückgezogenen Prämien, Lohnzulagen Verstorbenen u. um 500 „ vermindern, so daß nebenstehende Mehreinnahme von 393 200 Mf. bleibt.
7 750	—	An Ausstattungskosten von Ortsarmenverbänden werden voraussichtlich 2 150 Mf. mehr und von Lehrherren und Jüglingen 200 „ weniger eingehen. Der Ueberschuß aus der Land- und Viehwirtschaft ist um 5 500 „ höher und aus dem Arbeitsbetrieb um 300 „ höher berechnet, es ergibt dies nebenbezeichnete Mehreinnahme von 7 750 Mf.
788 853	29 519	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1918		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1917	
		„	„	„	„
	Uebertrag	8 729 361	30	7 970 026	90
	Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen nebst Beilagen a und b	45 300	—	50 600	—
	Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Solingen nebst Beilagen a und b	46 100	—	37 100	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	5 833 700	—	5 044 000	—
14	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens	261 000	—	66 700	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) .	142 057	—	159 755	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	4 842 000	—	5 091 000	—
	Zu übertragen	19 899 518	30	18 419 181	90

Nichtin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
788 853	40	29 519	—	
—	—	5 300	—	An Ausstattungslosten von Ortsarmenverbänden werden 2650 RM. mehr und von Lehrberren und Jüglingen 300 „ weniger eingeht. mehr 2650 RM. An Ueberschuß aus der Land- und Viehwirtschaft werden 6000 RM. weniger und aus dem Arbeitsbetriebe 2000 „ weniger erwartet, zusammen weniger 8000 RM., während an sonstigen Einnahmen 50 RM. mehr eingeht. Die Mindereinnahme beträgt somit 8000 — 2700 = 5300 RM.
9 000	—	—	—	An Ueberschuß aus der Land- und Viehwirtschaft sind 1000 RM. mehr und aus dem Arbeitsbetriebe 8000 RM. mehr berechnet.
789 700	—	—	—	Mieten und Pächte sollen eine Mehreinnahme von 1009 RM. bringen. Die im verfloßenen Jahre durch Reglementsänderung erfolgte Erhöhung der Pflegekostenbeiträge wird voraussichtlich eine Mehreinnahme von 807 500 RM. verbeführen, an sonstigen Einnahmen wird ein Mehrbetrag von 15 014,68 RM. und an Zinsen von Stiftungen 170,32 RM. mehr erwartet. Die Gesamtmehreinnahme ist auf 823 700 RM. berechnet, welcher indessen aus der Land- und Viehwirtschaft eine auf 34 000 RM. veranschlagte Mindereinnahme gegenübersteht, es bleibt sonach eine Mehreinnahme von 789 700 RM.
194 300	—	—	—	Es mußte damit gerechnet werden, daß die Einnahme aus Erstattung von Pflege- und Proceßkosten im Rechnungsjahre 1918 gegen das Vorjahr um 5700 RM. fällt. Auf Anregung der Königlich Staatsregierung ist die seither von dem Zentralomitee der Vereine vom Roten Kreuz ausgeübte Fürsorge für die aus Feindesland geflüchteten oder ausgewiesenen Deutschen auf den Provinzialverband als Kriegswohlfahrtspflege übernommen worden, nachdem die Staatsregierung die Erstattung von zwei Dritteln der entstehenden Kosten zugesagt hat. Als Einnahme aus diesen Erstattungen ist ein Betrag von 200 000 RM. vorgelesen. Die Mehreinnahme aus dem Haushaltsplan stellt sich sonach auf (200 000 — 5700) = 194 300 RM.
—	—	17 698	—	Der Ertrag aus den Strafgebern ist während der Dauer des Krieges von Jahr zu Jahr zurückgegangen, auch für das Jahr 1918 mußte wieder ein Sinken dieser Einnahme vorgelesen werden.
—	—	249 000	—	Die Anzahl der Pflage tage ist nach den Berechnungen für den Haushaltsplan von 4 470 836 auf 4 233 169, also um 237 667 zurückgegangen, da aber der von den Kreisen und Gemeinden zu den Kosten der Anstaltspflege zu leistende Beitrag von 1,05 RM. pro Pflage tag beibehalten worden ist, so ergibt sich eine Mindereinnahme aus diesen Beiträgen von rund 249 000 RM.
1 781 853	40	301 517	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1918		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1917	
		„	„	„	„
	Uebertrag	19 899 518	30	18 419 181	90
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	207 000	—	331 000	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	182 000	—	184 400	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden, Trinken und Krüppeln	2 480	—	2 480	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	436 485	67	384 085	67
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung	130 675	—	79 735	—
	Zu übertragen	20 858 158	97	19 400 882	57

Mitbin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
1 781 853	40	301 517	—	Die Einnahme aus den Pflegegeldern für entmündigte Trinker, Arbeitslose usw. hat, da auf eine niedrige Befehung der Abteilung gerechnet werden muß, um 15 549 RM. geringer angeziet werden müssen. Die Einnahme aus der Land- und Viehwirtschaft ist um 10 000 RM. geringer und aus dem Arbeitsbetriebe wegen der schwächeren Belegung der Anstalt gar um 101 800 RM. geringer angenommen worden, es macht dies zusammen eine Mindereinnahme von 127 349 RM. Aus der Materialverwertung sollen hingegen 2000 RM. mehr, aus dem Mühlenbetriebe und der Bäckerei 1000 RM. mehr und aus sonstigen Einnahmen 349 RM. mehr, im ganzen somit 3349 RM. mehr eingehen, so daß eine Mindereinnahme von 124 000 RM. bleibt.
—	—	124 000	—	
—	—	2 400	—	Die Einnahme aus Mieten, Pächten und Zinsen wird sich um 245,87 RM. steigern und an Pflegekosten der Häftlinge werden voraussichtlich 2000 RM. mehr eingehen, dahingegen ist hier wie bei anderen Anstalten eine Mindereinnahme aus der Land- und Viehwirtschaft von 2000 RM., aus dem Arbeitsbetriebe von 2300 RM. und an sonstigen Einnahmen von 345,87 RM. vorgezehen.
—	—	—	—	
52 400	—	—	—	Erhöht sind die Einnahmen aus Mieten, Pächten, Anerkennungsgebühren um 200 RM., aus Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen auf den Provinzialstraßen, Anlage von Gas- und Wasserleitungen usw. um 16 800 RM., der Erlös aus den Obstzweigen um 40 000 RM., an Zinsen aus den Rücklagenmitteln (Reservefonds) zu außerordentlichen Bedürfnissen um 13 500 RM., zusammen 70 500 RM., eine Verminderung dagegen ist eingetreten bei den Vorausleistungen der Fabriken von 10 000 RM., beim Bruttoerlös aus Straßenabraum, Grabenerde usw. von 700 RM., beim Bruttoerlös für Chausseebäume usw. von 6800 RM. und bei sonstigen Einnahmen von 600 RM., zusammen 18 100 RM.; es bleibt eine Mehreinnahme von 52 400 RM.
50 940	—	—	—	Es hat damit gerechnet werden dürfen, daß sich die Einnahme aus dem Ueberflusse des Kleinbahnunternehmens Herzig-Bischofeld um 5000 RM. erhöht und daß aus dem Betrieb der Steinbrüche der Provinz die Einnahme um 45 940 RM. sich steigert.
1 885 193	40	427 917	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1918		Diese haben beitragen in dem Rechnungsjahre 1917	
		M	5	M	5
	Uebersicht	20 858	158 97	19 400	882 57
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	448 888	92	448 488	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier	17 650		17 050	
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach	35 460		24 695	
	Unteranlage: Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule	5 255		5 255	
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Altwieser	16 000		16 000	
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentzündungen	55 522	61	60 152	84
	a) für Pferde zc.	416 086	83	410 509	15
	b) für Rindvieh				
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	150		150	
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	20 410		22 160	
	Summe	21 873 582	33	20 405 343	48

Mithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	5	M	5	
1885	193 40	427	917	
	400			Es ist an Pacht und sonstigen Einnahmen des Rittergutes Desdorf ein Mehrbetrag von 400 M. vorgegeben.
	600			Aus den Weinbergen ist auf einen Mehrertrag von 600 M. gerechnet.
	10 765			Der Ertrag der Weinberge ist um 6465 M. höher veranschlagt, aus der Gartenwirtschaft werden 550 M. und aus den Einnahmen der Obstanlage im Schloßfeld 2250 M. Mehreinnahme erwartet. Aus der Verwaltung der Weingüter Engelmann und Radern sind 1500 M. neu eingestellt, um eine dem Kustalldirektor mit Rücksicht auf die Verwaltung dieser Güter vorgeschlagene persönliche Zulage von 1500 M. zu decken.
		4 630	23	Aus den Zinsen der Rücklagen des Versicherungsfonds für Pferde zc. ist eine Mehreinnahme von 497,02 M., für Rindvieh zc. von 4238,18 M. zu erwarten, bei dem erstern Fonds werden dagegen die Abgaben der Viehbesitzer um 5127,25 M. heruntergehen, bei dem andern Fonds um 1339,50 M. steigen.
	5 577	68		
		1 750		Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern in das Museum zu Trier und in das Ausgrabungsfeld in St. Barbara sowie in das Bonner Museum haben um 1500 M. bzw. 100 M. heruntergehen müssen, an unvorhergesehenen Einnahmen werden voraussichtlich 150 M. weniger eingehen.
	1902 536 08	434 297	23	
	1468 238	85		



Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.

Hierzu XXV Anlagen

(Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
nicht gedruckt).

Die Notwendigkeit, den Papierverbrauch einzuschränken, hat es unmöglich gemacht, die Einzelhaushaltspläne in vollem Umfange abzudrucken. Es ist deshalb nur der Haupt-Haushaltsplan vollständig, wie bisher gedruckt, von den Einzel-Haushaltsplänen sind dagegen nur die Endsummen der einzelnen Titel und zwar der Vorschlag des Provinzialausschusses für das Rechnungsjahr 1918, der Betrag, wie er für das Rechnungsjahr 1917 festgesetzt war, und das Mehr bzw. Weniger. Dabei sind Abweichungen gegen das Vorjahr, soweit sie von Bedeutung sind und sich nicht lediglich aus der Anwendung bestimmungsmäßiger Steigerungen und dergleichen erklären, kurz begründet. Diese Angaben dürften bei Sinzunahme der in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Haushaltspläne des Vorjahres und in Verbindung mit dem Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan für 1918 einen Ueberblick über die Gestaltung der Haushaltspläne geben. — Die vollständigen Haushaltspläne stehen während der Tagung des Provinziallandtags zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.	
			M	3	M	3
I.		A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.				
	1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736		1 756 736	
		B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930		930	
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt in Köln (§ 13 daselbst)	4 972 50		4 972 50	
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 daselbst)	12 600		12 600	
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 daselbst)	2 056 233		2 056 233	
	5	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902	647 825		647 825	
	6	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes bezw. der vorerwähnten Verordnung	93 713		93 713	
	7	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	8 100		8 100	
	8	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Minter-Aktionstraße bei Cranenburg	1 500		1 500	
	9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2 350		2 350	
		Summe Titel I B.	2 828 223 50		2 828 223 50	

Mit hin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
				Bemerkung zu dem gemachten Zwecke ist in der Anlage IX Titel II der Einnahme nach gewiesen.
				Desgleichen unter Titel III der Einnahme des Haushaltsplans der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln.
				Desgleichen in Anlage XX unter Titel I Nr. 1 der Einnahme.
				Desgleichen in Anlage XIX unter Titel I Nr. 1 und 2 der Einnahme.
				Siehe Titel II Nr. 12, 14 und 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seiten 12, 14 und 16) und in Anlage XII Titel II, Anlage XIV Titel III und Anlage XIX Titel II Nr. 1 b der Einnahme.
				Siehe Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und in Anlage XIX Titel I Nr. 3 der Einnahme.
				Siehe Anlage XIX unter Titel I Nr. 4 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 M. auf die Provinz übernommen worden.
				In derselben Anlage unter Titel I Nr. 5 der Einnahme. Die Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 M. von der Provinz übernommen worden.
				Desgleichen in derselben Anlage unter Titel I Nr. 6 der Einnahme. Der Provinzialverband von Westfalen ist vom königlichen Obergericht verurteilt worden, von der Provinz Westfalen übernommenen Staatsrente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Rangenberg-Quittingen jährlich abzugeben.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.	
			M	§	M	§
II.		Provinzialsteuern.				
	1	Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:				
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	4 135 000	—	4 221 400	—
		b) außerordentlichen Ausgaben	290 000	—	290 000	—
	2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 12. März 1894	1 448 935	—	1 448 935	—
	3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	1 634 558	33	1 529 558	33
	4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	9 171 506	67	6 780 106	67
			16 680 000	—	14 270 000	—
	5	Zur Ansammlung von Mitteln zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbanten	667 200	—	570 800	—
		Summe Titel II.	17 347 200	—	14 840 800	—
III.		Nur durchlaufende Posten.				
	1	Kreidrente (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
IV.		Einnahme aus Nebenmitteln.				
	1	Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz von 5 000 000 Mk. sowie Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	625 000	—	625 000	—
		Zu übertragen	625 000	—	625 000	—

Wahrscheinlich				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	§	M	§	
—	—	86 400	—	Bergleiche Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und Anlage XIX unter Titel II Nr. 2.
—	—	—	—	Bergleiche Titel II Nr. 12 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und Anlage XII Titel II.
105 000	—	—	—	Bergleiche Titel II Nr. 14 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und Anlage XIV Titel III.
2 391 400	—	—	—	
2 496 400	—	86 400	—	Wegen der Höhe der Provinzialsteuern wird auf die Ausführungen im III. Abschnitt des Berichts Bezug genommen. Die über die Summe von 16 680 000 Mk. hinaus event. zur Erhebung kommende Provinzialsteuer bleibt zur Verfügung des Provinziallandtags, während die bei Titel II Nr. 5 über 637 200 Mk. hinaus event. zur Erhebung kommende Steuer ebenfalls zur Verminderung des Anleihebedarfs zu benutzen ist.
2 410 000	—	—	—	
96 400	—	—	—	Zu vergleichen Titel V Nr. 8 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
2 506 400	—	—	—	
—	—	—	—	Zu vergleichen Titel III Nr. 1 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
—	—	—	—	Der Stammfonds beträgt 3 000 000 Mk. und der Provinzial-Rücklagefonds 2 000 000 Mk., wovon nach § 24 des Statuts der Landesbank Zinsen dem Provinziallandtag zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem nimmt der Provinzialverband an den weiteren Zinsüberschüssen bezw. Erträgen der Landesbank teil.

Titel. Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.	
		M	5	M	5
IV.	Uebertrag	625 000	—	625 000	—
2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	51 847	—	51 847	—
3	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	250 000	—	250 000	—
	Summe Titel IV.	926 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen.				
1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralverwaltung	94 700	—	64 700	—
2	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	82 50	—	82 50	—
	Summe Titel V.	94 782 50	—	64 782 50	—
	Wiederholung.				
I. A.	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
B.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 828 223 50	—	2 828 223 50	—
II.	Provinzialsteuern	17 347 200	—	14 840 800	—
III.	Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—
IV.	Einnahmen von Revenufonds	926 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen	94 782 50	—	64 782 50	—
	Summe der Einnahme	23 287 200	—	20 750 800	—
	Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 27 dieses Haushaltsplans) betragen	21 873 582 33	—	20 405 343 48	—
	Dahin Gesamteinnahme	45 160 782 33	—	41 156 143 48	—

Dahin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	5	M	5	
—	—	—	—	
—	—	—	—	Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen im Rechnungsjahre 1914 51 731,93 RM. 1915 53 488,85 „ 1916 50 618,01 „ zusammen 156 038,79 RM. oder durchschnittlich rund 52 013 RM. Der bisherige Betrag ist beibehalten. Vergleiche auch Titel IV Nr. 4 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
—	—	—	—	Vergleiche auch Titel IV Nr. 7 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
—	—	—	—	
30 000	—	—	—	Die Zinsen haben betragen im Rechnungsjahre 1914 54 346,61 RM. 1915 100 388,35 „ 1916 115 934,87 „ zusammen 270 669,83 RM. oder durchschnittlich 90 223 RM. Es wird der Betrag von rd. 94 700 RM. vorgezogen.
—	—	—	—	
30 000	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
2 506 400	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
30 000	—	—	—	
2 536 400	—	—	—	
—	—	—	—	
1 468 238 85	—	—	—	
4 004 638 85	—	—	—	

Titel	Nr.	Ausgabe.	Betrag		Witlin jetzt	
			für das Rechnungsjahr 1918.	für das Rechnungsjahr 1917.	mehr	weniger
		Ueberschlag	917 671 75	899 135 65	18 536 10	
II.	4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft				
	5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt				
	6a	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz				
	6b	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt				
	7	An die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen (S. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:				
	A.	der Provinzial-Taubstummeneinrichtung zu Aachen				
	B.	„ „ „ „ „ Brühl	60 615	54 115	6 500	
	C.	„ „ „ „ „ Köln	47 540	52 180		4 640
	D.	„ „ „ „ „ Elberfeld	71 740	55 775	15 965	
	E.	„ „ „ „ „ Essen	83 050	71 155	11 895	
	F.	„ „ „ „ „ Guskirchen (für Schwachbegabte)	56 390	55 690	700	
	G.	„ „ „ „ „ Kempen	54 920	49 270	5 650	
	H.	„ „ „ „ „ Neuwied	112 405	91 950	20 455	
	J.	„ „ „ „ „ Trier	68 192	60 123	8 069	
	K.	Ueber die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummeneinrichtung zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	50 000	50 000		
		Summe für das Taubstummewesen	604 852	540 258	64 594	4 640
	8	A. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	130 770	125 330	5 440	
		B. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	64 790	65 840		1 050
		C. Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	3 500	3 500		
		Summe für das Blindenwesen	199 060	194 670	4 390	1 050
		Zu übertragen	1 721 583 75	1 634 063 65	87 520 10	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1917.	Gegen das Rechnungsjahr 1917		Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamtausgabe		mehr	weniger	
917 671 75	2 534 628 25	3 452 300	3 437 550	38 750	24 000	
	264 800	264 800	262 200	2 600		
	1 112 000	1 112 000	1 075 000	37 000		
	653 800	653 800	621 500	32 300		
	227 500	227 500		227 500		
	34 060	34 060	34 060			Die Anstalt erhält einen Zuschuß von 47 810 Mf. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
60 615	42 970	103 585	97 085	6 500		
47 540	28 160	75 700	80 340		4 640	
71 740	32 680	104 420	88 455	15 965		
83 050	17 210	100 260	88 365	11 895		Außerdem ein Zuschuß von 2100 Mf. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
56 390	34 810	91 200	96 100		4 900	
54 920	36 870	91 790	86 140	5 650		
112 405	56 110	168 515	148 060	20 455		
68 192	45 278	113 470	105 020	8 450		
50 000	4 690 05	54 690 05	54 640 05	50		
				68 965	9 540	
604 852	332 838 05	937 690 05	878 265 05	59 425		
130 770	75 180	2 05 950	200 510	5 440		
64 790	29 510	94 300	95 350		1 050	
3 500	16 450	19 950	18 960 50	989 50		
				6 429 50	1 050	
199 060	121 140	320 200	314 820 50	5 379 50		
1 721 583 75	5 246 706 30	6 968 290 05	6 589 335 55	402 954 50	24 000	

Titel Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witßen jezt		
		M	5	M	5	mehr	weniger	
II.	Uebertrag	1 721 583	75	1 634 063	65	87 520	10	—
9	An den Haushaltsplan über das Hebammenwesen, einschlf. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalten zu Köln und Elberfeld:							
	A. zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen	9 930		9 430		500		
	B. für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	235 300		198 050		37 250		
	C. „ „ „ „ „ „ „ Elberfeld	105 000		93 700		11 300		
	Summe für das Hebammenwesen	350 230		301 180		49 050		
10	An den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	1 462 500		1 272 100		190 400		
	Anlage A, Voranschlag der Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst den Beilagen a und b	—		—		—		
	Anlage B, Voranschlag der Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen nebst den Beilagen a und b	—		—		—		
	Anlage C, Voranschlag der Provinzial-Erziehungsanstalt Solingen nebst den Beilagen a und b	—		—		—		
11	An die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalten (siehe Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:							
A.	der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach	99 500		79 000		20 500		
B.	„ „ „ „ „ „ „ Bedburg-Hau	300 000		64 000		236 000		
C.	„ „ „ „ „ „ „ Bonn	128 000		92 700		35 300		
D.	„ „ „ „ „ „ „ Düren	214 000		160 000		54 000		
E.	„ „ „ „ „ „ „ Galkhausen	197 500		135 000		62 500		
F.	„ „ „ „ „ „ „ Grafenberg	130 000		127 000		3 000		
G.	„ „ „ „ „ „ „ Johannistal	249 300		178 300		71 000		
H.	„ „ „ „ „ „ „ Merzig	154 500		122 000		32 500		
	Summe der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	1 472 800		958 000		514 800		
12	An den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens:							
	Es sollen entnommen werden:							
	1. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902:							
	a) zur Erleichterung des eigenen Armenwesens	130 500		130 500		—		
	b) zu Unterstützungen f. Zweckd. Armenwesens	129 565		129 565		—		
	2. aus den Provinzialsteuern	1 448 935		1 448 935		—		
	<small>(zu vergl. Titel I Nr. 1 u. 5 u. Titel II Nr. 2 der Einnahmen.)</small>	1 709 000		1 709 000		—		
	Zu übertragen	6 716 113	75	5 874 343	65	841 770	10	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Wegen das Rechnungsjahr 1917			Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		für das Rechnungsjahr 1917.		mehr		weniger	
M	5	M	5	M	5	M	5	M	5	M	5
1 721 583	75	5 246 706	30	6 968 290	05	6 589 335	55	402 954	50	24 000	—
9 930	—	455	—	10 385	—	9 885	—	500	—	—	
235 300	—	150 100	—	385 400	—	308 200	—	77 200	—	—	
105 000	—	95 700	—	200 700	—	162 400	—	38 300	—	—	
350 230	—	246 255	—	596 485	—	480 485	—	116 000	—	—	
1 462 500	—	3 181 700	—	4 644 200	—	4 060 600	—	583 600	—	—	In den eigenen Einnahmen ist der Staatszuschuß von 2 925 000 M. einbezogen.
—	—	54 700	—	54 700	—	46 950	—	7 750	—	—	
—	—	45 300	—	45 300	—	50 600	—	—	5 300	—	
—	—	46 100	—	46 100	—	37 100	—	9 000	—	—	
99 500	—	470 500	—	570 000	—	475 100	—	94 900	—	—	
300 000	—	1 422 000	—	1 722 000	—	1 355 500	—	366 500	—	—	
128 000	—	702 500	—	830 500	—	674 300	—	156 200	—	—	
214 000	—	504 000	—	718 000	—	613 500	—	104 500	—	—	
197 500	—	614 500	—	812 000	—	666 600	—	145 400	—	—	
130 000	—	779 000	—	909 000	—	783 500	—	125 500	—	—	
249 300	—	783 700	—	1 033 000	—	834 000	—	199 000	—	—	
154 500	—	557 500	—	712 000	—	599 500	—	112 500	—	—	
1 472 800	—	5 833 700	—	7 306 500	—	6 002 000	—	1 304 500	—	—	
1 709 000	—	261 000	—	1 970 000	—	1 775 700	—	194 300	—	—	
6 716 113	75	14 915 461	30	21 631 575	05	19 042 770	55	2 618 104	50	29 300	—



Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witlin jetzt		
			M	5	M	5	mehr	weniger	M
	11.	Uebertrag	6 716 113	75	5 874 343	65	841 770	10	—
	13	Haushaltspläne der Polizeistrafgeldfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	—	—	—	—	—	—	—
	14	An den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 85 441,67 Mf. b. aus den Provinzialsteuern 1 634 558,33 „ (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und Titel II Nr. 3 der Einnahme.)	1 720 000	—	1 615 000	—	105 000	—	—
	15	An den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	548 500	—	464 500	—	84 000	—	—
	16	An den Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	66 000	—	38 000	—	28 000	—	—
	17	An den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	199 200	—	198 400	—	800	—	—
	18	An den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln	35 000	—	35 000	—	—	—	—
	19	An den Haushaltsplan der Straßenverwaltung: 1. Dotationsrenten für die Straßenzwecke 2 161 896 Mf. (einschließlich 93 713 Mf. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzial- verbände vom 2. Juni 1902) 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates 440 000 „ 3. aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gemäß § 1 des vom 46. Rheinischen Provinzialland- tage beschlossenen und von den zu- ständigen Herren Ministern genehmigten Zu übertragen 2 601 896 Mf.	9 284 813	75	8 225 243	65	1 059 570	10	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Gegen das Rechnungsjahr 1917			Bemerkungen.					
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		M	5	mehr		weniger						
M	5	M	5	M	5			M	5			M	5			
6 716	113	75	14 915	461	30	21 631	515	05	19 042	770	55	2 618	104	50	29 300	—
—	—	—	142	057	—	142	057	—	159	755	—	—	—	—	17 698	95
1 720	000	—	4 842	000	—	6 562	000	—	6 706	000	—	—	—	—	144 000	—
548	500	—	207	000	—	755	500	—	795	500	—	—	—	—	40 000	—
66	000	—	182	000	—	248	000	—	222	400	—	25	600	—	—	—
199	200	—	—	—	—	199	200	—	198	400	—	800	—	—	—	—
35	000	—	2	480	—	37	480	—	37	480	—	—	—	—	—	—
9 284	813	75	20 290	998	30	29 575	812	05	27 162	305	55	2 644	504	50	230 998	—

Gemäß Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. März 1905 und gemäß Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtags vom 28. Febr. 1913 sind hier 20 000 Mf. als Wilhelm II.-Auguste Victoria-Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen vorgesehen. (Zu vgl. Titel I Nr. 6 und 7 der Ausgabe, wo der Betrag von 20 000 Mf. vor der Linie vorgebracht ist.)

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witbin jetzt	
			M	5	M	5	mehr	weniger
II.		Uebersicht 2 601 896,— Mf.	9 284 813	75	8 225 243	65	1 059 570	10
		Reglements zur Bewilligung von Unterstügungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken an leistungsschwache Kreise und Gemeinden						
		302 318,33 „						
	4.	Provinzialsteuern zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen 4 425 000,— „	7 329 214	33	7 415 614	33	—	86 400
		(Zu vergl. Titel I Nr. A 1, B 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1 a und b der Einnahme.)						
		Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung						
	20	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten: Es ist zu entnehmen: a) aus der Dotationsrente, Titel I B Nr. 3 der Einnahme dieses Haushaltsplans 12 600,— Mf. b) aus den Provinzialsteuern 727 701,26 „	740 301	26	723 601	33	16 699	93
		Anlage A. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier						
		Anlage B. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach						
		Unteranlage, Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule						
		Anlage C. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Altrweiler						
	21	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Bewährung von Viehentschädigungen: a. infolge von Hoß und Lungenseuche und b. von Milch- oder Kauschbrand und zwar: A. für Pferde u. B. „ Rindvieh						
		Summe Titel II.	17 354 329	34	16 364 459	31	1 076 270	03
							86 400	
							989 870	03

Die Haushaltepläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Begen das Rechnungsjahr 1917		Bemerkungen.	
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1917.		mehr			weniger
M	5	M	5	M	5	M	5	M	5	M	5
9 284 813	75	20 290 998	30	29 575 812	05	27 162 305	55	2 644 504	50	230 998	—
7 329 214	33	436 485	67	7 765 700	—	7 799 700	—	—	—	34 000	—
		130 675	—	130 675	—	79 735	—	50 940	—	—	—
740 301	26	448 888	92	1 189 190	18	1 172 090	25	17 099	93	—	—
		17 650	—	17 650	—	17 050	—	600	—	—	—
		35 460	—	35 460	—	24 695	—	10 765	—	—	—
		5 255	—	5 255	—	5 255	—	—	—	—	—
		16 000	—	16 000	—	16 000	—	—	—	—	—
		55 522	61	55 522	61	60 152	84	—	—	4 630	23
		416 086	83	416 086	83	410 509	15	5 577	68	—	—
17 354 329	34	21 853 022	33	39 207 351	67	36 747 492	79	2 729 487	11	269 628	23
								2 459 858	88	—	—

Im Titel II Nr. 19 Anlagen A, B, C und D.
In der Anlage A, Voranschlag für den Ausbau von Provinzialstraßen ist ein Zuschuß von 675 Mf., in der Anlage B, Voranschlag über die Erweiterung des Güterbahnhofs, Teil als Anteil an dem Überschusse der Kreisbahn Wertje-Wülfrath von Rechnungsjahr 1917 15 000 „
In der Anlage C, Voranschlag über die Erweiterung des Hauses zur Unterstügung des Kreis- und Gemeindegemeinschafts, ein Zuschuß von 23 000 „
In der Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der Provinzialüberlandbahn, an Wägen, Bruchstein u. verkauften Steinen 92 000 „
zusammen 130 675 Mf.
in Einnahme u. Ausgabe nachgewiesen

Vergl. Anlage XX, Titel I Nr. 16a und b.
Weiter hierzu 740 301,26 Mf.
Hierzu dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Haupt-Haushaltsplan zu gemäß Tit. IV Nr. 4 (Seite 15) und dem Budgetgesetz des Reichstages vom 1. April 1917, Tit. IV Nr. 5 (Seite 16) und dem Budgetgesetz des Reichstages vom 1. April 1917, Tit. IV Nr. 7 (Seite 18) zur Bildung der Mittel zum Behufe der Unterstügung von Wasserleitungsanlagen 150 000,— „
im ganzen also 1 071 413,26 Mf.
In dem vorgenannten Budgetgesetz sind von 400 000 Mf. enthalten.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witkin jetzt	
			M	5	M	5	mehr	weniger
III.		Niedriglich durchlaufende Posten.						
		Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411		333 411			
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.						
	1	An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	73 100		70 950	2 150		
	2	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	111 335		106 760	4 575		
	3	An den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke	191 300		191 300			
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	51 847		51 847			
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, zu überweisen wie vor	129 265		135 990		6 725	
	6	Zur Verfügung des Provinziallandtages (Ständefonds)	120 000		120 000			
	7	Zur Verwendung aus den Ueberschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses	250 000		250 000			
		Summe Titel IV.	926 847		926 847	6 725	6 725	
		(Die am Jahreschlusse verbliebenen Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)						
V.		Für die Verzinsung und Tilgung von Anleihen.						
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Zerenanstalts-Hausgeld	250 000		250 000			
		Zu übertragen	250 000		250 000			

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Gegen das Rechnungsjahr 1917			Bemerkungen.	
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		M	5	mehr		weniger		
M	5	M	5	M	5			M	5			
						333 411						Bergl. Titel III Nr. 1 der Einnahme. Ueberweisung erfolgt nach § 97 der Kreisordnung.
						73 100	150	73 250	71 100	2 150		
						111 335	20 410	131 745	128 920	2 825		In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 12 000 M. enthalten.
						191 300		191 300	191 300			
						51 847		51 847	51 847			Bergl. Titel IV Nr. 2 der Einnahme.
						129 265		129 265	135 990		6 725	Bergl. die Bemerkung bei Titel II Nr. 20.
						120 000		120 000	120 000			Mit Rücksicht auf den Bestand des Fonds werden 120 000 M. für ausreichend gehalten.
						250 000		250 000	250 000			Bergl. Titel IV Nr. 3 der Einnahme (Seite 6)
						926 847	20 560	947 407	949 157	4 975	6 725	Von dem Betrage von 250 000 M. werden:
											1 750	1. an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Beschaffung des Ständefonds für Haferlieferungen abgeführt 100 000 M. 2. der Rest von 150 000 M. kann zur Unterstützung bei Bauarbeiten von Haferlieferungsanlagen u. a. insbesondere in den übrigen Teilen der Provinz verwendet werden.
						250 000		250 000	250 000			Bergl. wegen der Tilgung den Beschluß des 39. Provinziallandtags vom 1. Mai 1895. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1918 wird die Schuld noch 2415 408,99 M. betragen und Ende des Rechnungsjahres 1929 getilgt sein.
						250 000		250 000	250 000			

Titel. Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witgin jezt	
						mehr	weniger
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
V.	Uebertrag	250 000		250 000			
2	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten z. aufgenommenen 1. Anleihe von 6 500 000 M.	325 000		325 000			
3	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten im Betrage von 8 000 000 M.	400 000		400 000			
4	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 M.	317 773 72		324 023 72			6 250
5	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 13 000 000 M. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.) (Die Positionen 1 bis 7 ergänzen sich gegenseitig.)	613 555		638 535 45			24 980 45
Zu übertragen		1 906 328 72		1 937 559 17		1 250	31 230 45

Titel. Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Wegen das Rechnungsjahr 1917		Bemerkungen.
						mehr	weniger	
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						
		an Zuschüssen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.						
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
		250 000		250 000		250 000		
		325 000		325 000		325 000		Es wird auf den Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtags vom 11. Februar 1901 Bezug genommen. Im Beginn des Rechnungsjahres 1918 wird die Schuld nach 426000,95 M. betragen und am 31. März 1918 getilgt sein.
		400 000		400 000		400 000		Es wird auf den Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtags vom 28. Februar 1903 Bezug genommen. Im Beginn des Rechnungsjahres 1918 wird die Schuld nach 821200,50 M. betragen und am 31. März 1918 getilgt sein.
		317 773 72		317 773 72		324 023 72	6 250	Die Anleihe ist abgehoben und die auf ihr ausgetriebenen Bauten abgerechnet. Nach dem Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1906 sind 2 335 276,75 M. mit 3 1/2%, der Rest mit 6% zu verzinsen, die ganze Anleihe mit 1 1/2%, und den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Hiernach sind zur Verzinsung und Tilgung erforderlich 373 223,72 M. Hieraus sind den der Fürsorgeversicherungskasse für die Rheinischen Provinziallandtage zu beistellen, in Höhe von 55 500,— M. das hier noch 317 773,72 M. auszubringen sind. Im Beginn des Rechnungsjahres 1918 wird die Schuld nach 5896644,47 M. betragen. Die Schuld wird am 1. April 1918 getilgt sein.
		613 555		613 555		638 535 45	24 980 45	Die Anleihe ist ganz abgehoben. Nach dem Beschluß des 60. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. März 1910 ist die Anleihe mit 4% zu verzinsen und mit 1 1/2% zu tilgen. Hiernach sind für die Verzinsung und Tilgung erforderlich 715 000,— M. Hieraus sind von den Fürsorgeversicherungskassen zu erhalten in Höhe von 49 970,— M. Solltoren 54 475,— M. zusammen 104 445,— M. auszubringen, so daß hiernach noch 613 555,— M. auszumachen sind. Die Schuld wird am 1. April 1918 nach 11 000 200,33 M. betragen und am 1. April 1918 getilgt sein.
		1 906 328 72		1 906 328 72		1 937 559 17	31 230 45	

Titel. Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witbin jezt	
		M	3	M	3	mehr	weniger
V.	Uebertrag	1 906 328	72	1 937 559	17	—	31 230
6	Zur Verzinsung und Tilgung des auf den Neubau des Landeshauses entfallenden Betrages von 1 850 000 M. der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage am 12. März 1909 zum Neubau des Landeshauses am Bergerufer und zum Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe von 2 500 000 M. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)	143 973	18	144 353	76	—	368
7	Zur Verzinsung und Tilgung einer aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe im Rheingebiete aufzunehmenden Anleihe von 874 000 M. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.)	87 400	—	87 400	—	—	—
8	Zur Ansammlung von Mitteln zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten	667 200	—	570 800	—	96 400	—
	Summe Titel V.	2 804 901	90	2 740 112	93	96 400	31 611
						64 788	97
VI.	Versehiedene Ausgaben.						
1	Zur Verfügung des Provinzialausschusses für unvorhergesehene Ausgaben (Der am Jahreschlusse verbliebene Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialauschuß bzw. soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialauschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)	25 000	—	25 000	—	—	—
	Zu übertragen	25 000	—	25 000	—	—	—

Die Haushaltpläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Gegen das Rechnungsjahr 1917				Bemerkungen.
an Zuschüssen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		M	3	mehr		weniger		
M	3	M	3	M	3			M	3	M	3	
1 906 328	72	—	—	1 906 328	72	1 937 559	17	—	—	31 230	45	Der 49. Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 12. März 1909 genehmigt, daß für den Neubau des Ständehauses und den Umbau des Landeshauses eine Anleihe bis zur Höhe von 2 500 000 M. aufgenommen werde. Der Neubau des Landeshauses ist im Jahre 1911 vollendet worden, während der Umbau des Ständehauses bis auf kleinere Arbeiten im Laufe 1913 beendigt war. Die Anleihe für beide Bauausführungen ist mit 2 437 211,13 M. aufgenommen worden; sie ist nach dem Tilgungsplan mit 134 046,81 M. jährlich zu verzinsen und zu tilgen und beträgt am Beginn des Rechnungsjahres 1918: 2 099 300,33 M. Die Tilgung ist am Schluß des Rechnungsjahres 1916 erfolgt. Außer dieser Anleihe sind außerdem aber noch Ausgaben für beide Bauten in Höhe von 248 144,39 M. zu betra. Da die Anleihe für die Bauausführungen abgerechnet worden, sind hier verzeichnet die Zinsen und die Tilgungsbeträge der Anleihe und die Zinsen für den Restbetrag von 134 046,81 M. + 998,57 = 143 973,18 M.
143 973	18	—	—	143 973	18	144 353	76	—	—	380	58	
87 400	—	—	—	87 400	—	87 400	—	—	—	—	—	
667 200	—	—	—	667 200	—	570 800	—	96 400	—	—	—	Nach dem Beschluß des 61. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1911 ist die Anleihe mit 4% zu verzinsen und mit 6% nach den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Es wären daher 10% der Anleihe summe mit 87 400 M. hier einzubilligen. Die Berechnung des Zinses ist nach nicht erfolgt. Im Titel V Nr. 8. Es wird auf die Bemerkung zu Titel II Nr. 5 bei Annahme dieses Haushaltsplans Bezug genommen.
2 804 901	90	—	—	2 804 901	90	2 740 112	93	96 400	—	31 611	03	
								64 788	97	—	—	
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—	Im Titel VI Nr. 1. Es sind 2000 M. zur Verfügung bei Bergruben des Provinziallandtags.
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag		Witihin jetzt				
			für das Rechnungsjahr 1918.	für das Rechnungsjahr 1917.	mehr	weniger			
			M	5	M	5	M	5	M
VI.		Ueberstrag	25 000		25 000				
	2	Zu außerordentlichen Ausgaben:							
		a) zur Meliorierung von Mooren, Niedlandflächen etc.	200 000		100 000		100 000		
		b) zur außerordentlichen Verstärkung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues	100 000		100 000				
	3	Zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Fürsorge für Kriegsbefähigte	100 000		100 000				
	4	Zur Bestreitung der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen an Beamte, Angestellte und Bedienstete der Verwaltung	900 000				900 000		
		Zu übertragen	1 325 000		325 000		1 000 000		

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag		Gegen das Rechnungsjahr 1917		Bemerkungen.		
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		für das Rechnungsjahr 1917.		mehr			weniger	
M	5	M	5	M	5	M	5	M	5		M	5
25 000				25 000		25 000						
200 000				200 000		100 000		100 000				
100 000				100 000		100 000						
100 000				100 000		100 000						
900 000				900 000				900 000				
1 325 000				1 325 000		325 000		1 000 000				

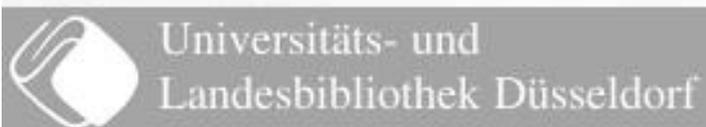
zu VI. 2a. Es ist der Betrag der Vorjahre, welcher für 1917 beantragt war, wobei eingeklärt, daß sich mit Rücksicht auf die bevorstehende Urbarmachung von Ackerland vermindert.

Zur am Schluß des Rechnungsjahrs verbleibende Summe wird zur Veranschaulichung in das folgende Rechnungsjahr übertragen.

Zur am Schluß des Rechnungsjahrs verbleibende Summe wird zur Veranschaulichung in das folgende Rechnungsjahr übertragen.

zu VI. 3. Nach einem genehmigten Beschlusse der zuständigen Behörden vom 25. August 1916 ist in ersterem Beschlusse darauf hingewiesen worden, daß die aus Anlaß der Fürsorgekosten für Kriegsbefähigte entstehenden Verwaltungskosten von den Haupt-Bezugsorganisationen nicht getragen und nicht den Reichsmitteln zur Last gelegt werden. Zu diesem Zwecke sind die für die Veranschaulichung der Verhältnisse der Kriegsbefähigtenverhältnisse (als Gehälter für die beim beschäftigten Beamten und Arbeiter, Veranschaulichung usw.) nicht in Anspruch genommen werden dürfen und diese Kosten, soweit sie der Hauptorganisation zur Last fallen, von der Provinz getragen werden müssen, so daß die erforderlichen Geldmittel nach Beendigung der durch den Haushaltsplan bereitgestellten. Wenn das Reich sich in der bisherigen Weise an den Kosten beteiligt, wird der höhere Betrag anfallen.

zu VI. 4. Zur Bestreitung der den Beamten, Angestellten und Bediensteten der Verwaltung nach den Beschlüssen des Landes genehmigten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen ist für das laufende Jahr nach den angeführten Berechnungen (den ein Betrag von rund 700 000 Mk. erforderlich. Nach den im Range befindlichen Verbändlungen ist mit Sicherheit eine weitere Erhöhung der Zulagen zu erwarten, so daß das Erprobens für 1918 freierweges zu hoch gegriffen sein dürfte.



Titel	Nr.	Ausgabe.	Betrag		Wohin geht	
			für das Rechnungsjahr 1918.	für das Rechnungsjahr 1917.	mehr	weniger
VI.		Uebertrag	1 325 009	325 000	1 000 000	—
	5	Zur Deckung von Fehlbeträgen aus Kriegsbeihilfen und Feuerungszulagen der Beamten und aus der Anstaltsverwaltung aus dem Rechnungsjahre 1917	500 000	—	500 000	—
	6	An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung	37 035 76	54 144 76	—	17 109
		Summe Titel VI.	1 862 035 76	379 144 76	1 500 000	17 109
					1 482 891	—
		Wiederholung.				
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen	5 675	6 825	—	1 150
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige aus Provinzialmitteln	17 354 329 34	16 364 459 31	989 870 03	—
III.		Vediglich durchlaufende Posten	333 411	333 411	—	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen	926 847	926 847	—	—
V.		Berzinsung und Tilgung von Anleihen	2 804 901 90	2 740 112 93	64 788 97	—
VI.		Berschiedene Ausgaben	1 862 035 76	379 144 76	1 482 891	—
		Summe der Ausgabe	23 287 200	20 750 800	2 536 400	1 150
		Die Einnahme beträgt	23 287 200	20 750 800	2 536 400	—
		Ausgleich.				

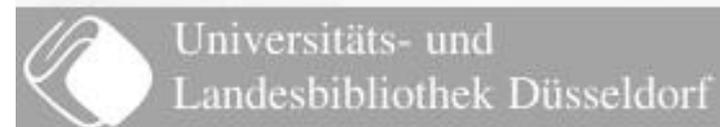
Die Gesamt-Einnahme mit Vinsurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungsstellen
 Rechnungsjahr 1917 = 41 156 143 RM. 48 Pf.
 Die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1917 = 41 156 143 RM. 48 Pf.
 Im Rechnungsjahre 1918 also 4 004 638 RM. 85 Pf. mehr

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Gegen das Rechnungsjahr 1917		Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		M	P	mehr	weniger	
1 325 000	—	—	—	1 325 000	—					325 000
500 000	—	—	—	500 000	—	—	—	500 000	—	
37 035 76	—	—	—	37 035 76	—	54 144 76	—	—	17 109	
1 862 035 76	—	—	—	1 862 035 76	—	379 144 76	—	1 500 000	17 109	
								1 482 891	—	
5 675	—	—	—	5 675	—	6 825	—	—	1 150	
17 354 329 34	21 853 022 33	39 207 351 67	36 747 492 79	2 459 858 88	—	—	—	—	—	
333 411	—	333 411	333 411	—	—	—	—	—	—	
926 847	20 560	947 407	949 157	—	—	—	—	—	1 750	
2 804 901 90	—	2 804 901 90	2 740 112 93	64 788 97	—	—	—	—	—	
1 862 035 76	—	1 862 035 76	379 144 76	1 482 891	—	—	—	—	—	
23 287 200	21 873 582 33	45 160 782 33	41 156 143 48	4 007 538 85	2 900	—	—	—	—	
				4 004 638 85	—	—	—	—	—	
23 287 200	21 873 582 33	45 160 782 33	41 156 143 48	4 004 638 85	—	—	—	—	—	

Zu Titel VI Nr. 5. Soweit sich ergibt, ist über diesen Betrag im Rechnungsjahr 1917 mit einem Fehlbetrag abzurufen. Im Haushaltsplan für 1917 sind Mittel zur Bestreitung der Kriegsbeihilfen und Feuerungszulagen der Beamten v. überhaup nicht vorgesehen. Diese Zulagen, welche im Jahre 1917 meistlich erhöht werden sind, können aber unmöglich aus Staatsmitteln gedeckt werden, da die Haushaltspläne bei den getriggerten Stellen aller Lebensbedürfnisse bei den Provinzialanhalten in Bezug auf Erhaltung v. unzureichend sind und Beiträge zur Folge haben werden. Die Fehlbeträge werden, wie mit Sicherheit angenommen ist, die Höhe von 500 000 RM aufweisen, wenn nicht gar übersteigen. Da es eine vorläufige Finanzverwaltung geben wird, ist ein Nachschub für Jahre des herrschenden Mängel, die unfehlbar kommen werden, einer Bestimmung gemäß unversichert zurückzuführen, ist vorgezogen, zur Deckung der Fehlbeträge aus dem Einkommen der Arbeit, Besondere Summe zu berücksichtigen, da eine Erhöhung der Umlageprozentsätze nicht erforderlich wird.

Zu Titel VI Nr. 6. Die Ausgabe betragen im Rechnungsjahr 1914 37 102,58 RM.
 1915 14 275,21 ..
 1916 11 424,43 ..
 zusammen 62 802,22 RM.
 oder bundsch. 20 800 RM.
 Da die Ausgaben sehr langsam sind, ist der Betrag von 27 000 RM. 76 Pf. einzuhalten.
 Bei dieser Sache hat ferner zu berücksichtigen die Zinsen für die gemäß Ausschussbericht vorläufige gezahlten Kautelen der Verwaltung der Forderungszulagenverhältnisse in Einklang mit 439 201,50 RM. und in Einklang mit 439 201,50 RM. und 1er vorläufige erhalten haben für Gegenwert für die Forderungszulagenverhältnisse in Einklang mit 120 000 RM. und 24 730,44 RM. und ferner aus den vorläufigen verschuldeten Forderungen der letzten Anhalten gedeckt werden.
 Im Jahre 1916 sind früher waren diese Zinsen aus dem Titel auch nicht zu zahlen.

und Anstalten beträgt für das
 gegen 45 160 782 RM. 33 Pf. in dem Rechnungsjahre 1918.
 gegen 45 160 782 RM. 33 Pf. in dem Rechnungsjahre 1918.



Kategorie	Ergebnis		Anzahl	Prozent	Anmerkung
	Wert	Einheit			
Gruppe A	100	kg	10	10%	
	200	kg	20	20%	
	300	kg	30	30%	
Gruppe B	150	kg	15	15%	
	250	kg	25	25%	
	350	kg	35	35%	
Gruppe C	400	kg	40	40%	
	500	kg	50	50%	
	600	kg	60	60%	
Gruppe D	700	kg	70	70%	
	800	kg	80	80%	
	900	kg	90	90%	

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der Einzel-Haushaltspläne der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.



I. Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witihin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
								M	℔	M	℔
Einnahme.											
I.	—	Aus dem Verkaufe der Provinziallandtagsverhandlungen	1 200	—	1 200	—	—	—	—	—	—
II. bis IX.	—	Berwaltungskostenbeiträge	395 068	86	395 418	31	—	—	—	349	45
X.	—	Einnahmen aus Mieten	23 350	—	23 350	—	—	—	—	—	—
XI.	—	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	31	14	31	69	—	—	—	—	55
XII.	—	Provinzialzuschuß	544 850	—	527 000	—	17 850	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	964 500	—	947 000	—	17 850	—	—	350	—
							17 500	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Provinziallandtag	63 000	—	63 000	—	—	—	—	—	—
II.	1 bis 3	Provinzialausschuß und Provinzialrat	13 200	—	13 220	—	—	—	—	20	—
III.	1 bis 25	Provinzialverwaltungsbehörde, Besoldungen	698 705	—	689 029	16	9 675	84	—	—	—
IV.	1 bis 5	Anderere persönliche Ausgaben	39 400	—	43 800	—	—	—	—	4 400	—
V.	1 bis 3	Sächliche Ausgaben	146 150	—	134 200	—	11 950	—	—	—	—
VI.	1 bis 2	Sonstige Ausgaben	4 045	—	3 750	84	294	16	—	—	—
		Summe der Ausgabe	964 500	—	947 000	—	21 920	—	—	4 420	—
							17 500	—	—	—	—

Zu Titel III: Die Ausgabe hat sich u. A. durch die im Laufe des Rechnungsjahres fällig werdenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen um 6362 Mk. 50 Pf. erhöht. Bei Titel III Nr. 10 ist für eine technische Landessekretärstelle ein Betrag von 3225 + 800 = 4025 Mk. — Pf. eingestellt. Die Stelle war schon früher vorhanden und im Haushaltsplan für 1917 abgesetzt.

Zu Titel IV: Infolge des Aufrückens von Anwärtern in etatsmäßige Stellen konnte der Betrag für die diätarische Besoldung von Bureauhilfsarbeitern herabgesetzt werden.

Zu Titel V: Für die Unterhaltung des Ständehauses, des Landeshauses, der Dienstwohnung des Landeshauptmanns usw. mußte der Betrag um 4000 Mark erhöht werden. Wenn auch nur unumgängliche Arbeiten ausgeführt werden sollen, so mußte doch die Erhöhung wegen der erheblichen Preise des Materials und der Arbeitskräfte eintreten. Für die Beleuchtung und die Beheizung der Diensträume usw. werden 12 400 Mark mehr vorgeesehen wegen der außerordentlich gestiegenen Kohlen- usw. Preise. An andern Stellen war Verringerung der Ausgabe möglich.

II. Haushaltsplan

- a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene;
- b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) sowie von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene nach Maßgabe der von dem 42. und dem 48. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Grundsätze;
- c) über die Dr. Klein-Stiftung.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witihin jezt				
			M	ℳ	M	ℳ	mehr		weniger		
								M	ℳ	M	ℳ
Einnahme.											
I.	—	Zinsen, Strafgeelder, Ordnungsstrafen, Erstattungen aus Militärrenten	148 030	—	132 630	—	15 400	—	—	—	—
II.	—	Zuschüsse:									
	1	a) aus dem Haupt-Haushaltsplan	372 821	75	372 135	65	686	10	—	—	—
		b) der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten	578 993	85	573 916	50	5 077	35	—	—	—
III.	—	Sonstige Einnahmen	54	40	17	85	36	55	—	—	—
		Summe der Einnahme	1 099 900	—	1 078 700	—	21 200	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Ruhegehälter für Beamte	450 279	33	427 861	—	22 418	33	—	—	—
II.	—	Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von solchen	250 761	43	234 267	56	16 493	87	—	—	—
III.	—	Laufende Unterstützungen an frühere Beamte und Witwen von solchen	10 056	80	12 061	—	—	—	—	2 004	20
IV.	—	Für weitere Ruhegehälter zc.	290 802	44	306 510	44	—	—	—	15 708	—
V.	—	Invalidengelder für nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter	50 886	10	53 621	65	—	—	—	2 735	55
VI.	—	Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von solchen	34 619	01	31 086	38	3 532	63	—	—	—
VII.	—	Unterstützungen für frühere Angestellte und Witwen von solchen	460	—	460	—	—	—	—	—	—
VIII.	—	Für weitere Invalidengelder zc.	12 034	89	12 831	97	—	—	—	797	08
		Summe der Ausgabe	1 099 900	—	1 078 700	—	42 444	83	21 244	83	—
							21 200	—	—	—	—
Dr. Klein-Stiftung.											
		Einnahme	900	—	850	—	50	—	—	—	—
		Ausgabe	900	—	850	—	50	—	—	—	—

III. Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Mitbin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
								M	℔	M	℔
		Einnahme.									
I.	—	Einnahme aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalt	1 387 000	—	1 411 000	—	—	—	—	24 000	—
		Ausgabe.									
I.	—	Besoldungen	1 200 597	50	1 171 210	83	29 386	67	—	—	—
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	184 060	—	237 510	—	—	—	—	53 450	—
III.	—	Sonstige Ausgaben	2 342	50	2 279	17	63	33	—	—	—
		Summe der Ausgabe	1 387 000	—	1 411 000	—	29 450	—	—	53 450	—
										24 000	—

Bei Titel I sind für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen 25 270 Mark erforderlich, die übrigen Mehrausgaben entfallen auf etatsmäßige Stellen, für welche in 1917 nur Teilgehälter vorgesehen waren bezw. für Stellen, welche nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen im Haushaltsplan für 1918 einzustellen sind. Es ist außerdem nur die Stelle eines Kanzlisten in eine Kanzleivorsteherstelle umgewandelt, weil dies den dienstlichen Verhältnissen entspricht.

Bei Titel II konnten für Hilfsarbeiter im Bureau- und Registratordienst sowie an Dienstunkostenzulagen an im auswärtigen Dienst beschäftigte Bureaubeamte geringere Beträge vorgesehen werden. Die als Kontrollbeamte nach auswärts gesandten Beamten sind hierher zurückgezogen.

IV. Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

		Einnahme.									
I.	—	Umlage zur Deckung der Verwaltungskosten	264 800	—	262 200	—	2 600	—	—	—	—
		Ausgabe.									
I.	—	Besoldungen	182 387	50	179 012	50	3 375	—	—	—	—
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	37 987	06	37 987	06	—	—	—	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	44 425	44	45 200	44	—	—	—	775	—
		Summe	264 800	—	262 200	—	3 375	—	—	775	—
							2 600	—	—	—	—

Zu Titel I: In der Mehrausgabe sind 3225 Mark für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen enthalten.

V. Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Within jetzt				
			M	₡	M	₡	mehr		weniger		
								M	₡	M	₡
Einnahme.											
I.	—	Einnahmen aus den Mitteln der Anstalt	1 112 000	—	1 075 000	—	37 000	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.		Befoldungen	600 072	50	581 268	33	18 804	17	—	—	—
II.		Anderer persönliche Ausgaben	129 384	36	128 860	61	523	75	—	—	—
III.		Sächliche Ausgaben	150 300	—	135 300	—	15 000	—	—	—	—
IV.		Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung des Verbandes zc.	53 200	—	50 200	—	3 000	—	—	—	—
V.		Ausgaben für gemeinnützige Zwecke	120 000	—	120 000	—	—	—	—	—	—
VI.		Sonstige Ausgaben	8 083	14	5 511	06	2 572	08	—	—	—
VII.		Kosten der Bezirksvertretungen Saarbrücken, Essen und Düsseldorf	50 960	—	53 860	—	—	—	—	2 900	—
		Summe der Ausgabe	1 112 000	—	1 075 000	—	39 900	—	2 900	—	—
							37 000	—	—	—	—

Bei Titel I Mehrausgabe hauptsächlich infolge besoldungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen (12 404 Mark 17 Pf.) und Einstellung von Stellen auf Grund der bestehenden Anstellungsgrundsätze. Daneben ist den dienstlichen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen, daß 2 Stellen von Generalinspektoren in Stellen von Landesversicherungsräten und eine Obersekretärstelle in eine Obergerichtsstelle verwandelt worden ist.

Bei Titel III haben für die bauliche Unterhaltung des durch Ankauf vergrößerten Verwaltungsgebäudes, für Formulare, Schreibmaterialien usw. und für Heizung und Beleuchtung usw. Mehrbeträge eingesetzt werden müssen.

Bei Titel IV ist Beitrag zu dem Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten erhöht.

Bei Titel VI ist der dem Anstaltsdirektor zur Verfügung stehende Betrag zur Unterstützung von Beamten von 3000 Mark auf 5000 Mark erhöht.

VIa. Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank.

Einnahme.											
I.	—	Einnahmen aus den Mitteln der Landesbank	653 800	—	621 500	—	32 300	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.		Befoldungen	398 400	—	404 258	33	—	—	5 858	33	—
II.		Anderer persönliche Ausgaben	124 934	03	125 188	14	—	—	254	11	—
III.		Sächliche Ausgaben	128 500	—	90 000	—	38 500	—	—	—	—
IV.		Sonstige Ausgaben	1 965	97	2 053	53	—	—	87	56	—
		Summe der Ausgabe	653 800	—	621 500	—	38 500	—	6 200	—	—
							32 300	—	—	—	—

- Zu I. **Besoldungen.** Das Diensteinkommen des stellv. Direktors der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt ist mit 7400 + 1300 Mark hier fortgefallen, nachdem für diese Anstalt ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt ist, so daß also die Ausgabe um 2841 Mark 67 Pf. gestiegen ist. Außer besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen in Höhe von 7175 Mark und Vollgehältern für Stellen, welche im Haushaltsplan für 1917 mit Teilgehältern vorgesehen waren, ist die Umwandlung von 2 Oberbuchhalterstellen in Vorsteherstellen und eine neue Botenstelle eingestellt. Andererseits sind die Diensteinkommen von 2 gestorbenen und 1 ausgeschiedenen Beamten in Fortfall gekommen.
- Zu III. **Sächliche Ausgaben.** Die Ausgaben für die Unterhaltung der Gebäude (um 2000 Mark), für Beleuchtung, Heizung, Reinigung der Büreaus (um 4000 Mark), für Schreibmaterialien, Drucksachen, Bücher, Porto, Bureaubedürfnisse usw. (um 25 000 Mark), für Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung (um 4500 Mark), für den Geschäftskraftwagen (um 3000 Mark) sind den jetzigen Verhältnissen entsprechend erhöht.

VI b. Haushaltsplan der Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1918.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1917.		Within jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
								M	℔	M	℔
		Einnahme.									
I.	—	Einnahmen aus eigenen Mitteln der Anstalt	227 500	—	—	—	—	227 500	—	—	—
		Ausgabe.									
I.		Besoldungen	32 350	—	—	—	—	32 350	—	—	—
II.		Anderere persönliche Ausgaben	107 242	50	—	—	—	107 242	50	—	—
III.		Sächliche und sonstige Ausgaben	87 907	50	—	—	—	87 907	50	—	—
		Summe der Ausgabe	227 500	—	—	—	—	227 500	—	—	—

- Zu Titel I **Besoldungen.** Für den Direktor ist ein Gehalt von 3000 Mark vorgesehen. Direktor ist der Direktor der Landesbank. Das Diensteinkommen des stellvertretenden Direktors war für 1917 in den Haushaltsplan der Landesbank eingestellt und ist einschließlic einer ihm am 1. Oktober 1918 zukommenden Gehaltsverbesserung von dort hierher übernommen. Außerdem ist vorgesehen das Diensteinkommen für 1 Mathematiker, 1 Sekretär, 2 Assistenten und 1 Registrator.
- Zu Titel II **Anderere persönliche Ausgaben.** Hier sind in Ausgabe gestellt der mit 15 % der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen berechnete Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan, 50 000 Mark an Vergütungen für Hilfsarbeiter, 50 000 Mark an Vergütungen für Reisebeamte, 4000 Mark für Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung.
- Zu Titel III **Sächliche Ausgaben.** An Reisekosten für die Anstalts- und Reisebeamten 56 000 Mark, Bureaukosten 12 000 Mark, für Werbungskosten 8000 Mark, für Porto, Telegramm- usw. Gebühren 8000 Mark, Beschaffung von Inventar 2000 Mark und Sonstiges 1907 Mark 50 Pf.

VII. Haushaltspläne

1. der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Cöln, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Neuwied und Trier;
2. über die Verwendung:
 - a) der Wilhelm-Augusta-Stiftung,
 - b) des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Cöln,
 - c) des Beitrags des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts und des Wohles der entlassenen Zöglinge in Cöln und
 - d) des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1918 bis 31. März 1919.

Das Gesetz betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (G. S. S. 168) ist am 1. April 1912 in Kraft getreten. Nach dem Reglement für die Ausführung dieses Gesetzes vom 6. März 1912 betragen die Unterhaltskosten für den Zögling 400 Mk. und sie werden, soweit sie nicht von den Angehörigen getragen werden, von den Kreisen und Ortsamtenverbänden gezahlt. Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Ferienreisen der Kinder zu ihren Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden.

In den Provinzial-Taubstummenanstalten waren eingeschult:

In den Jahren	Zöglinge			katholisch	evangelisch	jüdisch
	zusammen	Knaben	Mädchen			
1901	465	238	227	336	125	4
1902	478	257	221	346	128	4
1903	519	273	246	368	147	4
1904	512	267	245	347	162	3
1905	575	310	265	394	175	6
1906	598	323	275	427	162	9
1907	591	334	257	396	187	8
1908	606	350	256	419	180	7
1909	676	394	282	476	191	9
1910	687	408	279	474	206	7
1911	734	429	305	497	233	4
1912	802	467	335	549	250	3
1913	840	488	352	586	250	4
1914	884	497	387	580	301	3
1915	795	434	361	524	268	3
1916	788	420	368	506	278	4
1917						

Der Rückgang in 1915 und 1916 erklärt sich dadurch, daß die Ostern 1916 neu aufzunehmenden Schüler wegen Mangel an Lehrkräften infolge Einberufung vieler Lehrer zum Kriegsdienste ein Jahr zurückgestellt werden mußten. Dasselbe gilt für die Kinder, die Ostern 1917 aufzunehmen waren.

Titel.	Einnahme.	Aachen.		Brühl.		Cöln.		Elberfeld.		Essen.	
		Rechn. 50	Rechn. 64	Rechn. 60	Rechn. 72	Rechn. 72	Rechn. 72	Rechn. 72	Rechn. 72	Rechn. 72	Rechn. 72
		Währ. 41	Währ. 48	Währ. 41	Währ. 51	Währ. 51	Währ. 51	Währ. 51	Währ. 51	Währ. 51	Währ. 51
I.	1. Pflegegeld	28 800	42 800	18 800	32 400	17 200					
	2. Beitrag des Vereins in Aachen	5 123 03									
II.	Sonstige Einnahmen	136 97	170	470 05	280	10					
III.	1. Zuschuß aus Provinzialmitteln		60 615	47 540	71 740	83 050					
	2. Desgl. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung	47 810				2 190					
	3. " " dem Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Cöln			1 890							
	4. Beitrag des Cölnner Vereins			6 999 95							
	5. Zinsen des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme										
	Summe der Einnahme	81 870	103 585	75 700	104 420	102 450					
Ausgabe.											
I.	Befordungen	41 670	44 895	45 412 50	51 832 50	61 775					
II.	Andere persönliche Ausgaben	270	70	1 510	1 120	1 570					
III.	1. Für Beförderung	29 500	43 300	19 700	40 700	29 870					
	2. " Bekleidung, Ferientreisen u. Schulbücher	3 000	8 500	2 500	3 500	1 800					
	3. " Haus- und Schulgeräte und Unterrichtsmittel	600	600	1 600	600	600					
	4. " Heizung, Beleuchtung, Reinigung	1 800	2 300	1 700	2 200	2 200					
	5. " Kranken- und Arztkosten, Zahnpflege	650	900	400	650	700					
	6. " Unterhaltung der Gebäude und Gärten	1 000	1 000	1 000	1 100	1 200					
	7. " Reisen der Lehrer	200	200	200	200	200					
	8. " sonstige Ausgaben und zur Abrundung	3 180	1 820	1 677 50	2 517 50	2 535					
I.	Zuschuß zur Unterhaltung des Cölnner Taubstummenheims										
II.	Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme										
	Summe der Ausgabe	81 870	103 585	75 700	104 420	102 450					

	Gesamtbetrag		Witihin jezt	
	für das Rechnungsjahr 1918.	für das Rechnungsjahr 1917.	mehr	weniger
	„	„	„	„
Die Einnahme beträgt	937 690 05	878 265 05	59 425	
„ Ausgabe „	937 690 05	878 265 05	59 425	

Euskirchen.	Kempen.	Neuwied.	Trier.	Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme ufm.	Gesamtbetrag		Witihin jezt		Titel.
					für das Rechnungsjahr 1918.	für das Rechnungsjahr 1917.	mehr	weniger	
					Rechn. 50 Währ. 48	Rechn. 64 Währ. 48	Rechn. 60 Währ. 41	Rechn. 72 Währ. 51	
34 800	36 800	56 000	44 400		312 000	317 600	5 600	I. 1	
					5 123 03	5 123 03		2	
10	70	110	878		2 135 02	1 754 02	381	II.	
56 390	54 920	112 405	68 192		554 852	490 258	64 594	III. 1	
					50 000	50 000		2	
					1 890	1 890		3	
				3 000	9 999 95	9 999 95		4	
				1 690 05	1 690 05	1 640 05	50	5	
91 200	91 790	168 515	113 470	4 690 05	937 690 05	878 265 05	65 025	5 600	
							59 425		
31 600	39 525	52 825	52 805		422 340	425 350	3 010	I.	
7 300	695	20 730	1 270		34 535	23 096 67	11 438 33	II.	
28 400	37 400	72 800	43 170		344 840	294 250	50 590	III. 1	
5 200	7 000	11 500	7 500		50 500	50 500		2	
2 000	600	900	600		8 100	8 100		3	
12 000	2 800	4 000	2 200		31 200	31 200		4	
650	800	1 400	800		6 950	6 950		5	
1 500	1 100	1 400	1 200		10 500	10 500		6	
200	200	200	200		1 800	1 800		7	
2 350	1 670	2 760	3 725		22 235	21 878 33	356 67	8	
				3 000	3 000	3 000		I.	
				1 690 05	1 690 05	1 640 05	50	II.	
91 200	91 790	168 515	113 470	4 690 05	937 690 05	878 265 05	62 435	3 010	
							59 425		

Die vorstehenden Ausgabebetitel ergänzen sich gegenseitig sowohl in sich für die einzelnen Anstalten als auch in dem Gesamtbetrage der Ausgabe für das Taubstummenwesen.

Die Ausgabe ist demnach im ganzen gegen das Vorjahr um 59 425 Mark gestiegen, und zwar allein bei Titel III Nr. 11 für Beförderung um 50 590 Mark, so daß auf alle andern Titel der Haushaltspläne nur eine Mehrausgabe von 8835 Mark entfällt, die hauptsächlich bei Titel II für andere persönliche Ausgaben zu finden ist. Hier hat für den Lehrgang zur Ausbildung von Taubstummenlehrern und Lehrerinnen an der Anstalt Neuwied ein höherer Betrag eingelegt werden müssen.

VIII. Haushaltspäne der Provinzial-Blindenanstalten.

Titel Nr.	Einnahme.	Blinden-Unterrichtsanstalt								Summe				Mithin jezt		
		Düren				Neuwied				1917		1918		mehr		weniger
		M	⚡	M	⚡	M	⚡	M	⚡	M	⚡	M	⚡	M	⚡	M
I.	Vom Grundeigentum . . .	160	—	160	—	—	—	—	—	160	—	160	—	—	—	—
II.	Pflegegeld	65 000	—	65 000	—	28 000	—	28 000	—	93 000	—	93 000	—	—	—	—
III.	Aus dem Verkaufe von Handarbeiten laut Anlage A	5 020	—	5 020	—	1 500	—	1 500	—	6 520	—	6 520	—	—	—	—
IV.	Aus der Wasserpump- station	4 900	—	4 900	—	—	—	—	—	4 900	—	4 900	—	—	—	—
V.	Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	100	—	100	—	10	—	10	—	110	—	110	—	—	—	—
VI.	Provinzialzuschuß . . .	125 330	—	130 770	—	65 840	—	64 790	—	191 170	—	195 560	—	5 440	—	1 050
	Summe der Einnahme	200 510	—	205 950	—	95 350	—	94 300	—	295 860	—	300 250	—	5 440	—	1 050
														4 390	—	—
	Ausgabe.															
I.	Befoldungen	55 290	—	55 727	50	26 650	—	25 600	—	81 940	—	81 327	50	—	—	612
II.	Anderere persönliche Aus- gaben	16 210	—	16 210	—	8 000	—	8 000	—	24 210	—	24 210	—	—	—	—
III. 1	Für Beföstigung u. . . .	68 000	—	68 000	—	41 000	—	41 000	—	109 000	—	109 000	—	—	—	—
2	a) Für Bekleidung . . .	15 000	—	17 000	—	6 880	—	6 880	—	21 880	—	23 880	—	2 000	—	—
	b) Für ärztliche Be- handlung, Ferien- reisen	4 000	—	4 000	—	3 000	—	3 000	—	7 000	—	7 000	—	—	—	—
3	Für Hausgerät, Lehr- mittel	3 500	—	3 500	—	2 900	—	2 900	—	6 400	—	6 400	—	—	—	—
4	Für Heizung, Beleuch- tung	25 000	—	28 000	—	(in III ¹ enthalten)			25 000	—	28 000	—	3 000	—	—	—
5	Für Unterhaltung der Gebäude	6 800	—	6 800	—	4 000	—	4 000	—	10 800	—	10 800	—	—	—	—
6	Für Reisen der Lehrer	500	—	500	—	300	—	300	—	800	—	800	—	—	—	—
7	Für sonstige Ausgaben und zur Abrundung	6 210	—	6 212	50	2 620	—	2 620	—	8 830	—	8 832	50	2 50	—	—
	Summe der Ausgabe	200 510	—	205 950	—	95 350	—	94 300	—	295 860	—	300 250	—	5 002	50	612
														4 390	—	—

Blindenunterstützungsfond.

Einnahme	18 960	50	19 950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	989	50
Ausgabe																		

Mehr durch Wegfall einer Jahresrente und durch größere Zinserträge.

IX. Haushaltspläne der Provinzial-Hebammenlehranstalten.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Hebammenlehranstalt								Summe		Mithin jetzt			
			Cöln				Elberfeld									
			1917		1918		1917		1918		1917		1918		mehr	weniger
M		S		M		S		M		S		M	S			
I.	1	Ausbildungskosten . . .	33 000	—	33 000	—	20 100	—	20 100	—	53 100	—	53 100	—	—	—
II.	2	Pflegekosten . . .	75 700	—	116 600	—	48 000	—	75 000	—	123 700	—	191 600	—	67 900	—
III.		Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	1 450	—	500	—	600	—	600	—	2 050	—	1 100	—	—	950
		Provinzialzuschuß . . .	198 050	—	235 300	—	93 700	—	105 000	—	291 750	—	340 300	—	48 550	—
		Summe der Einnahme	308 200	—	385 400	—	162 400	—	200 700	—	470 600	—	586 100	—	116 450	—
														115 500	—	—
		Ausgabe.														
I.		Befoldungen	19 675	—	19 881	25	12 848	75	12 886	25	32 523	75	32 767	50	243	75
II.		Andere persönliche Aus- gaben . . .	44 654	48	47 000	—	22 975	—	24 055	—	67 629	48	71 055	—	3 425	52
III.	1	Für Beföstigung	121 800	—	170 000	—	54 770	—	77 000	—	176 570	—	247 000	—	70 430	—
	2	„ Kleidungsstücke für Arme	300	—	300	—	150	—	150	—	450	—	450	—	—	—
	3	Für Bettzeug u. Wäsche	8 000	—	8 000	—	4 500	—	4 500	—	12 500	—	12 500	—	—	—
	4	„ Reinigung	9 500	—	15 000	—	6 000	—	6 000	—	15 500	—	21 000	—	5 500	—
	5	„ Hausgerät	3 000	—	3 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	6 000	—	—	—
	6	„ Heizung, Beleuch- tung	40 000	—	56 000	—	26 500	—	41 500	—	66 500	—	97 500	—	31 000	—
	7	Für Anatomie . . .	800	—	800	—	300	—	300	—	1 100	—	1 100	—	—	—
	8	„ Arzneien usw.	34 000	—	37 000	—	12 000	—	12 000	—	46 000	—	49 000	—	3 000	—
	9	„ die Bücherei . . .	800	—	800	—	900	—	900	—	1 700	—	1 700	—	—	—
	10	„ Unterhaltung der Gebäude . . .	12 000	—	12 000	—	8 500	—	8 500	—	20 500	—	20 500	—	—	—
	11	Für Steuern und Ab- gaben . . .	5 500	—	5 500	—	3 500	—	3 500	—	9 000	—	9 000	—	—	—
	12	Für sonstige Ausgaben und zur Abrundung	8 170	52	10 118	75	6 456	25	6 408	75	14 626	77	16 527	50	1 900	73
		Summe der Ausgabe	308 200	—	385 400	—	162 400	—	200 700	—	470 600	—	586 100	—	115 500	—

Zu Titel I 2 der Einnahme. Die Mehreinnahme ist hervorgerufen durch Erhöhung der Pflegekostenbeiträge von Schwangeren und Wöchnerinnen in den verschiedenen Tischklassen, welche durch die Steigerung der Beföstigungs- usw. Kosten begründet ist.

Zur Ausgabe. Die erhebliche Steigerung der Ausgabe ist bei dem Titel Beföstigung (70 430 Mark) durch die außergewöhnlich hohen Preise aller Lebensbedürfnisse und bei der Heizung und Beleuchtung (31 000 Mark) durch das andauernde In die Höhegehen der Kohlenpreise notwendig.

Haushaltsplan für das Hebammenwesen.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Hebammenwesen						Witihin jetzt				
			Cöln				Eibersfeld		mehr		weniger		
			1917		1918		1917		1918		M	§	M
I.		Zinsen	455		455								
II.		Provinzialzuschuß	9 430		9 930					500			
		Summe der Einnahme	9 885		10 385					500			
		Ausgabe.											
I.		Zur Unterstützung für Hebammen	3 885		4 385					500			
II.		Beitrag an den Verein für Säuglingsfürsorge usw.	6 000		6 000								
		Summe der Ausgabe	9 885		10 385					500			

Eine Erhöhung des Unterstützungsfonds für bedürftige Hebammen erscheint notwendig.

X. Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witihin jetzt						
							mehr		weniger				
			M	§	M	§	M	§	M	§			
		Einnahme.											
I.		Zuschuß aus der Staatskasse	2 925 000		2 544 200			380 800					
II-V.		Eigene Einnahmen	256 700		244 300			12 400					
VI.		Zuschuß aus Provinzialmitteln	1 462 500		1 272 100			190 400					
		Summe der Einnahme	4 644 200		4 060 600			583 600					
		Ausgabe.											
I.		Kosten des Unterhalts usw. der Fürsorgezöglinge	4 305 000		3 735 200			569 800					
II.		A. Befoldungen	230 620	83	215 154	15		15 466	68				
		B. Andere persönliche Ausgaben	68 222	50	70 117	50					1 895		
		C. Sächliche und sonstige Ausgaben	40 356	67	40 128	35		228	32				
		Summe der Ausgabe	4 644 200		4 060 600			585 495			1 895		
								583 600					

Zu Titel I. Die Mehrausgabe erklärt sich aus der Vermehrung der Zöglinge und besonders aus der Erhöhung des Durchschnittspfegejahres von 368 Mark auf 420 Mark.

Zu Titel II A. Die Mehrausgabe besteht zum Teil aus besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen (5533 Mark 33 Pf.), zum Teil aus Dienstlohn solcher Beamten, welche auf Grund der Anstellungsgrundsätze im Jahre 1917 befördert worden sind oder im Jahre 1918 zu befördern sind.

Zu Titel II B. Für den Psychiater ist mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte eine Vergütungserhöhung von 1000 Mark auf 2000 Mark vorgeschlagen und die Vergütung eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters um 600 Mark erhöht, der Zuschuß an die Ruhegehaltskasse ist um 1005 Mark höher berechnet, es haben aber für Hilfsarbeiter im Bureau- und Registratordienst 4500 Mark weniger verlangt werden können.

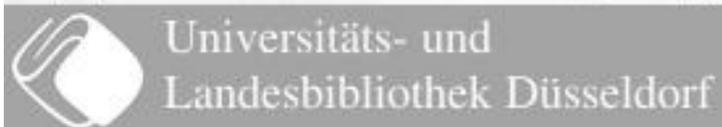
Zu Titel II C. Für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse, Formulare usw. sind zur Abrundung 228 Mark 32 Pf. mehr eingestellt.

Voranschläge
der Provinzial-Fürsorge-Erziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Fichtenhain				Rheindahlen				Solingen			
			Betrag für 215 Zöglinge für das Rechnungsjahr		Betrag für 300 Zöglinge für das Rechnungsjahr		Betrag für 260 Zöglinge für das Rechnungsjahr							
			1917	1918	1917	1918	1917	1918						
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	
I.		Pflegekosten	245 650	—	279 700	—	326 600	—	352 500	—	264 900	—	311 500	—
II.		Ausstattungskosten												
	a)	vom Provinzialverband	14 450	—	12 600	—	8 750	—	11 700	—	12 000	—	12 000	—
	b)	von Lehrherren und Zöglingen	500	—	300	—	1 700	—	1 400	—	700	—	700	—
III.		Sonstiges und zur Abrundung	400	—	400	—	350	—	400	—	400	—	400	—
		Summe der Einnahme	257 000	—	293 000	—	337 400	—	366 000	—	278 000	—	324 600	—
		Ausgabe.												
I.		Befoldungen	42 531	25	42 600	—	53 906	25	54 650	—	50 462	50	51 356	25
II.		Anderer persönliche Ausgaben	52 626	73	53 727	65	68 427	—	70 723	50	51 823	50	53 968	50
		Summe Titel I und II	95 157	98	96 327	65	122 333	25	125 373	50	102 286	—	105 324	75
III.		Sächliche und sonstige Ausgaben												
	1	Für Beköstigung	61 500	—	76 500	—	110 250	—	120 000	—	76 000	—	104 000	—
	2	„ Bekleidung	30 000	—	40 000	—	33 900	—	32 500	—	33 000	—	33 000	—
	3	„ Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche	4 000	—	4 000	—	5 000	—	8 000	—	2 000	—	2 000	—
	4	„ Reinigung	3 000	—	7 000	—	3 000	—	6 000	—	3 200	—	5 000	—
	5	„ Hausrat und Gerätschaften	3 100	—	3 100	—	3 400	—	3 400	—	3 200	—	4 000	—
	6	„ Heizung und Beleuchtung der Dienstwohnungen	5 230	—	5 230	—	5 950	—	5 950	—	5 340	—	5 370	—
	7	„ Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung der übrigen Gebäude	26 510	—	32 365	—	31 785	—	40 285	—	30 600	—	46 500	—
	8	„ Arznei und Verbandmittel, ärztliche Instrumente	500	—	300	—	2 000	—	2 000	—	1 200	—	1 200	—
	9	„ Kirchen- und Schulbedürfnisse usw.	3 000	—	3 000	—	4 200	—	4 500	—	2 500	—	2 500	—
	10	„ Unterhaltung der Gebäude												
	a)	für die laufende Unterhaltung	11 500	—	11 500	—	8 200	—	10 000	—	9 000	—	9 000	—
	b)	für einmalige außergewöhnliche Ausgaben	7 500	—	7 500	—	—	—	—	—	3 500	—	—	—
	11	Für sonstige Ausgaben und zur Abrundung	6 002	02	6 177	35	7 381	75	7 991	50	6 174	—	6 705	25
		Summe Titel III	161 842	02	196 672	35	215 066	75	240 626	50	175 714	—	219 275	25
		Summe der Ausgabe	257 000	—	293 000	—	337 400	—	366 000	—	278 000	—	324 600	—

XI. Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg-Sau, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom April 1918 bis 31. März 1919.

Titel	Nr.	Einnahme.	Andernach.		Bedburg-Sau.		Bonn.		Düren.		Galkhausen.		Grafenberg.		Johannistal.		Merzig.		Summe.		Mithin jezt		Re.	Titel				
			Betrag für 500 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 1900 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 800 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 698 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 440 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 840 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 1040 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 730 Kranke für die Rechnungsjahre		Betrag für 7408 Kranke für die Rechnungsjahre		mehr	weniger						
			1917	1918	1917	1918	1917	1918	1917	1918	1917	1918	1917	1918	1917	1918	1917	1918	1917	1918	1917	1918			M	S	M	S
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S			M	S	M	S
I.		Mieten, Pächte	—	—	1 780	2 170	—	—	200	200	396 27	396 37	2 280	2 280	185	185	—	619	4 841 37	5 850 37	1 009	—			I.			
II.		Kauf der Land- und Viehmirtschaft	22 000	22 000	103 000	80 000	30 000	28 500	20 000	20 000	33 500	36 500	34 500	54 000	50 000	32 000	30 000	332 500	298 500	—	34 000					II.		
III.		Kauf der Meßgerei	3 200	3 200	19 000	19 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22 200	22 200	—	—					III.		
IV.		Pflegekosten der Kranken	364 500	439 000	1 126 000	1 279 000	515 000	620 000	427 000	428 000	578 000	607 500	733 000	599 000	731 000	438 500	521 500	4 572 000	5 379 500	807 500	—					IV.		
V.		Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	6 216	6 116	41 648	41 740	35 765	53 165	5 620	4 800	1 374 24	2 274 24	8 251 77	7 244 77	2 515	2 515	6 861 50	5 241 18	108 261 51	123 266 19	15 014 68	—				V.		
VI.		Zinsen von Stiftungen	184	184	72	90	835	835	680	800	329 39	1 968 23	1 975 23	—	—	—	138 50	189 82	4 207 12	4 383 44	176 32	—				VI.		
		Summe der eigenen Einnahme	396 100	470 500	1 291 500	1 422 000	581 600	702 500	453 500	504 000	614 500	656 500	779 000	655 700	783 700	477 500	557 500	5 044 000	5 833 700	823 700	34 000							
VII.		Zuschuß aus Provinzialmitteln	79 000	99 500	64 000	300 000	92 700	128 000	160 000	214 000	197 500	127 000	130 000	178 300	249 300	122 000	154 500	358 000	1 472 800	514 800	—					VII.		
		Summe der Einnahme	475 100	570 000	1 355 500	1 722 000	674 300	830 500	613 500	718 000	812 000	783 500	909 000	834 000	1 033 000	599 500	712 000	6 002 000	7 306 500	1 304 500	34 000							
		Ausgabe.																										
I.		Befoldungen	53 267 50	56 726 25	126 405	128 848 75	78 153 75	80 146 25	76 270	79 267 50	73 804 25	80 432 50	82 451 25	113 521 25	116 820	68 352 50	70 058 75	670 894 25	691 786 75	10 952 50	—					I.		
II.		Andere persönliche Ausgaben	109 027 50	117 923	296 916	251 514	147 323 39	157 703 50	152 513	158 000	143 334	172 173	179 876	157 477 67	160 679	140 402 33	145 079	1 252 332 83	1 314 170 50	61 837 67	—					II.		
		Summe Titel I. und II.	162 295	174 649 25	363 321	380 362 75	225 477 08	237 849 75	228 783	237 267 50	217 138 25	252 605 50	262 327 25	270 998 92	277 499	208 754 83	215 132 75	1 923 167 08	1 995 957 25	72 790 17	—							
III.		Sächliche und sonstige Ausgaben:																								III.		
1.		Für Beförderung	193 500	260 000	600 000	865 000	253 400	401 500	230 000	324 000	373 000	325 000	433 000	342 000	492 000	299 000	338 000	2 473 900	3 486 500	1 012 600	—					1.		
2.		„ Bekleidung	11 000	14 000	38 000	38 000	21 500	24 000	16 500	16 200	19 000	21 500	21 500	24 000	30 000	14 500	14 000	166 000	177 000	11 000	—					2.		
3.		„ Lagerung, Beitzung und Tischwäsche	9 000	11 000	29 000	29 000	17 000	20 000	11 500	11 500	14 000	18 500	20 500	19 000	23 000	12 000	11 500	130 000	140 500	10 500	—					3.		
4.		„ Reinigung	5 500	7 000	15 000	27 000	11 000	11 500	8 500	9 500	8 500	9 500	10 000	12 000	15 000	6 500	8 000	76 500	96 800	20 300	—					4.		
5.		„ Wäsche, Kleinfilien u.	7 000	7 000	15 000	15 000	10 000	10 000	8 500	8 500	8 000	11 300	11 300	10 500	11 000	8 500	8 500	78 800	79 300	500	—					5.		
6.		„ Heizung	30 000	38 000	155 000	226 000	45 000	58 600	39 000	42 300	88 000	64 000	70 000	89 000	117 000	48 000	51 000	537 000	692 100	155 100	—					6.		
7.		„ Beleuchtung	10 500	10 800	6 500	6 500	10 500	12 500	14 000	15 000	5 200	8 500	8 500	5 500	5 500	10 000	10 000	70 700	74 000	3 300	—					7.		
8.		„ Wassererwärmung	300	300	200	200	500	500	8 400	8 200	500	3 000	2 500	200	200	5 500	5 500	18 600	18 400	—	200					8.		
9.		„ Kessel und Verbandmittel, ärztliche Instrumente	5 600	7 000	15 200	15 200	6 600	7 700	5 800	5 800	7 000	4 700	4 700	12 000	12 000	6 000	6 000	61 500	65 400	3 900	—					9.		
10.		„ Kirchen- und Schulbedürfnisse u. (Bibliothek)	2 100	2 100	5 500	3 000	2 700	2 700	2 000	2 000	2 300	2 600	2 600	4 500	4 500	2 800	2 800	24 700	22 200	—	2 500					10.		
11.		„ Unterhaltung der Gebäude	20 000	20 000	37 000	37 000	23 000	23 000	22 000	22 000	24 000	31 000	31 000	23 000	23 000	19 000	19 000	199 000	199 000	—	—					11.		
12.		„ sonstige Ausgaben und zur Abrundung	18 121	17 966 75	75 707	79 647 25	16 787 92	19 815 25	17 817	19 000	45 032 36	29 326 27	29 097 52	21 301 08	22 301	18 806 67	21 427 43	237 925 80	254 959 31	17 033 51	—					12.		
13.		Zinsen von Stiftungen	184	184	72	90	835	835	680	800	329 39	1 968 23	1 975 23	—	—	—	138 50	189 82	4 207 12	4 383 44	176 32	—				13.		
		Summe Titel III.	312 805	395 350 75	992 179	1 341 637 25	448 822 92	592 650 25	384 717	487 000	594 861 75	590 894 50	646 672 75	563 001 08	755 501	390 745 17	436 867 25	4 078 832 92	5 310 542 75	1 231 409 83	2700							
		Summe der Ausgabe	475 100	570 000	1 355 500	1 722 000	674 300	830 500	613 500	718 000	812 000	783 500	909 000	834 000	1 033 000	599 500	712 000	6 002 000	7 306 500	1 304 500	34 000							



Die vorerwähnte Mehrausgabe von 1 304 500 Mark hat ihre Hauptursache in den erhöhten Kosten der Beschäftigung, für welche allein ein Mehrbetrag von 1 012 600 Mark vorgesehen werden mußte. Bei den herrschenden ungewöhnlich hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse hat der Beschäftigungssatz in der IV. Tischklasse von 65 Pf. auf 1 Mark und in der III. Tischklasse von 1,05 auf 1,30 Mark heraufgesetzt werden müssen und diese Erhöhung allein verursacht die Mehrausgabe von über 1 Million Mark. Durch die Erhöhung der Pflegekosten für die Kranken wird andererseits eine Mehreinnahme von 804 000 Mark erzielt werden.

Weitere Mehrererfordernisse werden durch die Befolgungen (hauptsächlich besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen) mit 10 952 Mark 50 Pf., durch die anderen persönlichen Ausgaben (besonders an Löhnen für das Pflege- und Dienstpersonal) mit 61 837 Mark 67 Pf., für Heizung bei den fortgesetzt steigenden Preisen für Brennmaterialien mit 155 100 Mark hervorgerufen.

Bemerkungen.

1. Der Zuschuß aus Provinzialmitteln betrug für das Rechnungsjahr 1917 = 958 000 Mark für 7408 Kranke, in den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1918 ist für 7408 Kranke ein Provinzialzuschuß von 1 472 800 Mark vorgesehen.
2. Für Freistellen waren für das Rechnungsjahr 1917 für 7408 Kranke = 33 205 Mark bei Titel IV der Einnahme in Abzug gebracht. Der Wert der im Rechnungsjahre 1916 zu Lasten der Anstalten benutzten Freistellen betrug rund 34 000 Mark. In den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1918 sind bei Titel IV der Einnahme 35 987 Mark für Freistellen in Abzug gebracht.
3. Die durchschnittliche Belegstärke der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten betrug im Rechnungsjahre 1916 = 7093 Kranke.

XII. Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witkin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
Einnahme.											
I.	—	Einnahme aus Erstattungen	260 871	45	66 571	45	194 300	—	—	—	—
II.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	1 709 000	—	1 709 000	—	—	—	—	—	—
III.	—	Nebenfonds für Irrenzwecke	128	55	128	55	—	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	1 970 000	—	1 775 700	—	194 300	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden	134 565	—	134 565	—	—	—	—	—	—
II.	—	Zahlungen für landarme Personen und Auslandsflüchtlinge	1 800 306	45	1 606 006	45	194 300	—	—	—	—
III.	—	Ausgabe für Unfallfürsorge für Geisteskranke	600	—	600	—	—	—	—	—	—
IV.	—	Unterstützungen für Arbeiterkolonien	34 400	—	34 400	—	—	—	—	—	—
V.	—	Nebenfonds für Irrenzwecke	128	55	128	55	—	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	1 970 000	—	1 775 700	—	194 300	—	—	—	—

Der Haushaltsplan an sich ist, abgesehen davon, daß die Einnahme aus Erstattung von Pflege- und Prozeßkosten um 5700 Mark und die Ausgabe für landarme Personen um 105 700 Mark vermindert sind, unverändert geblieben.

Auf Anregung der königlichen Staatsregierung ist die Fürsorge für die aus Feindesland geflüchteten und ausgewiesenen Deutschen, für die bisher das Zentralkomitee der Vereine vom Roten Kreuz in Berlin gesorgt hat, auf den Provinzialverband übernommen worden, nachdem die Staatsregierung Erstattung von $\frac{2}{3}$ der Kosten zugesagt hatte.

Es sind für diese Fürsorge 300 000 Mark in Ausgabe und aus Erstattungen des Staats 200 000 Mark in Einnahme neu in den Haushaltsplan eingestellt.

XIII. Haushaltspläne für die Verwaltung der Polizeistrafgeldersfonds und des Ehrenbreitsteiner Allgemeinen Armenfonds.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Mithin jezt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
Einnahme.											
I.	—	Zinsen aus Kapitalien	37 582	—	37 105	—	477	—	—	—	—
II.	—	Einnahmen aus Strafgeldern	104 160	—	122 430	—	—	—	18 270	—	—
III.	—	Unvorhergesehene Einnahmen	315	—	220	—	95	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	142 057	—	159 755	—	572	—	18 270	—	—
							—	—	17 698	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Verwaltungs- u. Kosten	6 941	—	7 673	—	—	—	732	—	—
II.	—	Pflegekosten	134 909	—	151 885	—	—	—	16 976	—	—
III.	—	Unvorhergesehene Ausgaben	207	—	197	—	10	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	142 057	—	159 755	—	10	—	17 708	—	—
							—	—	17 698	—	—

XIV. Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege nach dem Gesetze vom 11. Juni 1891.

Einnahme.									
I.	—	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken	397 000	—	397 000	—	—	—	—
II.	—	Beiträge der Kreise und Gemeinden	4 445 000	—	4 694 000	—	—	249 000	—
III.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	1 720 000	—	1 615 000	—	105 000	—	—
		Summe der Einnahme	6 562 000	—	6 706 000	—	105 000	—	249 000
							—	—	144 000
Ausgabe.									
I.	—	Kosten der Unterbringung	6 562 000	—	6 706 000	—	—	—	144 000

Trotz des höheren Pflegejages ist die Ausgabe gefallen, weil die Krankenzahl zurückgegangen ist.

XV. Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Einnahme.								
—		Eigene Einnahmen	207 000	—	331 000	—	—	124 000
—		Provinzialzuschuß	548 500	—	164 500	—	84 000	—
		Summe der Einnahme	755 500	—	795 500	—	84 000	124 000
							—	40 000

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1918.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1917.		Witihin jetzt				
			M	ℳ	M	ℳ	mehr		weniger		
		Ausgabe.									
I.	—	Befoldungen	207 898	75	206 515	—	1 383	75	—	—	—
II.	—	Anderere persönliche Ausgaben	83 047	50	82 202	50	845	—	—	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	464 553	75	506 782	50	—	—	42 228	75	—
		Summe der Ausgabe	755 500	—	795 500	—	2 228	75	42 228	75	—
							—	—	40 000	—	—

Durch die schwache Belegung der Anstalt mit durchweg wenig leistungsfähigen Korrigenden sind die Einnahmen namentlich aus dem Arbeitsbetrieb erheblich zurückgegangen, während sich die Ausgaben besonders bei der Beföstigung nicht entsprechend ermäßigen lassen.

Voranschlag A für die Land- und Viehwirtschaft.

		Einnahme.							
I-XI.	—	Eigene Einnahmen	143 400	—	126 700	—	16 700	—	—
		Ausgabe.							
I-XI.	—	Pächte, Steuern, Bewirtschaftungsausgaben	118 400	—	91 700	—	26 700	—	—
XII.	—	Ueberschuß	25 000	—	35 000	—	—	—	10 000
		Summe der Ausgabe	143 400	—	126 700	—	26 700	—	10 000
							16 700	—	—

Voranschlag B für den Arbeitsbetrieb.

		Einnahme.							
I-VI.	—	Einnahmen aus den Arbeiten	219 300	—	336 800	—	—	—	117 500
		Ausgabe.							
I-XI.	—	Kosten der Arbeitsleistungen	127 300	—	143 000	—	—	—	15 700
XII.	—	Ueberschuß	92 000	—	193 800	—	—	—	101 800
		Summe der Ausgabe	219 300	—	336 800	—	—	—	117 500

Voranschlag C für die Materialienverwaltung.

		Einnahme.							
I u. II.	—	Einnahmen aus dem Verkauf der Materialien	363 000	—	450 000	—	—	—	87 000
		Ausgabe.							
I-V.	—	Ausgaben für Materialien, Arbeits-, Fuhrlohne zc.	336 000	—	425 000	—	—	—	89 000
VI.	—	Ueberschuß	27 000	—	25 000	—	2 000	—	—
		Summe der Ausgabe	363 000	—	450 000	—	2 000	—	89 000
							—	—	87 000

Voranschlag D für den Mühlenbetrieb und die Bäckerei.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1918.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1917.		Mit hin jezt				
			M	§	M	§	mehr		weniger		
								M	§	M	§
		Einnahme.									
Iu. II.	—	Einnahmen aus dem Verkauf von Mehl und Brot	63 000	—	85 000	—	—	—	—	22 000	—
		Ausgabe.									
I-VI.	—	Ausgaben für Frucht, Arbeitslöhne zc.	55 000	—	78 000	—	—	—	—	23 000	—
VII.	—	Ueberschuß	8 000	—	7 000	—	1 000	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	63 000	—	85 000	—	1 000	—	—	23 000	—
								—	—	22 000	—

Voranschlag E für den Betrieb der Gasanstalt.

		Einnahme.									
I-IV.	—	Einnahmen aus dem Verkauf überschüssigen Koks und Nebenprodukten	24 300	—	20 100	—	4 200	—	—	—	—
		Ausgabe.									
I-V.	—	Ausgabe für Kohlen, Reinigungsmaße, Löhne, Vorschußzinsen	24 300	—	20 100	—	4 200	—	—	—	—

Voranschlag F für das Bewahrungshaus.

		Einnahme.									
I-III.	—	Einnahme aus Pflegekosten, Arbeitslöhnen zc.	59 175	—	59 175	—	—	—	—	—	—
IV.	—	Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Anstalt	21 000	—	18 125	—	2 875	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	80 175	—	77 300	—	2 875	—	—	—	—
		Ausgabe.									
I.	—	Befoldungen	17 282 50	—	16 907 50	—	375	—	—	—	—
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	21 537 50	—	21 193 75	—	343 75	—	—	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	41 355	—	39 198 75	—	2 156 25	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	80 175	—	77 300	—	2 875	—	—	—	—

XVI. Haushaltsplan des Landarmenhauses in Trier.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1918.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1917.		Mithin jetzt			
			M	℔	M	℔	mehr		weniger	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
Einnahme.										
I-V.	—	Einnahmen der Anstalt	182000	—	184 400	—	—	—	—	2 400
VI.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	66 000	—	38 000	—	28 000	—	—	—
		Summe der Einnahme	248 000	—	222 400	—	28 000	—	2 400	—
							25 600	—	—	—
Ausgabe.										
I.	—	Befoldungen	18 200	—	18 535	—	—	—	—	335
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	21 924	25	21 924	25	—	—	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	207 875	75	181 940	75	25 935	—	—	—
		Summe der Ausgabe	248 000	—	222 400	—	25 935	—	335	—
							25 600	—	—	—

Der Schwerpunkt der Mehrausgabe liegt in der Beföstigung, bei welcher infolge Erhöhung des Beföstigungssatzes an 85 Pf. allein 20 000 Mark mehr erforderlich sind.

XVII. Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der banklichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten und über den Maschinenerneuerungsfonds.

Einnahme.										
I.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	199 200	—	198 400	—	800	—	—	—
Ausgabe.										
I.	—	Persönliche Ausgaben	47 430	—	46 810	—	620	—	—	—
II.	—	Sächliche Ausgaben	151 770	—	151 590	—	180	—	—	—
		Summe der Ausgabe	199 200	—	198 400	—	800	—	—	—

XVIII. Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden, Trinkern und Krüppeln.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1918.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1917.		Mithin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
Einnahme.											
I.	—	Zinsen aus Vermächtnissen und Zuwendungen	1 881	25	1 881	25	—	—	—	—	—
II.	—	Beiträge zu den Pflegekosten	589	50	589	50	—	—	—	—	—
III.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	35 000	—	35 000	—	—	—	—	—	—
IV.	—	Sonstige Einnahmen	9	25	9	25	—	—	—	—	—
Summe der Einnahme			37 480	—	37 480	—	—	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Kosten der Unterbringung u. von Epileptikern, Blinden, Idioten und Trinkern	16 480	—	16 480	—	—	—	—	—	—
II.	—	Kosten der Fürsorgeerziehung für verkrüppelte Personen	21 000	—	21 000	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausgabe			37 480	—	37 480	—	—	—	—	—	—

XIX. Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung.

Einnahme.											
I.	1 bis 6	Dotationsrenten für Straßenzwecke	2 161 896	—	2 161 896	—	—	—	—	—	—
II.	1a	Zuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente	440 000	—	440 000	—	—	—	—	—	—
II.	1b	Zuschuß aus der weiteren Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902	302 318	33	302 318	33	—	—	—	—	—
II.	2	Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen:									
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	4 135 000	—	4 221 400	—	—	—	—	86 400	—
		b) zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben	290 000	—	290 000	—	—	—	—	—	—
III.	1 bis 11	Eigene Einnahmen der Straßenverwaltung	436 485	67	384 085	67	52 400	—	—	—	—
Summe			7 765 700	—	7 799 700	—	52 400	—	—	86 400	—
										34 000	

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1918.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1917.		Witihin jezt			
							mehr		weniger	
			M	§	M	§	M	§	M	§
Ausgabe.										
A. Ordentliche Ausgaben.										
I.	1	Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung	185 275	—	185 275	—	—	—	—	—
I.	2	Zuschüsse an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern, Invalidengeldern, Witwen- und Waisengeldern	150 285	15	150 285	15	—	—	—	—
I.	3	Zuschüsse an die Voranschläge A, B und C	1 076 606	03	1 088 464	68	—	—	11 858	65
II.		Für die örtliche Bauleitung:								
	1 und 2	Befoldungen	182 510	—	182 085	—	425	—	—	—
	3 bis 6	Anderer persönliche Ausgaben	106 300	—	108 300	—	—	—	2 000	—
III.		Für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen:								
	1 und 2	Befoldungen	363 000	—	362 000	—	1 000	—	—	—
	3 bis 11	Anderer persönliche Ausgaben	123 000	—	117 900	—	5 100	—	—	—
IV.		Materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen:								
	1.	zur gewöhnlichen Unterhaltung	4 231 600	—	4 258 350	—	—	—	26 750	—
	2.	zu kleineren Anlagen	40 600	—	40 600	—	—	—	—	—
	3.	Renten für Städte und Gemeinden	738 295	49	738 068	49	227	—	—	—
	4 und 5	Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung Unterstützung von Straßenwärtern	32 000	—	31 000	—	1 000	—	—	—
V-X.		Berschiedene Ausgaben	34 512	60	35 655	95	—	—	1 143	35
		Summe der ordentlichen Ausgaben	7 263 984	27	7 297 984	27	7 752	—	41 752	—
									34 000	—
B. Außerordentliche Ausgaben.										
I.	1	Zu Erneuerungs- und Umbauten an den Provinzialstraßen	290 000	—	290 000	—	—	—	—	—
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen B und C für größere Brücken-, Neu- und Umbauten, Pflasterungen etc.	211 715	73	211 715	73	—	—	—	—
		Gesamtsumme	7 765 700	—	7 799 700	—	—	—	34 000	—

Zu Titel II 1. Die Mehrausgabe ist auf besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen zurückzuführen.

Zu Titel III 1. Wie vor.

Zu Titel III 2. Die Einnahme aus Obstnuzungen ist um 40 000 Mark höher angenommen und da die Straßenaufsichtsbeamten 10 % der Einnahme für ihre Leistungen erhalten, war der Betrag um 4000 Mark zu erhöhen. 1100 Mark wurden zur diätarischen Besoldung der Straßenmeisteranwärter mehr berechnet.

Zu Titel IV 4. Die Beiträge für die Krankenversicherung der Hilfschreiber, Straßenwärters und Straßenarbeiter mußten um 1000 Mark erhöht werden.

Voranschlag A zur Verwendung der Mittel für den Neubau von Provinzialstraßen.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Mitbin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
								M	℔	M	℔
Einnahme.											
I.	—	Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung	90 000	—	90 000	—	—	—	—	—	—
II.	—	Zinsen der rentbar angelegten Beträge	675	—	675	—	—	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	90 675	—	90 675	—	—	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Für den Neubau von Provinzialstraßen zc.	90 675	—	90 675	—	—	—	—	—	—

Voranschlag B über die Verwendung der Eisenbahnmittel.

Einnahme.											
I.	1	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1916	41 712	30	34 853	65	6 858	65	—	—	—
	2	Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung	234 287	70	246 146	35	—	—	11 858	65	—
II.	—	Anteil an dem Ueberschusse der Kleinbahn Merzig—Büschfeld	15 000	—	10 000	—	5 000	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	291 000	—	291 000	—	11 858	65	11 858	65	—
Ausgabe.											
I.	—	Zur Zahlung von Zinsen an die Landesbank für die den Bahnunternehmungen gewährten Darlehen zc.	269 900	—	269 900	—	—	—	—	—	—
II.	—	Zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen für die Beteiligung an der Bahn Merzig—Büschfeld	21 029	96	21 005	76	24	20	—	—	—
III.	—	Insgemein und zur Abrundung	70	04	94	24	—	—	—	24	20
		Summe der Ausgabe	291 000	—	291 000	—	24	20	24	20	—

Voranschlag C über die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Dahin jetzt			
			M	℔	M	℔	mehr		weniger	
Einnahme.										
I	—	Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung	450 000	—	450 000	—	—	—	—	—
	—	Zuschuß aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902	302 318	33	302 318	33	—	—	—	—
II.	—	Zinsen der rentbar angelegten Beträge	23 000	—	23 000	—	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	775 318	33	775 318	33	—	—	—	—
Ausgabe.										
I.	1	Zur Bewilligung von Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau	373 000	—	373 000	—	—	—	—	—
	2	Zur Bewilligung von Unterstützungen an Kreise und größere leistungsfähige Begeverbände	100 000	—	100 000	—	—	—	—	—
	3	Zur Bewilligung von Unterstützungen zum Zwecke des Wegebaues zc. aus der neuen Dotationsrente	302 318	33	302 318	33	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	775 318	33	775 318	33	—	—	—	—

Voranschlag D über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche.

Einnahme.										
I.	—	Einnahmen aus den betriebenen Brüchen	84 430	—	39 200	—	45 230	—	—	—
II.	—	Zu Verzinsung und Tilgung von Anleihen	7 110	—	5 620	—	1 490	—	—	—
III.	—	Sonstige Einnahmen	460	—	1 240	—	—	—	—	780
		Summe der Einnahme	92 000	—	46 060	—	46 720	—	—	780
							45 940	—	—	—
Ausgabe.										
I.	—	Für Verzinsung und Tilgung der Anleihe E.	90 000	—	44 283	40	45 716	60	—	—
II.	—	Für Steuern, Abgaben, Ergänzung der Betriebs-einrichtungen zc.	2 000	—	1 776	60	223	40	—	—
		Summe der Ausgabe	92 000	—	46 060	—	45 940	—	—	—

Die vom Provinziallandtage genehmigte Anleihe von 1 500 000 Mark ist ganz aufgenommen.

XX. Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Witkin jezt				
			M	3	M	3	mehr		weniger		
								M	3	M	3
Einnahme.											
I.	1	Staatszuschuß zur Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten	12 600	—	12 600	—	—	—	—	—	—
I.	2 bis 4	Eigene Einnahmen	65 535	92	65 135	92	400	—	—	—	—
I.	5	Staatszuschuß zum Westfonds	420 000	—	420 000	—	—	—	—	—	—
I.	6	Beitrag der Provinz zum Westfonds	420 000	—	420 000	—	—	—	—	—	—
I.	7	Zinsen des Westfonds	15 200	—	15 200	—	—	—	—	—	—
I.	8	Zuschüsse aus Provinzialmitteln	536 966	26	526 991	33	9 974	93	—	—	—
		Summe der Einnahme	1 470 302	18	1 459 927	25	10 374	93	—	—	—
Ausgabe.											
I.	1 bis 4	Zuschüsse für landwirtschaftliche Lehranstalten zc.	188 731	40	188 731	40	—	—	—	—	—
	5a und 5b	Zuschüsse für landwirtschaftliche Versuchsstationen zc.	8 000	—	8 000	—	—	—	—	—	—
	6	Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen im Westfondsgebiet	855 200	—	855 200	—	—	—	—	—	—
	7	Desgleichen in den übrigen Teilen der Provinz (Allgemeiner landwirtschaftlicher Fonds)	177 282	70	177 282	70	—	—	—	—	—
	7b bis 11	Für andere landwirtschaftliche Zwecke	103 241	08	92 866	15	10 374	93	—	—	—
	12 bis 14	Zuschüsse an die Provinzial-Wein- und Obstbau- schulen	137 847	—	137 847	—	—	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	1 470 302	18	1 459 927	25	10 374	93	—	—	—

Zu Titel I Nr. 7b. Zur Förderung der Kleintierzucht, insbesondere zur Befoldung eines Kleintierzucht-Inspektors sind neu eingestellt 4 000 Mf. — Pf.

Zu Titel I Nr. 7d. Für die „Wirtschaftliche Frauenschule Selicem“ zu Neuß zur Ausbildung von Lehrerinnen für ländliche Haushaltungsschulen und Wanderturse usw. sind neu vorgesehen 6 500 „ — „

Zu Titel I Nr. 10 sind für das Rittergut Desdorf mehr ausgeworfen 400 „ — „

während bei Titel I Nr. 9 zur Verzinsung des den Hagelgeschädigten im Kreise Kreuznach hergegebenen Darlehens weniger erforderlich sind 525 Mf. 07 Pf.

10 900 Mf. — Pf. 525 Mf. 07 Pf.

10 374 Mf. 93 Pf.

Voranschlag A für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Mithin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
		Einnahme.									
Iu.II.	—	Eigene Einnahmen	12 200	—	11 600	—	600	—	—	—	—
III.	—	Staatzuschuß	4 600	—	4 600	—	—	—	—	—	—
IV.	—	Sonstige Einnahmen	850	—	850	—	—	—	—	—	—
V.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	41 509	50	41 509	50	—	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	59 159	50	58 559	50	600	—	—	—	—
		Ausgabe.									
I.	—	Befoldungen	18 200	—	18 200	—	—	—	—	—	—
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	5 312	50	5 312	50	—	—	—	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	35 647	—	35 047	—	600	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	59 159	50	58 559	50	600	—	—	—	—

Zu Titel III Nr. 4. Für Möbel, Geräte, Schreibbedürfnisse, Schreibhilfen, Geräte der Haus-, Garten-, Weinbergs- usw. Wirtschaft, sind 600 Mark mehr erforderlich.

Voranschlag B für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach.

		Einnahme.									
Iu.II.	—	Eigene Einnahmen	28 790	—	18 025	—	10 765	—	—	—	—
III.	—	Staatzuschuß	4 600	—	4 600	—	—	—	—	—	—
IV.	—	Sonstige Einnahmen	2 070	—	2 070	—	—	—	—	—	—
V.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	50 432	75	50 432	75	—	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	85 892	75	75 127	75	10 765	—	—	—	—
		Ausgabe.									
I.	—	Befoldungen	23 050	—	21 275	—	1 775	—	—	—	—
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	6 397	25	6 052	25	345	—	—	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	56 445	50	47 800	50	8 645	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	85 892	75	75 127	75	10 765	—	—	—	—

Zu Titel I Nr. 1. Wegen des Umfangs der Geschäfte durch den Engelsmann'schen und Racher'schen Weinbergbesitz ist für den Direktor eine persönliche, ruhegehaltsberechtigende Zulage von 1500 Mark vorgesehen worden, welche aus den Erträgen dieses Besitzes gedeckt wird.

Zu Titel II Nr. 3 hat der Barlohn für den Hausarbeiter um 845 Mark erhöht werden müssen.

Zu Titel III. Die Ausgaben für Reinigung, Heizung haben um 345 Mark erhöht, für die Einrichtung eines Arbeits- und Aufenthaltsraumes für Praktikanten haben einmalig mehr 3500 Mark, für Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen und Obstgärten usw. haben 2800 Mark mehr, für Unterhaltung der Obstanlagen im Schönefeld 1000 Mark mehr und für Neuanlage der Weinberge im Kahlenberg 1000 Mark mehr vorgesehen werden müssen.

Unteranlage für die an die Wein- und Obstbauschule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule in Kreuznach.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Mithin jetzt			
							mehr		weniger	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
		Einnahme	7 755	—	7 755	—	—	—	—	—
		Ausgabe	7 755	—	7 755	—	—	—	—	—

Voranschlag C für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler.

		Einnahme.							
Iu. II.	—	Eigene Einnahmen	11 050	—	11 050	—	—	—	—
III.	—	Staatszuschuß	4 600	—	4 600	—	—	—	—
IV.	—	Sonstige Einnahmen	350	—	350	—	—	—	—
V.	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	45 904	75	45 904	75	—	—	—
		Summe der Einnahme	61 904	75	61 904	75	—	—	—
		Ausgabe.							
I.	—	Befoldungen	17 325	—	17 200	—	125	—	—
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	6 212	50	5 492	50	720	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	38 367	25	39 212	25	—	—	845
		Summe der Ausgabe	61 904	75	61 904	75	845	—	845

zu Titel II Nr. 3. Mit Rücksicht auf die große Tätigkeit, welche die Schule in Ahrweiler auf landwirtschaftlichem Gebiete entfaltet, ist für einen Aufseher in der Landwirtschaft ein Betrag von 720 Mark neu vorgesehen.

zu Titel III sind für Beköstigung 360 Mark, für Reinigung 225 Mark, für Möbel, Geräte, Schreibbedürfnisse, insbesondere zur Beschaffung größerer Apparate (Kelter, Dörrapparat) 1280 Mark, für Heizung 550 Mark, für Beleuchtung 150 Mark, für Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen, Obstgärten 600 Mark, für Abhaltung der Obstbankurse 100 Mark, für Dienst- und Instruktionsreisen der Lehrer und Schüler infolge vermehrter Wanderlehrertätigkeit 1000 Mark, für sonstige und unvorhergesehene Ausgaben 1640 Mark, im ganzen mehr 5905 Mark eingestellt, es sind aber einmalige Beträge für Ausführung der Zentralheizung usw. mit 6000 Mark und Reparatur der Weinbergsmauern und Einzäunung 750 Mark, zusammen 6750 Mark, fortgefallen, so daß eine Minderausgabe von 845 Mark bleibt.

XXI. Haushaltsplan für die Verwaltung der Mittel zur Gewährung von Viehentschädigungen.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Für Pferde etc.		Für Rindvieh		Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Within jetzt													
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	mehr		weniger											
Einnahme.																								
I.	—	Zinsen der Rücklagen	15 505	36	42 885	23	58 390	59	53 655	39	4 735	20	—	—										
II.	—	Abgaben der Viehbesitzer	40 017	25	363 201	60	403 218	85	407 006	60	—	—	—	—	3 787	75								
III.	—	Marktversicherung Dinslaken	—	—	10 000	—	10 000	—	10 000	—	—	—	—	—	—	—								
		Summe der Einnahme	55 522	61	416 086	83	471 609	44	470 661	99	4 735	20	—	—	3 787	75								
											947	45	—	—	—	—								
Ausgabe.																								
I.	1 bis 3	Veranlagungs-, Hebegebühren, Verwaltungs-kostenbeiträge, Formulare	6 209	72	51 728	16	57 937	88	58 248	66	—	—	—	—	310	78								
I.	4	Entschädigung der Viehbesitzer, Abschätzungsgebühren, Seuchenbekämpfung	49 312	89	364 358	67	413 671	56	412 413	33	1 258	23	—	—	—	—								
		Summe der Ausgabe	55 522	61	416 086	83	471 609	44	470 661	99	1 258	23	—	—	310	78								
											947	45	—	—	—	—								

XXII. Haushaltsplan für die Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungsjahr 1918.		Betrag für das Rechnungsjahr 1917.		Within jetzt												
			M	ℳ	M	ℳ	mehr		weniger										
Einnahme.																			
II.	—	Aus Zinsen vorhandener Bestände	150	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
I u. II.	—	Aus Provinzialmitteln Zuschüsse	73 100	—	70 950	—	2 150	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Summe der Einnahme	73 250	—	71 100	—	2 150	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1918.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1917.		Witlin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
								M	℔	M	℔
Ausgabe.											
I.	—	Für das Denkmälerarchiv									
	—	a) Befoldungen	11 750	—	11 600	—	150	—	—	—	—
	—	b) sächliche Ausgaben	21 700	—	21 700	—	—	—	—	—	—
II.	—	Anderer Ausgaben für Kunst und Wissenschaft	37 300	—	35 300	—	2 000	—	—	—	—
III.	—	Für Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal und der Figurengruppe vor dem Ständehause	2 500	—	2 500	—	—	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	73 250	—	71 100	—	2 150	—	—	—	—

Mehrausgabe bei Titel I A besoldungsplanmäßig, bei Titel II: Für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes in der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München ist ein jährlicher Betrag von 2000 Mark eingestellt.

XXIII. Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier.

Einnahme.											
Lu.III.	II.	Bezeichnung	Betrag		Betrag		Witlin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
								M	℔	M	℔
	—	Eigene Einnahmen	8 410	—	10 160	—	—	—	—	1 750	—
	—	Zuschüsse									
	—	a) aus Staatsmitteln	12 000	—	12 000	—	—	—	—	—	—
	—	b) aus Provinzialmitteln	111 335	—	106 760	—	4 575	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	131 745	—	128 920	—	4 575	—	—	1 750	—
							2 825	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Befoldungen	37 015	—	33 090	—	3 925	—	—	—	—
II.	—	Anderer persönliche Ausgaben	8 700	—	8 700	—	—	—	—	—	—
III.	—	Sächliche und sonstige Ausgaben	86 030	—	87 130	—	—	—	—	1 100	—
		Summe der Ausgabe	131 745	—	128 920	—	3 925	—	—	1 100	—
							2 825	—	—	—	—

Zu Titel I. Für die Stelle eines Direktorialassistenten am Provinzialmuseum in Trier sind 3500 Mark neu eingestellt, für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserung sind notwendig 425 Mark.

XXIV. Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke.

Einnahme.											
I.	—	Bezeichnung	Betrag		Betrag		Witlin jetzt				
			M	℔	M	℔	mehr		weniger		
								M	℔	M	℔
	—	Zuschuß aus Provinzialmitteln	191 300	—	191 300	—	—	—	—	—	—
Ausgabe.											
I.	—	Zur Gewährung von Zuschüssen für die Förderung gewerblicher Tätigkeit	191 300	—	191 300	—	—	—	—	—	—

Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der durch den Krieg hervorgerufene starke Papiermangel hat es nicht angängig gemacht, die umfangreiche Zusammenstellung über das Vermögen und die Schulden des Provinzialverbandes in der für den Provinziallandtag erforderlichen Auflage zu drucken. Die vorigjährige Zusammenstellung ist auf den Stand vom 1. April 1917 berichtigt und ergänzt und liegt während des Provinziallandtags zur Einsichtnahme bereit.

Der nachfolgende Bericht enthält die wesentlichen Angaben aus der Zusammenstellung.

Nach der Zusammenstellung des am 1. April 1917 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz hat

A. der Wert des Vermögens

I. des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, des Rheinischen Meliorationsfonds und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sich am 1. April 1917 belaufen auf

an Gebäuden	53 239 304,—	Mf.
„ Grundstücken	9 572 419,—	„
„ Inventar	6 851 753,62	„
„ Wertpapieren	18 734 550,—	„
„ sonstigen Forderungen	13 586 000,95	„
„ anderen Vermögensbestandteilen	853 091,79	„

zusammen rund 102 837 119,— Mf.

In dieser Summe sind indessen Mittel enthalten, die, wie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geistesranke, Viehversicherungsfonds zc., hier nur verwaltet werden, in Höhe von

16 822 377,— „

bleibt.

so daß ein Provinzialvermögen von 86 044 742,— Mf.

Uebertrag 86 014 742,— Mf.

Diesem tritt hinzu:

II. das Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz:

Wert der Gebäude mit	624 746 Mf.	
„ „ Grundstücke mit	160 000 „	
„ des Inventars mit	100 000 „	
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	15 435 887 „	
	zusammen mit	16 320 633,— „

III. das Kapitalvermögen des Rheinischen Meliorationsfonds mit 2 003 800,— „

IV. das Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:

Wert der Gebäude mit	365 000 Mf.	
„ „ Grundstücke mit	440 000 „	
„ des Inventars mit	20 000 „	
und der Betrag der Wertpapiere sowie der rentbar angelegten Fonds mit	22 950 000 „	
	zusammen mit	23 775 000,— „

so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von 128 114 175,— Mf. ohne die nur verwalteten Fonds ergibt.

Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1916 nachgewiesen von 119 802 779,— „
es ist demnach eine Vermögenszunahme von 8 311 396,— Mf. zu verzeichnen.

Dieser Zuwachs ist eingetreten:

- durch Vermehrung des Bestandes der Hauptverwaltung
 - beim Baufonds um 563 007,19 Mf.
 - beim Ausgleichsfonds um 2 469 644,36 „

zusammen um 3 032 651,55 Mf.
- beim Pensionsfonds für die Provinzialbeamten durch weiteren Ankauf von Deutschen Reichsanleihen (Kriegsanleihe) aus dem Depositum, durch die höhere Verzinsung der vorhandenen Reichsanleihen und durch rentbare Anlegung von weiteren verbliebenen Barbeständen bei diesem Fonds um 206 547,76 „
- bei der Dr. Klein-Stiftung durch höhere Verzinsung der angekauften Wertpapiere [Deutsche Reichsanleihen (Kriegsanleihe)] um 196,93 „
- durch Erhöhung des Ständefonds um 180 783,62 „
- bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier durch ein Vermächtnis (Limbourg) 7 632,— „
- durch den Erweiterungsbau der Provinzial-Blinden-
unterrichtsanstalt in Düren um 770,— „
- durch Ankauf weiterer Parzellen für die Provinzial-
Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen, durch weitere
zu übertragen 3 428 581,86 Mf. 8 311 396,— Mf.

	Uebertrag	3 428 581,86 Mk.	8 311 396,— Mk.
<p>Beschaffung von Inventar bei der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen und ferner durch den Fortschritt des Baues der neu zu errichtenden Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen zusammen um</p> <p>(vergl. B II Nr. 1, 2 und 3)</p>		464 731,—	"
8. durch Erweiterungs- und Verbesserungsbauten oder durch weiteren Grunderwerb bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Johannistal und Merzig um		140 162,—	"
9. durch den Ankauf weiterer Oedländereien zwecks Meliorierung und Errichtung weiterer Oekonomiegebäude zu diesem Zwecke um		85 881,—	"
(vergl. B II Nr. 4)			
10. durch Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier um		1 219,95	"
11. bei dem Maschinen-Erneuerungsfonds um		40 074,86	"
12. bei der Provinzialstraßen-Verwaltung durch Vergrößerung der Bestände des Sammelfonds (2542,01 Mk.), des Reservefonds (295 223,20 Mk.), des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (37 998,12 Mk.), des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau (559 031,76 Mk.), sowie im Wert der Grundstücke (4190 Mk.) um		898 985,09	"
(vergl. A Nr. 18 und B II Nr. 15)			
13. bei dem Rittergute Desdorf durch Vermehrung der rentbaren Bestände um		8 000,—	"
14. bei der Landesbank durch Erhöhung des Reservefonds B (1 000 000 Mk.), der Sonderrücklage des Effektengeschäfts (35 170,90 Mk.), des Stempel-fonds 186,88 Mk.), des Agiotontos (90 297,92 Mk.), des Kriegshilfsfonds (31 654,92 Mk.), durch Schaffung von Mitteln zur Gewährung von Beihilfen anlässlich des Krieges zur Verfügung des Kuratoriums (2500 Mk.), von Sicherheitsmitteln für Ausfälle der Kriegshilfskasse (200 000 Mk.), von Sicherheitsmitteln für Ausfälle aus II. Hypotheken (100 000 Mk.), von Mitteln für Verluste im Hypothekengeschäft aus Anlaß der Einwirkung des Krieges (200 000 Mk.), einer Rücklage für Geschäftserweiterung (200 000 Mk.) sowie durch Vermehrung und Werterhöhung des Inventars (8000 Mk.) um		1 867 810,62	"
zu übertragen		6 935 446,38 Mk.	8 311 396,— Mk.

	Uebertrag	6 935 446,38 Mk.	8 311 396,— Mk
15. bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt durch Erhöhung des Reservefonds und weitere Anschaffung von Reichsanleihscheinen (Kriegsanleihe) um		3 450,000,— "	
	Zusammen	10 385 446,38 Mk.	

dagegen hat sich vermindert:

16. der Bestand der Hauptverwaltung			
a) beim Betriebsfonds nebst Barbestand um		1 561 880,66 Mk.	
b) durch den Verkauf der Häuser Elisabethstraße 8—10 am 1. Juli 1916 an die Allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf der Wert an Gebäuden und Grundstücken um		295 565,— "	
	zuf. um	1 857 445,66 Mk.	
17. der Bestand des allgemeinen Baufonds um		196 747,44 "	
18. bei der Straßenverwaltung der Eisenbahnfonds (12 711,35 Mk.), der Fonds für den Steinbruchbetrieb (5269,94 Mk.), der Wert der Gebäude infolge Abschreibung (105 Mk.) und des Inventars infolge Abnutzung (1770 Mk.) um		19 856,29 "	
	zusammen um	2 074 049,39 Mk.	
so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund			8 311 396,— Mk.
stellt.			

BI. Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der folgenden Zusammenstellung am 1. April 1917 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

1 a. die auf die 2 1/2 Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) aufgenommenen und noch nicht getilgten Beträge von		2 281 968,21 Mk.
1 b. der für den Umbau des Ständehauses außerdem einstweilen noch vor-schußweise entnommene Betrag von		248 164,32 "
2 a. der vor-schußweise entnommene Betrag für weiteren Grunderwerb und die Erweiterungsbauten bei der Fürsorgeerziehungsanstalt in Rheindahlen mit		73 268,29 "
2 b. der vor-schußweise entnommene Betrag für gleiche Zwecke und für weitere Anschaffung von Inventar bei der Fürsorgeerziehungsanstalt in Solingen mit		555 213,— "
	zu übertragen	3 158 613,82 Mk.

	Uebertrag	3 158 613,82	Mk.
2c. die bei der Landesbank vorzuschußweise entnommenen Grunderwerbs-, Bau- und Inventarkosten der bei Guskirchen neu zu errichtenden Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt von		1 560 967,—	"
3. der noch nicht getilgte Betrag der alten Irrenanstaltsbausehuld mit		2 575 332,35	"
4. " " " " " " 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 500 000 Mk., mit		4 455 324,59	"
5. der noch nicht getilgte Betrag der 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 000 000 Mk. mit		6 394 480,68	"
6. der noch nicht getilgte Betrag der 3. Anleihe für die Anstaltsbauten von 7 000 000 Mk. mit		6 134 762,58	"
7. der noch nicht getilgte Betrag der 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 000 000 Mk. mit		11 899 233,01	"
8. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen für Arbeiterkolonien mit		100 465,51	"
9. die für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler zum Ankauf einiger Ackerparzellen, für Anlage eines Wasserwerks und für Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen von		33 511,20	"
10. der vorzuschußweise bei der Landesbank entnommene Betrag zur Deckung der Kosten des Ankaufs von Dehländereien zwecks Meliorierung und der Errichtung von Dekonomiegebäuden von		584 782,—	"
11. der durch die bisherige Einnahme bei dem Wohnungsfürsorgefonds nicht gedeckte und daher einstweilen vorzuschußweise entnommene Ausgabebetrag von		57 500,—	"
12. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Anleihen, und zwar:			
Anleihe A, zur Ausführung von Kleinpflasterungen (2 000 000 Mk.), mit	28 816,99	Mk.	
Anleihe B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. (1231 195 Mk.), mit	702 618,50	"	
Anleihe C, zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten (2 400 000 Mk.) mit	1 653 407,34	"	
Anleihe E, zum Erwerb von Steinbrüchen (1 500 000 Mk.), mit	1 369 173,95	"	
sowie das für die Beteiligung an dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds bewilligte und noch nicht getilgte Darlehen von	538 848,26	"	4 292 865,04
13. der auf die Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Ahrgebiet von 874 000 Mk. aufgenommene Betrag von		486 931,05	"
Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme von rund		41 734 769,—	Mk.
Zu übertragen		41 734 769,—	Mk.

	Uebertrag	41 734 769,—	Mk.
Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1916			
rund		42 301 144,—	Mk.
so daß die Schulden sich vermindert haben um rund		566 375,—	Mk.

B II. Zunächst ist ein Anwachsen von Schulden zu verzeichnen:

1. auf den vorstufweise aufgenommenen Mehrbetrag für den Ankauf weiterer Parzellen bei der Fürsorgeerziehungsanstalt in Rheindahlen von	10 082,65	Mk.
(vergl. A Nr. 7)		
2. auf den vorstufweise aufgenommenen Mehrbetrag für weitere Anschaffung von Inventar bei der Fürsorgeerziehungsanstalt in Solingen von	680,49	„
(vergl. A Nr. 7)		
3. auf den bei der Landesbank vorstufweise aufgenommenen Betrag für den weiteren Fortschritt des Neubaus der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Euskirchen von	453 967,—	„
(vergl. A Nr. 7)		
4. auf die für den Ankauf der zu meliorierenden Weidlandeereien und die zu diesem Zwecke zu errichtenden Oekonomiegebäude vorstufweise entnommenen Mehrbeträge von	35 648,—	„
(vergl. A Nr. 9)		
5. bei der Anleihe E zum Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzial-Straßenverwaltung durch Aufnahme von weiteren	742 718,18	„
Summe des Schuldenzuwachses	1 243 096,32	Mk.

dagegen ist die nachstehend erläuterte Schuldenverminderung eingetreten:

6. von der durch Beschluß des 49. Provinziallandtages in der Sitzung vom 12. März 1909 genehmigten Anleihe sind für den Neubau des Landeshauses und für den Umbau des Ständehauses 2 437 211,13 Mark aufgenommen worden. Von dieser Schuld sind weiter getilgt	41 122,96	Mk.
also bis jetzt zusammen 155 242,92 Mark.		
Ferner sind von den über den Anleihebetrag hinaus erforderlich gewesen, einstweilen vorstufweise bestrittenen Mitteln		

Zu übertragen	41 122,96	Mk.	1 243 096,32	Mk.	566 375,—	Mk.
---------------	-----------	-----	--------------	-----	-----------	-----

	Uebertrag	41 122,96 Mf.	1 243 096,32 Mf.	566 375,— Mf.
a)	bei dem Konto „Neubau des Landeshauses“	10 888,93 Mf.		
b)	bei dem Konto „Umbau des Ständehauses“	178 407,22 „	189 296,15 „	
	abgetragen worden. Das Konto unter a ist gedeckt.			
7.	durch die weitere und völlige Tilgung der 1. Anleihe (750 000 Mark) zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen um		156 746,79 „	
8.	durch die völlige Tilgung der 2. Anleihe zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen (500 000 Mf.) um		248 590,17 „	
9.	durch die weitere Tilgung der alten Irrenanstaltsbauschuld um		154 457,37 „	
10.	desgl. der 1. Anleihe für Anstaltsbauten um		163 346,51 „	
11.	desgl. der 2. Anleihe für Anstaltsbauten um		170 234,95 „	
12.	desgl. der 3. Anleihe für Anstaltsbauten um		133 017,08 „	
13.	desgl. der 4. Anleihe für Anstaltsbauten um		229 837,19 „	
14.	desgl. der für die Arbeitsanstalt in Brauweiler aufgenommenen Darlehen um		1 787,38 „	
15.	durch die weitere Tilgung der Anleihen für die Straßenverwaltung (vergl. A Nr. 12 und Nr. 18):			
	A für Kleinpflaster um		78 365,06 „	
	B „ Neu- und Umpflasterungen um		41 665,79 „	
	C „ Großpflaster zc. um		74 868,95 „	
	und durch die weitere Tilgung des aus dem Kleinbahnfonds entnommenen Darlehens für das Kleinbahn-Unternehmen Merzig-Büschfeld um		4 676,63 „	
	zu übertragen	1688 012,98 Mf.	1 243 096,32 Mf.	566 375,— Mf.

Uebertrag	1688012,98 Mk.	1 243 096,32 Mk.	566 375,— Mk.
16. durch Tilgung der Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet um	121 458,85 „		
im ganzen also		1 809 471,83 „	
so daß also die oben erwähnte Schuldenverminderung von rund			566 375,— „
bleibt.			
Der Schuldenverminderung steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögenszuwachs von			8 311 396,— „
gegenüber, so daß sich			
C. eine reine Vermögenszunahme von			8 877 771,— Mk.
ergibt.			

Dieser Vermögenszuwachs ist zurückzuführen auf die Vermehrung der rentbaren Bestände bei dem Bau- und Ausgleichsfonds, Pensionsfonds, der Dr. Klein-Stiftung, dem Ständefonds, der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier, der Provinzial-Straßenverwaltung, des Mittergutes Desdorf, auf die Erhöhung der Gebäudewerte bei der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren, der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Euskirchen, bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Bedburg-Hau und Düren, sowie für die Meliorationen, ferner des Grundstückswertes bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten Rheindahlen und Euskirchen, den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Johannistal und Merzig, sowie für die Meliorationen und bei der Provinzialstraßen-Verwaltung, auf die Erhöhung des Inventarwertes bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten Solingen und Euskirchen, sowie bei der Landesbank, auf die Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier, ferner auf die Tilgung von Anleihebeträgen und Vorschüssen und schließlich auf die Vergrößerung der rentbaren Fonds der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers
Landeshauptmann.

Anlage 5.

(Druckfachen. Nr. 3.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

- I. Neuwahlen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialausschusses,
- II. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses,
- III. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

I.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Vollsitzung vom 7. März 1912 neu- bzw. wiedergewählt:

A. zu Mitgliedern:

1. Königlichen Landrat Pastor in Aachen für den Regierungsbezirk Aachen,
2. Bergrat Emil Kreuzer in Mechernich für den Regierungsbezirk Aachen,
3. Gutsbesitzer Jakob Destrée in Efferen für den Regierungsbezirk Köln,
4. Geheimen Kommerzienrat Heinrich Lueg in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
5. Königlichen Landrat, Geheimen Regierungsrat Peter Eich in Cleve für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
6. Geheimen Kommerzienrat Carl Funke in Essen für denselben Regierungsbezirk.

B. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Oberbürgermeister Beltman in Aachen für den Regierungsbezirk Aachen,
2. Kammerherr Klemens Graf von und zu Hoensbroech auf Schloß Kellenberg für den Regierungsbezirk Aachen,
3. Rentner Theodor Pingen in Bonn für den Regierungsbezirk Köln,
4. Geheimen Kommerzienrat Julius Erbslöb in Barmen für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
5. Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg, Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer auf Schloß Pösch, für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
6. Rentner und Beigeordneter Alfred Molenaar in Crefeld für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Wahl ist für eine am 1. April 1912 beginnende sechsjährige Amtsdauer erfolgt, die Amtszeit der Gewählten läuft somit am 31. März 1918 ab.

Im Laufe der Wahlzeit haben folgende Ersatzwahlen stattgefunden:

- A. 3. für den verstorbenen Gutsbesitzer Destrée hat der 55. Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. März 1915 das bisherige stellvertretende Mitglied Königlichen Landrat von Groote in Rheinbach als Mitglied gewählt,
- A. 4. für den verstorbenen Geheimen Kommerzienrat Lueg der 54. Provinziallandtag in der Sitzung vom 12. Februar 1914 das bisherige stellvertretende Mitglied Geheimen Kommerzienrat Julius Erbslöh als Mitglied,
- A. 6. für den verstorbenen Geheimen Kommerzienrat Funke der 53. Provinziallandtag in der Sitzung vom 27. Februar 1913 das bisherige stellvertretende Mitglied Rentner und Stadtverordneten Alfred Molenaar in Crefeld als Mitglied,
- B. 1. für den verstorbenen Oberbürgermeister Weltman der 57. Provinziallandtag in der Sitzung vom 21. März 1917 den Majoratsbesitzer Karl Freiherr von Kelleßen in Aachen als stellvertretendes Mitglied,
- B. 2. für den verstorbenen Kammerherrn Graf von und zu Hoensbroech der 55. Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. März 1915 den Rittergutsbesitzer Karl Bessenich auf Burg Gladbach als stellvertretendes Mitglied,
- B. 3. für den durch Mandatsniederlegung ausgeschiedenen Rentner Theodor Pingen der 55. Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. März 1915 den Rittergutspächter, Landesökonomierat Theodor Fühling auf Haus Horbell als stellvertretendes Mitglied,
- B. 4. anstelle des (siehe A 4 vorstehend) zum Mitglied gewählten Geheimen Kommerzienrat Julius Erbslöh der 54. Provinziallandtag in der Sitzung vom 12. Februar 1914 den Geheimen Kommerzienrat Dr. Ing. Ernst Schieß in Düsseldorf und nach dessen Tod der 56. Provinziallandtag in der Sitzung vom 2. Februar 1916 den Kommerzienrat Dr. Ing. Paul Reusch in Oberhausen als stellvertretendes Mitglied,
- B. 5. anstelle des verstorbenen Prinz Johann von Arenberg der 55. Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. März 1915 den Dekonomierat Wilhelm Brückner in Hönnepel als stellvertretendes Mitglied,
- B. 6. anstelle des zum Mitglied (s. A 6 vorstehend) gewählten Rentners Molenaar der 55. Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. März 1915 den Dekonomierat Albert Kemmann in Mettmann als stellvertretendes Mitglied

gewählt.

II.

Der 55. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 17. März 1915 den Königlichen Kammerherrn und Landrat Freiherrn von Dalwigk zu Lichtenfels in Siegburg für eine 6jährige, bis zum 31. März 1921 reichende Amtsdauer wiedergewählt. Der Gewählte ist vor Kurzem zum Königlichen Regierungs-Präsidenten in Aachen ernannt worden. Da nach § 47 Abs. 5 der Provinzialordnung die Regierungs-Präsidenten von der Wählbarkeit für den Provinzialauschuß ausgeschlossen sind, so scheidet der Regierungs-Präsident Freiherr von Dalwigk infolge seiner Ernennung aus dem Provinzialauschuß aus und es ist für ihn eine Ersatzwahl vorzunehmen.

III.

In der Sitzung vom 17. März 1915 hat der 55. Provinziallandtag das Mitglied des Provinzialauschusses Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialauschusses gewählt.

Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind hat mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand und seine Schwerhörigkeit das Amt als stellvertretender Vorsitzender niedergelegt. Es ist also die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses erforderlich geworden.

Bezüglich der vorzunehmenden Wahlen bestimmt die Provinzialordnung im § 47: Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches (§ 17 P.=D.).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Der Landeshauptmann kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nicht gewählt werden.

im § 48: Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf 6 Jahre.

im § 49: Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung ihrer Ersatzmänner in Tätigkeit.

im § 50: Für die Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Der Provinzialauschuß hat zurzeit folgende Zusammensetzung:

Mitglieder	Wahlperiode läuft ab am	Stellvertreter
1. Königlicher Landrat von Pastor in Aachen,	1. April 1918	1. Majoratsbesitzer Karl Freiherr von Nellesen in Aachen,
2. Königlicher Bergrat Emil Kreuzer in Mechernich,	1. April 1918	2. Rittergutsbesitzer Karl Bessenich auf Burg Gladbach, Kreis Düren,
3. Seine Durchlaucht Friedrich Fürst zu Wied in Neuwied,	1. April 1921	3. Dekonomierat Jakob Caspers in Bubenheim, Landkreis Coblenz,
4. Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Heising in Ahrweiler,	1. April 1921	4. Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat von Kruse in St. Goar,
5. Staatssekretär, Wirklicher Geheimer Rat Wallraf, Excellenz in Berlin,	1. April 1921	5. Geheimer Kommerzienrat Dr. Emil vom Rath in Köln,
6. (Stelle frei.)	1. April 1921	6. Gutsbesitzer Friedrich August Engels in Marienforst bei Godessberg,

Mitglieder	Wahlperiode läuft ab am	Stellvertreter
7. Königlicher Landrat von Groote in Rheinbach,	1. April 1918	7. Landesökonomierat Theodor Fühling auf Haus Horbell bei Cöln,
8. Geheimer Kommerzienrat Julius Erbslöb in Barmen,	1. April 1918	8. Kommerzienrat Dr. Ing. Paul Reusch in Oberhausen,
9. Rentner und Stadtverordneter Alfred Molenaar in Grefeld,	1. April 1918	9. Dekonomierat Albert Kemmann in Wittmann,
10. Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich in Cleve,	1. April 1918	10. Dekonomierat Wilhelm Brücker in Hönnepel, Kreis Cleve,
11. Geheimer Kommerzienrat Arnold Hueck in Neuhäuselwagen,	1. April 1921	11. Geheimer Finanzrat Alfred Hugenberg in Essen,
12. Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg,	1. April 1921	12. Kommerzienrat Louis Röchling in Bülklingen,
13. Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Freiherr von Troschke in Trier,	1. April 1921	13. Dekonomierat Jakob Merrem auf Gut Kirchhof, Kreis Wittlich.

Von Amtswegen: Der Landeshauptmann.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

I. die hiernach erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern und Stellvertretern des Provinzialauschusses,

II. die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Provinzialauschusses,

III. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialauschusses vornehmen.“

Düsseldorf, den 13. November 1917.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Drucksachen. Nr. 3a.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß.

I. Das Mitglied des Provinzialausschusses Bergrat Emil Kreuzer in Mechernich ist am 25. Januar d. Js gestorben und dadurch ein empfindlicher Verlust für den Provinzialausschuß entstanden. Er war als Mitglied bis zum 1. April d. Js. gewählt. In dem in der Drucksachen Nr. 3 vorliegenden Antrage ist eine Neuwahl für ihn vorgeschlagen. Es handelt sich darum, ob für die Zeit vor dem 1. April 1918 für Bergrat Kreuzer noch eine Ersatzwahl zu tätigen ist. Der § 50 der Provinzialordnung bestimmt, daß für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter Ersatzwahlen stattzufinden haben. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Nach dieser Bestimmung hat zweifellos noch eine Ersatzwahl für die wenigen Tage des Monats März stattzufinden. Die Angelegenheit würde wohl die einfachste Erledigung in der Weise finden können, daß der Provinziallandtag bei der Neuwahl des Nachfolgers für Bergrat Kreuzer beschließt, daß dieser als Ersatzmann für die Zeit bis Ende März d. Js. einzutreten hat.

II. Das Mitglied des Provinzialausschusses, Staatsminister und Staatssekretär des Reichsamts des Innern Wallraf hat mit Schreiben vom 6. Februar d. Js. mitgeteilt, daß er infolge seines Wegzugs von Köln es nicht für angezeigt halte, seine Stellung im Provinzialausschuße beizubehalten. Es wird also für ihn eine Ersatzwahl notwendig. Er ist durch den 55. Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. März 1915 auf eine am 1. April 1915 beginnende 6jährige Amtszeit gewählt worden, so daß diese Amtszeit am 1. April 1921 abläuft.

III. Nach dem in Drucksachen Nr. 3 vorliegenden Bericht und Antrag ist die Amtszeit des Rentners und Stadtverordneten Molenaar als Mitglied des Provinzialausschusses am 1. April d. Js. abgelaufen und für ihn eine Neuwahl vorzunehmen. Herr Rentner Molenaar hat mitgeteilt, daß er mit Rücksicht auf seine Gesundheit aus der ihm liebgewordenen Tätigkeit im Provinziallandtage und im Provinzialausschuße ausscheiden und die Arbeit jüngeren Kräften überlassen müsse. Der Provinzialausschuß stellt den Antrag:

„Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Ersatzwahlen vornehmen“.

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für die Bezirke mehrerer Ober-Ersatzkommissionen.

I. In den Bezirken der 29., 30., 31. und 80. Infanteriebrigade, sowie im Bezirke der Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der Landwehrinspektion Köln hat der 55. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 17. März 1915 die bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen und deren Stellvertreter für eine am 1. Oktober 1915 beginnende dreijährige Amtsperiode gewählt. Die Amtszeit geht mit Ende September 1918 zu Ende und der Herr Oberpräsident hat um Vornahme von Neuwahlen für eine am 1. Oktober d. Js. beginnende dreijährige Amtszeit er sucht.

Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter ist beigelegt. Aus dem Verzeichnis ergibt sich die Einteilung der Bezirke der betreffenden Ober-Ersatzkommissionen, in Spalte 5 die bisherigen bürgerlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter, und aus Spalte 6 die Vorschläge, welche für die Wahlen für die am 1. Oktober d. Js. beginnende neue dreijährige Amtszeit zu machen sind.

II. Das bisherige stellvertretende Mitglied der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehrinspektion Essen Kaufmann Fritz Asthöver jun. in Essen ist gestorben. Von dem Herrn Oberpräsidenten wird um Vornahme einer Ersatzwahl er sucht. Es wird als Ersatz in Vorschlag gebracht der Gutsbesitzer Robert Mintrop in Essen-Bredeney (Ruthertalstr. 3). In das beigelegte Verzeichnis ist die Zusammenfassung des Bezirks der Ober-Ersatzkommission, das bürgerliche Mitglied und seine Stellvertreter unter lfd. Nr. 7 aufgenommen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die erforderlichen Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 29., 30., 31. und 80. Infanteriebrigade, sowie der Ober-Ersatzkommissionen im Bezirke der Landwehrinspektion Köln für eine am 1. Oktober 1918 beginnende dreijährige Amtszeit nach den im beigelegten Verzeichnis gemachten Vorschlägen vornehmen;
2. die nach II vorstehenden Berichts erforderliche Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehrinspektion Essen für eine am 1. Oktober 1919 ablaufende Amtszeit vornehmen;

3. den Provinzialauschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der in der Rheinprovinz gebildeten Infanteriebrigaden durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. von Stellvertretern der Mitglieder oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Ersatzwahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen."

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Verzeichnis

der bürgerlichen Mitglieder bezw. stellvertretenden Mitglieder
der Ober-Ersatzkommissionen.

Nr.	Infanterie- Brigade	Land- wehr- bezirke	Aushebung- bezirke (Kreise)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Erziehungs-Kommissionen
1	2	3	4	5
1	29	Nachen Montjoie	Nachen (Stadt) Nachen (Land) Eupen Montjoie Schleiden Malmedy	<p>a) Für den Stadt- und Landkreis Nachen. Mitglied: Regierungsdassessor a. D. Emil Pastor in Nachen.</p> <p>Stellvertreter: 1. Hauptmann z. D. Blumenthal in Nachen, 2. Rittergutsbesitzer von Brauchitsch auf Schloß Rimbürg, Landkreis Nachen.</p> <p>b) Für die Kreise Eupen, Montjoie, Schleiden und Malmedy. Mitglied: Rittmeister a. D. Ehrenbürgermeister Freiherr Geyr von Schweppenburg auf Burg Eids, Kreis Schleiden.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Ernst von Frühbusch auf Schloß Wallrode, Kreis Malmedy, 2. Guts- und Färbereibesitzer H. J. Franzen in Eynatten, Kreis Eupen, 3. Fabrikant Eduard von Asten in Eupen.</p>
2	30	Ander- nach Coblenz	Cochem Mayen Arenau Ahrweiler Coblenz (Stadt) Coblenz (Land) St. Goar	<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Hugo Burret zu Saffig, Kreis Mayen, 2. Weingutsbesitzer Philipp D'Arvis in Oberwesel, Kreis St. Goar, 3. Rentner Otto Schanzle in Coblenz.</p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amt- dauer beginnt am	Bemerkungen.
6	7	8
<p>a) Für den Stadt- und Landkreis Nachen. Mitglied: Regierungsdassessor a. D. Emil Pastor in Nachen (Wieder- wahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Hauptmann a. D. Blumenthal in Nachen (Wieder- wahl), 2. Gutsbesitzer Georg Kellejen in Würfelen, Landkreis Nachen (Neuwahl).</p> <p>b) Für die Kreise Eupen, Montjoie, Schleiden und Malmedy. Mitglied: Rittmeister a. D. Ehrenbürgermeister Freiherr Geyr von Schweppenburg auf Burg Eids, Kreis Schleiden (Wieder- wahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Ernst von Frühbusch auf Schloß Wallrode, Kreis Malmedy (Wiederwahl), 2. Guts- und Färbereibesitzer H. J. Franzen in Eynatten, Kreis Eupen (Wiederwahl), 3. Fabrikant Eduard von Asten in Eupen (Wiederwahl).</p>	1. Oktober 1918	Rittergutsbesitzer von Brau- chitsch hat eine Wiederwahl abgelehnt.
<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler (Wiederwahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Hugo Burret in Saffig, Kreis Mayen (Wiederwahl), 2. Weingutsbesitzer Philipp D'Arvis in Oberwesel, Kreis St. Goar (Wiederwahl), 3. Rentner Otto Schanzle in Coblenz (Wiederwahl).</p>	1. Oktober 1918	

Nr.	Infanterie- Brigade	Land- wehr- bezirke	Aushebungs- bezirke (Kreis)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Erjagdkommissionen
1	2	3	4	5
3	31.	Trier I Trier II	Trier (Stadt) Trier (Land) Verulstfel Witburg Prüm Dahn Wittlich	<p>Mitglied: Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich</p> <p>Stellvertreter: 1. Lederfabrikant und Major d. L. Albert Kels in Prüm, 2. Weingutsbesitzer Hyacinth Merrem in Zeltingen, Kreis Verulstfel.</p>
4	80.	Bonn Neuwied	Bonn (Stadt) Bonn (Land) Euskirchen Rheinbach Neuwied Altenkirchen	<p>Mitglied: Rentner und Major d. L. a. D. Hermann von Rath in in Bonn.</p> <p>Stellvertreter: 1. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Datten- berg bei Ling, 2. Gutsbesitzer Josef Peters in Godesberg, 3. Notar Justizrat Reuschel in Lechenich, Kreis Euskirchen.</p>
5	Ober-Erjag- kommission im Bezirk der Land- wehr- inspektion Cöln.	Jülich Rheindt	Düren Weiskirchen Jülich Erfelenz Heinsberg	<p>a) Für den Regierungsbezirk Aachen.</p> <p>Mitglied: Gutsbesitzer Edwin Hasenclever zu Haus Werberich bei Langerwehe.</p> <p>Stellvertreter: 1. Ehrenbürgermeister Otto Kuester in Lentholt bei Schwanen- berg, Kreis Erfelenz, 2. Rittmeister a. D. von Kessler zu Haus Bod in Patterm bei Aldenhoven, 3. Gutsbesitzer Heint. Brügman auf Mariawald bei Jülich.</p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amts- dauer beginnt am	Bemerkungen.
6	7	8
<p>Mitglied: Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich (Wiederwahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Lederfabrikant und Major d. L. Albert Kels in Prüm (Wiederwahl), 2. Weingutsbesitzer Hyacinth Merrem in Zeltingen, Kreis Verulstfel (Wiederwahl).</p>	1. Oktober 1918	
<p>Mitglied: Rentner und Major d. L. a. D. Hermann von Rath in Bonn (Wiederwahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Ling (Wiederwahl), 2. Gutsbesitzer Josef Peters in Godesberg (Wiederwahl), 3. Notar Justizrat Reuschel in Lechenich, Kreis Euskirchen (Wiederwahl).</p>	1. Oktober 1918	
<p>a) Für den Regierungsbezirk Aachen.</p> <p>Mitglied: Gutsbesitzer Edwin Hasenclever zu Haus Werberich bei Langerwehe (Wiederwahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Ehrenbürgermeister Otto Kuester in Lentholt bei Schwanen- berg, Kreis Erfelenz (Wiederwahl), 2. Rittmeister a. D. von Kessler zu Haus Bod in Patterm bei Aldenhoven (Wiederwahl), 3. Gutsbesitzer Heinrich Brügman auf Mariawald bei Jülich (Wiederwahl).</p>	1. Oktober 1918	

Nr.	Infanterie- Brigade	Land- wehr- bezirke	Aushebungsb- bezirke (Kreis)	Namen der gegenwärtigen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Erjagkommissionen
1	2	3	4	5
	nach Ober- Erjag- kommission im Bezirk der Land- wehr- inspektion Cöln	Rheydt Reuß Cöln II Siegburg	Kempen W. Gladbach (Stadt) W. Gladbach (Land) Rheydt (Stadt) Reuß (Stadt) Reuß (Land) Gredenbroich Bergheim Cöln (Stadt) Siegkreis Waldbroil	<p>b) Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.</p> <p>Mitglied: Gutsbesitzer J. J. Granderath zu Steinforth, Landkreis Gladbach.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Hermann Gutmacher zu Niederlörich, Land- kreis Reuß, 2. Fabrikbesitzer und Hauptmann d. L. Paul Weyerermann zu Dülken, Kreis Kempen, 3. Gutsbesitzer Otto Busch in Hochneulich, Kreis Gredenbroich.</p> <p>c) Für den Regierungsbezirk Cöln.</p> <p>Mitglied: Rentner Peter Urban in Cöln.</p> <p>Stellvertreter: 1. Bürgermeister a. D. Anselm Clostermann in Udenorf, Siegkreis, 2. Rentner Heinrich Thomé in Königswinter, 3. Bürgermeister Schroeter in Oberkassel, Siegkreis.</p>
6	Hilfs-Ober- Erjagkom- mission der Landwehr- inspektion Cöln	Cöln I Deuß	Cöln (Stadt) Cöln (Land) Mülheim am Rhein (Land) Wipperfürth Gummersbach	<p>Mitglied: Major d. L. Hans von Studrad in Cöln-Lindenthal.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Heinrich Dehrée in Efferen, Landkreis Cöln, 2. Fabrikant Alex Sartorius in Dieringhausen, Kreis Gummersbach, 3. Generaldirektor a. D. Hermann Sorg in Bensberg, Kreis Mülheim a. Rhein.</p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amts- dauer beginnt am	Bemerkungen.
6	7	8
<p>b) Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.</p> <p>Mitglied: Gutsbesitzer J. J. Granderath zu Steinforth, Landkreis Gladbach (Wiederwahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Hermann Gutmacher zu Niederlörich, Land- kreis Reuß (Wiederwahl), 2. Fabrikbesitzer und Hauptmann d. L. Paul Weyerermann in Dülken, Kreis Kempen (Wiederwahl), 3. Gutsbesitzer Otto Busch zu Hochneulich, Kreis Greden- broich (Wiederwahl).</p> <p>c) Für den Regierungsbezirk Cöln:</p> <p>Mitglied: Rentner Mathias Doru in Cöln (Neuwahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer Anselm Closter- mann in Udenorf, Siegkreis (Wiederwahl), 2. Bürgermeister Schroeter in Oberkassel, Siegkreis, (jeither 3. Stellvertreter) (Wiederwahl), 3. Fabrikant Karl Mannstaedt in Troisdorf, Siegkreis (Neuwahl).</p>	1. Oktober 1918	<p>Rentner Urban ist gestorben.</p> <p>Rentner Thomé ist gestorben.</p>
<p>Mitglied: Major d. L. Hans von Studrad in Cöln-Lindenthal (Wiederwahl).</p> <p>Stellvertreter: 1. Fabrikant Alex Sartorius in Dieringhausen, Kreis Gummersbach (jeither 2. Stellvertreter) (Wiederwahl), 2. Generaldirektor a. D. Hermann Sorg in Bensberg, Kreis Mülheim am Rhein (jeither 3. Stellvertreter) (Wiederwahl), 3. Gutsbesitzer Karl Kaulen in Lovenich, Landkreis Cöln (Neuwahl).</p>	1. Oktober 1918	Gutsbesitzer Dehrée hat die Annahme einer Wiederwahl abgelehnt.

Nr.	Infanterie- Brigade	Land- wehr- bezirke	Aushebungs- bezirke (Kreis)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4	5
II. Ersatzwahl.				
7	Ober-Ersatz- kommission im Bezirk der Landwehr- inspektion Essen	1 Essen Redling- hausen	Essen (Stadt) Redlinghausen (Stadt) Redlinghausen (Land)	<p style="text-align: center;">Mitglied: wird vom Westfälischen Provinziallandtag gewählt.</p> <p style="text-align: center;">Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kaufmann Fritz Aßhöver in Essen, 2. Stadtverordneter Johann Pickenbrock in Essen, 3. Hüttendirektor a. D. Friedrich Lange in Essen-Bredeneu, 4. u. 5. Stellvertreter werden vom Westfälischen Provinzial- landtag gewählt.

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amt- dauer beginnt am	Bemerkungen.
6	7	8
<ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtverordneter Johann Pickenbrock in Essen, 2. Hüttendirektor a. D. Friedrich Lange in Essen-Bredeneu, 3. Gutsbesitzer Robert Mintrop in Essen-Bredeneu (Ersatz- wahl). 	<p style="text-align: center;">bis 1. Oktober 1919</p>	<p style="text-align: center;">Kaufmann Fr. Aßhöver ist gestorben.</p>

Anlage 8.

(Druckfaden. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ablauf der Amtszeit des Landesrats Dr. Boffen.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Vollsitzung vom 15. März 1907 den Landesversicherungsrat Dr. Boffen zum Landesrat unter folgenden Bedingungen gewählt:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre;
2. Der Gewählte ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenausschusse zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen;
3. Der Gewählte ist ferner verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat in eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung anzunehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Da die Wahlzeit mit dem 1. April 1907 zu laufen begonnen hat, so ist sie am 31. März 1919 zu Ende. Da es bisher nicht üblich gewesen ist, mit der Entscheidung über die Anstellungsverhältnisse eines oberen Beamten bis zum Ablauf der Amtszeit zu warten und auch nicht feststeht, ob der Provinziallandtag vor dem 31. März 1919 wieder zusammentreten wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner nächsten Tagung mit der Wahl zu befassen haben.

Indem umseits Mitteilungen über die persönlichen und Dienstverhältnisse des Landesrats Dr. Boffen gegeben werden, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle den Landesrat Dr. Boffen unter den bisherigen Bedingungen auf eine weitere 12jährige Dienstzeit vom 1. April 1919 ab wiedewählen.“

Düsseldorf, den 13. November 1917.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,
Landeshauptmann.

Nummer	Des oberen Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts- assessor	Kon- fession	Familien- ver- hältnisse	Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Geburtsort und Geburts- datum				
1	Dr. Boffen, Friedrich Karl	Düsseldorf, 3. März 1874	25. Febr. 1900	kath.	ver- heiratet, 3 Kinder	Dr. Boffen bestand die Abiturientenprüfung am Gymnasium in Düsseldorf, studierte in Freiburg i. Br., Leipzig, München, Berlin und Bonn, legte am 18. Juni 1895 die Referendarprüfung in Köln ab, promovierte am 10. Juli 1895 in Göttingen, bestand am 25. Februar 1901 das juristische Staatsexamen, war dann mehrere Monate in einem Bankhause beschäftigt und trat am 19. September 1901 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Rheinischen Provinzialdienst, war als solcher bei der Provinzialstraßenverwaltung tätig und wurde am 16. August 1903 zur Provinzial-Feuerversicherungsanstalt versetzt. Hier wurde Dr. Boffen auf eine mit dem 1. April 1904 beginnende 12-jährige Amtszeit zum Landesversicherungsrat ernannt, am 16. März 1906 aber als Justitiar und Stellvertreter des Abteilungsdirigenten zur Provinzialstraßenverwaltung zurückversetzt und am 15. März 1907 vom 47. Provinziallandtag zum Landesrat auf die Dauer von 12 Jahren gewählt. Seit dem 3. November 1910 ist er beim Vorstand der Landesversicherungsanstalt beschäftigt. Dr. Boffen ist Hauptmann der Landwehr.

Anlage 9.

(Drucksachen. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

die Wahl eines Landesbau Rates.

In der Hochbauverwaltung der Provinz waren bisher tätig: die Herren Landesbau Räte Geheimer Bau Rat Ostrop und Balzer sowie Herr Landesbauinspektor Königlicher Bau Rat Hirschhorn. Herr Geheimer Rat Ostrop ist nach langer, verdienstvoller Amtstätigkeit am 29. Juni 1917 gestorben. Nach Lage der Sache, insbesondere da schon mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Baumarktes vorerst größere Neubauten nicht in Frage kommen, wird die Hochbauverwaltung einstweilen mit 2 Oberbeamten auskommen. Es scheint aber angezeigt, die zweite Landesbau Ratstelle nicht unbezetzt zu lassen. Wenn auch im allgemeinen daran festgehalten werden muß, daß die Besetzung offener Stellen, wenn eben möglich, bis zur Beendigung des Krieges zu unterbleiben hat, um auch den im Heere stehenden Beamten die Bewerbung offen zu halten, so treffen diese Erwägungen hier nicht zu, weil die Besetzung der Stelle zweckmäßig im Wege des Aufrückens erfolgt, indem sie Herrn Landesbauinspektor Bau Rat Hirschhorn übertragen wird. Der Genannte steht seit Juni 1902 im Provinzialdienst, hat mit anerkanntem Erfolg die örtliche Bauleitung beim Bau der großen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Johannistal und Bedburg-Hau geführt und sich dabei große Erfahrungen in den gerade für die Provinzialverwaltung so wichtigen Fragen des Anstaltsbaues erworben. Herr Hirschhorn ist militärfrei. Der Lebenslauf ist umstehend angegeben. Das Anfangsgehalt wird mit Rücksicht auf das Dienstalter in der bisherigen Stellung auf 8000 Mark zu bemessen sein.

Die Bedingungen, unter welchen die Wahl zu erfolgen hätte, würden die folgenden sein

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1918 mit einem Anfangsgehalt von 8000 Mark.
2. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Dienstanzweisungen als für sich verbindlich anzuerkennen.
3. Der Gewählte hat sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat in eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein Ablehnungsgrund zur Seite steht.
4. Der Gewählte ist ferner gehalten, sich nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, beschäftigen zu lassen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag wählt den Landesbauinspektor Königlichen Baurat Paul Hirschhorn unter den in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Bedingungen zum Landesbaurat.“

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Persönliche und dienstliche Verhältnisse.

Paul Hirschhorn ist geboren am 26. Mai 1864 zu Frankfurt a. M., evangelisch, verheiratet, erste Staatsprüfung 1889, Juni 1894 zweite Staatsprüfung und Ernennung zum Regierungsbaumeister, vom 1. Juli 1894 bis 15. Februar 1896 technischer Hilfsarbeiter im Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin, dann 6 Jahre lang Privatarchitekt in Berlin, 1. Juni 1902 Bauleiter für den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal und 1. April 1907 Landesbauinspektor bei der Zentralstelle, und 2. April 1908 Bauleiter beim Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau, 1. Januar 1914 nach deren Fertigstellung als Landesbauinspektor zur Zentralstelle versetzt.

Anlage 10.

(Drucksachen. Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

Beteiligung der Provinz an der Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“.

Der 56. Rheinische Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 2. Februar 1916 den Beitritt des Provinzialverbandes mit einem Betrage von 150 000 Mark und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt mit einem Betrage von 50 000 Mark zu der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ in Bonn am Rhein G. m. b. H. genehmigt. (Verhandlungen des 56. Rheinischen Provinziallandtags Seiten 27, 99, Stenographischer Bericht Seite 76.)

Die Gesellschaft ist mit einem Stammkapital von 1 Million Mark am 13. Mai 1916 gegründet worden. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgender Einlage beteiligt:

1. der Königlich Preussische Fiskus vertreten durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mit	500 000 Mark
2. der Provinzialverband der Rheinprovinz mit	150 000 „

3. die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit	100 000	Mark
4. die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz mit	50 000	"
5. Herr Dr. Beumer zu Düsseldorf als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen mit	100 000	"
6. die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz mit	100 000	"

Die Tätigkeit der Gesellschaft war durch den Krieg vielfach gehemmt. Insbesondere war die Schaffung neuer Siedlungen nur in geringem Umfange möglich, weil das Bauverbot sich auch auf solche Unternehmungen erstreckte. Es ist aber doch gelungen, 6 Stellen in Straelen neu zu schaffen. Daneben hat sich die Gesellschaft der andern ihr obliegenden Aufgabe, der Gütervermittlung, gewidmet. Zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes sind 45 Stellen fest vermittelt, über 17 schweben die Verhandlungen. Außerdem hat sie zwei Höfe, einen in Größe von 98 Morgen, der andere von 190 Morgen, angekauft. Der Grund und Boden dieser Güter soll aufgeteilt und zur Schaffung neuer Siedlungen verwendet werden; es soll aber auch, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, Land an bereits ansässige Landwirte abgegeben werden, um deren Wirtschaft zu kräftigen, um so der Landflucht entgegen zu wirken und die Nahrungsmittelerzeugung zu fördern.

Die Erfahrungen des ersten Jahres haben gezeigt, daß die Gesellschaft eines erheblich höheren Stammkapitals bedarf, wenn sie den nach dem Krieg zweifellos in verstärktem Maße an sie herantretenden Aufgaben gerecht werden will. Neben der Ansiedlung Kriegsbeschädigter, der nach wie vor besondere Sorge und Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, wird die Schaffung von Wohnstätten mit einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Besitzers angepaßten ertragsfähigen Bodenfläche für Industriearbeiter, Handwerker, Kleingewerbetreibende, Angestellte usw. notwendig werden. Sodann wird aber die Schaffung von Stellen für Kleinbauern besonders zu fördern sein. Bei diesen Maßnahmen muß die Siedlungsstelle in der Regel den Kaufpreis vorschießen, bis er durch die Kapitalabfindung der Kriegsbeschädigten, Hypothekenbeschaffung bei Banken, Genossenschaften, der Landesversicherungsanstalt usw. Deckung findet. Weiter erfordert auch der Ankauf von geeignetem Siedlungsland in den meisten Fällen eine erhebliche Barauswendung, die erst allmählich wieder eingeht. Aus diesen Gründen bedarf die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines größeren Betriebskapitals als anfänglich angenommen wurde. Die Gesellschafter-Versammlung hat deshalb beschlossen, das Stammkapital auf 4 Millionen Mark zu erhöhen. Dieses würde damit dieselbe Höhe erreichen, wie bei den gleichen Gesellschaften in Hannover und Westfalen. Die andern Gesellschaften haben noch viel höhere Stammkapitale, so die Ostpreussische Landgesellschaft 7,7, die Pommerische 6,3, die Schlesiische 5,5, die „Eigene Scholle“ in der Provinz Brandenburg 8,3, Sachsenland in der Provinz Sachsen 7,4 Millionen Mark.

Die Durchführung der beschlossenen Erhöhung wird davon abhängen, daß die Kgl. Staatsregierung, welche mit der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist, den dieser Beteiligung entsprechenden Teil übernimmt, also ihre Beteiligung von 500 000 Mark auf 2 Millionen Mark erhöht. Für den Provinzialverband kommt eine Erhöhung von 150 000 auf 600 000 Mark, also um 450 000 Mark in Betracht, für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von 50 000 auf 200 000 Mark, also um 150 000 Mark.

Bei der Wichtigkeit der Sache glaubt der Provinzialausschuß dem Provinziallandtag die Beteiligung an der Erhöhung vorschlagen zu sollen. Um diese auch für den Fall sicherzustellen, daß das erhöhte Kapital nicht ganz von den jetzigen Gesellschaftern übernommen wird, wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zur Uebernahme weiterer 50 000 Mark seitens des Provinzialverbandes und 100 000 Mark seitens der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt soweit erforderlich zu genehmigen.

Was die Deckung der Beträge angeht, so kann darüber zurzeit noch kein Beschluß gefaßt werden, da noch nicht feststeht, wann die Einzahlung erfolgen muß. Es wird vorgeschlagen, die Beschlußfassung darüber dem Provinzialausschuß zu überlassen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 „Provinziallandtag genehmigt die Beteiligung des Provinzialverbandes mit einer Summe bis zu 500 000 Mark und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bis zu 250 000 Mark an der Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim zu Bonn am Rhein G. m. b. H.“

Düsseldorf, 8. Januar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
 Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
 Landeshauptmann.

Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an der zu gründenden „Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H.“

Der Krieg und seine Einwirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse stellt auch die Provinz vor neue, wichtige Aufgaben. Der 55. Provinziallandtag hat die Uebernahme der Kriegsbeschädigtenfürsorge genehmigt und damit ein neues umfangreiches Arbeitsfeld erschlossen, auf dem bereits bedeutungsvolle und segensreiche Arbeit geleistet wurde. Dem 56. Provinziallandtag wurden in einer Vorlage drei Kriegsmaßnahmen vorgeschlagen, die seine Zustimmung fanden: Die Gründung der Kriegshilfskasse, die namentlich den durch ihre Einziehung zum Heeresdienst in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdeten Kleingewerbetreibenden und Handwerkern helfen soll, die Gründung der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, und die Erweiterung der Beleihungsmöglichkeiten für die Landesbank, namentlich durch Hergabe zweiter Hypotheken.

Auch dem 58. Provinziallandtag sind bereits wichtige Vorlagen auf diesem Gebiete gemacht: Die Vorlage betreffend Beteiligung an der Erhöhung des Grundkapitals der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ — Drucksachen. Nr. 7 — und die besonders wichtige Vorlage betreffend die Aenderung des Statutes der Landesbank — Drucksachen. Nr. 17 —, welche dem provinziellen Kreditinstitut in erweitertem Maße die Möglichkeit geben soll an dem Wiederaufbau der Finanzwirtschaft der rheinischen Gemeinden und Kreise und der wirtschaftlichen Verhältnisse in Stadt und Land mitzuarbeiten.

Einer ganz besonderen Fürsorge bedarf ein Gebiet, welches auch in der letztgenannten Vorlage der Landesbank bereits berührt ist, nämlich die Wohnungsfürsorge für die minderbemittelten Familien und Personen, in erster Linie die kinderreichen Familien. Die Wohnungsfrage hat während des Krieges außerordentliche Bedeutung gewonnen, die Lösung der Frage, wie einer Klein-

wohnungsnot nach dem Kriege vorgebeugt werden kann, wird für die gesunde Entwicklung unseres Volkes ausschlaggebend sein. Neben dem privaten Wohnungsbau, dessen Förderung der erwähnte Ausbau der Landesbank dienen wird, wird auch die gemeinnützige Bautätigkeit in weitgehendem Maße herangezogen werden müssen.

Die Königliche Staatsregierung wendet dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu, sowohl im Wohnungs-gesetz wie im Bürgerschafts-sicherungs-gesetz hat sie auch die Förderung der gemeinnützigen Bauvereine vorgeesehen und in ersterem Gesetz 20 Millionen Mark für die wirtschaftliche Sicherung und Fortentwicklung der gemeinnützigen Bautätigkeit bereit gestellt. Unter Leitung des Herrn Finanzministers haben sodann Verhandlungen unter Beteiligung der berufenen Behörden und Vereinigungen stattgefunden. Ihr Ergebnis ist in der als Anlage 1 abgedruckten Denkschrift des Vorstandes des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen niedergelegt.

Danach soll für den Bezirk der Rheinprovinz mit Hohenzollern und vielleicht auch dem Fürstentum Birkenfeld eine gemeinnützige, nach wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitende Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, welche die Aufgabe haben soll, die gemeinnützige Bautätigkeit zu tunlichst weitgehender Wohnungsfürsorge für die minderbemittelten Schichten, insbesondere die kinderreichen Familien zu veranlassen und sie dabei nach Möglichkeit zu fördern. Der vorläufige Entwurf einer Satzung ist beigelegt. Die Königliche Staatsregierung wird zum Grundkapital einen Betrag von 2—3 Millionen Mark aus dem oben erwähnten 20 Millionen-Fonds beitragen, wenn in der Provinz weitere 4 Millionen Mark dafür aufgebracht würden. Hierzu erbittet die Denkschrift die Mitwirkung des Provinzialverbandes.

Die Verhandlungen über die Gründung der Gesellschaft stehen noch am Anfang und es läßt sich noch nicht übersehen, wer sich beteiligen wird und welche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Provinzialauschuß glaubt aber angesichts der außerordentlich großen Bedeutung der Frage die Mitwirkung der Provinz befürworten zu sollen. Es handelt sich um eine Sache, welche — wie schon ausgeführt — für die Entwicklung des deutschen Volkes von geradezu ausschlaggebender Bedeutung ist, die aber, darüber kann kein Zweifel sein, für unsere engbevölkerte Provinz ganz besondere Wichtigkeit hat.

Unsere rheinischen Krieger, nicht minder aber auch unsere rheinische Industrie und das Heimatheer ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen, die in rastloser Arbeit für den Sieg der deutschen Waffen wirken und arbeiten, haben sich einen Anspruch darauf erworben, daß Verhältnisse geschaffen werden, in denen die Industrie nach glücklich gewonnenen Frieden ihre Friedensarbeit wieder aufnehmen kann und den Arbeitern ein gesundes Heim geboten wird. Es muß deshalb gesorgt werden, daß die geplante Gesellschaft bald zustande kommt, damit sie ihre Arbeiten aufnehmen kann.

Der Provinzialauschuß befürwortet deshalb die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Gründung. Da noch nicht feststeht, in welcher Höhe von anderen Seiten Beiträge geleistet werden, kann ein endgültiger Vorschlag über die Höhe der Beteiligung noch nicht gemacht werden. Um das Zustandekommen der Gesellschaft tunlichst sicherzustellen, wird die Ermächtigung erbeten, für die Provinz die Beteiligung bis 1 Million Mark zu erklären. Voraussetzung ist dabei, daß der Staat sich mindestens mit einem Betrage von 2—3 Millionen Mark an der Gesellschaft beteiligt. Die Deckung wird, da voraussichtlich ein Betrag in Frage kommt, für den die laufenden Mittel nicht ausreichen werden, durch Anleihe erfolgen müssen. Hiergegen dürfte auch kein Bedenken bestehen, weil die Gesellschaft wirtschaftlich arbeiten und bis zu 4 % Dividende verteilen soll.

Es wird demgemäß folgende Beschlusfassung vorgeschlagen:

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialauschuß, die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Gründung einer rheinischen, gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter

Haftung zu dem Zwecke der Wohnungsfürsorge und die Beteiligung an dem Grundkapital bis zum Höchstbetrage von 1 Million Mark zu erklären. Die Deckung soll, soweit erforderlich, durch Aufnahme einer Anleihe erfolgen.“

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,
Landeshauptmann.

Anlage 1.

(Su Druckf. 20.)

Zur Gründung einer provinziellen Gesellschaft zur wirtschaftlichen Förderung der rheinischen gemeinnützigen Bautätigkeit.

I. Mehr als je ist die Entwicklung unserer Wohnungsverhältnisse ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und schwerer Sorge geworden. Die statistische Beobachtung des Wohnungsmarktes zeigt — und die tägliche Erfahrung bestätigt es — daß der Bestand an verfügbaren Wohnungen, besonders Kleinwohnungen, der in den ersten Kriegsjahren eine beträchtliche Steigerung erfahren hatte, in den meisten Städten seit etwa 2 Jahren in einem schnellen Rückgang begriffen ist.

So waren an leerstehenden Kleinwohnungen (mit 1—4 Räumen) vorhanden:

	1913	1915	1916	1917
in Köln	2,1 %	5,4 %	3,6 %	1,89 %
„ Düsseldorf	4,4 %	5,8 %	4,3 %	1,4 %
„ Essen	1,0 %	1,4 %	0,23 %	0,35 %
„ Elberfeld	?	?	(1394)	(1421)
„ Barmen	2,5 %	6,2 %	6,7 %	5,5 %
„ Mühlheim-Ruhr	?	?	1,1 %	0,35 %
„ Oberhausen	?	?	2,4 %	0,26 %
„ Saarbrücken	?	?	2,7 %	1,6 %
„ Hamm	1,5 %	4,3 %	8,6 %	7,6 %
„ Bonn	?	?	(563)	(70)

Bemerkungen: a) Aachen und Erefeld haben 1917 keine Leerwohnungszählung vorgenommen.

b) In Hamm beziehen sich die hohen Leerstehenszahlen nach Mitteilung der Stadtverwaltung fast ausschließlich auf Werkwohnungen, nicht auf Privatwohnungen.

Auch in einer ganzen Reihe wirtschaftlich reger Mittelstädte und Landgemeinden, in denen die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen nicht die regelmäßige Zählung der Leerwohnungen ermöglichen, hat die durch unseren Verein veranlaßte besondere Wohnungszählung schon im Herbst 1916 einen bedenklichen Stand der Wohnungsreserve ergeben, so vor allem in Siegburg, Werden, Wiesdorf, Rotthausen, Bergisch-Gladbach, Bergdorf, Cronenberg, Benrath, Godesberg. Wir gestatten uns hierzu Bezug zu nehmen auf die beiliegenden beiden Sonderhefte zum Reichsarbeitsblatt (Sonderheft 14 und Sonderbeilage zu Heft 11 des Jahrgangs 1917). Von Interesse mag weiter

sein, daß in der am 28. Januar ds. Jrs. im Reichswirtschaftsamt abgehaltenen Sitzung des vom Reichskanzler eingesetzten Grundkreditausschusses auch die Vertreter der Haus- und Grundbesitzerorganisationen, die Herren Professor van der Borgh und Justizrat Baumert, mit dem Eintritt einer stellenweise erheblichen Kleinwohnungsnot rechneten.

Unter dem Gesichtswinkel der Kriegserfahrungen betrachtet, ist die Bedeutung dieser Kleinwohnungsnot eine ganz wesentlich ernstere als je, weil sie in erster Linie Familien heimkehrender Kriegsteilnehmer und kinderreiche Familien treffen wird. Erstere deshalb, weil sie zu einem großen Teile garnicht in der Lage sind, sich rechtzeitig für ihre demnächstige Entlassung eine Wohnung zu suchen, wenn ihre Familien eine frühere Wohnung aufgegeben hatten oder wenn sie kriegsgetraut sind. Ähnlichen Schwierigkeiten sind die Kriegsbeschädigten ausgesetzt, die nach ihrer Entlassung aus der Behandlung zu ihrem gewerblich-städtischen Berufe zurückkehren wollen oder nach dem Abschwellen der Rüstungsindustrie in einem gewerblichen Betriebe an einem anderen Orte Unterkunft und Beschäftigung zu suchen gezwungen sind. Bei Kriegsbeschädigten, deren Schaden nicht so sehr durch Verwundung, sondern durch innere Erkrankungen hervorgerufen ist, können unglückliche Wohnungsverhältnisse ohne Zweifel alle sonstigen Fürsorgemaßnahmen auf das schwerste beeinträchtigen. Ganz besonders ernste Folgen werden voraussichtlich die kinderreichen Familien zu tragen haben; sie pflegten ja bisher schon in städtischen Mietwohnungen unwillkommene Gäste zu sein und laufen bei einer Wohnungsnot zuerst Gefahr, von kleinen Familien verdrängt zu werden. Angesichts unserer schweren Volksverluste und des gefährlichen Geburtenrückgangs muß eine weitere Verschärfung der Wohnungsschwierigkeiten für die ohnehin wirtschaftlich so schwer belasteten kinderreichen Familien die allerbedenlichsten Folgen nach sich ziehen — sowohl für die Volkspyche wie auch für ein körperlich und seelisch gesundes Heranwachsen des noch vorhandenen Nachwuchses. Wir haben auf diese Notstände wiederholt mit Nachdruck hingewiesen und Maßnahmen zur Abhilfe oder wenigstens Vinderung vorgeschlagen.

Die Wiederaufnahme des Wohnungsbaues, der durch den verhältnismäßigen Kapitalmangel schon vor dem Kriege stark abgestaut war und schließlich, mit Ausnahme weniger Orte, seit mehreren Jahren gänzlich zum Stillstand gekommen ist, wird nun durch die Schwierigkeiten der Baustoff- und der Geldbeschaffung gehindert. Die Verteuerung der Baustoffe und der Arbeitslöhne schafft dazu ein weiteres Problem, dessen Lösung noch weit schwieriger ist; — denn die unmittelbar nach Kriegsschluß errichteten Häuser werden — wenn kein sonstiger Ausgleich geschaffen wird — Mieten von einer Höhe erfordern, die die Leistungsfähigkeit der minderbemittelten Volksschicht erheblich übersteigt; und sie werden außerdem die Mieten der alten Wohnhäuser übermäßig mit in die Höhe reißen. Unter den gegebenen Umständen kann die private Bauunternehmung — so bedauerlich das auch ist — in der ersten Zeit noch nicht wieder bauen. Es bleibt nur übrig, für die ersten Wohnungsbauten, die in vielen Gemeinden doch unbedingt errichtet werden müssen, die gemeinnützige Bautätigkeit in möglichst weitgehendem Maße heranzuziehen. Wenn sie leichter und früher in der Lage sein wird, mit dem Bauen wieder zu beginnen, so liegt das vor allem daran, daß ihr die billigeren Darlehnsmittel der Sozialversicherung, des Staates und des Reiches sowie in Zukunft die Bürgschaft des Staates für II. Hypotheken zur Verfügung stehen und mancherlei wirtschaftliche Erleichterungen bei der Beschaffung der zunächst noch öffentlich zu bewirtschaftenden Baustoffe (auch der militärischen) sowie bei der Ueberlassung billigen Baulandes und in Bezug auf baupolizeiliche Anforderungen, Straßenherstellung und Straßenkosten usw. gewährt werden können, die den auf Gewinn und Erwerb abzielenden, keiner genaueren öffentlichen Kontrolle zu unterwerfenden privaten Bauunternehmern nicht gut zugestanden werden

können, — wenigstens soweit es sich um Zugeständnisse zu Lasten der Allgemeinheit handelt. Die Errichtung von Behelfs- oder Notbauten, wo solche nötig werden, könnte ohnehin der privaten Bauunternehmung niemals überlassen bleiben.

Daß die gemeinnützige Bautätigkeit an sich imstande ist, einen erheblichen Teil der Neubauten zu übernehmen, wenn ihr die — namentlich jetzt doppelt notwendigen — Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, läßt sich aus den Vierteljahrsberichten des Kölner städtischen statistischen Amtes über die Bautätigkeit in den deutschen Großstädten erkennen. Zwar erscheinen zahlenmäßig die Leistungen der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften stellenweise geringfügig, wenn man sie mit dem gesamten Bestande der in der betr. Stadt vorhandenen Wohnungen oder Kleinwohnungen vergleicht. So sind in Großstädten wie Köln, Essen, Düsseldorf, Barmen, Mülheim, Grefeld, Bonn durchschnittlich nur etwa 1—2 v. H. aller vorhandenen Kleinwohnungen von gemeinnützigen Bauvereinen erbaut, in Saarbrücken 2,7 v. H.; in mittleren und kleineren Städten steigt dieser Anteil auf 12 % bei Lemmer, 10 % in Dülken, etwa 7 % in Benrath und Guskirchen, 6 % in Cronenberg, rund 5 % in Biersen, Emmerich, 4 % in Dären und Wald usw.

Diese Zahlen müssen notwendig mehr oder weniger klein erscheinen, weil die gemeinnützigen Bauvereine größtenteils erst seit 1—2 Jahrzehnten bauen, die großen Städte aber einen bedeutenden Bestand viel älterer Wohnungen besitzen, sich auch durch Eingemeindungen frühere Außengemeinden angegliedert haben, in denen gemeinnützige Bauvereine noch keinen festen Fuß gefaßt hatten. Ein völlig anderes Bild geben die oben erwähnten Zahlen der Kölner statistischen Berichte. Danach sind von den jeweils neugebauten Kleinwohnungen durch gemeinnützige Bauvereine gebaut (in %):

	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
in Barmen	1,0	3,1	7,4	6,8	3,9	1,1	—
„ Köln	0,8	4,3	1,8	4,1	5,8	2,0	11,4
„ Grefeld	—	—	13,0	7,0	13,7	—	—
„ Düsseldorf	8,1	9,4	2,3	2,1	2,8	13,6	9,7
„ Duisburg	28,6	27,3	19,7	17,1	17,4	10,8	9,7
„ Elberfeld	—	—	32,9	—	—	49,1	45,6
„ Essen	5,1	—	0,8	17,4	13,8	38,4	33,8
„ Mülheim (Rhein)	13,8	—	—	—	—	—	—
„ Mülheim (Ruhr)	—	—	—	1,9	11,3	—	—

Dementsprechend hat nun die preussische Staatsregierung durch Artikel 6 des Wohnungsgesetzes und durch das Bürgschaftssicherungsgezet eine besondere Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit vorgesehen, um dem befürchteten öffentlichen Notstand durch öffentliche Hilfe entgegenzuwirken. Ueber den bisherigen grundsätzlichen Standpunkt entschieden hinausgehend, will der Staat künftig die gemeinnützigen Bauvereine nicht nur da mit Geldmitteln unterstützen, wo sie für Unterbeamte und Arbeiter von Staatsbetrieben bauen, sondern ganz allgemein. Insbesondere will er bekanntlich die in Artikel 6 des Wohnungsgesetzes ausgeworfenen 20 Millionen benutzen, um mit erheblicher Staatsbeteiligung neue gemeinnützige Gesellschaften ins Leben zu rufen, deren Aufgabe, die wirtschaftliche Sicherung und Fortentwicklung der gemeinnützigen Bautätigkeit sein soll. Die Anregung hierzu haben offenbar die guten Erfolge gegeben, die in der inneren Kolonisation die Tätigkeit der — ebenfalls mit Staatsbeteiligung arbeitenden — provinziellen Land- und Siedlungsgesellschaften gezeitigt hat. Aufgabe und Tätigkeitsbereich der für die städtischen Verhältnisse der gemeinnützigen Bautätigkeit geplanten großen Gesellschaften müssen allerdings not-

wendig etwas anders sein als bei den ländlichen Siedlungsgesellschaften; denn diese neuen Gesellschaften können unmöglich an Stelle der zahlreichen örtlichen gemeinnützigen Bauvereine — in der Rheinprovinz z. Bt. 175 — überall Baugrundstücke kaufen, Häuser erbauen, sie verwerten usw. Wohl aber können sie in großen Städten, wo durchweg mehrere gemeinnützige Bauvereine bestehen, diesen behilflich sein durch besondere örtliche Gesellschaften oder gegebenenfalls kleinere Bezirksamteilungen die Schwierigkeiten einer planmäßigen Bodenbeschaffung zu überwinden, besonders den Erwerb und die Ausschließung größerer Grundstücksflächen in städtischen Außenvierteln durchzuführen und damit billiges Gelände zum Bau von Kleinhäusern mit Garten zu gewinnen. Sie können ferner die Baukosten der Häuser durch gemeinsamen Bezug von Baustoffen und Hauseinrichtungsteilen (Türen, Fenstern, Treppenteilen, Installationsarbeiten usw.), gegebenenfalls durch eigene Erzeugung solcher Materialien und Gegenstände nennenswert verbilligen; sie können unter entsprechend günstigen Verhältnissen auch Bauausführungen selbst übernehmen, die Beschaffung von Hypotheken- und Zwischenkredit für den Bau vorbereiten und vermitteln. Endlich sind sie als Gutachter und Mittelstellen gedacht, um dem Staat bei der Uebernahme und Durchführung der Bürgschaft für II. Hypotheken der Bauvereine (Bürgschaftsicherungsgesetz) eine sorgfältige Prüfung des Bedürfnisses und des Bürgschaftsmagniffes zu ermöglichen. Sie sollen also gewisse Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Erleichterung, Kräftigung und Fortentwicklung der örtlichen gemeinnützigen Bautätigkeit dienen und für diese gerade nach dem Kriege von Bedeutung sein werden, auf breiter Grundlage und mit entsprechend verstärkten Mitteln durchführen.

II. Gelegentlich einer Besichtigungsreise des Herrn Finanzministers sind die Absichten und die grundsätzliche Auffassung der Königlichen Staatsregierung bezüglich der Ausführung des oben erwähnten Artikels 6 des Wohnungsgesetzes am 1. Dezember v. Js. in einer eingehenden Verhandlung erörtert worden, bei der eine Reihe von Behörden und Vereinigungen vertreten waren. Die Vorarbeiten, die wir daraufhin zur Gründung einer derartigen Gesellschaft in die Hand genommen haben, haben sich nun zu folgendem Plane verdichtet:

Für den Bezirk der Rheinprovinz (mit Hohenzollern), gegebenenfalls auch das Fürstentum Birkenfeld, wird eine gemeinnützige, nach wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitende Gesellschaft m. b. H. gegründet, die vielleicht als „Rheinische Wohnungsfürsorge, G. m. b. H.“ bezeichnet werden kann. Ihre Aufgabe soll — angesichts der bevorstehenden, wahrscheinlich erst in Jahren völlig zu überwindenden Wohnungsschwierigkeiten — darin bestehen, den Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Bautätigkeit in jeder möglichen Weise planmäßig zu verbilligen und sie in den Stand zu setzen, der minderbemittelten Bevölkerung, besonders auch den kinderreichen Familien, auch in Zukunft gute und nicht zu teure Wohnungen zu bieten. Praktisch soll das vor allem in der Weise geschehen, daß die Gesellschaft einmal durch Kapitalbeteiligung, Kreditbeschaffung und Beratung selbständige wirtschaftliche Unternehmungen und Einrichtungen ins Leben ruft oder unterstützt, die die Arbeitsbedingungen der einzelnen gemeinnützigen Bauvereine vereinfachen, verbilligen und sichern. Dahin gehören beispielsweise örtliche oder höchstens kleine Bezirke umfassende Gesellschaften zur Beschaffung und zweckmäßiger Ausschließung billigen Baugeländes sowie gegebenenfalls zur Vermittlung des Bezuges von Baustoffen und Hauseinrichtungsteilen (Beispiele: Bochum, Cassel, München, Mainz). (Bezüglich der Finanzierung des Baugeländeerwerbs ist zu bemerken, daß Erwägungen darüber schweben sollen, die Bodenbeschaffung für die gemeinnützige städtische Siedlungstätigkeit wenn möglich in ähnlicher Weise durch besondere staatliche Zwischenkredite zu erleichtern, wie das für die ländliche Siedlung durch den Zwischenkredit der Königlichen Seehandlung zu geschehen pflegt.) Sollten es die Verhältnisse demnächst notwendig machen, einen in der Literatur und in

Versammlungen seit Jahren wiederholt erörterten Plan wieder aufzunehmen: anderweitig Vorsorge für die Beschaffung erster Hypotheken für gemeinnützige Bauvereine zu treffen, so würde es ebenfalls Aufgabe der jetzt zu gründenden Gesellschaft sein, an ihrem Teile zur Befriedigung dieses Kapitalbedarfes beizutragen bzw. mitzuwirken. Denn die Frage der Kapitalbeschaffung für die gemeinnützige Bautätigkeit kann sehr bald dadurch akut werden, daß die Landesversicherungsanstalt infolge der außerordentlichen Steigerung der Rentenlast gezwungen sein wird, sich mehr und mehr auf die Hergabe zweiter Hypotheken mit Bürgschaft der Gemeinde oder des Staates (Bürgschaftsicherungsgesetz) zu beschränken. Für die Beschaffung kurzfristiger Zwischenkredite für die Bauausführung und dergl. besteht im übrigen bereits seit längerem eine „Verbandskasse rheinischer Bauvereine“ in der Form einer Zentralgenossenschaft, die mit der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse arbeitet. Zwischen dieser Verbandskasse und der neuen „Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft“ würden enge Beziehungen herzustellen sein. Es ist beabsichtigt, daß die Verbandskasse dann die Aufgaben übernimmt, für die einzelnen gemeinnützigen Bauvereine auf Wunsch jeweils die Verhandlungen zur Erlangung von Hypothekent Kapital zu führen, den Verkehr zwischen Gläubiger und schuldnerischer Baugenossenschaft zu vermitteln oder abzuwickeln.

Die „Wohnungsfürsorge-Gesellschaft“ soll weiter selbst die Beschaffung von Baustoffen und Hauseinrichtungsteilen für die Bauvereine in die Hand nehmen. Sie soll Lieferungsabschlüsse, Vergünstigungsverträge mit den in Betracht kommenden Werken usw. tätigen, gegebenenfalls selbst Lager der wichtigsten Baustoffe an den verschiedensten Punkten der Provinz unterhalten, (wobei die Geschäftsführung dazu geeigneter örtlicher Bauvereine nutzbar gemacht werden kann). Soweit nötig, aber soll sie auch Baustoffe in eigenen Betrieben selbst herstellen bzw. sich derartige besondere Betriebe angliedern. Es würde dabei ganz besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß bestimmte Bauteile (Träger, Schwellen, Balken, Fenster, Türen, Treppenstufen, Installations- teile, Baubeschläge usw.) nach einheitlichen Mäßen hergestellt und zur Verfügung gehalten werden; denn nur dadurch wird es möglich werden, den Typenhausbau wirksam durchzuführen, der nach dem Urteil der Sachleute sehr erhebliche Ersparnisse und Verbilligungen im Wohnungsbau ermöglicht und dadurch die künftige Verteuerung der Baukosten zu einem nicht unbeträchtlichem Teile auszugleichen erlaubt. Möglicherweise werden sich hierbei auf Grund der praktischen Erfahrungen auch andere Mittel ergeben, den Wohnungsbau durch Erfindungen und neue Methoden zu verbilligen und zu beschleunigen. In der Zeit unmittelbar nach dem Kriege wäre die Gesellschaft weiterhin zur Verteilung der im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen und der vorläufig noch in öffentliche Bewirtschaftung zu nehmenden Baustoffe heranzuziehen. Welche weittragende wirtschaftliche Bedeutung gerade die Fürsorge für die Baustoffe und ihre zweckmäßige Organisation hat, erhellt einerseits aus gewissen Kartellierungsbestrebungen in dieser Industrie, andererseits aus einer ganzen Reihe von Eingaben und Verhandlungen, die darüber z. B. im Städtetag, im Reichswirtschaftsamt, im bayerischen Ministerium des Königl. Hauses und des Äußeren usw. stattgefunden haben. Endlich wird in diesem Zusammenhange zu erwägen sein, ob die „Wohnungsfürsorge-Gesellschaft“ nicht auch demnächst an der Beschaffung guten und billigen Hausrates für die kriegsgetrauten Familien mitzuwirken haben möchte. Diese Aufgabe wird zwar in den großen Städten von den Verwaltungen schon zweckmäßig durchgeführt werden, in ländlichen Gemeinden aber ohne eine auf breiterer Grundlage ruhende Organisation, die die Holzbeschaffung und die Abschlüsse mit Fabriken und Handwerkern übernimmt, kaum zu lösen sein.

Die praktische Erfahrung hat ferner gezeigt, daß manche Bauvereine, namentlich solche kleineren Umfanges und in kleineren Orten bisweilen dadurch gehemmt werden, daß ihnen die

nötigen technischen Hilfskräfte für die Ueberwachung der Bauausführung, für die fachmännische Nachprüfung der Kostenanschläge und der Bauabrechnungen fehlen. Hier und da sind sie auch wohl darauf angewiesen, wenig leistungsfähige Unternehmer mit der Ausführung der Bauten zu betrauen. In Fällen dieser Art wird es Aufgabe der neuen Gesellschaft sein, ihnen bei der Aufstellung der Kostenanschläge und der Prüfung der Abrechnungen zur Seite zu stehen, ihnen zuverlässige Unternehmer nachzuweisen, unter geeigneten Voraussetzungen und Vorsichtsmaßnahmen sogar selbst die Ausführung der Bauten zu festen Preisen oder auftragsweise zu übernehmen. Ebenso kann sie die Bereitstellung und Aufschließung des Baugeländes in geeigneter Weise erleichtern, insbesondere durch technische Hilfe.

Schließlich erwächst der Gesellschaft im Zusammenhange mit der Ausführung des Bürgschaftssicherungsgesetzes die wichtige Aufgabe, die staatlichen Organe (Preuß. Zentral-Genossenschaftskasse) bei der Prüfung der Wertverhältnisse und der Zweckmäßigkeit derjenigen Bauten gutachtlich zu beraten, für welche der Staat die Darlehnsbürgschaft übernehmen soll.

Was die Organisation der „Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft“ anlangt, so bieten dafür die Satzungen der mit Beteiligung des Staates, der Provinzen und anderer Körperschaften gebildeten Siedlungsgesellschaften geeignete Vorbilder. Es soll auch in diesem Falle das Schwergewicht der Verwaltung — neben der Geschäftsführung — wegen der Beschleunigung und Vereinfachung in den Aufsichtsrat (statt in die Gesellschafterversammlung) verlegt werden. Um denjenigen Gesellschaftern und Gesellschaftergruppen, die besonders an der Gesellschaft interessiert und beteiligt sind, die Geltendmachung ihrer Anliegen zu ermöglichen, soll ihnen für bestimmte Beteiligungsbeträge je 1 Sitz im Aufsichtsrate und die Entsendung der entsprechenden Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern zugebilligt werden. Ueber den Maßstab, nach dem je 1 oder mehrere Vertreter entsandt werden können, werden demnächst mit den hauptbeteiligten Gesellschaftern noch allgemeine Vereinbarungen zu treffen sein. Besonderen Wert legen wir darauf, daß durch angemessene Kapitalbeteiligung und Vertretung im Aufsichtsrate von vornherein Gewähr für ein gedeihliches Zusammenarbeiten der neuen Gesellschaft mit ähnlich gerichteten Organisationen geschaffen wird, wie z. B. mit der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ und auch unserem Vereine.

Daß die Beobachtung gesunder wirtschaftlicher Grundsätze für die Geschäftsführung der Gesellschaft maßgebend sein soll, wurde oben bereits erwähnt. Aus diesem Grunde wird vorgeschrieben werden, daß der Geschäftsbetrieb durch die Bildung ausreichender Rücklagen möglichst sichergestellt wird. In Aussicht genommen sind: eine „Allgemeine Rücklage“, die durch Zumeijung von jährlich 10 v. H. des Reingewinnes allmählich bis auf den zehnten Teil des Stammkapitales gebracht werden soll, und ferner eine „Dividendenrücklage“ mäßigen Umfanges, die es ermöglichen soll, den Gesellschaftern auch in ungünstigen Jahren doch einen angemessenen Gewinnanteil auszahlend. Ueber eine Dividende von 4 v. H. hinauszugehen, dürfte bei einem gemeinnützigen Unternehmen dieser Art nicht erforderlich sein. Sind in dieser Weise durch die erwähnten beiden Rücklagen die engeren Interessen des Gesellschaftsbetriebes einerseits, der Gesellschafter andererseits gewahrt, so erscheint es zweckmäßig und billig, etwaige weitere Gewinne den weiteren Zwecken zugänglich zu machen, denen die Gesellschaft dienen soll, sie also durch eine „Sonderrücklage“ (nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats) zur Förderung des Kleinwohnungswesens überhaupt zu verwenden. Wir denken dabei insbesondere an die Verbesserung der Wohnverhältnisse kinderreicher Familien durch Unterstützung von Mietzuschüssen, von gemeinschaftlichen Einrichtungen aller Art, wie Kinderhorten, Krippen, Spielplätzen u. a. m. Sollte — wie wir hoffen möchten — der Staatsfiskus in der Lage sein, wie bei den ländlichen Siedlungsgesellschaften auch hier auf eine Dividende für

seine Stammeinlage zu verzichten, so wäre zu erstreben, daß auch die hierdurch ersparten Beträge ähnlichen Zwecken zugeführt werden.

Nach den mündlichen Vorverhandlungen darf angenommen werden, daß sich der Staatsfiskus in einer derartig aufgebauten Gesellschaft mit einer nicht unerheblichen Stammeinlage beteiligen wird. Außerdem besteht die erfreuliche Aussicht, daß eine der Fürsorge für kinderreiche Familien gewidmete Organisation ebenfalls mit einer beträchtlichen Einlage die Ziele der Gesellschaft fördern wird. Weiter hoffen wir aber mit Bestimmtheit, daß sich eine Reihe öffentlicher Körperschaften mit Stammeinlagen beteiligen werden, die nach ihrem Aufgabekreis und ihrer Leistungsfähigkeit Bestrebungen dieser Art tatkräftiges Interesse entgegenbringen dürften, so insbesondere der Provinzialverband, die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, die Industrie, Städte, Gemeinden, die gemeinnützigen Bauvereine selbst, vielleicht auch Arbeiter- und Angestelltenorganisationen sowie die Kommunalverbände für Hohenzollern und Birkenfeld. Das gesamte Stammkapital dürfte zumindest auf den Betrag von 6 Millionen zu bringen sein, um namentlich den oben an erster Stelle erwähnten örtlichen oder bezirksweisen Unterorganisationen den erforderlichen finanziellen Rückhalt zu gewähren.

III. Wenn wir uns nun an die Provinzialverwaltung wenden, um eine möglichst hoch zu bemessene Beteiligung aus Mitteln des Provinzialverbandes oder seiner selbständigen Anstalten zu erbitten, so ermutigt uns dazu der Umstand, daß die Provinz die Wohnungsfürsorge auch bisher schon durch Maßnahmen der verschiedensten Art gefördert hat und sie offensichtlich weiter zu fördern geneigt ist. Das zeigt der Plan, die Landesbank u. a. durch Angliederung einer Stadtschaftsbank auszugestalten; und es ergibt sich aus der Beteiligung des Provinzialverbandes und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, deren segensreiche Bestrebungen aber eine Ergänzung nach der Richtung der eigentlich städtischen Wohnungsfürsorge — gerade nach dem Kriege — auch im Interesse der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht werden entraten können. Wenn die Mitwirkung der Provinzialverwaltung an der Wohnungsfürsorge durch die von uns erbetene neue Beteiligung eine Erweiterung erfährt, so scheint uns das der ganz allgemeinen Beobachtung zu entsprechen, daß sich das Tätigkeitsfeld der weiteren Kommunalverbände dank ihrer größeren Leistungsfähigkeit und dem Weitblick ihrer berufenen Vertretungen in neuerer Zeit überhaupt ständig und erfolgreich erweitert. Das ist zum Beispiel offenbar bei den Kreis Kommunalverbänden besonders auch in unserer Provinz der Fall. Es gilt aber auch für den Provinzialverband selbst, der in neuester Zeit erst eine Anzahl ihm bisher fernliegender Aufgaben, wie die Kriegsbeschädigtenfürsorge, die wirtschaftliche Fürsorge für die Wiederaufrichtung des Kleingewerbes, die Lebensversicherung ganz neu in die Hand genommen und in mustergültiger Weise durchgeführt hat. Ebenso hat sich die Provinz die Förderung der ländlichen Siedlung angelegen sein lassen. Ähnliche Erscheinungen sind übrigens auch bei den anderen Provinzialverbänden zu beobachten; — beabsichtigt sich doch z. B. — soviel bekannt geworden — der brandenburgische Provinzialverband an einer großen Gesellschaft zur Möbelbeschaffung für Kriegsteilnehmer zu beteiligen.

Gerade in der Rheinprovinz mit ihrem entwickelten und vielfach vorbildlichen Kleinwohnungsweisen ist — so glauben wir — die Förderung der geplanten Gesellschaft eine zeitgemäße und bedeutungsvolle Aufgabe aller beteiligten Verwaltungen und Kreise.

Der Vorstand
des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungsweisen.

Anlage 2.

(Su Druckf. 20.)

Vorläufiger Satzungsentwurf

für die „Rheinische Wohnungsfürsorge“ G. m. b. H. zu Düsseldorf.

§ 1.

Firma und Sitz.

Die in § 3 bezeichneten Gesellschafter errichten hiermit unter der Firma „Rheinische Wohnungsfürsorge G. m. b. H.“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Gesellschaftszweck.

- a) Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich auf das Ziel gerichtet, minderbemittelten Familien und Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen — Eigenhäuser und Mietwohnungen in tunlichst freier Lage, soweit möglich mit Gartenland oder Gewährung freier Spielplätze — zu möglichst billigem Preise zu beschaffen.

Zur Erreichung dieses Zieles ist die Gesellschaft bemüht, die gemeinnützige Bautätigkeit im Rheinlande einerseits zu tunlichst weitgehender Wohnungsfürsorge für die minderbemittelten Schichten, insbesondere die kinderreichen Familien zu veranlassen, andererseits sie nach Möglichkeit wirtschaftlich zu erleichtern und zu fördern. Sie legt bei ihrer Tätigkeit auf ein möglichst enges Zusammenarbeiten mit den an der Förderung des Kleinwohnungswesens, Kleinfiedelungswesens und Kleingartenbaues interessierten Körperschaften, Vereinigungen, Gesellschaften usw. Gewicht.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll sich die Gesellschaft insonderheit mit folgenden Geschäften befassen:

1. Unterstützung wirtschaftlicher Einrichtungen und Unternehmungen, die zur Förderung der gemeinnützigen Bauvereinigungen dienen, durch Kapitalbeteiligung, Kreditbeschaffung, Beratung und dergleichen.
 2. eigener Betrieb wirtschaftlicher Einrichtungen dieser Art, insbesondere zur Beschaffung von Baustoffen, Hauseinrichtungsteilen, Hausrat, Darlehensmitteln usw.
 3. Ausführung von Bauten für fremde Rechnung sowie Erwerb, Anschließung und Veräußerung von Grundstücken für diesen Zweck.
 4. Erteilung von Gutachten in Darlehensangelegenheiten, Prüfung von Kostenanschlägen, Bauabrechnungen und dergleichen.
- b) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft innerhalb der Rheinprovinz nebst Hohenzollern und Birkenfeld Zweiganstalten und Untergesellschaften errichten.
- c) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist eine gemeinnützige; sie soll aber nach kaufmännischen Grundsätzen und besonders dem der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens geführt werden.

§ 3.

Stammkapital.

- a) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Mark. Die geringste zulässige Stammeinlage beträgt 1000 Mark. An dem Stammkapital sind beteiligt:
-

- b) Sämtliche Gesellschafter zahlen ein Viertel ihrer Stammeinlage sofort ein, weitere Teilbeträge drei Monate nach Abruf durch den Aufsichtsrat.

§ 4.

Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung einer Zweidrittelmehrheit des Aufsichtsrates; das Gleiche gilt für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles und bei Erhöhung des Stammkapitales für die Zulassung neuer Gesellschafter.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann von der Gesellschafterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 5.

Gesellschafterversammlung.

- a) Die Gesellschafterversammlung ist alljährlich mindestens einmal, und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres zu berufen. Neben dieser ordentlichen Gesellschafterversammlung sind außerordentliche in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und im übrigen so oft zu berufen, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Gesellschafterversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Satzung berufen und von ihm geleitet.

- b) In der Versammlung gewähren je 1000 Mark Geschäftsanteil eine Stimme. Indessen darf kein Gesellschafter mehr als ein Drittel aller nach Maßgabe des gesamten Stammkapitals in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen führen, selbst wenn er mit mehr als einem Drittel des Stammkapitales beteiligt ist.

- c) Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. über die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabchlusses und die Verteilung des Reingewinnes,
2. über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
3. über die Vornahme außerordentlicher Prüfungen der Tätigkeit der Gesellschaftsorgane,
4. über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten,
5. über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
6. über die Auflösung der Gesellschaft.

Außer den in vorliegender Satzung der Gesellschafterversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Rechten stehen ihr nur diejenigen Rechte zu, die nach den Vorschriften des Gesetzes nicht den anderen Organen der Gesellschaft übertragen werden können.

§ 6.

Aufsichtsrat.

- a) Jeder Gesellschafter, dessen Stammeinlage 250000 Mark beträgt, hat das Recht, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zwei Vertreter kann der Gesellschafter entsenden, wenn er mit 500000 Mark beteiligt ist, drei Vertreter, wenn er mit 1 Million Mark beteiligt ist, für jede weitere volle Million der Einlage kann ein weiterer Vertreter entsandt werden.

Dem Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen steht unabhängig von der Höhe einer Einlage das Recht zu, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Die beteiligten Landkreise, Städte, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, deren Einlagen im einzelnen 250 000 Mark nicht erreichen, zusammen aber den Betrag von 100 000 Mark übersteigen, sind berechtigt, zusammen einen Vertreter für den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt durch die bevollmächtigten Vertreter dieser Körperschaften in der Gesellschafterversammlung; hierbei gewähren je 1000 Mark Geschäftsanteil eine Stimme.

Das gleiche Recht steht den Beteiligten gemeinnützigen Bauvereinigungen, sowie auch der Gesamtheit der weiteren noch nicht vertretenen Gesellschafter zu.

Für jedes so bestellte bzw. gewählte Mitglied des Aufsichtsrates wird gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt.

Die Vertreter des Königlich preußischen Fiskus werden vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ernannt.

Es ist zulässig, die Führung mehrerer Stimmen einem Vertreter zu übertragen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Vertreter werden vom Aufsichtsrate aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Vertreter werden auf 6 Jahre ernannt bzw. gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel von ihnen aus, erstmalig mit Ablauf des Jahres 1919. Die Namen der Auscheidenden werden die beiden ersten Male durch das Los bestimmt. Erneute Bestallung bzw. Wiederwahl der Auscheidenden ist zulässig. Die Auscheidenden bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amte.

- c) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus; für Reisen im Interesse der Gesellschaft können Reisekosten und Tagegelder bewilligt werden.
- d) Die von den zuständigen Ministern und dem Oberpräsidenten entsandten Kommissare sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.
- e) Die Bestimmung des § 244 Handels-Gesetz-B. findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 7.

Befugnisse des Aufsichtsrates.

Mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die nach § 5 dieser Satzung der Gesellschafterversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, erledigt der Aufsichtsrat sämtliche Geschäfte, die im Gesetz sonst der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere

1. die Bestellung der Geschäftsführer und der Angestellten mit Geldbezügen über 4000 Mark jährlich sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen (einschließlich Reisekosten, Ruhegehälter usw.),
 2. der Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsführer,
 3. die Ueberwachung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft, die Vornahme regelmäßiger und außerordentlicher Prüfungen der Geschäftsführung,
 4. die Feststellung der von den Geschäftsführern zu entwerfenden Haushaltspläne,
 5. die Beschlussfassung über die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung.
- b) Innerhalb der vorbezeichneten Befugnisse bestimmt der Aufsichtsrat die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft. Bei der Ausführung der Geschäfte wirkt er nur insoweit mit, wie es durch diese Satzung und die Dienstanweisung ausdrücklich vorgeesehen ist.

- c) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang selbständig durch eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist, und beschließt mit Ausnahme der Fälle des § 4 mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8.

Geschäftsführung.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch mindestens 2 Geschäftsführer geführt. Rechtsverbindliche Erklärungen für die Gesellschaft erfordern unter der Firma der letzteren die Unterschrift zweier Geschäftsführer oder, falls Prokuristen bestellt sind, die Unterschrift eines Geschäftsführers und eines Prokuristen.

Die Geschäftsführer haben die vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze und die Dienst-anweisung zu befolgen.

§ 9.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Alle vom Gesetzgeber, vom Registergericht oder der vorliegenden Satzung geforderten Bekanntmachungen erfolgen entweder durch die Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen zu Düsseldorf oder in der Kölnischen Zeitung und Kölnischen Volkszeitung.

§ 10.

Gewinn und Rücklagen.

- a) Zur Sicherung der Gesellschaftszwecke, insbesondere zur Deckung eines aus dem Rechnungsabschlusse sich ergebenden Verlustes ist eine allgemeine Rücklage zu bilden. Daneben sind einzurichten: eine Dividendenrücklage, aus deren Mitteln die Jahresdividende nötigenfalls bis auf 4 v. H. ergänzt werden kann, sowie eine Sonderrücklage zur Förderung des Kleinwohnungswesens, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien.
- b) Aus dem Reingewinn eines Jahres sind zunächst 10 v. H. der allgemeinen Rücklage so lange zuzuführen, bis diese den zehnten Teil des Stammkapitales erreicht hat. Von dem weiteren Reingewinn wird den Gesellschaftern eine Dividende von höchstens 4 v. H. ihrer eingezahlten Einlage vergütet. Der hiernach aus dem Reingewinn des Jahres verbleibende Betrag wird zur Hälfte der Dividendenrücklage zugeführt; erreicht diese jedoch den Betrag von 4 v. H. des Stammkapitales, so unterbleibt ihre weitere Speisung. Der übrige Teil des Reingewinnes wird der Sonderrücklage zur Förderung des Kleinwohnungswesens überwiesen.
- c) Der Aufsichtsrat kann die Bildung weiterer Sonderrücklagen für bestimmte Zwecke aus besonderen Zuwendungen und dergleichen beschließen.
- d) Ueber die bestimmungsmäßige Verwendung der allgemeinen Rücklage und der Dividendenrücklage beschließt die Gesellschafterversammlung, über die der Sonderrücklagen der Aufsichtsrat.

§ 11.

Auflösung.

Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die auf die Stammeinlagen geleisteten Einzahlungen. Der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens fällt zu, die es aber im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten nur zur Förderung des Kleinwohnungswesens der minderbemittelten Schichten verwenden darf.

Anlage 12.

(Druckfachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

Nachsuchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen.

Auf Grund des Beschlusses des 40. Provinziallandtages vom 12. März 1897 (Verhandlungen des 40. Provinziallandtages, Sitzungsprotokoll vom 12. März 1897 S. 24) ist der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1898 das Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz nach Maßgabe eines besonderen Regulativs erteilt worden und zwar zunächst nur auf die Dauer von 10 Jahren vom Erlaß des Privilegiums ab.

— Privilegium und Regulativ abgedruckt im Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. —

An Stelle des Regulativs vom 20. Mai 1898 trat in Ausführung des Art. 8 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 16. November 1899 ein neues, in dem Bericht des Provinzialausschusses der Rheinprovinz über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 (S. 53) abgedrucktes Regulativ vom 2. Juni 1900.

Durch Allerhöchste Ermächtigung wurde dieses Privileg vom 20. Mai 1908 ab auf weitere 10 Jahre zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank genehmigt. — Genehmigungsurkunde vom 25. August 1907 in Nr. 243 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 11. Oktober 1907 publiziert. —

Die Landesbank der Rheinprovinz ist auf Grund dieses Privilegs jederzeit in der Lage gewesen, den im letzten Jahrzehnt außerordentlich gewachsenen Aufgaben dieses für die Erfüllung der provinziellen Weiterentwicklung unentbehrlichen Kreditinstitutes gerecht zu werden. So konnten insbesondere die umfangreichen Projekte der Benutzung der Elektrizität zur Kraftübertragung im Interesse von Landwirtschaft und kommunaler Entwicklung eine tatkräftige Unterstützung finden. Die Ausgabe von nicht weniger als 330 Millionen 4% iger Rheinprovinz-Anleihscheinen (31.—40. Ausgabe) zeigt im übrigen am besten, wie notwendig und nützlich das Privileg war und wie es für den Ausbau des provinziellen, gemeinnützigen Kreditwesens ausgenutzt werden konnte.

Da sich andererseits keinerlei Unzuträglichkeiten aus diesem Privileg gezeigt haben, so ist eine Erneuerung dieses Privilegs im Interesse der provinziellen Entwicklung dringend erforderlich, sofern nicht die in besonderer Vorlage erstrebte Umgestaltung der Landesbank noch in diesem Jahre ins Leben treten sollte.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß auf Grund des Art. 8 der Königlichen Verordnung vom 16. November 1899 das der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1898 zur Ausstellung von Rheinprovinz-Anleihscheinen

ſcheinen nach Maßgabe des Regulativs vom ſelbigen Tage (geändert 2. Juni 1900) erteilte und unterm 25. Auguſt 1907 bis zum 20. Mai 1918 verlängerte Privileg auf weitere 10 Jahre, vom 20. Mai 1918 ab, verlängert werde, ſofern nicht die in beſonderer Vorlage erſtrebte Umgeſtaltung der Landesbank noch in dieſem Jahre ins Leben treten ſollte, ferner den Provinzialauſchuß zu ermächtigen, mit der Staatsregierung die etwa erforderlich erſcheinenden Feſtſetzungen über die Bedingungen der nachgeſuchten Rechtsgewährung zu treffen.“

Düſſeldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauſchuß:

D. Graf Beiſſel von Gumnich,
Vorſitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses

betreffend

Änderung des Statutes der Landesbank der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtag in der Anlage eine Denkschrift des Direktors der Landesbank vom 14. Dezember 1917 sowie den Entwurf einer neuen Fassung des Statutes der Landesbank der Rheinprovinz vorzulegen.

Nach eingehender Prüfung zunächst im Kuratorium der Landesbank und dann im Provinzialauschuß gibt dieser der Überzeugung Ausdruck, daß die gemachten Vorschläge diejenige Entwicklung der Landesbank herbeiführen, welche das provinzielle Kreditinstitut in den Stand setzen, den großen und wichtigen Aufgaben gerecht zu werden, welche ihm nach Beendigung des Krieges sowohl auf dem Gebiet des kommunalen Kreditwesens wie auch hinsichtlich des Realkredites in Stadt und Land gestellt werden.

Der Direktor der Landesbank, Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe, der vor nunmehr 30 Jahren die Landesbank aus der Provinzial-Hilfskasse heraus entwickelt und sie zu der jetzigen Blüte geführt hat, hat sich bereit erklärt, die obere Leitung auch fernerhin beizubehalten. Der Vorschlag, den verdienstvollen Beamten für den Fall der Genehmigung der neuen Satzung zum Generaldirektor der Landesbank zu wählen — § 8 Abs. 1 der neuen Satzung — bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

1. Provinziallandtag genehmigt die vorgeschlagene neue Fassung des Statutes der Landesbank und ermächtigt den Provinzialauschuß etwaige Änderungen, von denen die Genehmigung in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen;
2. Provinziallandtag wählt vom Inkrafttreten der neuen Fassung der Satzung ab den derzeitigen Direktor der Landesbank, Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe, für die Dauer seiner jetzigen Wahlperiode zum Generaldirektor der Landesbank. Eine Änderung der Anstellungsbedingungen findet nicht statt.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Die Landesbank der Rheinprovinz bei Beendigung des Krieges.

Die Aufgaben der Landesbank der Rheinprovinz sind im Kriege außerordentlich gewachsen.

Ihre Bilanziffer am Schlusse des Jahres 1916 betrug **mehr als 1 Milliarde und 124 Millionen Mark.**

Bei Beendigung des Krieges werden neue sehr große Anforderungen an das Provinzial-Kreditinstitut herantreten:

1. Kommunalcredit.

Zuerst sind die jetzt zirka 150 Millionen Mark ausmachenden Schulden, welche Gemeinden, Städte, Kreise zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bei der Landesbank vorübergehend aufnahmen und für welche größtenteils die Landesbank ihrerseits kurzfristige Kredite in Anspruch nahm, wieder abzustößen und, soweit dies den Schuldnern aus bereiten Mitteln nicht möglich ist, in langfristige umzuwandeln.

Daran schließt sich die Notwendigkeit, den ungeheuren neuen Kommunal-Kreditbedarf zu befriedigen, der nach dem Kriege bei den Kommunen, besonders zum Zwecke der Wiederherstellung der während des Krieges abgenutzten und vernichteten Werte des kommunalen Eigentums, für lange Zeit eintreten wird.

Die Errichtung einer lediglich dem kommunalen Kreditbedürfnis besonders gewidmeten Anstalt — einer **Kommunalbank der Rheinprovinz** — ist eine Forderung der Zeit.

2. Hypothekencredit auf Hausbesitz.

Für den städtischen Realkredit wurden und werden große Summen infolge Abwanderung des Privatkapitals in die Kriegsanleihen-Zeichnungen und in die Anlagen der Großindustrie (Aktien, Ruxe und Obligationen) gerade in einer Zeit entzogen, in welchem das Kreditbedürfnis für erste und besonders für zweite Hypotheken, namentlich auch für den Kleinwohnungsbau, fast maßlos gesteigert ist. Das Provinzial-Kreditinstitut wird, wenn es seiner Aufgabe gerecht werden will, sich dem Andrang dieses Kreditbedürfnisses nicht entziehen können und somit neben dem Kommunal-Kreditbedarf gerade in geldknapper Zeit einen großen Kreditbedarf des Hausbesitzes zu decken haben.

In Anerkennung der mißlichen Lage des Wohnungsmarktes betreibt nunmehr die Königliche Staatsregierung die Errichtung **besonderer** Pfandbriefämter oder Stadtschaften für den städtischen Hausbesitz-Kredit.

Daß die Form der Stadtschaften für unsere Provinz, welche nur an Bardarlehen zu ganz einfachen Zins- und Tilgungsbedingungen und ohne irgend welche Solidarhaft gewöhnt ist, nicht paßt, ist in den Beratungen des 56. Provinzial-Landtages (Sitzung vom 2. Febr. 1916) näher ausgeführt worden. Die Ziele der Stadtschaften sind aber unzweifelhaft richtig.

Mit Recht geht die Begründung der Gesetzesvorlage für die Errichtung von Stadtschaften davon aus, daß die Entwicklung des Wohnungsbauwesens in der neueren Zeit in jeder Provinz eine **besondere Anstalt** erheischt, welcher die Kreditbeschaffung für dieses Bauwesen obliegt; durch die Kriegereignisse ist dieses Bedürfnis noch entschieden verschärft worden.

Eine solche Anstalt kann in der Rheinprovinz nur unter der Leitung und Gewährleistung des Provinzialverbandes als Provinzialbank, wie die bisherige Landesbank, mit Erfolg arbeiten. Um darzulegen, daß diese Anstalt die Aufgaben der Stadtschaften, wenn auch nicht gerade deren rechtliche Konstruktion, haben soll, empfiehlt sich eine etwas andere, aber ähnliche Bezeichnung; als solche wird der Name „**Stadtschaftsbank**“ vorgeschlagen.

3. Landwirtschaftlicher Hypothekentredit.

An dritter Stelle steht der Anlagekredit-Bedarf der Landwirtschaft. Wenn auch die Landesbank gerade in diesem Kreditzweige bisher schon ganz bedeutende Leistungen aufzuweisen und dadurch sich eine besondere Volkstümlichkeit erworben hat, so wird die Landwirtschaft nach dem Kriege einen neuen großen Kreditbedarf bei ihr anmelden. Nach dem Kriege wird sich für fast alle landwirtschaftlichen Betriebe die Notwendigkeit ergeben, ihr lebendes und totes Betriebsinventar zu ergänzen, Gebäude wiederherzustellen und neue zu bauen, den zurückgegangenen Dungzustand der Felder und Wiesen aufzubessern; für viele Betriebe werden schwebende Schulden in feste Darlehen auf Hypothek umzuwandeln sein und der Übergang des Eigentums von den Eltern auf einzelne Kinder — unter Abfindung der Eltern und Geschwister — sowie von Landwirt zu Landwirt wird vielfach neue Kapital-Aufnahmen erforderlich machen.

Hieraus ergibt sich, daß das landwirtschaftliche Kreditinstitut der Provinz von der Landwirtschaft besonders stark in Anspruch genommen werden wird.

Nach Vorstehendem müssen wenigstens zwei neue Anstalten geschaffen werden, welche große, bisher von der Landesbank erledigte Aufgaben zu übernehmen haben; es fragt sich, ob das dritte Kreditssystem, der landwirtschaftliche Hypothekar-Kredit, bei der Landesbank in der bisherigen Form und Weise verbleiben soll; diese Frage ist zu verneinen, da hierdurch die Landesbank eine einseitig agrarische Tendenz erhalten, sie auch zu den zwei neuen Anstalten in eine schiefe Stellung geraten würde.

Es ist nicht angängig, die zwei neuen Anstalten — Kommunal- und Stadtschaftsbank — in der Weise ganz selbständig operieren zu lassen, daß sie etwa mit ihren Emissionen gegenseitig Wettbewerb treiben, sondern es ist, da sie beide Provinzialanstalten sein müssen, unabweisbar, sie **unter eine provinzielle Finanzanstalt** zu stellen, welche die höheren Gesichtspunkte, die den Provinzialverband zur Übernahme der Haftung für diese Anstalten veranlaßt, durchzuführen hat. Eine solche Finanzanstalt kann nach Lage der Sache nur die

Kreditanstalt sein, welche bisher als **Landesbank der Rheinprovinz** sich einen populären Namen und eine gesicherte finanzielle Stellung erworben und welche den neuen Banken **übergeordnet wird**, sodaß jene als **Zweiganstalten** dieser erscheinen und auftreten. Geschieht dies aber, so ist es offenbar unzweckmäßig, wenn diese Oberinstanz noch eine Kreditabteilung, die des landwirtschaftlichen Hypothekar-Kredits, direkt selbst betreibt, da dies schon allein bei dem Wettbewerb der Anstalten mit dem Vertrieb der Emissionen zu Unzuträglichkeiten und Reibereien führen müßte.

So ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, für den landwirtschaftlichen Hypothekar-Kredit ebenfalls eine **besondere Bank**, der zweckmäßig der Name „**Landschaftsbank**“ gegeben wird, zu gründen. Mit dem Namen wird angedeutet, daß die Bank diejenigen Ziele, welche im Osten der Monarchie die Landschaften verfolgen, in der Rheinprovinz mit ihrem mehr zersplitterten Grundbesitz verfolgen soll, wenn auch in anderer, einfacherer Form.

Die Leitungen je einer Anstalt mit rein städtischer und je einer Anstalt mit rein agrarischer Tendenz werden ihre Ziele mit weit größerem Eifer verfolgen, als wenn sie, in einer Anstalt vereinigt, beide Tendenzen verfolgen müßten. Schon jetzt zeigt es sich ja, daß die Vertreter des städtischen Grundbesitzes gegen die Vertretung ihrer Interessen durch die Landesbank ein gewisses Mißtrauen kundgeben, weil sie glauben, daß die Landesbank in ihrer jetzigen Verfassung mehr agrarische Tendenz hat.

Jede der drei oben erwähnten Anstalten, ausgestattet mit besonderem Betriebskapital, wird in edlem Wettbewerb mit ihren Schwesteranstalten arbeiten und alljährlich das Geleistete ziffermäßig nach außen zur Kontrolle darlegen. Bei dem enormen Kreditbedarf wird jede Anstalt Arbeit genug finden.

Von den durch das Statut vom 23. April 1888 der Landesbank zugewiesenen Aufgaben sollen somit die Aufgaben des langfristigen Kredits — für Kommunen, Kommunal-, Kirchen- usw. Verbände, für Hausbesitz und landwirtschaftlichen Besitz — an die drei Zweiganstalten abgegeben werden.

Die großen Aufgaben, welche der Hauptbank — außer der Oberleitung ihrer Zweiganstalten — verbleiben, bestehen besonders in den Geschäften als Depositenbank, als Girozentrale und Geldausgleichsstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs innerhalb der Provinz und als Hinterlegungsstelle.

Diese Aufgaben sind in § 6 des beigefügten Statutentwurfes näher bezeichnet.

Bei der Notwendigkeit, die langfristige Kreditgewährung drei besonderen Anstalten zu übertragen, muß die Art der Beschaffung der Betriebsmittel für diese Anstalten von neuem geprüft werden:

Bis jetzt beschafft die Landesbank ihre Betriebsmittel für Kommunal- und Realcredit durch Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihe-scheinen; es sind zurzeit ungefähr 600 Millionen dieser Anleihe-scheine in Umlauf; das Publikum, welches diese Anleihe-scheine zu Anlagezwecken zu kaufen pflegte, geht, wie oben bemerkt, nunmehr vielfach zu anderen Anlage-Papieren über. Ein außerordentliches Angebot von Wertpapieren des Reiches, der Bundesstaaten, der Provinzen und Städte, der Industrie wird nach dem Kriege einsehen und einen scharfen Wettbewerb hervorrufen.

Die Frage, ob es weiter richtig sein würde, für die Beschaffung der für diese drei neuen Anstalten erforderlichen gewaltigen Betriebsmittel nach altem Stile wieder hunderte von Millionen Mark von Provinzial-Obligationen neu auszugeben, ist zu verneinen. Bei weiterer Emission von Rheinprovinz-Anleihscheinen würde bei dem riesigen Kreditbedarf der Betrag der direkten Belastung der Provinz mit Anleihschulden in einigen Jahren schon 1 Milliarde erreichen. Dies Ergebnis ist aus verschiedenen Gründen unerwünscht.

Viel natürlicher und einfacher ist das bei den öffentlichen Kreditanstalten in Hannover, Cassel und Wiesbaden, die schon vor dem Jahre 1866 errichtet wurden, eingeschlagene System, bei welchem die Anstalten selbst (unter Garantie des Provinzialverbandes) Anleihscheine auf ihren Namen ausgeben; hierbei haftet die Anstalt an erster Stelle mit ihrem Vermögen; und erst subsidiarisch tritt eine Haftung der Provinz oder des Bezirksverbandes ein. Die genannten Anstalten haben mit diesem System vorzügliche Erfolge erzielt und sind ihre Anleihscheine in ihren Bezirken das beliebteste Anlagepapier. Es ist dasselbe System, welches die Hypothekenbanken privaten Charakters bei der Ausgabe ihrer Pfandbriefe anwenden, nur mit dem Unterschied, daß die bei diesen in dem eingezahlten Aktienkapital liegende Garantie in unserem Falle durch die Garantie der Provinz, welche Mündelsicherheit gewährt, ersetzt wird.

Der kommunale Kredit verwirklicht sich in besonderen Formen, die mit dem dinglichen Hypothekar-Kredit nichts zu tun haben; für Kommunal-Anleihscheine interessieren sich ganz andere Kapitalisten-Kreise (auch im Ausland), als für Hypothekenspfandbriefe; dies Moment weist somit darauf hin, für die Anlagewerte, die dem Kommunal-Kredit Mittel schaffen sollen, wie bei den privaten Hypothekenbanken, **einen besonderen Typ, den Anleihschein der Kommunalbank der Rheinprovinz** zu schaffen. Er wird auch für die kommunalen und unter kommunalem Einfluß stehenden Anstalten, welche Geld in Papieren anlegen, eine besondere Beliebtheit erhalten.

Die Betriebsmittel für die Stadtschaftsbank und die Landschaftsbank sollen im wesentlichen durch Ausgabe von **Pfandbriefen** dieser Anstalten beschafft werden.

Daß die drei Anstalten, welche selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, mit ihren Zinsbedingungen, mit ihren Obligationen und Pfandbriefen zu einander in einen unedlen Wettbewerb treten, wird, wie vorstehend ausgeführt, durch die Unterstellung unter eine **Oberleitung** ausgeschlossen.

Diese Oberleitung dem großen Kreditssystem, welches bisher die Landesbank der Rheinprovinz verkörperte, auch nach seiner äußerlichen Dreiteilung als **General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz** zu übertragen, erscheint naturgemäß.

Es ergeben sich somit drei Anstalten:

1. Kommunalbank,
2. Stadtschaftsbank oder Hypothekenbank für Hausbesitz,
3. Landschaftsbank oder Hypothekenbank für landwirtschaftlichen Besitz,

und zwar unter der General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz.

Die General-Direktion der Landesbank beschafft die Mittel für ihre drei Zweiganstalten zu deren Lasten, indem sie für den Anfang die jetzt bei ihr vorhandenen Betriebs-

mittel den Zweiganstalten nach Maßgabe des noch festzustellenden Bedürfnisses zur Verfügung stellt, sodann durch Ausgabe von

1. Anleihscheinen der Kommunalbank der Rheinprovinz,
2. Pfandbriefen der Stadtschaftsbank der Rheinprovinz,
3. Pfandbriefen der Landschaftsbank der Rheinprovinz.

Die letzteren werden für die beiden Hypothekenbanken in besonderen Emissionsserien ausgegeben, sodaß jede dieser beiden Banken mit besonderen Emissionen belastet wird und eine Vermengung der Passiva ebensowenig wie der Aktiva stattfinden kann. Jede Zweiganstalt hat ihre eigene Bilanz; das Ergebnis der drei Bilanzen findet sich in der Bilanz der Landesbank als Haupt- und Zentralbank zusammengefaßt.

Das Verhältnis zwischen der Landesbank und ihren Zweiganstalten soll nach vorstehendem in Bezug auf die Geldversorgung in etwa ähnlich sein dem Verhältnis, welches bei der Bank von England zwischen der Emissionsabteilung und der Bankabteilung besteht, wo erstere der letzteren die Betriebsmittel durch Herausgabe von Banknoten liefert und die Finanzierung kontrolliert.

Die **Unhaltbarkeit der jetzigen Situation** ergibt sich auch aus den Bestimmungen der §§ 18 und 24 des Statuts der Landesbank über die Rechte und Pflichten des Direktors der Landesbank. Hiernach

- „führt die Verwaltung der Landesbank **ein** Direktor, welchem je nach
 „Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesbanräte — zu-
 „geordnet werden.
 „Der Direktor vertritt die Landesbank nach außen und vor Gericht usw.
 „Der Direktor ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte
 „verantwortlich.“

Diese Häufung der Verantwortlichkeit auf **eine** leitende Person war vor 30 Jahren für eine kleine Anstalt angängig; jetzt, bei einer Bilanzsumme von über einer Milliarde, ist sie nicht bloß unpraktisch, sondern bedenklich. Der Direktor kann allein für die Masse der einzelnen Geschäfte nicht mehr verantwortlich sein; die Verantwortlichkeit muß auf eine Anzahl von leitenden Personen verteilt werden; das oben vorgeschlagene System — in Verbindung mit den für die einzelnen Unter-Anstalten zu erlassenden Geschäftsanweisungen — trägt dieser Verteilung der Leitung und somit der Verantwortlichkeit Rechnung. Es lassen sich für die einzelnen Anstalten und für die General-Direktion Spezialisten finden und heranbilden, deren Verantwortung für ihre spezielle Aufgabe keine Fiktion, sondern eine effektive ist, und darauf allein kommt es an.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1917.

Dr. Lohe,
 Geheimer Regierungsrat.



Entwurf

einer neuen Fassung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die durch Königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete bezw. dotierte rheinische Provinzial-Hilfskasse wurde durch Königliche Kabinettsordre vom 23. April 1888 zu einer Landesbank der Rheinprovinz erweitert und hat bis jetzt die ihr im § 2 des Statuts überwiesenen Aufgaben erfüllt.

Die stets wachsenden Anforderungen an die Anstalt machen eine teilweise Umgestaltung ihrer Einrichtung und eine Neuordnung ihrer Ziele in nachfolgender Art erforderlich.

§ 2.

Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt:

I. Darlehen zu gewähren, insbesondere:

1. an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz, sowie an Körperschaften privatrechtlicher Art unter Bürgschaft eines Kommunalverbandes oder einer Zivilgemeinde;
2. an Hausbesitzer der Rheinprovinz;
3. an ländliche Grundbesitzer der Rheinprovinz.

II. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen, den Sparkassen und den öffentlichen Kassen in der Rheinprovinz als Giro-Zentrale und Geld-Ausgleichsstelle zu dienen, sodann besonders den Scheck- und bargeldlosen Zahlungsverkehr in der Provinz zu fördern, die Geschäfte als amtliche Hinterlegungsstelle für Wertpapiere auszuführen und alle mit vorstehend genannten Aufgaben zusammenhängenden, besonders die im § 6 Abs. 9, 10, 11 angeführten Geschäfte zu betreiben.

Zur besseren Erreichung dieser verschiedenen Zwecke werden unter der oberen Leitung und Verwaltung einer **General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz**, der die Geschäfte zu II. verbleiben, **drei Zweiganstalten** der letzteren als Provinzial-Anstalten errichtet, von denen

die erste, die **Kommunalbank der Rheinprovinz**, die unter Nr. I. 1. oben bezeichneten Geschäfte,

die zweite, die **Stadtschaftsbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes (Nr. I. 2.)

die dritte, die **Landtschaftsbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (Nr. I. 3.) übernimmt.

§ 3.

Die Landesbank hat nach ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1917, auf welche hiermit Bezug genommen wird, nach Überweisung der Anteile am Zinsgewinn 1917, folgendes Vermögen:

1. den im § 3 des Statuts der Landesbank vom 23. April 1888 erwähnten Stammfonds von drei Millionen Mark,
2. den daselbst erwähnten Reservefonds von zwei Millionen Mark,
3. an angesammelten Reservefonds aller Art einen Betrag von
wazu die Immobilien im Werte von treten.

Den Zweiganstalten wird das erste Betriebskapital bis zur Ausgabe eigener Anleihe-scheine nach Bedarf von der Landesbank als Hauptbank aus bereiten Mitteln zur Verfügung gestellt und zwar zunächst

4	Millionen	Mark	der	Kommunalbank,
3	"	"	"	Stadtschaftsbank,
3	"	"	"	Landschaftsbank.

§ 4.

Die Landesbank und ihre Zweiganstalten haben ihren Sitz in Düsseldorf; sie werden für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rhein-provinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie haben die Rechte juristischer Personen als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie führen ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche ihre obige Firma (§ 2) wiedergibt.

§ 5.

Jede der drei Zweiganstalten betreibt ihre Aufgaben selbständig, getrennt von den anderen; eine Vermischung ihrer Bestände, ihrer Aktiv- und Passiv-Posten findet nicht statt; desgleichen werden die für jeden dieser Betriebe erforderlichen Emissionen von einander getrennt gehalten.

Die Anleihe-scheine erhalten die Bezeichnung:

- für den Geschäftsbereich der Kommunalbank:
Anleihe-schein der Kommunal-Bank der Rheinprovinz;
- für den Geschäftsbereich der Stadtschaftsbank:
Pfandbrief der Stadtschafts-Bank der Rheinprovinz;
- für den Geschäftsbereich der Landschaftsbank:
Pfandbrief der Landschafts-Bank der Rheinprovinz.

Jede der drei Zweiganstalten hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlust-rechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion der Landesbank einzureichen.

Die General-Direktion faßt die einzelnen Bilanzen in einer Gesamtbilanz zusammen und legt sie, nach Gutheißung durch den Verwaltungsrat, dem Provinzial-Ausschuß zur endgiltigen Feststellung und weiteren Vorlage an den Provinzial-Landtag vor.

Im Interesse der Vereinfachung des Geldverkehrs können die Kassengeschäfte der drei Zweiganstalten bei der General-Direktion vereinigt werden.

§ 6.

Die General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz hat folgende Aufgaben:

1. sie hat nach der vom Provinzial-Ausschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung die Oberleitung und Aufsicht über die drei Zweiganstalten; sie bearbeitet die Personalien sämtlicher Beamten und Angestellten der drei Anstalten, soweit die Bearbeitung nicht durch die Geschäftsanweisung den einzelnen Anstalten überlassen wird;
2. sie hat die bisher von der Landesbank abgeschlossenen und noch nicht abgewickelten Geschäfte weiterzuführen und abzuwickeln, wobei sie ganze Teile derselben oder einzelne Geschäfte den Zweiganstalten zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung unter den von ihr vorzuschreibenden Bedingungen überweisen kann;
3. sie besorgt die Ausgabe der Anleihscheine der Kommunalbank und der Pfandbriefe zur Beschaffung der Betriebsmittel für die einzelnen Zweiganstalten nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden Vorschriften, sowie die Kurshaltung und den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben unter entsprechender Berechnung mit den Zweiganstalten;
4. sie stellt einheitliche Grundsätze über Zinsfüße, Provisionen und sonstige Gebühren auf (s. auch § 17);
5. sie erteilt in den durch die Geschäftsanweisung bestimmten Fällen die Genehmigung zu Verwaltungshandlungen der Zweiganstalten;
6. sie prüft die an Provinzial- und Staatsbehörden zu machenden Vorlagen und stellt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf;
7. sie nimmt Depositen und Spargelder zur Verzinsung an (Depositenbank mit Spargelderabteilung); sie dient als Giro-Zentrale und als Geldausgleichsstelle und läßt sich die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und die Pflege der Beziehungen zu anderen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten Deutschlands, sowie zu den kommunalen Finanzverwaltungen in der Provinz besonders angelegen sein;
8. sie legt ihre Depositen und Spargelder in der nachstehend unter 9 und 10 und in § 7 Abs. 2 angegebenen Weise an;
9. sie kann Wertpapiere zum Zwecke der Anlegung ihrer Barbestände oder für Rechnung ihrer Kundschaft kaufen, solche verkaufen und nach den Grundsätzen der Reichsbank und der Reichsdarlehnskasse beleihen, ferner sich an den Anleihen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten sowie von Kommunalverbänden beteiligen;
10. sie kann Wechsel kaufen, verkaufen, akzeptieren und eigene Wechsel und Geldanweisungen in Umlauf setzen;
11. sie kann sich an gemeinnützigen Unternehmungen (Siedelungsgesellschaften, Kriegshilfskassen u. s. w.) unter den vom Provinzial-Ausschuß festzusetzenden Bedingungen beteiligen;

12. sie bewahrt Wertpapiere und sonstige Wertsachen in offenem oder verschlossenem Zustande auf (Ausführungsgesetz zum B. G. B. Art. 85) und richtet nötigenfalls hierfür Schrankfächer zur Vermietung ein.

§ 7.

Die Landesbank ist befugt, ihre verfügbaren Bestände bei der Reichsbank, bei staatlichen und provinziellen Bankanstalten und Kassen, bei Sparkassen, Giro-Zentralen der Sparkassen und bei denjenigen Banken und Bankiers, welche ihr vom Verwaltungsrat bezeichnet werden, zu hinterlegen.

Ihre Depositen müssen in stets greifbarer Weise angelegt werden, besonders in kurzfristigen Darlehen mit höchstens dreimonatiger Kündigungsfrist, oder in Hinterlegungen nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes oder in Wertpapieren, welchen die Mündelsicherheit gesetzlich beigelegt ist.

§ 8.

Die General-Direktion wird von einem General-Direktor geleitet. Die Wahl desselben erfolgt durch den Provinzial-Landtag; die Stellvertreter des General-Direktors bestimmt der Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der Landesbankräte.

Der General-Direktor vertritt die General-Direktion der Landesbank nach außen und vor Gericht und entscheidet in erster Linie über die gegen die Verfügungen der Direktionen der Zweiganstalten erhobenen Beschwerden. Er ist der Vorgesetzte aller bei der General-Direktion und den Zweiganstalten beschäftigten Beamten; er ist dem Landeshauptmann dienstlich unterstellt.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedarf es neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters der Mitzeichnung eines Stellvertreters oder eines anderen vom Provinzial-Ausschuß benannten oberen Beamten.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben dem Generaldirektor oder seinen Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

§ 9.

Jede der drei der General-Direktion unterstellten Anstalten wird von einer besonderen Direktion verwaltet.

Die Direktion besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Alle Willenserklärungen dieser Anstalten müssen zu ihrer Rechtsgültigkeit von zwei Mitgliedern oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern abgegeben und — bei Schriftstücken — unterzeichnet werden.

Der letzte Absatz des § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Der General-Direktor hat auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses die unmittelbare Leitung einer oder mehrerer Zweiganstalten als erster Leiter zu übernehmen.

Mitglieder der General-Direktion haben nach Anweisung des General-Direktors Geschäfte der Zweiganstalten zu übernehmen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion einer Anstalt haben nach Anordnung des General-Direktors Geschäfte einer oder beider anderen Anstalten oder der General-Direktion zu übernehmen und können von einer Anstalt zu einer anderen Anstalt versetzt werden.

Den Zweiganstalten können durch den General-Direktor mit Genehmigung des Verwaltungsrats aus dem Geschäftsbereich der General-Direktion bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Erledigung überwiesen werden.

Welche Geschäfte der General-Direktion und der einzelnen Direktionen einer kollegialen Beschlussfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlussfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 11.

Die **Kommunalbank** gewährt Darlehen an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz sowie an Körperschaften privatrechtlicher Art, für welche eine Zivilgemeinde oder ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

- I. Für Provinzialanstalten der Beschluß des Provinzial-Landtages und gegebenen Falles die Genehmigung der Staatsregierung;
- II. für Kreise, Zivil- und Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Vermögensnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt gegen Übergabe einer die Schuldner rechtsgiltig verpflichtenden Schuldenkunde;
- III. für sonstige Körperschaften:
 1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,
 2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,
 3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit.

Bei Körperschaften, gemeinnützigen Anstalten, Kreditgenossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer dinglichen Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats abgesehen werden.

§ 12.

Die **Stadtschaftsbank** gewährt Darlehen an Hausbesitzer gegen Verpfändung des Hausbesitzes nebst Um- und Unterlage.

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60 vom Hundert des von einem öffentlichen Schätzungsamt oder von zwei durch die Direktion der Stadtschaftsbank zu ernennenden Sachverständigen festgestellten Wertes des zum Unterpand angebotenen Haus- und Bodenbesitzes nicht übersteigen darf.

Die Beleihung bis zu 75 $\frac{1}{2}$ dieses Wertes ist zulässig, wenn eine leistungsfähige Gemeinde für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt.

§ 13.

Die **Landschaftsbank** gewährt Darlehen auf landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz gegen eine Hypothek, welche das 25fache des Katastralreinertrages oder zwei Drittel

— bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des Bodenwertes nach der Taxe eines öffentlichen Schätzungsamtes oder zweier von der Direktion der Landschaftsbank zu bestellenden Sachverständigen nicht übersteigt.

§ 14.

Eine nicht nach §§ 12 und 13 ausreichende Sicherheit kann durch Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank oder durch Abschluß und Verpfändung einer Lebens-Versicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz (§ 16) ergänzt werden.

Ausnahmsweise und bei geringen Darlehen kann die Sicherheit durch ausreichende Solidarbürgschaft geleistet werden; auch kann letztere als Ergänzung der nicht genügenden dinglichen Sicherung oder der nicht genügenden Verpfändung von Wertpapieren angenommen werden.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der beleihenden Bank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

§ 15.

Die von den drei Banken bewilligten Darlehen sind kündbare oder unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. Auch die hypothekarisch sichergestellten kündbaren Darlehen werden nur gegen eine regelmäßige jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungsatz beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstückes übersteigenden Darlehnsteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 16.

Die vorstehend unter 12 und 13 erwähnten Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

§ 17.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden Depositen, als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt die General-Direktion nach den obwaltenden

Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dieselbe die Befugnis, je nach dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß für Darlehen abzustufen, wobei besonders auf Herabsetzung desselben behufs schnellerer Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen ist.

§ 18.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können, außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen, alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Zwangsvollstreckung beantragt oder durchgeführt ist.

§ 19.

Die Landschaftsbank kann in der Rheinprovinz gelegene Grundstücke oder Landgüter, welchen die Zwangsversteigerung droht oder welche zur Zwangsversteigerung gelangen, vor, in oder nach dem Zwangsversteigerungstermine erwerben, um sie möglichst an Berufs-Landwirte ganz oder in Teilen, besonders auch zu Kleinsiedelungszwecken, wieder zu veräußern.

Sie kann die bei Zwangsversteigerungen oder freiwilligen Verkäufen von Grundstücken oder Landgütern verbleibenden Restkaufpreise (Versteigerungs-Protokolle) innerhalb der Beleihungsgrenze übernehmen oder beleihen.

Spareinlagen.

§ 20.

Die Landesbank nimmt Spareinlagen entgegen auf Grund der vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen bezüglich Höhe der Einlagen, Verzinsung und Rückzahlung, sowie des Kreises der Sparer.

Der Verwaltungsrat bestimmt die öffentlichen Blätter, in denen seine Beschlüsse bezüglich der Spareinlagen bekannt gemacht werden sollen.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein auf den Namen lautendes, mit dem Siegel der Bank und der Kontonummer des Sparerers versehenes Sparbuch. Die Sparbücher und die für den Sparer angelegten Konten erhalten gleichlautende, fortlaufende Nummern.

Auf vernichtete und verloren gegangene Sparbücher kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, soweit der Verlierer nicht nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in überzeugender Weise die gänzliche Vernichtung des Sparbuches darzutun vermag.

Verwaltungsrat.

§ 21.

Zur oberen Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung der General-Direktion und des General-Direktors sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und dem General-Direktor der Landesbank aus

fünf von dem Provinzial-Ausschuß zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlussfassung anwesend sein müssen. Außerdem wählt der Provinzial-Ausschuß die erforderliche Anzahl von Stellvertretern der Mitglieder.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung derjenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, die nach einer vom Provinzialauschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung an die Beschlussfassung des Verwaltungsrats gebunden sind;
2. die Feststellung von Geschäftsgrundsätzen für die General-Direktion in den im § 6 Abs. 9, 10 u. 11 genannten Angelegenheiten;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung verfügbarer Gelder und Rücklagen, sowie über Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;
4. die Zustimmung für den Ankauf von Grundstücken, soweit der Ankauf nicht im Zwangs-Versteigerungs-Verfahren zum Zwecke der Ausbietung der eigenen Forderungen erforderlich ist;
5. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der General-Direktion der Landesbank und der Zweiganstalten;
6. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des General-Direktors oder der General-Direktion, soweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
7. die Festsetzung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach Ablauf des Geschäftsjahres von der General-Direktion aufgestellt und mit dem Rechenschaftsbericht der betreffenden Zweiganstalten (§ 5) dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung zu überweisen sind;
8. die in den §§ 7, 10, 11, 15, 20 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschuß.

§ 22.

Die obere Aufsicht über die Leitung und Verwaltung der General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz und der drei Zweiganstalten verbleibt dem Provinzial-Ausschuß. Der Beschlussfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsanweisung nach §§ 6 und 10 der Satzung;
2. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters;
3. die Wahl der Landesbankräte, der Stellvertreter des General-Direktors, der Leiter und stellvertretenden Leiter der Zweiganstalten und der sonstigen Bevollmächtigten;
4. die Anstellung der übrigen Beamten vom Buchhalter aufwärts;
5. die Genehmigung zur Ausgabe von Anleihe-scheinen der Kommunalbank und von Pfandbriefen;
6. die Deckung der entstandenen Verluste aus den Rücklagen;

7. der Erlass einer Dienstanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der General-Direktion und der Zweiganstalten;
8. die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag sowie die endgültige Feststellung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen (§ 21 Nr. 7);
9. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats;
10. die in den §§ 8, 10, 28 vorgesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§ 23.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. die Wahl des General-Direktors;
2. die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung der General-Direktion der Landesbank;
3. die Feststellung der Haushaltspläne;
4. die Entlastung der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichtes der von dem Provinzial-Landtag jedesmal zu erwählenden Prüfungskommission;
5. die Verwendung der Überschüsse;
6. die Höhe und die außerordentliche Dotierung der Reservefonds;
7. alle Abänderungen dieser Satzung.

§ 24.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der General-Direktion der Landesbank und den drei Zweiganstalten anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch die General-Direktion der Landesbank.

Verantwortlichkeit des General-Direktors, der Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter.

§ 25.

Der General-Direktor und seine Stellvertreter sowie die Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

Reservefonds.

§ 26.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 Mark und als weiteren Reservefonds überwiesenen 2 000 000 Mark zur Verfügung des Provinzial-Landtages abzuführen. Der Rest des Zinsgewinns wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds der Landesbank und deren Zweiganstalten zugewiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der General-Direktion der Landesbank und den Direktionen der drei Zweiganstalten die in deren Geschäften erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräte und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Banken in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der General-Direktion und den Direktionen der drei Zweiganstalten unaufgefordert Mitteilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus den vorbezeichneten Banken, wenn es von den Beteiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktionen befördern.

§ 28.

Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank und ihrer Zweiganstalten zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die lokale Kassenführung nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Anweisungen zu vollziehen haben.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch die General-Direktion und die Direktionen der Zweiganstalten auszuwählende Lokal-Beiräte (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehnsgesuche, sowie andere ihnen vorzuliegende Angelegenheiten der General-Direktion der Landesbank oder deren drei Zweiganstalten auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeignetenfalls mit den Agenten zu Beratungen zusammenzutreten haben.

§ 29.

Bezüglich des Zwangsvollstreckungsrechtes der Landesbank und der Bestellung von Syndiken bleiben die Bestimmungen des durch Königl. Kabinettsordre vom 1. Juli 1899 genehmigten Nachtrages zu dem Statut der Landesbank in Kraft.

Genehmigt durch den Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 8. Januar 1918.

Nachtrag

zum

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

Der in Drucksachen Nr. 17 vorgelegte Entwurf einer neuen Fassung des Statuts der Landesbank hat inzwischen den zuständigen Ministerien vorgelegen. Es hat eine eingehende Besprechung mit Kommissaren des Herrn Ministers des Innern, des Herrn Landwirtschafts-, Finanz- und Justizministers stattgefunden. Hierbei konnte festgestellt werden, daß grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf bei der Staatsregierung nicht bestehen, daß insbesondere der Abzweigung der drei Zweiganstalten von der Landesbank und der vorgesehenen Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Landesbank und ihren Zweiganstalten zugestimmt wird. Es wurden aber seitens des Herrn Kommissars des Herrn Justizministers unter Zustimmung der anderen Herren Kommissare für erforderlich erachtet, daß für jede Zweiganstalt eine besondere Satzung aufgestellt und genehmigt wird. Außerdem wurde für einige Einzelbestimmungen eine andere Fassung vorgeschlagen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Besprechung sind ein neuer Entwurf für das Statut der Landesbank und Entwürfe für die Satzungen der einzelnen Zweiganstalten aufgestellt worden. Der Provinzialauschuß beehrt sich, diese dem Provinziallandtag vorzulegen und folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

1. Provinziallandtag genehmigt die mit dem Nachtrag zum Bericht des Provinzialausschusses vorgelegte neue Fassung des Statuts der Landesbank sowie die gleichzeitig vorgelegten Entwürfe der Satzungen ihrer Zweiganstalten und ermächtigt den Provinzialauschuß, etwaige Änderungen, von denen die Genehmigung dieser Satzungsentwürfe in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen.
2. Provinziallandtag wählt vom Inkrafttreten der neuen Fassung der Satzung ab den derzeitigen Direktor der Landesbank, Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe, für die Dauer seiner jetzigen Wahlperiode zum Generaldirektor der Landesbank. Eine Änderung der Anstellungsbedingungen findet nicht statt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Entwurf

einer neuen Fassung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die durch Königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete bezw. dotierte rheinische Provinzial-Hilfskasse wurde durch Königliche Kabinettsordre vom 23. April 1888 zu einer Landesbank der Rheinprovinz erweitert und hat bis jetzt die ihr im § 2 des Statuts überwiesenen Aufgaben erfüllt.

Die stets wachsenden Anforderungen an die Anstalt machen eine teilweise Umgestaltung ihrer Einrichtung und eine Neuordnung ihrer Ziele in nachfolgender Art erforderlich.

§ 2.

Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt nach § 2 ihres Statuts vom 23. April 1888:

I. Darlehen zu gewähren, insbesondere:

1. an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen, Genossenschaften und gewerbliche Unternehmer;
2. an städtische Grundbesitzer und
3. an ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden.

II. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

Zur besseren Erreichung und zum Ausbau dieser verschiedenen Zwecke werden unter der oberen Leitung und Verwaltung der **Landesbank**, der die Geschäfte zu II verbleiben, drei **Zweiganstalten** der letzteren auf Grund besonderer Satzungen als Provinzial-Anstalten errichtet, von denen die

- erste, die **Kommunalbank der Rheinprovinz**, die unter Nr. I 1 oben bezeichneten Geschäfte, die
- zweite, die **Hauskreditbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes (Nr. I 2), die
- dritte, die **Landkreditbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (Nr. I 3) übernimmt.

§ 3.

Die Zweiganstalten werden von der Landesbank als Hauptbank mit einem unkündbaren Betriebskapital ausgestattet und zwar:

die Kommunalbank	mit	4	Millionen	Mark,
„ Hauskreditbank	„	3	„	„
„ Landkreditbank	„	3	„	„

§ 4.

Die Landesbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Anstalt des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung desselben in Gemäßheit dieser Satzung von einer General-Direktion verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die Firma wiedergibt.

§ 5.

Die General-Direktion besteht aus dem General-Direktor und mindestens 2 Mitgliedern (Landesbanträten). Die Wahl des General-Direktors erfolgt durch den Provinzial-Landtag; die Wahl der übrigen Mitglieder der General-Direktion und ihrer Stellvertreter, sowie des Stellvertreters des General-Direktors erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß.

Der General-Direktor vertritt die General-Direktion der Landesbank nach außen und vor Gericht und entscheidet in erster Linie über die gegen die Verfügungen der Direktionen der Zweiganstalten erhobenen Beschwerden. Er ist der Vorgesetzte aller bei der General-Direktion und den Zweiganstalten beschäftigten Beamten; er ist dem Landeshauptmann dienstlich unterstellt.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank verpflichtet wird, bedarf es neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters der Mitzeichnung eines Mitgliedes oder eines anderen vom Provinzial-Ausschuß benannten oberen Beamten.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben dem General-Direktor oder seinem Stellvertreter oder einem Mitgliede die zweite Unterschrift zeichnen.

§ 6.

Der General-Direktor hat auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses die unmittelbare Leitung einer oder mehrerer Zweiganstalten als erster Leiter zu übernehmen.

Mitglieder der General-Direktion haben nach Anweisung des General-Direktors Geschäfte der Zweiganstalten zu übernehmen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion einer Zweiganstalt haben nach Anordnung des General-Direktors Geschäfte einer oder beider anderen Anstalten oder der General-Direktion zu übernehmen und können von einer Anstalt zu einer anderen Anstalt versetzt werden.

Welche Geschäfte der General-Direktion und der einzelnen Direktionen einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 7.

Jede der Zweiganstalten der Landesbank betreibt ihre Aufgaben nach außen selbständig, getrennt von den anderen; eine Vermischung ihrer Bestände, ihrer Aktiv- und Passiv-Posten findet nicht statt; desgleichen werden die für jeden dieser Betriebe erforderlichen Emissionen von einander getrennt gehalten. Jede der drei Anstalten hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion der Landesbank einzureichen. Die General-Direktion faßt die einzelnen Bilanzen mit der von ihr für die Landesbank besonders aufgestellten Bilanz in einer Gesamtbilanz zusammen und legt diese nebst den Bilanzen der Einzelanstalten, nach Gutheißung durch den Verwaltungsrat, dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung und weiteren Vorlage an den Provinziallandtag vor.

Im Interesse der Vereinfachung des Geldverkehrs können die Kassengeschäfte der drei Zweiganstalten bei der General-Direktion vereinigt werden.

§ 8.

Der General-Direktion der Landesbank liegen besonders folgende Geschäfte ob:

1. sie hat nach der vom Provinzial-Ausschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung die Oberleitung und Aufsicht über die drei Zweiganstalten; sie bearbeitet die Personalien sämtlicher Beamten und Angestellten der drei Anstalten, soweit die Bearbeitung nicht durch die Geschäftsanweisung den einzelnen Anstalten überlassen wird;
2. sie hat die bisher von der Landesbank abgeschlossenen und noch nicht abgewickelten Geschäfte weiterzuführen und abzuwickeln, wobei sie ganze Teile derselben oder einzelne Geschäfte den Zweiganstalten zur Abwicklung unter den von ihr vorzuschreibenden Bedingungen überweisen kann;
3. sie besorgt die Ausgabe der Anleihe Scheine der Zweiganstalten zur Beschaffung der Betriebsmittel derselben nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden Vorschriften, sowie die Kurshaltung und den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben, unter entsprechender Berechnung mit den Zweiganstalten;
4. sie stellt einheitliche Grundsätze über Zinsfüße, Provisionen und sonstige Gebühren auf;
5. sie erteilt in den durch die Geschäftsanweisung bestimmten Fällen die Genehmigung zu Verwaltungshandlungen der Zweiganstalten;
6. sie prüft die an Provinzial- und Staatsbehörden zu machenden Vorlagen und stellt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf (§ 7).

§ 9.

Die Aufgaben der Landesbank als Depositenbank mit Spargelder-Abteilung sind folgende:

1. sie nimmt Depositen und Spargelder zur Verzinsung an; sie kann die Geschäfte der Giro-Zentrale der Sparkassen und der sonstigen öffentlichen Kassen der Rheinprovinz besorgen und in diesem Betriebe den Verkehr in laufender Rechnung, sowie den Giro- und Scheckverkehr aufnehmen;
2. sie legt ihre Depositen und Spargelder in der nachstehend unter 3 und 4 und im § 10 Abs. 2 angegebenen Weise an;
3. sie kann Forderungen, welche nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches sichergestellt sind, sowie Wertpapiere, welche zu Klasse I der von der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere gehören, zum Zwecke der Anlegung ihrer Barbestände (§ 10 Abs. 2) erwerben und für Rechnung ihrer Kundschaft Wertpapiere kaufen, solche verkaufen und nach den Grundsätzen der Reichsbank und der Reichsdarlehnskasse, solange eine solche besteht, beleihen, ferner sich an Anleihen von Kommunalverbänden beteiligen;
4. sie kann Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank kaufen und verkaufen, sowie für vorübergehenden Bedarf wechselfähige Verpflichtungen eingehen;
5. sie kann sich an gemeinnützigen Unternehmungen (Siedelungsgesellschaften, Kriegshilfskassen usw.) unter den vom Provinzial-Ausschuß festzusetzenden Bedingungen beteiligen;
6. sie bewahrt Wertpapiere und sonstige Wertsachen in offenem und verschlossenem Zustande auf und richtet nötigenfalls hierfür Schrankfächer zur Vermietung ein.

§ 10.

Die Landesbank ist befugt, ihre verfügbaren Bestände bei der Reichsbank, bei staatlichen und provinziellen Bankanstalten und Kassen, bei kommunalen Giroverbänden und bei denjenigen Banken und Bankiers, welche ihr vom Verwaltungsrat bezeichnet werden, zu hinterlegen.

Ihre Depositen müssen in stets greifbarer Weise angelegt werden, und zwar in kurzfristigen Darlehen mit höchstens dreimonatiger Kündigungsfrist oder in Hinterlegung nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes oder in Wertpapieren. (§ 9 Abs. 3 und 4). Kredite in laufender Rechnung dürfen nur gegen die Sicherheiten gewährt werden, unter denen auch sonst der Landesbank die Anlegung ihrer Bestände gestattet ist. (§ 9 Ziffer 2).

§ 11.

Die Grundsätze für den Spareinlagebetrieb sind durch den Verwaltungsrat festzusetzen; sie bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sie haben insbesondere die Bedingungen bezüglich Höhe der Einlagen, Verzinsung, der Kündigung und Rückzahlung, sowie des Kreises der Sparer zu regeln.

Der Verwaltungsrat bestimmt die öffentlichen Blätter, in denen seine Beschlüsse bezüglich der Spareinlagen bekannt gemacht werden sollen.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein auf den Namen lautendes, mit dem Siegel der Bank und der Kontonummer des Sparerers versehenes Sparbuch, auf welches an jeden Inhaber ohne weitere Legitimation Zahlung geleistet werden kann. Die Sparbücher und die für den Sparer angelegten Konten erhalten gleichlautende, fortlaufende Nummern. Auf vernichtete und verloren gegangene Sparbücher kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, soweit der Verlierer nicht nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in überzeugender Weise die gänzliche Vernichtung des Sparbuches darzutun vermag.

Im übrigen finden auf die Verwaltung der Sparabteilung die Vorschriften des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden Depositen (§ 9 Ziffer 1) als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt die General-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dieselbe die Befugnis, je nach dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß für Darlehen abzustufen, wobei besonders auf Herabsetzung desselben behufs schnellerer Tilgung der Schuld Bedacht genommen werden muß.

§ 13.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können, außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen, alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt werden können.

Verwaltungsrat.

§ 14.

Zur oberen Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung der General-Direktion und des General-Direktors sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und dem General-Direktor der Landesbank aus fünf vom Provinzial-Ausschuß zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen. Außerdem wählt der Provinzial-Ausschuß die erforderliche Anzahl von Stellvertretern der Mitglieder. Auch kann er dem Verwaltungsrat Mitglieder mit beratender Stimme beordnen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlußfassung des Verwaltungsrats, welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung derjenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, die nach einer vom Provinzialauschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung an die Beschlußfassung des Verwaltungsrats gebunden sind;

2. die Feststellung von Geschäftsgrundsätzen für die General-Direktion in den im § 9 Abs. 3 und 4 genannten Angelegenheiten;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung verfügbarer Gelder und Rücklagen, sowie über Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;
4. die Zustimmung für den Ankauf von Grundstücken, soweit der Ankauf nicht im Zwangs-Versteigerungs-Verfahren zum Zwecke der Ausbietung der eigenen Forderungen erforderlich ist;
5. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der General-Direktion der Landesbank und der Zweiganstalten;
6. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des General-Direktors oder der General-Direktion, soweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
7. die Festsetzung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach Ablauf des Geschäftsjahres von der General-Direktion aufgestellt und mit dem Rechenschaftsbericht der betreffenden Zweiganstalten (§ 7) dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung zu überweisen sind;
8. die in den §§ 7, 10, 11 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschuß.

§ 15.

Die obere Aufsicht über die Leitung und Verwaltung der General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz und der drei Zweiganstalten verbleibt dem Provinzial-Ausschuß. Der Beschlussfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsanweisung nach §§ 6 und 8 der Satzung;
2. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters;
3. die Wahl der Landesbankräte, der Stellvertreter des General-Direktors, der Leiter und stellvertretenden Leiter der Zweiganstalten und der sonstigen Bevollmächtigten;
4. die Anstellung der übrigen Beamten vom Buchhalter aufwärts;
5. die Genehmigung zur Ausgabe von Anleihscheinen der Zweiganstalten;
6. die Deckung der entstandenen Verluste aus den Rücklagen;
7. der Erlaß einer Dienstanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der General-Direktion und der Zweiganstalten;
8. die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag sowie die endgültige Feststellung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen (§ 7);
9. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats;
10. die in den §§ 8, 9, 14, 21 vorgesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§ 16.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. die Wahl des General-Direktors;
2. die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung der General-Direktion der Landesbank;
3. die Feststellung der Haushaltspläne;
4. die Entlastung der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichtes der von dem Provinzial-Landtag jedesmal zu erwählenden Prüfungskommission;
5. die Verwendung der Überschüsse;
6. die Höhe und die außerordentliche Dotierung der Reservefonds;
7. alle Abänderungen dieser Satzung.

§ 17.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der General-Direktion der Landesbank und den drei Zweiganstalten anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch den General-Direktor der Landesbank.

Verantwortlichkeit des General-Direktors, der Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter.

§ 18.

Der General-Direktor und seine Stellvertreter, die Mitglieder der General-Direktion sowie die Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstabweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

Reservefonds.

§ 19.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 Mark und als weiteren Reservefonds überwiesenen 2 000 000 Mark zur Verfügung des Provinzial-Landtags abzuführen. Der Rest des Zinsgewinns wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds der Landesbank und deren Zweiganstalten zugewiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, der General-Direktion der Landesbank und den Direktionen der drei Zweiganstalten die in deren Geschäften

erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräte und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für die Darlehen der Banken in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der General-Direktion und den Direktionen der drei Zweiganstalten unaufgefordert Mitteilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus den vorbezeichneten Banken, wenn es von den Beteiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktionen befördern.

§ 21.

Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank und ihrer Zweiganstalten zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die lokale Kassenführung nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Anweisungen zu vollziehen haben. Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch die General-Direktion und die Direktionen der Zweiganstalten auszuwählende Lokal-Beiräte (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehnsgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der General-Direktion der Landesbank oder deren drei Zweiganstalten auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeignetenfalls mit den Agenten zu Beratungen zusammenzutreten haben.

§ 22.

Bezüglich des Zwangsvollstreckungsrechts der Landesbank und der Bestellung von Syndiken bleiben die Bestimmungen des durch Königliche Kabinettsordre vom 1. Juli 1809 genehmigten Nachtrages zu der Satzung der Landesbank in Kraft.

Entwurf

einer Satzung für die Kommunalbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Kommunalbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die obige Firma wiedergibt.

§ 2.

Das Grundkapital in Höhe von 4 Millionen Mark wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3.

Die Kommunalbank gewährt Darlehen an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz, sowie an Körperschaften privatrechtlicher Art und Private, für welche ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt, sofern diese letzteren Darlehen nicht wegen der vorwiegend dinglichen Sicherheit von der Haus- oder Landkreditbank gegeben werden.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

1. Für den Provinzialverband und Provinzialanstalten der Beschluß des Provinzial-Landtages und gegebenen Falles die Genehmigung der Staatsregierung.

2. Für Kreise, Zivil- und Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Vermögensnachweise; die Auszahlung der Darlehen erfolgt gegen Übergabe einer die Schuldner rechtsgültig verpflichtenden Schuldburkunde.

3. Für sonstige Körperschaften:

1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird;
2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse;
3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit.

Bei Körperschaften, gemeinnützigen Anstalten, Kreditgenossenschaften und Verbänden, sowie in allen Fällen, in welchen ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt, kann

von der Bestellung einer dinglichen Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates abgesehen werden.

§ 4.

Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleiheſcheine aus, welche die Bezeichnung

„Anleiheſcheine der Kommunalbank der Rheinprovinz“

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Kommunalbank der Provinzialverband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5.

Der Gesamtbetrag der für Darlehen nach § 3 im Umlauf befindlichen Anleiheſcheine muß in Höhe des Nennwertes jeder Zeit durch Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Darlehen nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Kommunal-Anleiheſcheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Darlehensdeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6.

Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben.

§ 7.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion nach den obwaltenden Umständen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 8.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehensvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungsraten im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

§ 9.

Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bzw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbanräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Hauskreditbank oder der Landkreditbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 10.

Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 11.

Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden. Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihecheine und den Zinsen- und Tilgungsdienst gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 12.

Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgelegter Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 13.

Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezüglich seiner Zuständigkeit und Tätigkeit, sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die § 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 14.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 15.

Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, wie der Satzungen der Landesbank, Hauskreditbank und Landkreditbank, der Geschäftsordnung und Dienst-Anweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 16.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4% der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 4 Millionen Mark an die Landesbank abzuführen. Über den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und § 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen.

Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 17.

Die §§ 20, 21 und 22 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

Entwurf

einer Satzung für die Hauskreditbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Hauskreditbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche ihre obige Firma wiedergibt.

§ 2.

Das Grundkapital in Höhe von 3 Millionen Mark wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3.

Die Hauskreditbank gewährt Darlehen an Hausbesitzer gegen Verpfändung von bebauten oder in der Bebauung begriffenen, in der Rheinprovinz gelegenen Hausgrundstücken.

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60 vom Hundert des von einem öffentlichen Schätzungsamt oder von zwei durch die Direktion der Hauskreditbank zu ernennenden Sachverständigen festgestellten Wertes des zum Unterpfand angebotenen Haus- und Bodenbestandes nicht übersteigen darf.

Die Beleihung bis zu 75% dieses Wertes ist zulässig, wenn ein leistungsfähiger Kommunalverband für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt. Als Sicherheit gilt auch das Erbbaurecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4.

Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleihscheine aus welche die Bezeichnung:

„Anleihscheine der Hauskreditbank der Rheinprovinz“

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Hauskreditbank der Provinzialverband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5.

Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Anleihscheine muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Darlehen nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Anleihe-scheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6.

Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungsatz beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstückes übersteigenden Darlehnsteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 7.

Eine nicht nach § 3 ausreichende Sicherheit kann durch Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank ergänzt werden; dasselbe gilt bezüglich der zusätzlichen Verpfändung der Rechte aus Lebensversicherungen, welche bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz abgeschlossen werden.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der Hauskreditbank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

Ausnahmsweise und bei geringen Darlehen kann die Sicherheit durch ausreichende Solidarbürgschaft geleistet werden; auch kann letztere als Ergänzung der nicht genügenden dinglichen Sicherung oder der nicht genügenden Verpfändung von Wertpapieren angenommen werden.

§ 8.

Die Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden, dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

Diese Bestimmung wurde von der Kgl. Staatsregierung als nicht vereinbar mit der Einrichtung einer Hypothekenbank beanstandet. Auf Beibehaltung dieser Bestimmungen wird jedoch das größte Gewicht gelegt, da sie in der Praxis von sehr bedeutendem wirtschaftlichem Werte sind. Bei der unbedingten Haftung des Provinzialverbandes dürfte auch jedes Bedenken dagegen ausgeräumt sein.

§ 9.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion der Landesbank nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 10.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

§ 11.

Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bezw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechts-handlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Kommunalbank oder der Landkreditbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 12.

Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 13.

Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden.

Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihe-scheine, sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 14.

Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgesehener Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 15.

Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezüglich seiner Zuständigkeit und Tätigkeit, sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die §§ 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 16.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 17.

Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, wie der Satzung der Landesbank, Kommunalbank und Landkreditbank, der Geschäftsordnung und Dienstanzweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 18.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4% der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 Millionen Mark an die Landesbank abzuführen. Über den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und § 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen. Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 19.

Die §§ 20, 21 und 22 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

Entwurf

einer Satzung für die Landkreditbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Landkreditbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche obige Firma wiedergibt.

§ 2.

Das Grundkapital in Höhe von drei Millionen wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3.

Die Landkreditbank gewährt Darlehen auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz in der Rheinprovinz gegen eine Hypothek, welche das 25fache des Katastralreinertrages oder zwei Drittel — bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des Bodenwertes nach der Taxe eines öffentlichen Schätzungsamtes oder zweier von der Direktion der Landkreditbank zu bestellenden Sachverständigen nicht übersteigt.

§ 4.

Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleihescheine aus, welche die Bezeichnung

„Anleihescheine der Landkreditbank der Rheinprovinz“

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Landkreditbank der Provinzial-Verband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5.

Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Anleihescheine muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Darlehen nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Anleihescheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Darlehensdeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6.

Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; im letzteren Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben. Der Tilgungsfuß beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert; für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstücks übersteigenden Darlehnsteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert. Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen. Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 7.

Eine nicht nach § 3 ausreichende Sicherheit kann durch Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank ergänzt werden; dasselbe gilt bezgl. der zusätzlichen Verpfändung der Rechte aus Lebensversicherungen, welche bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz abgeschlossen werden.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der Landkreditbank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

Ausnahmsweise und bei geringen Darlehen kann die Sicherheit durch ausreichende Solidarbürgschaft geleistet werden; auch kann letztere als Ergänzung der nicht genügenden dinglichen Sicherheit oder der nicht genügenden Verpfändung von Wertpapieren angenommen werden.

§ 8.

Die Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden, dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

§ 9.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion der Landesbank nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 10.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

Diese Bestimmung wurde von der Kgl. Staatsregierung als nicht vereinbar mit der Einrichtung einer Hypothekentbank beanstandet. Auf Beibehaltung dieser Bestimmungen wird jedoch das größte Gewicht gelegt, da sie in der Praxis von sehr bedeutendem wirtschaftlichem Werte sind. Bei der unbedingten Haftung des Provinzialverbandes dürfte auch jedes Bedenken dagegen ausgeräumt sein.

§ 11.

Die Landkreditbank kann in der Rheinprovinz gelegene Grundstücke oder Landgüter, welchen die Zwangsversteigerung droht oder welche zur Zwangsversteigerung gelangen, vor, in oder nach dem Zwangsversteigerungstermine erwerben, um sie möglichst an Berufsländwirte ganz oder in Teilen, besonders auch zu Kleinsiedelungszwecken, wieder zu veräußern.

Sie kann die bei Zwangsversteigerungen oder freiwilligen Verkäufen von Grundstücken oder Landgütern verbleibenden Restkaufpreise (Versteigerungs-Protokolle) innerhalb der Beleihungsgrenze übernehmen oder beleihen.

§ 12.

Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bezw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Zahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Hauskreditbank oder der Kommunalbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13.

Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 14.

Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden. Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihscheine sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 15.

Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgelegter Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 16.

Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezgl. seiner Zuständigkeit und Tätigkeit sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die § 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 17.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 18.

Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzungen der Landesbank, Kommunalbank und Hauskreditbank, der Geschäftsordnung und Dienstsanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 19.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4²/₁₀ der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 Millionen Mk. an die Landesbank abzuführen. Über den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen. Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 20.

Die §§ 20, 21, 22 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

.....

Anlage 14:

(Drucksachen. Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
der Rheinprovinz.**

Da in den Satzungen der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt an verschiedenen Stellen auf das Statut der Landesbank Bezug genommen ist, bedürfen sie der Abänderung an diesen Stellen für den Fall, daß die vorgeschlagene Änderung des Landesbankstatutes genehmigt wird — Drucksache Nr. 17. — Die in Betracht kommenden Paragraphen sind in der Anlage abgedruckt. Sie haben nur formelle Bedeutung. Neu ist nur die Bestimmung in § 18, daß der Verwaltungsrat durch Zuwahl von 3 Mitgliedern mit beratender Stimme ergänzt werden kann. Sie hat den Zweck, Vertretern von Verbänden, Organisationen und dgl., die an der Tätigkeit der Anstalt Interesse haben, den Eintritt in den Verwaltungsrat und damit engere Fühlungnahme mit der Anstalt zu ermöglichen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag genehmigt die in der Vorlage des Provinzialausschusses vorgeschlagenen Abänderungen der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz und ermächtigt den Provinzialausschuß etwaige Änderungen, von denen die Genehmigung in den Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen“.

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

**Satzungsänderung
der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.****Abschnitt III.****Verfassung und Verwaltung.**

Direktion.

§ 16.

Die Anstalt wird durch den Generaldirektor der Landesbank geleitet, welchem die erforderliche Anzahl Stellvertreter und für bestimmte Geschäfte oder Geschäftskreise Bevollmächtigte vom Provinzialausschuß zugeordnet werden.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Anstalt durch den Generaldirektor und die anderen in Absatz 1 genannten Personen erläßt der Provinzialausschuß eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Reihenfolge der Vertretung unter Berücksichtigung der besonderen Ziele der Anstalt bestimmt wird.

§ 17.

Die schriftlichen Erklärungen für die Anstalt erfolgen unter der Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Zu Rechtshandlungen, durch welche die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedarf es zweier Unterschriften und zwar neben der Unterschrift des Generaldirektors oder eines seiner Stellvertreter der Mitzeichnung eines Stellvertreters oder eines vom Provinzialausschuß bezeichneten Beamten.

Für Versicherungsscheine bedarf es blos der Un/erschrift einer der oben angegebenen zeichnungsberechtigten Personen; bei Volksversicherungsscheinen kann die Unterschrift auch faksimiliert werden.

Verwaltungsrat.

§ 18.

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird durch den Verwaltungsrat der Landesbank gebildet, kann aber nach den besonderen Bedürfnissen der Anstalt durch Zuwahl von drei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme ergänzt werden.

Dem Verwaltungsrat steht insbesondere zu:

Landeshauptmann.

§ 22.

Dem Landeshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Provinzialordnung zu.

Anlage 15.

(Drucksachen. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

Für den Ständefonds sind wie im Vorjahr 120 000 Mark im Haupt-Haushaltsplan — Titel IV Nr. 6 der Ausgabe — vorgesehen. Die Kriegszeit bringt es wie in den Vorjahren mit sich, daß der Provinzialausschuß nicht in der Lage ist, Vorschläge auf Bewilligung für einzelne Denkmalherstellungen zu machen. Wie im Vorjahr wird gebeten, die Mittel für die laufenden Arbeiten (Weiterführung des historischen Atlas 5000 Mark, Kosten der Denkmälerstatistik 25 000 Mark, Kosten der örtlichen Bauleitung 3500 Mark) in der üblichen Weise zu bewilligen und ferner den Provinzialausschuß zu ermächtigen, einen Betrag von 60 000 Mark aus dem Ständefonds zu verwenden, wenn im Laufe des Rechnungsjahres dringliche Aufgaben auf dem Gebiete der provinziellen Denkmalpflege hervortreten sollten. Von dem im Vorjahre zum gleichen Zwecke

bereitgestellten Beträge von 20 000 Mark ist nichts verwendet worden, so daß dieser Betrag auch noch zur Verfügung steht. Die Bereitstellung eines größeren Betrages als im Vorjahr ist angezeigt, weil die Möglichkeit der Aufnahme der Denkmalpflegearbeit nähergerückt erscheint, dann aber besonders, weil im Laufe des Rechnungsjahres voraussichtlich eine größere Aufgabe an die Provinz herantreten wird. An dem Gewölbe der gotischen Chorthalle, welche im 15. Jahrhundert den Karolingischen Bauteilen der Aachener Münsterkirche angegliedert worden ist, haben sich sehr große Schäden gezeigt, der bedrohliche Umfang der Risse und Verschiebungen erfordert umfangreiche Maßnahmen, die erhebliche Kosten verursachen werden. Zurzeit liegt ein eingehender Kostenschlag noch nicht vor, auch ist die Frage der Kostendeckung noch nicht erschöpfend geregelt, insbesondere sind Bestimmungen darüber, in welchem Umfange sich die königliche Staatsregierung an der Aufbringung der Kosten beteiligen wird, noch nicht bekannt geworden. Wenn sich deshalb jetzt auch noch nicht festlegen läßt, in welcher Höhe eine Beihilfe der Provinz angezeigt erscheint, so muß doch damit gerechnet werden, daß auch die Provinz sich an der Kostenaufbringung beteiligt; es liegt auch bereits ein diesbezüglicher Antrag des Karlsvereins in Aachen vor. Der Provinzialausschuß legt deshalb Wert darauf, daß ihm Mittel zur Verfügung stehen, im Falle die Bereitstellung der Beihilfe im Laufe des Jahres erforderlich werden sollte, damit in der Ausführung der außerordentlich wichtigen und dringlichen Arbeiten kein Aufenthalt entsteht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag bewilligt aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen laufenden Arbeiten insgesamt 33 500 Mark und ermächtigt ferner den Provinzialausschuß, für etwa im Laufe des Rechnungsjahres 1918 hervortretende Aufgaben der Denkmalpflege bis zu 60 000 Mark aus dem genannten Fonds zu verwenden.“

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Petition der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamten-Verbände und von 6 anderen Verbänden auf Abänderung der Satzungen der Ruhegehaltsklassen zwecks unbeschränkter Anrechnung der in nichtbeamteten Stellen verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter.

Während nach dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872 bei der Festsetzung des Ruhegehaltes allgemein nur in Beamteneigenschaft zurückgelegte Dienstjahre in Betracht kommen, hat

die Novelle vom 27. Mai 1907 eine Ausnahmegestimmung getroffen durch folgenden Zusatz zu § 19 des Pensionsgesetzes:

Mit königlicher Genehmigung kann angerechnet werden:

„3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.“

Nach der Begründung ist die Ausnahmegestaltung hauptsächlich zu Gunsten unterer Eisenbahnbeamten, Heizer, Schaffner usw. erlassen worden, bei denen eine solche Beschäftigung im Hilfsdienste die regelmäßige Vorstufe für die Anstellung als Beamte bildet.

Die Vorschrift findet mit Ausnahme der städtischen Bürgermeister sinngemäß auch für die Kommunalbeamten Anwendung, deren Pension sich auf Grund des § 12 des Kommunalbeamtengesetzes nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen richtet. Den Kommunalbeamten geht die Vorschrift indessen nicht weit genug, da bei vielen von ihnen die Voraussetzungen für die Anwendung der Gesetzesvorschrift an sich gegeben seien, nur daß sie ihre Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse, sondern aus der Dienstunkostenentschädigung des Bürgermeisters oder anderer Beamten erhalten hätten. Die in der Anlage abgedruckte Petition der Beamtenverbände geht dahin, daß durch einen entsprechenden Zusatz zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden und der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz die Vergütung der Anrechnung derartiger vor der Anstellung liegenden Beschäftigungszeiten auch auf die Beamten ausgedehnt werden möge, die früher aus der Dienstunkostenentschädigung entlohnt wurden.

Gleichartige Petitionen zum Teil derselben Beamtenverbände sind schon dreimal in den Jahren 1909, 1912 und 1914 vom Provinziallandtage abgelehnt worden und es besteht kein Anlaß, jetzt eine andere Stellung einzunehmen. Es mag ja sein, daß durch das Gesetz zwei Klassen von Beamten geschaffen sind, deren eine besser gestellt ist als die andere, und daß es oft vielleicht nur von zufälligen Umständen abhängt, ob die Vergütung unmittelbar aus der Gemeindekasse oder von dem Bürgermeister aus der Dienstunkostenentschädigung gezahlt wurde. Darin liegt aber kein Grund, den Gemeindebeamten eine Ausnahmestellung einzuräumen. Wenn das Gesetz Privatangestellten der letzteren Art die Anrechnungsfähigkeit der Beschäftigungszeit verweigert, so werden davon ebenso wie die Gemeindebeamten zahllose andere Beamte betroffen, z. B. die zahlreichen Staatsbeamten, die vor ihrer Anstellung im Privatdienste der Landräte, der Spezialkommissare, der Vorsteher der Kataster-, Steuer- und Zollbehörden standen. Ferner werden ungezählte Regierungsekretäre vor Annahme als Supernumerare auf Bürgermeisterämtern unter den gleichen Verhältnissen gearbeitet haben. Auch bei den hunderten von Provinzialbeamten, die aus dem Kreise der Zivilwärter hervorgegangen sind, trifft dies zu. Sie haben vor ihrer Annahme eine zweijährige erfolgreiche Vorbildung bei einer Verwaltungsbehörde, in der Regel bei einem Bürgermeisteramt, nachzuweisen; es vergehen dann aber meist 5 weitere oder noch mehr Jahre nach ihrer Bewerbung, bevor sie bei der Provinzialverwaltung zum Vorbereitungsdienste zugelassen werden können. Diese ganzen Jahre gehen ihnen, ebenso wie den Gemeindebeamten, bei der Versetzung in den Ruhestand verloren, wenn sie abweichend von der gesetzlichen Voraussetzung aus der Dienstunkostenentschädigung bezahlt wurden.

Es muß auch sehr ernstlich berücksichtigt werden, daß eine Steigerung der Pensionslasten und erhebliche sonstige Lasten für die Gemeinden entstehen, wenn man dem Wunsche der Gemeindebeamten nachgeben wollte. Die Verhältnisse der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien, die hauptsächlich in Frage kommt, liegen sehr ungünstig. Seit 1913 sind während des Krieges die Pensionslasten um annähernd 100 000 Mark angewachsen. Außerdem werden an laufenden Kriegszulagen an die Ruhegehaltsempfänger rund 97 000 Mark jährlich gezahlt und es kommen noch die einmaligen Zulagen in fast gleicher Höhe hinzu. Zahlreiche leistungsfähige Verbände sind in den letzten Jahren durch Eingemeindung oder aus sonstigen Gründen aus der Kasse ausgeschieden, z. B. die Gemeinden des aufgelösten Landkreises Mülheim a. d. Ruhr, die Städte Brühl und Hamborn, die eingemeindeten Gemeinden Altenessen, Borbeck, Bredeneu, Merheim und andere mehr. Das hat eine fortgesetzte Steigerung der Lasten zur Folge gehabt, zumal die Pensionen aus den ausgeschiedenen Verbänden seitens der Kasse weitergezahlt werden müssen. Die Klassenumlage wird von Jahr zu Jahr höher; in diesem Jahre wird sie 10—11% betragen und der Krieg, der sicherlich den Gesundheitszustand vieler der Beamten, die am Kriege teilnehmen, ungünstig beeinflusst, wird auch fernerhin ein schnelles weiteres Anwachsen der Pensionslasten herbeiführen, bei denen noch die Doppelrechnung der Kriegsjahre ins Gewicht fällt. Unter solchen Verhältnissen den Gemeinden, die zum größten Teil infolge des Krieges auf lange mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, noch weitere Lasten aufzuerlegen, die im Gesetze keine Grundlage haben, würde nicht zu verantworten sein. Mit der Anrechnung würden außerdem die Nachzahlungen zur Witwen- und Waisenerjorgungsanstalt für die betreffenden Jahre fällig werden. Da es sich nach einer früheren Petition um 458 Beamte mit 2924 solcher Beschäftigungsjahre handelt, würden bei einem Durchschnittsatz von 4½% und einem Durchschnittseinkommen von nur 60 Mark monatlich rund 95 000 Mark nachzuzahlen sein. Die Gemeinden werden schwerlich bereit sein, ohne zwingende Not eine solche Last auf sich zu nehmen.

In der Petition berufen sich die Beamten darauf, daß die Westfälische und die Nassauische Ruhegehaltskasse die unbefchränkte Anrechnung der Privatdienstzeiten zuläßt. Das ist richtig, aber es wird in der Petition nicht gesagt, daß in Westfalen bei der Anrechnung die vollen Klassenbeiträge, in Nassau 4% des Dienststeinkommens der betreffenden Jahre nachzuzahlen sind. Wenn man dem Beispiele von Westfalen folgt, so würde das eine weitere Belastung der Landgemeinden mit rund 100 000 Mark bedeuten, noch dazu nur der Gemeinden, in denen die betreffenden 458 Beamten zurzeit angestellt sind. Es ist ein unmöglicher Gedanke, ihnen mit einer solchen Zumutung zu kommen. Wenn man sagen wollte, daß es den Gemeinden ja freisteht, ob sie die Anrechnung beschließen wollen, so ist es klar, daß sie sich dem kaum werden entziehen können, wenn die Ruhegehaltskasse dazu übergeht, die Anrechnung ihrerseits zuzulassen.

Dazu kämen dann noch die weiteren Folgen eines solchen Beschlusses. Die Wirkung würde sofort auf die großen Städte und nicht minder auf die Provinz übergreifen. Es wäre damit zu rechnen, wenn der Provinziallandtag den Gemeindebeamten durch die Ruhegehaltskasse die über das Gesetz hinausgehenden Rechte gewährt, daß dann auch die aus dem Zivilamwärtterstande hervorgegangenen Provinzialbeamten mit ähnlichen Ansprüchen hervortreten, was nur zu unerwünschten Schwierigkeiten Veranlassung gäbe.

Es kann nur empfohlen werden, daß der Provinziallandtag an seinem im Jahre 1909 anlässlich der ersten gleichartigen Petition ausgesprochenen Grundsatz festhält, daß die Gemeindebeamten zwar nicht schlechter gestellt sein sollen als die Staatsbeamten, daß andererseits aber auch grundsätzlich vermieden werden müsse, über die für die Pensionierung der unmittelbaren Staats-

beamten geltenden Vorschriften hinauszugehen und Kommunalbeamten ungeachtet der vorliegenden gesetzlichen Regelung Vergünstigungen einzuräumen, die die Staatsbeamten nicht besitzen.

Wenn eine Gemeinde einem einzelnen Beamten besonders wohl will, so kann sie ja unter Uebernahme des entsprechenden Ruhegehaltsanteils die unbefchränkte Anrechnung der Beschäftigungszeit beschließen. Wollen die Gemeindebeamten die allgemeine Anrechnung herbeiführen, dann mögen sie sich an den Gesetzgeber selbst wenden, damit durch eine Erweiterung des Gesetzes die Vergünstigung allen Beamten gleichmäßig zuteil wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

der Provinziallandtag wolle beschließen, die Petition abzulehnen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage.

Rheinischer Städtebund. Rheinischer Gemeindetag. Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamtenverbände. Verband der Kommunalbeamten der Rheinprovinz, e. V. Verein der Rentmeister der Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz. Verein der Kreisaußschußsekretäre und -assistenten der Rheinprovinz. Deutscher Technikerverband, Bezirksverwaltung Rheinland-Westfalen.

Betrifft:

Im Januar 1918.

Anrechnung der in nichtbeamteten Stellen mit mittelbarer Besoldung verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalder der Kommunalbeamten.

Bei den Ruhegehaltstassen der Rheinprovinz wird die Anrechnung der in nichtbeamteten Stellen verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalder davon abhängig gemacht, daß die Zahlung der Besoldung unmittelbar aus der Kasse des betreffenden Kommunalverbandes erfolgt ist. Die Dienstzeit wird nicht angerechnet, während der die Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung des Landrats, Bürgermeisters, Rentmeisters usw. gezahlt worden ist. Da auch in diesen Fällen die Dienstunkostenentschädigung zum Zwecke der Besoldung der Sekretäre und Gehilfen nun doch stets aus der Kasse des betreffenden Kommunalverbandes gezahlt wurde, diese Personen ihre Besoldung also gleichfalls, wenn auch mittelbar, aus der öffentlichen Kasse bezogen haben, so besteht nur ein Unterschied in Bezug auf die Art und Weise der Zahlung, mithin nur ein formeller, aber kein sachlicher Unterschied hinsichtlich der tatsächlich zahlenden öffentlichen Kasse, welche die

Besoldung in beiden Fällen aufbringt. Es dürfte nicht berechtigt sein, lediglich aus dem Umstande, daß die Zahlung nur mittelbar aus der öffentlichen Kasse und auf dem Wege über die Dienstunkostenentschädigung erfolgt ist, zu Ungunsten der in Betracht kommenden Kommunalbeamten einen für sie so schwerwiegenden und nachteiligen Unterschied bei der Anrechnung der Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter und somit auf die Höhe des Ruhegehaltes zu machen. Es muß doch mehr auf die Art und Weise der Beschäftigung als auf die vielfach nur vom Zufall abhängige Form der Bezahlung ankommen. Die Anrechnung früherer Dienstzeiten auf das Ruhegehaltsdienstalter ist im allgemeinen hauptsächlich darin begründet, daß der Beamte in der Zeit, die angerechnet wird, Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat, die der Verwaltung, bei der seine Anstellung erfolgt ist, zugute kommen. Das trifft vorliegend bei der Besoldung aus den Dienstunkosten in dem gleichen Maße zu, wie bei der unmittelbaren Bezahlung aus der öffentlichen Kasse. Denn in der Tätigkeit selbst, in der Verantwortung und in dem Nutzen für die Kommunalverwaltung, sowohl für diejenige, bei der die Beschäftigung gegen Besoldung aus den Dienstunkosten als auch für diejenige, bei der später die Anstellung erfolgt, besteht keinerlei Unterschied. Auch in Bezug auf Alter, Vorbildung, Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen der betreffenden Personen besteht zwischen denjenigen, die mittelbar und denen, die unmittelbar aus der öffentlichen Kasse bezahlt werden, kein Unterschied. Es kommt hinzu, daß die Ruhegehaltsberechtigung ihren eigentlichen Zweck nur erreichen kann, wenn der Beamte in dem Alter, in dem er durchweg dienstunfähig wird, auch in den Genuß eines auskömmlichen Ruhegehaltes gelangt. Das ist aber heute bei vielen Beamten, die ihre Besoldung eine Reihe von Jahren aus der Dienstunkostenentschädigung ihres Vorgesetzten bezogen haben, nicht der Fall. Infolgedessen entstehen große Härten, die in der Sache nicht begründet sind. Solche Härten haben sich namentlich während des Krieges gezeigt, wo Beamte im Kampfe fürs Vaterland dienstunfähig geworden oder gefallen sind und sie oder ihre Angehörigen Anspruch auf Zivilversorgung lediglich deshalb nicht hatten, weil die Dienstzeiten mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung auf das Ruhegehaltsdienstalter nicht angerechnet wurden.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen stehen Beamte der fraglichen Art unter Umständen wesentlich ungünstiger als Privatbeamte und Arbeiter. Für diese wird bei der Angestellten- und der Invalidenversicherung die Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Berechnung der Leistungen aus den Versicherungen zugrundegelegt. Wenn die Beamten während der Zeit ihrer Besoldung aus den Dienstunkosten auch der Angestellten- und der Invalidenversicherung angehören, so erlöschen die Versicherungen und die Ansprüche daraus mit der Anstellung als Beamte. Die betreffende Zeit rechnet für sie in keiner Weise für eine spätere Versorgung mit. Daß hier eine große Lücke vorhanden ist, bedarf wohl nicht der näheren Darlegung.

Durch die jetzt bestehende verschiedenartige Handhabung der Anrechnung von Dienstzeiten in nichtbeamteten Stellen entstehen Unzuträglichkeiten aller möglichen Art, auch zum Nachteil der Kommunalverwaltungen.

Da für viele Kommunalbeamte infolge Nichtanrechnung der Dienstjahre mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung die ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit erst in vorgeschrittenem Lebensalter beginnt, haben sie beim Eintritt der Dienstunfähigkeit erst eine so kurze ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit, daß das erdiente Ruhegehalt sehr gering ist. Daher neigen diese Beamten vielfach dazu, durch längeres Verbleiben im Dienste ein höheres Ruhegehalt zu erreichen. Da sie aber dann durchweg nicht mehr im Vollbesitz ihrer Kräfte und vielfach sehr abständig sind, würde ihr Uebertritt in den Ruhestand im Interesse der Kommunalverwaltungen liegen, bei denen sie

angestellt sind, während ihr längeres Verbleiben im Amte von Nachteil für diese ist. Die Beamten arbeiten solange sie noch eben können, opfern den letzten Rest ihrer Lebenskraft dem Dienste und finden dadurch nicht selten ein früheres Lebensende, als beim rechtzeitigen Uebertritt in den Ruhestand.

Die Kreise, Städte und Gemeinden, die den Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz nicht angeschlossen sind, rechnen größtenteils im Gegensatz zu den Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz auch die Dienstzeiten mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung an, so daß deren Beamte weit besser stehen, als Beamte der Kommunalverbände, die den Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz angeschlossen sind. Die Freizügigkeit der Beamten wird hierdurch, insbesondere auch zum Nachteile der Kommunalverwaltungen, sehr beeinträchtigt. Will z. B. ein Beamter einer Kommunalverwaltung, die der Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen ist und die Dienstzeiten der fraglichen Art anrechnet, eine Stelle als Bürgermeister, Rentmeister, Baumeister, Sekretär und dergl. bei einer Kommunalverwaltung übernehmen, die der Ruhegehaltskasse angeschlossen ist, so verliert er unter Umständen eine längere ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit. Dieser Umstand kann ihn abhalten, die Stelle zu übernehmen, in der er vielleicht Ersprießliches leisten würde. Viele Kommunalverwaltungen, die an eine der Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz angeschlossen sind, haben sich, um sich tüchtige Kräfte zu sichern, schon genötigt gesehen, ihren Beamten Dienstjahre der in Rede stehenden Art auf das Ruhegehaltsdienstalter anzurechnen und müssen nun das auf diese Zeit entfallende Ruhegehalt aus eigenen Mitteln zahlen. Wie bekannt ist, rechnen auch die Ruhegehaltskassen der Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau die Dienstzeiten mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung mit an.

Mehrfach ist es vorgekommen, daß ein auf einem Landratsamte tätiger Gehilfe abwechselnd auf dem Landratsamte und beim Kreisausschusse beschäftigt wurde und für die Zeit seiner Beschäftigung auf dem Landratsamte die Besoldung aus den Dienstunkosten des Landrats, für die Zeit der Tätigkeit beim Kreisausschusse sie aber aus der Kreiskommunalkasse erhielt. Da auch die Beschäftigung auf Landratsämtern bei Zahlung der Besoldung aus den Dienstunkosten des Landrats nicht angerechnet, dagegen bei Bezahlung durch die Kreiskommunalkasse aus dem Dispositionsfonds des Landrats angerechnet wird, wechseln hier also anrechnungsfähige und nicht-anrechnungsfähige Dienstzeiten bei derselben Behörde in zufälliger Reihenfolge ab.

In der Rheinprovinz haben, insbesondere vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 hinsichtlich der Besoldung der auf Landratsämtern, Bürgermeisterämtern, Gemeindefassen usw. beschäftigten Sekretäre und Gehilfen aus der Dienstunkostenentschädigung ganz eigenartige und außergewöhnliche Verhältnisse, die mit den Verhältnissen im Staatsdienste nicht verglichen werden können, bestanden und bestehen zum Teil noch. Diese Verhältnisse schwinden aber erfreulicherweise immer mehr und werden hoffentlich bald ganz der Vergangenheit angehören. Es handelt sich also gleichsam um eine Uebergangszeit, für die, um große Härten auszugleichen, Uebergangsbestimmungen durch die außergewöhnlichen Verhältnisse gerechtfertigt und angebracht sind.

Aus der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 27. Mai 1907 betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes, wodurch die Anrechnung von Dienstjahren in nichtbeamteten Stellen vor der Anstellung als Beamter für die Staatsbeamten geregelt worden ist (vergleiche Aktenstück Nr. 29 über die Verhandlungen des Preussischen Herrenhauses in der Session vom 8. Januar bis 8. Juni 1907), geht hervor, daß beim Erlaß dieses Gesetzes an solche Verhältnisse, wie sie bei vielen Kommunalbeamten in der Rheinprovinz in großem Umfange vorliegen, nicht

gedacht worden ist. Wenn auch der Wortlaut des Gesetzes für die Staatsbeamten unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse voraussetzt, so kann doch, wie die Begründung erkennen läßt, nicht die Absicht vorgelegen haben, bei einer so großen Anzahl von Beamten Dienstzeiten von so langer Dauer, während deren ihre Beschäftigung durchaus wichtig war, von der Anrechnung auszuschließen. Nach der Begründung hat die Absicht bestanden, bei der Anrechnung möglichst weit zu gehen. Personen, die als Hilfsheizer, Hilfsbremser, Hilfsweichensteller, Hilfschaffner usw., auch ohne vereidigt zu sein, bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt wurden, wird diese Beschäftigungszeit im Falle ihrer späteren Anstellung als Beamte auf das Ruhegehaltsdienstalter angerechnet. Hierbei gibt es keine andere Befoldung als die unmittelbare aus der Staatskasse, oder man hätte schon soweit gehen müssen, Personen im Falle der späteren Anstellung die Zeit anzurechnen, während der sie gegen Bezahlung durch Private (Bauunternehmer usw.) der Eisenbahnverwaltung Dienste leisteten u. dergl. mehr. Die Kommunalbeamten haben ihre Befoldung aber nie von Privaten, sondern von Beamten (Landräten, Bürgermeistern, Rentmeistern usw.) aus deren hierfür bestimmten Dienstunkosten erhalten. Es steht auch außer Zweifel, daß die Kommunalbeamten in der Dienstzeit, um die es sich vorliegend handelt, mit Aufgaben betraut waren und den Kommunalverwaltungen — also mittelbar auch dem Staate — Dienste geleistet haben, die gewiß nicht weniger wichtig waren, als die Aufgaben und Dienste der vorgenannten Personen, denen die Dienstzeit bei der Eisenbahnverwaltung angerechnet wird. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diesen Personen nach der Begründung zum Gesekentwurfe beim Uebertritt in eine Beamtenstelle die ihnen an die Arbeiterruhegehaltskasse zustehenden Ansprüche zum Teil erhalten bleiben, während die Kommunalbeamten, wie bereits ausgeführt, für die in Betracht kommende Zeit Versorgungsansprüche irgend welcher Art nicht haben. Wollte man die vorgenannte Begründung sinngemäß auf die Gemeindebeamten anwenden, so würden Personen, die zunächst in gehobenen Arbeiterstellungen als Wegeaufseher usw. beschäftigt werden, diese Beschäftigungszeiten, während deren der Lohn stets unmittelbar aus der Gemeindefasse gezahlt wird, im Falle ihrer späteren Anstellung als Gemeindeunterbeamte auf das Ruhegehaltsdienstalter anzurechnen sein. Andererseits soll nach der heutigen Auslegung der Satzungen der Ruhegehaltskassen einem Bürgermeistereisekretär, der zugleich stellvertretender Standesbeamter war, oder einem Kassensekretär, der wiederholt in Vertretung des Gemeinderentmeisters die Gemeindefasse selbständig verwaltet hat, diese Dienstzeit nicht angerechnet werden.

Im Staatsdienste kommt es keinesfalls vor, daß Beamte, bei denen in Bezug auf Alter, Vorbildung, Verantwortung, Art und Wichtigkeit der früheren Beschäftigung kein Unterschied besteht, und deren Anstellung später auch in gleichen Stellen erfolgt, bei der Anrechnung von Dienstzeiten auf das Ruhegehaltsdienstalter verschiedenartig behandelt werden, wie es bei den Kommunalbeamten geschieht.

Auf eine Eingabe des mitunterzeichneten Vereins der Rentmeister der Stadt- und Landgemeinden hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in seinem Erlasse an die Herren Regierungspräsidenten vom 31. Mai 1908, F.-Nr. 11080, gesagt, daß der Bitte eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei.

Um jedes Mißverständnis auszuräumen, gestatten wir uns noch anzuführen, daß es sich bei unserem Antrage nicht um die Anrechnung von Ausbildungs- und Vorbereitungszeit handelt. Wir bitten lediglich um Anrechnung derjenigen Dienstzeit bei Bezahlung aus den Dienstunkosten, die nach der jetzigen Auslegung der Satzungen der Ruhegehaltskassen ohne weiteres angerechnet werden würde, falls die Befoldung unmittelbar aus der öffentlichen Kasse gezahlt worden wäre.

Wiederholt sind die Kommunalbeamten im Sinne dieses Antrages — bisher leider ohne Erfolg — vorstellig geworden. Die Ablehnung der Anträge hat bei den betreffenden Kommunal-

beamten begreiflicher Weise eine um so größere Beunruhigung hervorgerufen, als in den Nachbarprovinzen Westfalen und Hessen-Rhassau, wie gesagt, diesen ihren Wünschen Rechnung getragen ist. Die Annahme, daß bei Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Umstände anders beschlossen worden wäre, und daß bisher mehr formelle als sachliche Gesichtspunkte die Ablehnung herbeigeführt haben, veranlaßt uns, die Bitte vorzutragen, der hohe Provinziallandtag der Rheinprovinz wolle folgende Aenderungen der Satzungen der Ruhegehaltskassen beschließen.

§ 8 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und andgemeinden der Rheinprovinz erhält folgende Fassung:

„Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, die sich aus einer Anrechnung der Militärdienstzeit und der von den Beamten mit unmittelbarer oder mittelbarer Besoldung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben usw.“

§ 9 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz erhält folgende Fassung:

„Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger der ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei sie auch die Zahlung der Beträge übernimmt, die sich aus einer Anrechnung der Militärdienstzeit und der von den Beamten mit unmittelbarer oder mittelbarer Besoldung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben usw.“

Rheinischer Städtebund.

Der Vorsitzende,

Stern

Oberbürgermeister in Biersen.

Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamtenverbände.

Der Vorsitzende,

Henrich

Städtischer Finanzsekretär in Coblenz.

Berein der Rentmeister der Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Der stellvertretende Vorsitzende,

Wiegand

Stadt- und Gemeinderentmeister in Binz a. Rh.

Rheinischer Gemeindegag.

Der Vorsitzende,

Schmidt

Bürgermeister in Altentkirchen.

Verband der Kommunalbeamten der Rheinprovinz, e. V.

Der Vorsitzende,

Gaußsch

Bürgermeisterobersekretär in Kettwig v. d. Brücke.

Berein der Kreisassistenten der Rheinprovinz.

Der Vorsitzende,

Salget,

Kreisassistentensekretär in Bergheim (Erft).

Deutscher Technikerverband, Bezirksverwaltung Rheinland-Westfalen.

Der Vorsitzende,

Berger

Städtischer Wohnungsinspektor in Elberfeld.

An den Provinziallandtag der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Anlage 17.
(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz,

vom 6. März
2. April 1912.

Nach Ziffer 9 des Reglements wird für die taubstummen und blinden Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, ein Pflegegeld von 400 Mark für das Schuljahr erhoben. Daraus sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Ferienreisen der Kinder zu ihren Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden. Soweit die Kosten von den Eltern nicht getragen werden können und es sich nicht um landarme Kinder handelt, sind die Pflegekosten zu $\frac{2}{3}$ von den Kreisen und zu $\frac{1}{3}$ von den Ortsarmenverbänden zu entrichten. Das jährliche Pflegegeld war niedrig bemessen. Im Jahre 1913, dem letzten Friedensjahre, betrug die tatsächlichen von der Provinz zu zahlenden Pflegekosten für die taubstummen Zöglinge im Durchschnitt 405 Mark 69 Pf. und für die Blinden, bei denen die Internatsunterhaltung die Kosten verteuert, durchschnittlich 452 Mark 02 Pf. Der tägliche Pflegesatz, der für die in Pflege gegebenen taubstummen Zöglinge seitens der Provinz zu zahlen war, betrug 1913 im Durchschnitt 1 Mark 08 Pf. Die Teuerung, die der Krieg mit sich gebracht hat, führte dahin, daß der Pflegesatz allmählich bis zu dem jetzigen Durchschnittsbetrage von 1 Mark 57 Pf. stieg, und es muß damit gerechnet werden, daß die Steigerung der Pflegesätze noch weiter fortschreitet. Entsprechend dieser Erhöhung der Pflegesätze belief sich das jährliche Pflegegeld im Jahre 1916 auf 497 Mark 75 Pf., im laufenden Jahre beträgt es bereits 518 Mark 67 Pf. und es ist nicht abzusehen, wann die Höchstgrenze eintreten wird, zumal nicht daran zu zweifeln ist, daß auch nach Friedensschluß die Teuerung noch lange anhalten wird. Wie bei den Taubstummenanstalten sind auch bei den Blinden-Unterrichtsanstalten die Jahreskosten außerordentlich angewachsen; sie betragen jetzt 535 Mark 29 Pf. für jeden Zögling.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner näheren Begründung, daß es bei dem bisherigen von den Eltern der Zöglinge oder von den Kreisen und Ortsarmenverbänden zu zahlenden Pflegegelde von 400 Mark nicht weiter verbleiben kann. Es ließe sich nicht rechtfertigen, daß der Provinzialverband bei den großen durch den Krieg hervorgerufenen sonstigen Lasten ohne jede rechtliche Verpflichtung die Mehrkosten noch länger auf sich nimmt. Das schuljährlich zu zahlende Pflegegeld muß deshalb auf mindestens 500 Mark erhöht werden. Auch dabei kommt der

Provinzialverband immer noch zu kurz, während andererseits bei der Bemessung auf 500 Mark das Pflegegeld in dieser Höhe für längere Zeit ohne erneute Aenderung beibehalten werden kann, weil Jahre darüber vergehen werden, bis der tatsächlich aufzuwendende Durchschnittssatz auf weniger als 500 Mark sinkt und dann wieder eine Herabsetzung möglich ist.

Die Erhöhung des Pflegegeldes bedingt die entsprechende Aenderung des Reglements, die wiederum der Genehmigung der Herren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern unterliegt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen, das Reglement für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911, und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz vom ^{6. März}/_{2. April} 1912 wird mit Wirkung vom 1. April 1918 ab in Ziffer 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Jetzige Fassung.

„Für die Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 400 Mark für das Schuljahr erhoben.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Neue Fassung.

„Für die Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 500 Mark für das Schuljahr erhoben.“

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gmülich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 18.

(Drucksachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses

betreffend

den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene, männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt.

Gemäß dem in der Plenarsitzung des 57. Rheinischen Provinziallandtages vom 21. März 1917 gefaßten Beschluß wird über den Fortgang der Bauarbeiten, wie folgt berichtet:

In der baulichen Entwicklung der Anstalt sind seit dem letzten Bericht keine Aenderungen eingetreten; die Arbeiten mußten nach wie vor ruhen.

Dagegen sind einige passende Räume der Anstalt im September mit anfangs 30 Zöglingen belegt worden, die unter der oberen Leitung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen und mit Hilfe der an Ort und Stelle befindlichen Baubeamten und einiger Erziehergehilfen mit den nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden; insbesondere waren sie auch an der Herstellung der Drainage tätig. Die Zahl dieser Zöglinge ist im Spätherbst, als die sämtlichen bis dahin verpachteten Grundstücke wegen Ablaufs der Pachtverträge in Eigenbewirtschaftung genommen werden mußten, um 20 Köpfe vermehrt worden. Die Feldbestellungsarbeiten sind wohl geordnet, so daß kein einziges Grundstück brach liegt.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von dem vorstehenden Bericht Kenntnis nehmen und der weiteren Ausführung des Beschlusses vom 27. Februar 1913 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 13. November 1917.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

Änderung der §§ 16 und 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken pp. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom $\frac{7. \text{ Februar } 1899}{4. \text{ Oktober } 1899}$ in der Fassung vom $\frac{13. \text{ März } 1907,}{17. \text{ April } 1907,}$
 $\frac{9. \text{ März } 1910}{11. \text{ Dezember } 1910}$ und $\frac{20. \text{ März } 1917.}{17. \text{ April } 1917.}$

Durch Beschluß des 57. Rheinischen Provinziallandtages, der die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erlangt hat, sind die in § 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- und Landarmenverbandes anheimfallenden Geisteskranken usw. vorgesehenen Pflegeplätze, soweit es sich um Selbstzahler handelt, mit Rücksicht auf die auf allen Gebieten der Lebensversorgung eingetretene Teuerung erhöht worden.

Diese Pflegesätze betragen nunmehr in:

Klasse	für Prov.-Angehörige	für Auswärtige		für Prov.-Angehörige	für Auswärtige
I	13,— Mark	14,— Mark	gegen früher	10,— Mark	11,— Mark
II	7,— "	8,— "	" "	5,— "	6,— "
III	4,— "	5,— "	" "	3,— "	4,— "
IV	2,50 "	3,— "	" "	1,80 "	2,20 "

Von einer allgemeinen Neuregelung der Pflegesätze auch hinsichtlich der armen auf öffentliche Kosten untergebrachten Kranken wurde bei dieser Gelegenheit Abstand genommen. Da aber inzwischen die Kosten der Anstaltsunterbringung noch bedeutend weiter gestiegen sind und weitere hohe Provinzialzuschüsse zur Deckung der Ausgaben der Anstalten erforderlich sind, ist nicht zu umgehen, auch die Pflegesätze für arme Kranke in angemessener Weise zu erhöhen.

Der zur Zeit für arme Kranke bestehende Pflegesatz beträgt 1,50 Mark täglich bezw. bei Inzassen der Bewahrungshäuser 2,50 Mark. Von diesem Satz haben nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 (§ 31 a des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnitzgesetz) bei ortsarmer Kranken die Ortsarmenverbände (unter Beihilfe des Kreises von $\frac{2}{3}$ des Betrages) die sogenannten Spezialkosten mit 1,05 bezw. 1,50 Mark (bei Inzassen der Bewahrungshäuser) zu zahlen, während der Rest mit 45 Pfennig bezw. 1 Mark dem Landarmenverband endgültig zu tragen verbleibt (Bei landarmen Kranken trägt der Landarmenverband die gesamten Kosten.)

Daß mit diesen Sätzen, sowohl was die Spezialkosten angeht (d. h. die Kosten, die zum Unterhalt, zur Kur und Pflege des einzelnen Kranken notwendig sind) als auch die Generalkosten (allgemeine Verwaltungskosten der Anstalten), heute nicht entfernt auszukommen ist, dürfte einer näheren Darlegung nicht bedürfen. Es kann sich wohl nur fragen, in welchem Umfang eine Erhöhung der Sätze angezeigt ist. Es mag zugegeben werden, daß es sich bei der zur Zeit herrschenden allgemeinen Preissteigerung um einen Ausnahmezustand handelt, der durch den Krieg geschaffen ist; es dürfte aber als sicher anzunehmen sein, und dies ist allgemeine Ansicht, daß dieser Zustand, der von Tag zu Tag sich noch verschlechtert, mit Beendigung des Krieges nicht aufhören wird, daß vielmehr auch in den ersten Friedensjahren zum mindesten mit erheblich höheren Aufwendungen, als vor dem Kriege, gerechnet werden muß.

Bei der Erhöhung der angezogenen Pflegesätze sind daher nicht die heutigen Preise für Lebensmittel usw. zu Grunde zu legen, vielmehr dürfte sie sich auf einer mittleren Linie zu halten haben. Es wird daher vorgeschlagen, den Pflegesatz folgendermaßen festzusetzen:

jetzt					
für arme Kranke	2,10	Mark	täglich	bezw.	1,26
" Inzassen der Bewahrungshäuser	3,—	"	"	"	1,80
anstatt bisher					
für arme Kranke	1,50	Mark	täglich	bezw.	1,05
" Inzassen der Bewahrungshäuser	2,50	"	"	"	1,50

Es darf noch bemerkt werden, daß der Herr Minister des Innern, der bekanntlich die Genehmigung zur Abänderung des Reglements zu erteilen hat, auf eine diesbezügliche Anfrage durch den Herrn Oberpräsidenten mitgeteilt hat, daß er gegen die vorgesehene Aenderung Bedenken nicht zu erheben habe.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit der Abänderung der §§ 16 und 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken usw. dahin einverstanden erklären, daß an Stelle der bisherigen Pflegesätze für arme Kranke diese vom 1. April 1918 an auf 2,10 Mark bezw. 1,26 Mark Spezialkosten

und für Inzassen der Bewahrhäuser
auf 3,— Mark bzw. 1,80 Mark Spezialkosten
erhöht werden.

Gleichzeitig beantragt der Provinzialausschuß, ihn zu ermächtigen, die nach § 120 der Provinzialordnung vorgeschriebene ministerielle Genehmigung herbeizuführen und etwaige Abänderungen der vorstehenden Sätze, die seitens des Herrn Ministers verlangt werden, seinerseits vorzunehmen."

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renversé,
Landeshauptmann.

Anlage 20.

(Drucksachen. Nr. 12a.)
(Nachtrag zu Druckf. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

auf Abänderung des § 14 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- und Landarmenverbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten usw.

7. Februar 1899
4. Oktober 1899 in der Fassung vom
13. März 1907 9. März 1910 und 20. März 1917.
17. April 1907' 11. Dezember 1910 und 17. April 1917.

Nach § 14 des Reglements müssen die im Wege der öffentlichen Armenpflege zu unterhaltenden Kranken bei der Einweisung mit mindestens einem guten, der Jahreszeit entsprechenden Anzug versehen sein. Der Anzug muß bestehen aus mindestens 1 Hemd, 1 Halstuch, 1 Paar Strümpfen, 1 Kopfbedeckung, 1 Schnupftuch; ferner bei Männern aus 1 Rock oder Jacke, 1 Weste, 1 Hose, 1 Paar Schuhe oder Stiefel; bei Frauen aus 1 Jacke, 1 wollenen Unterrock, 1 Rock, 1 Schürzen, 1 Paar Schuhe.

Nicht völlig brauchbare sowie fehlende Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Armenverbandes beschafft.

Dem Armenverband steht es frei, an Stelle der vorgeschriebenen Ausstattung einen Betrag von 40 Mark an die Anstaltskasse zu zahlen.

Diese letzte Bestimmung entspricht insofern den augenblicklichen Verhältnissen nicht mehr, als mit einem Betrag von 40 Mark bei der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung aller oben angeführten für die Bekleidung der Kranken notwendigen Gegenstände bei Weitem nicht mehr auszukommen ist. Es wird dies auch in Zukunft nicht möglich sein, selbst wenn nach eingetretene Friede die Preise allmählich wieder sinken.

Es ist daher notwendig, den Satz zu erhöhen. Eine Erhöhung auf 80 Mark dürfte das Mindeste darstellen, was gefordert werden muß, und der Betrag dürfte immer noch als sehr mäßig zu bezeichnen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß der Absatz 2 des § 14 des angezogenen Reglements dahin abgeändert werde, daß anstatt bisher 40 Mark vom 1. April 1918 ab 80 Mark zu zahlen sind.

Ferner wolle der Provinziallandtag den Provinzialauschuß ermächtigen, die erforderliche ministerielle Genehmigung zu diesem Abänderungsbeschuß herbeizuführen und etwaige von dem Herrn Minister gewünschte Aenderungen seinerseits vorzunehmen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 13.)

Bericht

des Provinzialauschusses

über die

im Jahre 1917 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom 16. Februar 1906 folgenden Beschuß gefaßt:

23. April

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen sie — getrennt für Armen- und Wegezwecke — bedacht worden sind“.

Zu Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der

an leistungsschwache Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1917 gewährten Beihilfen.

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.
I. Regierungsbezirk Aachen.				II. Regierungsbezirk Coblenz.			
1	Düren	Uedingen	300	1	Adenau	Retterath	550
2	Geilentrirchen	Teveren	900	2	"	Langensfeld	300
3	Heinsberg	Breberen	600	3	"	Weibern	700
4	"	Haaren	900	4	"	Kempnich	200
5	"	Havert	1100	5	"	Hausen	100
6	"	Wildenrath	350	6	"	Neuspath	125
7	Jülich	Dürwiß	800	7	"	Mosbruch	100
8	Montjoie	Mützenich	750	8	"	Rütterichen	50
9	Schleiden	Udenbreth	150	9	"	Kaperich	100
10	"	Dreiborn	1200	10	"	Gelenberg	100
11	"	Frohnrath	100	11	"	Drees	100
12	"	Golbach	300	12	"	Pomster	200
13	"	Rimmen	175	13	"	Dämpelfeld	200
14	"	Sötenich bei Call	300	14	Ahrweiler	Kreuzberg	250
15	"	Wahlen	500	15	Altentrirchen	Derfchen	100
16	"	Bleibuir	1000	16	"	Horchhausen	400
17	"	Breitenbenden	200	17	"	Pleckhausen	150
18	"	Buffem-Bergheim	150	18	"	Güllesheim	150
19	"	Harzheim	100	19	"	Bürdenbach	300
20	"	Lorbach	100	20	"	Niedersteinebach	220
		Summe	9975	21	"	Luchert	100

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Ufd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Ufd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
Regierungsbezirk Trier.				27	Prüm	Dasburg	300
1	Bitburg	Seffern	100	28	"	Niedershausen	200
2	"	Bettingen	100	29	"	Mürtenbach	600
3	"	Roth	175	30	"	Kopp	700
4	"	Ferschweiler	250	31	"	Blütscheid	550
5	"	Schleid	275	32	"	Schönecken	500
6	"	Wißmannsdorf	200	33	"	Bawern	100
7	"	Leimbach	200	34	"	Betteldorf	100
8	"	Niedergettler	200	35	"	Luv	150
9	"	Weidingen	100	36	"	Schlausenbach	175
10	"	Wallendorf	150	37	"	Bleialf	500
11	"	Eruchten	250	38	"	Brandscheid	200
12	"	Müllbach	200	39	"	Hollnich	100
13	"	Apfler	600	40	Saarlouis	Siersdorf	100
14	Dahn	Weidenbach	100	41	St. Wendel	Hammerstein	450
15	Merzig	Rappweiler	500	42	"	Niederthalben	250
16	"	Britten	200	43	"	Niedereisenbach	150
17	"	Waldhölzbach	225	44	"	Wiesweiler	100
18	Ottweiler	Dörsdorf	250	45	Trier-Land	Waldweiler	500
19	Prüm	Kopscheid	100	46	"	Wandern	200
20	"	Lichtenborn	300	47	"	Schillingen	100
21	"	Wanderscheid	325	48	"	Kell	100
22	"	Niederüttfeld	100	49	"	Hinzert	100
23	"	Dlzheim	300	50	"	Abtei	300
24	"	Willwerath	800	51	Wittlich	Niedermanderscheid	220
25	"	Daleiden	100			Summe	13 165
26	"	Dahnen	320				

Zusammenstellung.

I.	Regierungsbezirk Aachen	9 975	Mark	an	20	Gemeinden
II.	" Coblenz	24 690	"	"	69	"
III.	" Cöln	28 325	"	"	19	"
IV.	" Düsseldorf	2 700	"	"	3	"
V.	" Trier	13 165	"	"	51	"
Gesamtsumme		78 855	Mark	an	162	Gemeinden.

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht

des Provinzialausschusses

betreffend

Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten.**I.**

Das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (G. S. S. 497) überwies in §§ 18 und 20 der Provinz Rheinland 1 605 850 und 450 383 Mark (vergl. Verordnung 12. September 1877, G. S. S. 227) für die Verwaltung, technische Bauleitung und Unterhaltung der Staatschauffeen (rund 2600 km) mit der Bestimmung, daß der Provinz überlassen bleibe, die Verwaltung und Unterhaltung der überwiesenen Staatschauffeen engeren Kommunalverbänden durch Vereinbarung zu übertragen. Eine solche Vereinbarung muß erfolgen auf Antrag einer Stadtgemeinde für solche Straßenstrecken, welche der Staat nach § 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (G. S. S. 353) übernommen hat. Kommt eine Vereinbarung über die Aussonderung eines Anteiles an der Dotation zwischen Provinz und Stadt nicht zustande, so entscheidet hierüber das Ober-Verwaltungsgericht.

Da die Städte ein großes Interesse daran haben, Herren auf den ihr Gebiet durchziehenden Straßen zu sein, um ungehindert Bestimmungen über Unterhaltungsart, Benutzung zu Gasleitungen, Kanalisation, elektrische Anlagen, Schienengleise usf. treffen zu können, so sind zahlreiche Anträge auf Ueberlassung der Straßenunterhaltung gegen Rente gestellt worden. Nach feststehenden Grundsätzen wird die Rente berechnet und ein Abtretungsvertrag abgeschlossen, der unkündbar und nur im Einvernehmen beider Parteien gelöst werden kann. Das Anrufen des Ober-Verwaltungsgerichts über die Festsetzung der Rente hat in der Rheinprovinz noch nie stattgefunden, es ist vielmehr stets Einverständnis erzielt worden.

Ueber den Charakter der Aussonderung aus der Dotation, der Abfindungsrente, spricht sich das Ober-Verwaltungsgericht in dem Urteil vom 23. Januar 1882 (B. 8, S. 1) ganz bestimmt aus: es ist eine Rente, die ein für allemal bestimmt ist und die nicht zu erhöhen ist, auch wenn die Straßenkosten in Zukunft höher sein sollten als die Rente. Wörtlich sagt das Urteil: „Die Ermittlung der künftig aufzuwendenden Kosten bietet nun naturgemäß erhebliche Schwierigkeiten, da es völlig unübersehbar ist, wie die Verhältnisse, zumal wenn man eine weiter hinausliegende Zukunft mit ins Auge faßt, demnächst sich gestalten werden. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als zunächst und regelmäßig von den zurzeit bestehenden Verhältnissen auszugehen. Diese allein gewähren einen sicheren Anhalt; hält man daran nicht fest, so gerät man notwendig in eine Berechnung mit zum Teil ganz ungewissen, mehr oder minder willkürlichen Faktoren, deren Bewertung von vornherein als untunlich bezeichnet werden muß. Das Festhalten an den Verhältnissen der Gegenwart führt allerdings insofern zu einem unverkennbaren Uebelstande, als die Rente nach dem Gesetz ein für allemal fixiert werden muß und somit eine anderweite Festsetzung selbst dann ausgeschlossen bleibt, wenn die Verhältnisse dergestalt eine Aenderung erfahren, daß die Rente zweifellos mit den tatsächlichen obwaltenden

Zuständen nicht mehr im Einklang stehen. Allein dem ist nach Lage der Gesetzgebung nicht auszuweichen. Die Stadtgemeinde übernimmt mit den Chausseen auf der einen Seite die Gefahr, daß ihre Last sich über das vorausgesetzte Maß steigern kann; ihr würde auf der anderen Seite aber auch der Gewinn zugute kommen, wenn etwa die Last sich später mindern sollte.“

Nach diesem Erkenntnis braucht darüber kein Wort mehr verloren zu werden, daß es sich um eine *dotatio clausa* handelt, auf deren Erhöhung keine Stadt, die Staatschausseen von der Provinz übernommen hat, einen Rechtsanspruch hat. — Andererseits hat auch die Provinz dem Staat gegenüber keinen Rechtsanspruch auf Erhöhung der Dotation aus den §§ 18 und 20 des Dotationsgesetzes, sondern sie muß alle Aufwendungen für die Staatschausseen, die aus der Dotation nicht gedeckt werden können, aus Provinzialmitteln bestreiten.

II.

Neben den Staatschausseen bestanden in der Rheinprovinz noch sogenannte „Bezirksstraßen“, deren Verwaltung seitens der königlichen Regierungen geführt wurde, deren Unterhaltungskosten aber von mehreren besonderen „Bezirksstraßenfonds“ für Trier, Coblenz, Köln, Aachen, Weßlar pp. getragen wurden. (vergl. Regulativ vom 20. Januar 1841 M. Bl. S. 245 und Revidiertes Regulativ vom 17. September 1855).

Diese Unterhaltungskosten wurden in Zuschlägen von 1—5 % der Staatssteuern in den beteiligten Gemeinden aufgebracht. Die „Bezirksstraßen“ waren ihrer Natur nach gewöhnliche Kommunalstraßen der Gemeinden, die um der leichteren Aufbringung der Unterhaltungsmittel und der Verwaltung wegen zu Bezirken zusammengefaßt waren. Schieden sie aus einem Bezirksverbande durch Beschluß der Regierung nach Anhörung der Provinzialstände aus, so mußte die Belegenheitsgemeinde die Straße wieder wie eine gewöhnliche Kommunalstraße unterhalten.

Das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 überwies in § 19 der Provinz die Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten an den bisher vom Staate geleiteten chausseierten und unchausseierten Straßen außer den Staatsstraßen und alle Verpflichtungen der Staatsbaubehörde gegenüber den Provinzial- und Bezirksstraßen.

Durch diese Bestimmung ging die Leitung des Neu- und Unterhaltungsbauwes sämtlicher oben erwähnten rheinischen Bezirksstraßen auf die Provinz über (4500 km). Für die Unterhaltung dieser Bezirksstraßen erhielt die Provinz keinerlei Vergütung oder Dotation, sondern die Kosten sollten genau wie bisher von den Gemeinden durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, auch behielten die Bezirksstraßen rechtlich den Charakter der Kommunalstraßen. Lediglich die Bauleitung sollte die Provinz übernehmen.

Die Provinz hatte infolge des Dotationsgesetzes nunmehr zwei Arten von Straßen in ihrer Verwaltung, 1. die Staatschausseen, für deren Unterhaltung eine Dotation gegeben wurde, 2. die Bezirksstraßen, deren Unterhaltung durch Zuschläge zu den Staatssteuern in den Belegenheitsgemeinden aufgebracht wurden.

Die verschiedene Art der Unterhaltung, der Aufbringung der Mittel, das Bestreben, alle Durchgangsstraßen in gleichen Zustand zu bringen und andere Momente führten zu dem Regulativ vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds. Nach diesem Regulativ übernahm die Provinz die sämtlichen 4500 km Bezirksstraßen als Provinzialstraßen, „stellte sie den Staatschausseen vollständig gleich und sorgte für deren Unterhaltung durch Provinzialmittel unter Aufhebung des bisherigen Modus der Zuschläge zu den Staatssteuern in den Belegenheitsgemeinden“.

Durch diese Maßregel hat die Provinz den Gemeinden die schwere Unterhaltungslast von 4500 km Kommunalstraßen abgenommen! In allen anderen Provinzen erscheinen Straßen der in Rede stehenden Art nach wie vor als Kreisstraßen zu Lasten der Stadt- und Landkreise!

Wie bei den Staatschauffeen (vergl. I), so trat auch bald der Wunsch größerer Gemeinden an den Tag, auf den in ihrem Gebiete liegenden ehemaligen Bezirksstraßen Herren zu werden, um ungehindert die Straßen zu Eisenbahnzwecken, Kanalisation, Straßenverschönerung pp. benutzen zu können. Die jedesmalige Befragung der provinziellen Straßenbauverwaltung, ihre Genehmigung pp. war den Gemeinden lästig.

Die Provinz hat diesem Drängen nachgegeben und nach dem Vorgange bei den Staatschauffeen mit leistungsfähigen, größeren Gemeinden Abtretungsverträge über Straßen abgeschlossen und für die Unterhaltung fortlaufende Renten wie bei den Staatschauffeen gegeben.

Von vornherein ist hierbei nun der bedenkliche Schritt begangen worden, daß man bei der Unterhaltungsabtretung der ehemaligen Bezirksstraßen eine fortlaufende Rente bewilligte. Bei den Staatschauffeen konnte und mußte die Provinz eine Rente bewilligen, denn sie erhielt selbst für diese Straßen eine staatliche Unterhaltungsrente, deren ratierlichen Anteil sie den Städten übertragen konnte und mußte.

Für die Bezirksstraßen hat die Provinz aber keine Dotation erhalten, sondern brachte die Unterhaltungsmittel ex propriis auf; sie hätte bei Abtretung von ehemaligen Bezirksstraßen diese ohne Rente an die Gemeinde, von der sie als Kommunalstraße übernommen, auch wieder als Kommunalstraße zu eigenen Lasten zurückgeben müssen. Strenggenommen könnte man sogar dahin deduzieren, daß die Gemeinden, welche ihre Bezirksstraßen gegen Rente zurückgenommen, weit besser stehen, als die Gemeinden, welche gleichwertige Straßen erbaut haben, aber nie den Vorzug gehabt haben, dieselben als Bezirksstraßen anerkannt und später zurückgegeben zu sehen.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls müssen jetzt die Staatschauffeen und die ehemaligen Bezirksstraßen als gleichgestellt betrachtet werden. Wie bei den Staatschauffeen kann auch bei den Bezirksstraßen aus den im obenerwähnten Ober-Verwaltungsgerichts-Urteil angegebenen Gründen ein Rechtsanspruch einer Gemeinde auf Erhöhung der Abfindungsrente nicht anerkannt werden, bei den Bezirksstraßen um so weniger, als die Gemeinden bei der Uebernahme der Straßen bereits eine durch eine Dotation für die Provinz nicht gedeckte, an und für sich rechtlich zweifelhafte Rente beziehen.

III.

Der Antrag auf Erhöhung der Abfindungsrente für abgetretene Provinzialstraßen ist dadurch herbeigeführt worden, daß für den Gemeindevegebau zu verschiedenen Malen vom Provinziallandtag größere Mittel bewilligt worden sind. Diesen Bewilligungen gegenüber wünschten die Städte ihrerseits eine Aufbesserung durch Erhöhung der Abfindungsrente für übernommene Provinzialstraßen.

Bei dieser Sachlage ist es nicht zu umgehen, auf die Gemeindevegebauunterstützung einzugehen.

§ 2 des Dotationsgesetzes überwies der Provinz als allgemeine Dotationsrente den Betrag von 1 735 755 Mark und legte dafür der Provinz in § 4 l. c. ganz bestimmte Verpflichtungen auf. Die allgemeine Dotationsrente sollte dienen zum Neubau chaussierter Wege und zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, zur Beförderung der Landesmeliorationen, für die Kosten des Armen-, Taubstummen-, Blindenwesens, für Kunst und Wissenschaft, für ähnliche im Wege der Gesetzgebung noch zu übertragende Aufgaben.

Auch diese für so zahlreiche Aufgaben gegebene Dotation ist eine ein für allemal geschlossene. Die Provinz hat die angegebenen Zwecke zu fördern und reicht die Dotation nicht mehr, so hat sie die weiteren Zuschüsse aus eigenen Mitteln aufzubringen. Dieser Standpunkt ist stets von der kgl. Staatsregierung betont worden und jede Erhöhung wurde abgelehnt, obwohl die provinziellen Aufwendungen auf allen in Betracht kommenden Gebieten längst das Vielfache der Dotation überschreiten.

Zu Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, den Kommunalwegebau zu unterstützen, hat die Provinz aus dieser allgemeinen Dotation von 1 735 755 Mark den Betrag von 440 000 Mark für den Kommunalwegebau ausgeschieden. Aus dieser Aussonderung sind entstanden:

1. der A Fonds von	100 000 Mk.
2. der B Fonds von	250 000 "
3. der Unteretat A von	90 000 "
	440 000 Mk.

Die übrigen Mittel der allgemeinen Dotationsrente sind zu den anderen, oben gedachten Aufgaben voll verwendet. Dem B Fonds ist in Ermangelung von Dotationsmitteln aus Steuermitteln in späteren Jahren laufend der Betrag von 100 000 Mk. für die Kreise, welche den Ausbau der Gemeindestraßen übernommen haben, zugeführt worden. Dem gleichen Fonds ist vor zwei Jahren ebenfalls aus Steuermitteln ein weiterer Betrag von 100 000 Mark (Antrag von Miquel) zugeführt worden.

Aus der neuen Dotation vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) sind endlich für Gemeindewegebau jährlich rund 300 000 Mark bestimmt. Für den Kommunalwegebau werden demnach jährlich verwendet 440 000 und 100 000 und 100 000 und 300 000 = 940 000 Mark. Neben diesen laufenden Mitteln sind auch im Bedarfsfall Einzelbewilligungen aus Steuermitteln z. B. für die Saarburg-Merzigerstraße von 250 000 Mark erfolgt.

Die Provinz ist der ihr in §§ 2 und 4 des Dotationsgesetzes auferlegten Pflicht, den Kommunalwegebau zu unterstützen, nachgekommen, indem sie 440 000 Mark aus der Dotation und nach der Erschöpfung weiter 200 000 Mark aus Steuermitteln — abgesehen von der Dotation von 1902 — ausgibt. Zu betonen ist hierbei, daß es sich bei der Bewilligung aus Steuermitteln keineswegs um völlig freiwillige Bewilligungen handelt, sondern um Bewilligungen, zu denen die Provinz auf Grund des § 4 des Dotationsgesetzes zu Gunsten der Gemeinden verpflichtet ist und zu deren Leistung sie gegebenenfalls von Aufsichtswegen angehalten werden kann.

IV.

Aus den Ausführungen, wie sie unter I, II, III gemacht, ist folgendes zu schlußfolgern:

1. Auf Grund der Gesetzgebung kann keine Gemeinde einen Anspruch auf Erhöhung der Rente machen, die bewilligte Rente ist eine definitive, unveränderbare.
2. Auf Grund der abgeschlossenen Abfindungsverträge kann ein derartiger Anspruch auch nicht erhoben werden; die Renten sind vereinbart, eine Erhöhung nicht vorgesehen, die Verträge unkündbar. Jeder Gemeinde mußte die Rechtslage bekannt sein und jede hat erwogen, daß die Vorteile der Straßenunterhaltungsbefugnis höher anzuschlagen seien, als etwaige Mehrausgaben über die Rente hinaus.
3. Wenn auch die Unterhaltungskosten in vielen Gemeinden die Rente übersteigen, so liegt darum immer noch kein Grund vor, die Rente zu erhöhen. Von der Erhöhung der Unterhaltungskosten werden nicht nur die Gemeinden betroffen, sondern in gleichem Maße auch die Provinz bezüglich

der zurückbehaltenen Straßen. Die Erhöhung der Rente für die Städte pp. heißt nur die Mehrkosten von den Schultern der Städte abwälzen auf die Schultern der durch die Teuerung in gleichem Maße betroffenen Provinz. Hierzu liegt kein Grund vor, denn die Provinz kann sich ihrerseits auch nicht an einer erhöhten Staatsdotations für die Steuerverluste erholen und die bisherigen Aufwendungen für die ehemaligen Kommunal-Bezirksstraßen sind bereits freiwillig.

4. Zweifelhaft erscheint es auch, ob die Mehrkosten der Städte nicht durch anderen Gewinn evtl. aufgewogen werden. Durch städtischen Ausbau der Straßen ist Häuseranbau gefördert worden, der Zuzug von Bewohnern vermehrt worden, Gebühren werden erhoben, in manchen Gemeinden werden die Straßenkosten ganz oder zum Teil durch die Abgaben für Anlegung von Straßenbahngleisen, Kanalerlaubnis, gedeckt u. s. f.

Sprechen die unter 1—4 erörterten Punkte entschieden gegen den Antrag, die Rente zu erhöhen, so würde ein Versuch, trotzdem eine Erhöhung vorzunehmen, ergeben, daß diesem Vorgehen Bedenken entgegenstehen.

- a) Wollte man zugeben, daß jede Gemeinde, die mit ihrer Rente nicht ausreicht, die Mehrkosten bei der Provinz liquidiert, so würde hierin die Quelle großer Streitigkeiten liegen. Die Provinz hat auf der abgetretenen Strecke nichts mehr zu sagen, sondern die Gemeinde unterhält die Straße nach ihrem Belieben. Jede Liquidation würde von der Provinz dahin zu prüfen sein, ob die Unterhaltung über die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Provinz hinausgegangen, ob z. B. wirklich Großpflaster angebracht oder ob Macadam pp. noch gereicht hätte, ob in der Liquidation Trottoiranlagen, Rinnenanlagen, zu denen die Provinz nicht verpflichtet ist, enthalten sind u. s. f. Keinesfalls könnte die Provinz für Aufwendungen eintreten, die über ihre Straßenunterhaltungspflicht hinausgehen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die Einzelliquidation, abgesehen von der Arbeit, zu Unzuträglichkeiten führen müßte, die unbedingt vermieden werden müssen,
- b) man könnte erwägen, ob eine allgemeine Erhöhung um bestimmte Prozente angebracht wäre, z. B. um 30%, wie in den Kommissionsverhandlungen angedeutet wurde. 30% der bisherigen Abfindungsrenten würden den Betrag von 220 000 Mark ausmachen, die durch Steuern aufzubringen wären.

Bei vielen Städten würde der Steuerbetrag von 0,202 mehr betragen, wie der Rentenzuschlag von 30% z. B. bei Köln (1592 Mk.), Düsseldorf (9690), Essen (6582), Gladbach (396), Bonn (1908), Crefeld (1105), Coblenz (1185), Hamborn (878), Duisburg (2746), andere Städte würden sich aber nur um ein Geringes besser stehen, z. B. Aachen (572 Mk.), Saarbrücken (2803), Rheydt (3020), Solingen (2439), Barmen (3584), Elberfeld (2396), Mülheim (1520), Oberhausen (2128), Trier (397), Neuß (2793).

Es ist kaum anzunehmen, daß ein derartiger Modus, bei dem es gleichgültig ist, ob 30 oder 40% in Frage stehen, die Zustimmung des Provinziallandtags finden würde.

- c) Ueberdies würde durch ein derartiges Vorgehen, das ganze Verhältnis zwischen Stadt und Land auf dem Straßengebiet verschoben. Bei 30% Erhöhung würden die Städte zusammen erhalten an Straßenrente: 740 000 und 220 000 = 960 000 Mark.

Die Landgemeinden erhalten aus dem Wegebaufonds nur 100 000 (A) und 250 000 (B) und 100 000 (Kreife) und (100 000 (Miquel) und 300 000 (Dotations) = 850 000 Mark. Die Städte würden demnach rund 100 000 Mark an Rente besser stehen als die Landgemeinden mit 850 000 Mark Wegebeihilfe. Es ist anzunehmen, daß eventuell die Landgemeinden nunmehr über Bevorteilung der Städte, wie früher die Städte über

Bevorteilung des Landes klagen und neue Ansprüche erheben würden; es würde zum fortlaufenden Wachsen der Steuermittel führen.

- d) Würde die Provinz zur Erhöhung der Rente übergehen, so würde dies aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, daß alle irgendwie leistungsfähige Gemeinden Anträge auf Straßenübernahme stellen würden.

Hiermit würde eine weitere Zersplitterung des großen Straßennetzes erfolgen, die die verschiedenartigste Unterhaltung und wahrscheinlich Verschlechterung der Straßen, wie sie jetzt schon vielfach in der Umgebung größerer Städte wahrzunehmen ist, herbeiführen. Das große, verdienstliche Werk, was die Provinzialverwaltung mit der Uebernahme der sämtlichen Straßen als einheitliche Provinzialstraßen 1876 begonnen, würde sich langsam wieder zum Schaden der Provinz auflösen.

- e) In der angeschlossenen Tabelle ist lediglich der besseren Orientierung wegen berechnet worden

a) einmal, wie hoch der durchschnittliche Unterhaltungsbetrag pro Straßenkilometer in jedem Bauamte ist und

b) andererseits, ob und um welchen Betrag die im gleichen Bauamte den Städten pp. bewilligte Abfindungsrente über diesen provinziellen Unterhaltungsbetrag hinausgeht oder dahinter zurück bleibt.

Hierbei war der Gedanke maßgebend: Die Provinz will bei der Abtretung kein Geschäft machen und daher jedenfalls der straßenübernehmenden Gemeinde alles das geben, was sie selbst pro Kilometer Straße in dem Bauamte, aus dem die abgetretenen Straßen herausgenommen, aufwendet; daß die Provinz über die eigenen, bei der Zurückbehaltung der Straßen in eigene Verwaltung notwendig gewordenen Aufwendung hinausgeht, kann billiger Weise nicht verlangt werden.

- Die Berechnung hat zu dem Resultat geführt, daß die Provinzial-Verwaltung
1. an 67 Stellen 90 993 Mark mehr zahlt, als sie bei Beibehaltung der Straßen nach dem Durchschnitt des Bauamts selbst hätte aufwenden müssen, d. h. 13,1% Rente zu viel,
 2. daß sie an 37 Stellen 46 813 Mark weniger zahlt, als sie selbst bei Beibehaltung der Straßen hätte aufwenden müssen, d. h. 6,7% Rente zu wenig.

Bei einem Ausgleich hätte die Provinz zu fordern 44 180 Mark, deren sie infolge der Straßenabtretung verlustig geht.

Der Betrag, den die einzelnen Gemeinden an Rente weniger erhalten, als der Durchschnittsbetrag des Landesbauamts, ist in den meisten Fällen ganz gering. Die größte Differenz besteht bei Duisburg mit 6110 Mark, die geringste bei Schonmebeck mit 6,97 Mark.

Die Erklärung für die Differenz ist bei den großen Gemeinden wie Duisburg, Düsseldorf, Grefeld, Neuß pp. wohl in der opulenten Unterhaltung, bei den kleinen Gemeinden in den höheren Aufwendungen für Material, Aufsicht pp. zu suchen.

Gegen die unter e vorgelegte Vergleichsnachweisung könnte eingewendet werden, daß die Verhältnisse in dem ausgedehnten Bauamte und der abgetretenen Straßenstrecke zu verschieden seien.

In der weiter angefügten Uebersicht ist daher in einer großen Zahl von Fällen berechnet worden, wie hoch die Rente für die abgetretene Straßenstrecke für das Kilometer ist und wie hoch die Aufwendung der Provinz für die unmittelbar an die abgetretene Strecke stoßende Provinzialstraßenstrecke für das Kilometer zu stehen kommt. Auch diese Uebersicht ergibt, daß in den berechneten 32 Fällen 16 Gemeinden eine höhere Rente für das Kilometer erhalten, als die Provinz für die anschließenden Provinzialstraßen aufzuwenden hat.

Anlage 1.

Anlage 2.

Der Provinzialausschuß ist aus den in Vorstehendem entwickelten Gründen nicht in der Lage dem Provinziallandtag eine Erhöhung der einmal endgültig bewilligten Straßenunterhaltungsrenten zu empfehlen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage I.
(Su Druckf. 14.)

Vergleichung der Straßen-Unterhaltungsrenten mit den Straßen-Unterhaltungskosten der Provinzial-Straßenverwaltung.

Erläuterung zu der Zusammenstellung Seiten 233—236.

Die Spalten 1, 2 und 3 der nachfolgenden Zusammenstellung sind dem Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Jahr 1913, Seite 659 entnommen.

Die Spalte 4 enthält die durchschnittlichen Aufwendungen der Jahre 1909—1913 (einschl.) für die materielle Unterhaltung der Straßen auf 1 km, entnommen aus den „Statistischen Notizen über die Geschäftsverwaltung der Landesbauämter“.

Bauamt	1909		1910		1911		1912		1913		Summe		5 jähriger Durchschnitt	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
Saarbrücken	760	04	797	16	791	01	681	18	716	25	3745	64	749	13
Trier	509	99	535	09	540	67	422	27	432	65	2440	67	488	13
Töchem	631	45	650	59	620	98	568	82	546	18	3018	02	603	60
Kreuznach	581	19	561	47	539	60	518	44	518	02	2718	72	543	74
Coblenz	702	96	634	66	679	31	582	41	770	20	3365	54	673	11
Bonn	789	33	630	47	630	12	519	82	573	98	3143	72	628	74
Nachen-Süd	636	87	540	92	569	85	531	65	587	27	2866	56	573	31
Nachen-Nord	752	40	687	94	690	86	583	61	571	84	3286	63	657	33
Cöln	915	77	824	58	849	33	937	26	947	06	4474	—	894	80
Siegburg	484	86	539	38	477	—	483	38	536	66	2521	25	504	26
Gummersbach	689	62	661	11	713	95	660	74	693	41	3418	83	683	77
Crefeld	1131	99	1134	16	1084	16	1033	94	1045	77	5430	02	1086	—
Düsseldorf	1055	80	1036	08	1037	03	1066	85	1077	42	5273	18	1054	64
Eleve	691	23	678	44	677	96	588	41	602	28	3238	32	647	66

Kilometerkosten der Straßenunterhaltung.

Bemerkung: Das fehlende Bauamt Prüm enthält keine Straßenabtretungen.

Name des unterhaltenden Landkreises, der Stadt- oder Land- gemeinde	Länge der bis 1913 einschl. über- nommenen Provinzial- straßen km	Betrag der vertraglich vereinbarten Rente M ʒ		Durchschnitt		Die Rente		Die nach Spalte 3 wirk- lich gezahlte Rente beträgt also				
				der materiellen Straßenunter- haltung (einschl. der Pflaster- strecken) im Bauamtsbezirke in den Jahren 1909—1913 für 1 km		würde betragen nach den durch- schnittlichen Kosten der Spalte 4		mehr		weniger		
				M	ʒ	M	ʒ	M	ʒ	M	ʒ	M
1	2	3		4		5		6		7		
Aachen, Stadt	23,017 (A—S.)	21 951 01			573 31	13 195 88	5 695 61	3 059 52	—	—		
	8,610 (A—R.)				657 33	18 855 49						
Aachen, Landkreis	4,949	3 626 —			657 33	3 253 13		372 87	—	—		
Alteneffen	8,270	9 510 —			1054 64	8 721 87		788 13	—	—		
Andernach	2,440	2 388 61			673 11	1 642 39		746 22	—	—		
Barmen	27,724	31 350 —			1054 64	29 238 84		2 111 16	—	—		
Bernkastel-Kues	2,957	3 304 58			603 60	1 784 85		519 73	—	—		
Bodum-Berberg	3,775	3 755 —			1086 —	4 099 65		—	—	344 65		
Bonn	11,274	9 378 —			628 74	7 088 11		2 289 99	—	—		
Borbeck	18,552	21 057 76			1054 64	19 565 68		1 492 08	—	—		
Bredeneß	4,213	3 680 —			1054 64	4 443 20		—	—	763 20		
Burgbrohl	2,244	2 250 —			628 74	1 410 89		839 11	—	—		
Caternberg	1,201	1 740 —			1054 64	1 266 62		473 38	—	—		
Cleve	5,282	3 130 —			647 66	3 420 94		—	—	290 94		
Coblenz	4,544	4 850 —			673 11	3 058 61		1 791 39	—	—		
Cöln	44,606	52 150 —			894 80	39 913 45		12 236 55	—	—		
Kalk	1,394	1 850 —			894 80	1 247 35		602 65	—	—		
Krefeld	14,571	12 840 —			1086 —	15 824 11		—	—	2 984 11		
Dillingen	2,080	2 671 75			749 13	1 558 19		1 113 56	—	—		
Dudweiler	1,800	2 020 —			749 13	1 348 43		671 57	—	—		
Dinslaken	3,304	4 090 —			647 66	2 139 87		1 950 13	—	—		
Dülken	5,588	4 545 —			1086 —	6 068 57		—	—	1 523 57		
Düsseldorf	33,801	29 986 92			1054 64	35 647 89		—	—	5 660 97		
Heerdt	7,470	6 961 55			1086 —	8 112 42		—	—	1 150 87		
Heinsberg	14,620	9 308 —			1054 64	15 418 84		—	—	6 110 84		
Heiderich	11,569	10 288 50			647 66	7 492 78		2 795 72	—	—		
Hühort	1,422	880 —			647 66	920 97		—	—	40 97		
Düren	7,455 (A—S.)	10 533 —			573 31	4 274 03	2 968 50	3 290 47	—	—		
	4,516 (A—R.)				657 33	7 242 53						
Eberfeld	26,780	32 000 —			1054 64	28 243 26		3 756 74	—	—		
Emmerich	2,916	1 830 —			647 66	1 888 58		—	—	58 58		
Erkelenz	3,482	3 092 —			657 33	2 288 82		803 18	—	—		

Name des unterhaltenden Landkreises, der Stadt- oder Land- gemeinde	Länge der bis 1913 einschl. über- nommenen Provinzial- straßen km	Betrag der vertraglich vereinbarten Rente		Durchschnitt der materiellen Straßenunter- haltung (einschl. der Pflaster- streifen) im Bauamtsbezirke in den Jahren 1909—1913 für 1 km		Die Rente würde betragen nach den durch- schnittlichen Kosten der Spalte 4		Die nach Spalte 3 wirk- lich gezahlte Rente beträgt also			
								mehr		weniger	
		M	₡	M	₡	M	₡	M	₡	M	₡
1	2	3		4		5		6		7	
Eschweiler	3,858	4 013	—	657	33	2 535	98	1 478	02	—	—
Essen	7,192	4 747	—	1 054	64	7 584	97	—	—	2 837	97
Altendorf	1,940	2 083	44	—	—	2 046	—	37	44	—	—
Guttrop	1,773	2 400	—	—	—	1 869	88	530	12	—	—
Kellinghausen	5,140	2 926	—	—	—	5 420	85	—	—	2 494	85
Mittenscheid	2,082	2 143	60	—	—	2 195	76	—	—	52	16
Eupen	3,388	3 336	—	573	31	1 942	37	1 393	63	—	—
Fischeln	5,643	6 155	—	1 086	—	6 128	30	26	70	—	—
Fraulautern	2,247	1 939	89	749	13	1 683	30	256	59	—	—
Trechen	2,060	1 053	—	894	80	1 843	29	—	—	790	29
Berg. Gladbach	8,646	8 990	—	894	80	7 736	44	1 253	56	—	—
Münch. Gladbach	8,859	6 929	—	1 086	—	9 620	87	—	—	2 691	87
Goch	3,505	2 090	—	647	66	2 270	05	—	—	180	05
Godesberg	4,811	3 400	—	628	74	3 024	87	375	13	—	—
Haaren	2,324	1 577	—	657	33	1 527	63	49	37	—	—
Hamborn	5,077	6 085	22	647	66	3 288	17	2 797	05	—	—
Hiltorf	0,288	350	—	894	80	253	23	96	77	—	—
Hochheide b. Homberg	1,628	2 080	—	1 086	—	1 768	01	311	99	—	—
Jülich	2,937	3 610	—	657	33	1 930	58	1 679	42	—	—
Kevelaer	3,137	2 150	—	647	66	2 031	71	118	29	—	—
Königswinter	2,572	1 514	—	504	26	1 296	96	217	04	—	—
Kray	2,425	4 000	—	1 054	64	2 557	50	1 442	50	—	—
Kreuznach	3,820	2 560	—	543	74	2 077	09	482	91	—	—
Langenbach	4,990	5 500	—	1 054	64	5 262	65	237	35	—	—
Lannesdorf	0,811	410	—	628	74	509	91	—	—	99	91
Lennepe	6,127	6 096	—	683	77	4 223	65	1 872	35	—	—
Mayen, Stadt	2,843	1 824	13	673	11	1 913	65	—	—	89	52
Mayen, Kreis	0,156	235	—	628	74	98	08	136	92	—	—
Wohlfahrt	3,863	2 212	—	628	74	2 428	82	—	—	216	82
Moers	12,631	14 533	—	1 086	—	13 717	27	875	73	—	—
Mülheim a. d. Ruhr	4,398	4 688	43	1 054	64	4 638	31	50	12	—	—
Broich	1,316	1 272	42	—	—	1 387	91	—	—	115	49
Saarn	4,960	6 327	58	1 054	64	5 231	01	1 096	57	—	—
Speldorf-Broich	3,991	3 940	—	—	—	4 209	07	—	—	269	07

Name des unterhaltenden Landkreises, der Stadt- oder Land- gemeinde	Länge der bis 1913 einschl. über- nommenen Provinzial- straßen km	Betrag der vertraglich vereinbarten Rente		Durchschnitt der materiellen Straßenunter- haltung (einschl. der Pflaster- strecken) im Bauamtsbezirke in den Jahren 1909—1913 für 1 km		Die Rente würde betragen nach den durch- schnittlichen Kosten der Spalte 4		Die nach Spalte 3 wirk- lich gezahlte Rente beträgt also			
		M	S	M	S	M	S	mehr		weniger	
								M	S	M	S
1	2	3		4		5		6		7	
Styrum	2,612	2 559	62	—	—	2 754	72	—	—	195	10
Mülheim a. Rhein	10,074	11 600	—	894	80	9 014	22	2 585	78	—	—
Neunkirchen	1,146	2 000	—	749	13	857	75	1 142	25	—	—
Neuß	15,365	14 752	58	1 086	—	16 686	39	—	—	1 933	81
Neuwied	8,272	6 968	16	673	11	5 567	97	1 400	19	—	—
Oberhausen	13,882	15 228	84	1 054	64	14 640	51	588	33	—	—
Odenkirchen	9,277	8 815	55	1 086	—	10 074	82	—	—	1 259	27
Opladen	3,954	4 570	—	894	80	3 538	04	1 031	96	—	—
Pfaffendorf	2,159	1 320	31	673	11	1 453	24	—	—	132	93
Rees	1,049	910	—	647	66	679	40	230	60	—	—
Remscheid	27,592	32 305	—	1 054	64	29 025	80	3 279	20	—	—
Rotthausen	4,743	8 200	—	—	—	5 002	16	3 197	84	—	—
Remagen	1,060	770	—	628	74	666	46	103	54	—	—
Rheydt	9,462	12 165	—	1 086	—	10 275	73	1 889	27	—	—
Ronsdorf	2,363	1 950	—	1 054	64	2 492	11	—	—	542	11
Saarbrücken	4,882	3 400	—	749	13	3 657	25	—	—	257	25
St. Johann	4,607	6 000	—	—	—	3 451	24	2 549	76	—	—
Walstatt-Burbach	7,401	7 738	—	—	—	5 544	31	2 193	69	—	—
Saarlouis	5,383	5 401	—	—	—	4 032	57	1 368	43	—	—
Schonnebeck	0,457	475	—	1 054	64	481	97	—	—	6	97
Siegburg	6,854	3 620	—	504	26	3 456	20	163	80	—	—
Solingen	15,518	13 487	—	1 054	64	16 365	90	—	—	2 878	90
Steele	3,337	2 925	—	—	—	3 519	33	—	—	594	33
Sterkrade	3,196	3 521	54	647	66	2 069	92	1 451	62	—	—
Stolberg	2,404	6 500	—	657	33	1 580	22	2 326	70	—	—
	(M—M.)			(M—M.)	2 593	08					
	4,523			573	31	4 173	30				
	(M—S.)			(M—S.)							
6,927											
Stoppenberg	2,516	2 800	—	1 054	64	2 653	47	146	53	—	—
Trier	7,243	5 956	—	488	13	3 535	53	2 420	47	—	—
Uerdingen	4,147	3 893	—	1 086	—	4 503	64	—	—	610	64
Velbert	5,332	5 096	—	1 054	64	5 623	34	—	—	557	34
Willich	1,881	2 000	—	504	26	948	51	1 051	49	—	—

Name des unterhaltenden Landkreises, der Stadt- oder Land- gemeinde	Länge der bis 1913 einschl. über- nommenen Provinzial- straßen km	Betrag der vertraglich vereinbarten Rente		Durchschnitt der materiellen Straßenunter- haltung (einschl. der Pflaster- strecken) im Bauamtsbezirke in den Jahren 1909—1913 für 1 km M S		Die Rente würde betragen nach den durch- schnittlichen Kosten der Spalte 4 M S		Die nach Spalte 3 wirk- lich gezahlte Rente beträgt also			
								mehr	weniger		
		M	S	M	S	M	S	M	S		
1	2	3		4		5		6		7	
Böfkingen	3 303	2 754	15	749	13	2 474	38	279	77	—	—
Bohwinkel	3,534	4 020	—	1054	64	3 727	10	292	90	—	—
Wanlo	2,027	1 980	—	1086	—	2 201	32	—	—	221	32
Wesfel	2,190	1 668	—	647	66	1 418	38	249	62	—	—
Widrath	7,346	5 900	—	1086	—	7 977	76	—	—	2 077	76
Wiebelskirchen	2,860	3 180	78	749	13	2 142	51	1 038	27	—	—
Wiesdorf	1,190	880	—	894	80	1 064	81	—	—	184	81
Wittlich	4,615	4 241	70	603	60	2 785	61	1 456	09	—	—
Weßlar, Kreis	51,411	31 079	09	673	11 (Coblenz)	34 605	26	—	—	3 526	17
Bierßen	12,033	10 000	—	1086	—	13 067	84	—	—	3 067	84
		692 789 71						90 993 82		46 813 25	

Demnach zahlt die Provinzialverwaltung

an 67 Stellen 90 993,82 Mark = 13,1 % der Rente zuviel,

„ 37 „ 46 813,25 „ = 6,7 % „ „ zuwenig

und hätte bei einem Ausgleich zu fordern 44 180,57 Mark = 6,4 % der Rente.

Anlage 2.

Zu Druckf. 14.

Vergleich

der Straßen-Unterhaltungskosten,

die feinerzeit den Abtretungsrenten zugrunde gelegt sind,

mit denjenigen,

die 1913 auf den unmittelbar anschließenden, in Unterhaltung der Provinz

verbliebenen Strecken aufgewendet sind.

Nummer	Gemeinde	Unterhaltungskosten für 1 km,				Die alte Rente ist also		Als Gesamrente für alle			
		die der Abtretungs- rente zugrunde gelegt sind		die auf der anschließenden Strecke von der Provinz 1913 ver- wendet sind		gegen die 1913 geltenden Sätze		übernommenen Strecken wäre also zu zahlen			
		M	₡	M	₡	zu hoch	zu niedrig	statt jetzt		in Zukunft	
				%	%	M	₡	M	₡		
1	Saarbrücken	1090	—	708	—	35	—	21 811	—	14 177	—
2	Trier	800	—	1137	—	—	42,1	6 539	—	9 292	—
3	Grefeld	1397	—	1393	—	0,29	—	12 840	—	12 803	—
4	Fischeln	1205	—	1046	—	13,2	—	6 155	—	5 343	—
5	Wickrath	774	—	716	—	7,5	—	5 900	—	5 458	—
6	Odenkirchen	841	—	910	—	—	8,2	8 815	55	9 538	—
7	Eschweiler	657	—	815	—	—	24	4 013	—	4 976	—
8	Erkelenz	761	—	812	—	—	6,7	3 092	—	3 299	—
9	Düren	785	—	746	—	5	—	10 533	—	10 006	—
10	Elberfeld und	944	—	1045	—	—	10,7	32 000	—	35 424	—
11	Barmen							31 350	—	34 704	—
12	Bohwinkel	891	—	919	—	—	3,1	4 020	—	4 145	—
13	Velbert	1213	—	1477	—	—	21,76	5 066	—	6 168	—
14	Solingen	878	38	602	86	31,37	—	13 487	—	9 256	13
15	Bonn	1059	50	1123	50	—	6	9 378	—	9 941	—
16	Godesberg	1103	53	866	—	21,5	—	3 400	—	2 669	—
17	Lannesdorf	547	10	866	—	—	58,3	410	—	649	—
18	Wehlem	525	12	527	—	—	0,36	2 212	—	2 220	—
19	Nemagen	728	42	887	—	—	21,8	770	—	938	—

Nummer	Gemeinde	Unterhaltungskosten für 1 km,				Die alte Rente ist also gegen die 1:13 geltenden Sätze		Als Gesamrente für alle übernommenen Strecken wäre also zu zahlen			
		die der Abtretungs- rente zugrunde gelegt sind		die auf der anschließenden Strecke von der Provinz 1913 ver- wendet sind		zu hoch	zu niedrig	statt jetzt		in Zukunft	
		M	℔	M	℔			M	℔	M	℔
						%	%				
20	Siegburg	700	—	875	18	—	25	3 620	—	4 525	—
21	Wittlich	608	61	544	50	10,5	—	4 241	70	3 796	—
22	Berncastel	775	78	724	11	6,7	—	3 304	58	3 083	—
23	Burgbrohl	1002	67	643	—	35,9	—	2 250	—	1 442	—
24	Emmerich	681	—	620	—	9	—	1 830	—	1 665	—
25	Hildorf	1236	75	956	74	22,8	—	350	—	270	90
26	Kreuznach	1073	—	1090	—	—	1,6	2 560	—	2 601	—
27	Cleve	1156	34	1226	—	—	6	3 130	—	3 317	80
28	Cöln	2879	—	2107	—	26,8	—	95 388	—	69 824	—
29	Dipladen	1267	49	1249	23	1,44	—	4 570	—	4 504	19
30	B. Gladbach	2981	73	3010	42	—	0,96	8 990	—	9 076	30
31	Hamborn	1689	33	1125	70	33,36	—	6 085	22	4 055	19
32	Rees	1582	82	847	48	46,43	—	910	—	487	49
Summe								319 021	05	289 654	—

Die Provinz zahlt zurzeit an 91 Stellen 738 068 Mark Rente. Legt man das für vorstehende 32 Stellen berechnete Verhältnis für alle 91 zugrunde, so hätte sie zukünftig nur zu zahlen 670 126 Mark Rente.

(Zu Drucksachen. Nr. 14.)

Zu den Ausführungen und den Antrag des Oberbürgermeisters Dicke und Genossen vom 7. März 1918 zum Bericht des Provinzialausschusses betreffend die Erhöhung der Straßenrenten.

Sieht man einmal von den nur mittelbar mit der vorliegenden Sache in Verbindung stehenden Fragen ab, so von der Frage der Bedeutung der Dotation und der aus ihr folgenden Verpflichtungen, von der Uebernahme der Bezirksstraßen, der Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues usw., dann bleibt folgendes zu erörtern:

Es steht zunächst unbestritten fest, daß die Uebertragung und Verwaltung von Provinzialstraßenstrecken an die Gemeinden durch Verträge erfolgt ist, die ein für allemal abgeschlossen und unkündbar sind; die nach diesen Verträgen zu zahlenden Geldrenten sind nach bestimmten Grundsätzen berechnet, mit denen sich die Gemeinden einverstanden erklärt haben. Wenn die Antragsteller diese Renten abändern wollen, so geht das nur im Weg der Abänderung der Verträge.

Es entstehen folgende Fragen:

1. Welche Verträge sollen abgeändert werden?

Alle d. h. auch diejenigen, bei welchen die neue Prüfung ergibt, daß die Renten nach den heutigen Verhältnissen zu hoch sind

oder

nur diejenigen, bei welchen die Gemeinde es beantragt?

Man wird grundsätzlich daran festhalten müssen, daß die Renten wie bisher nach bestimmten Grundsätzen festgesetzt werden. Es ist nicht angängig und muß zu fortgesetzten Schwierigkeiten führen, wenn die Gemeinden nach verschiedenen Grundsätzen behandelt werden.

Will man also eine Aenderung herbeiführen, dann kann das nur durch eine einheitliche Nachprüfung aller Uebernahmeverträge geschehen mit der Maßgabe, daß auch geringere Renten als bisher angenommen werden, wenn die Prüfung nach den neu aufzustellenden Grundsätzen solches ergibt. Da es sich um Verträge handelt, die auch die Provinz nicht einseitig ändern kann, ist das allerdings nur möglich, wenn sämtliche in Betracht kommende Gemeinden einverstanden sind. Dies allgemeine Einverständnis wäre also zunächst festzustellen oder herbeizuführen.

2. Nach welchen Grundsätzen soll die neue Prüfung stattfinden?

Hierbei ist mit den Antragstellern davon auszugehen, daß es sich nicht darum handeln kann, den Gemeinden die Kosten zu ersetzen, die sie für die übernommenen Strecken aufwenden. Es kann, wie sich auch aus § 18 des Dotationsgesetzes ergibt, nur die Gewährung von „Geldrenten“ in Betracht kommen. Die Festsetzung solcher Renten ist nun nicht so einfach wie die Antragsteller anscheinend annehmen. Es kommen dabei nicht nur die Unterhaltungskosten im engeren Sinne in Betracht, sondern besonders die Kosten des Einbaues neuer Straßendecken, die sich im Laufe der Zeit periodisch wiederholen. Bei der Berechnung sind 3 Faktoren zu beachten

- a) die erste Neuherstellung der Decke, Bankette, Bauwerke u. dergl., die sich zur Zeit der Uebertragung auf der Straße befinden,

- b) die spätere Erneuerung der Decke, Bankette, Bauwerke und dergleichen.
 c) die Unterhaltung der Decke usw. durch Ausbesserung, Wartung, Pflege usw.

Der Faktor c kehrt in jedem Jahr ungefähr in gleicher Höhe wieder, er ist also verhältnismäßig leicht zu ermitteln; der Faktor b hängt von der Dauer einer Straßendecke usw. ab, die je nach den Umständen sehr verschieden ist; er tritt nicht in jedem Jahr, sondern in längeren Zwischenräumen in die Erscheinung. Bei Faktor a kommt außerdem in Betracht, wie lange die Decke usw. zur Zeit der Uebertragung schon besteht. Während c ziemlich gleich bleibt, kann a und b sehr verschieden sein, je nach dem Zustand der Straße zur Zeit der Abtretung. Weiter ist dann noch zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfange die Unterhaltung wegen der Anlage von Kleinbahnen, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen und dergleichen nicht der Provinz, sondern einem Dritten obliegt, welche Voraussetzungen und welche Nutzungen bestehen.

Unter Beachtung dieser Faktoren sind die jetzt geltenden Renten berechnet. Natürlich liegen ihnen die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde, namentlich die Löhne und Materialpreise, wie sie zur Zeit der Abtretung bestanden.

Die Antragsteller verlangen nun in dem neuen Antrag vom 7. März d. Js., daß eine neue Berechnung der Renten vorgenommen werde und dieser die heutigen Verhältnisse zugrunde gelegt werden. Dem Wunsche ist in der als Anlage 2 dem Bericht des Provinzialauschusses beigefügten Zusammenstellung bereits Rechnung getragen. Dort ist für 32 Gemeinden auf Grund genauer Berechnung angegeben, wie sich die Unterhaltungskosten für eine in der Unterhaltung der Provinz verbliebene Strecke, die unmittelbar an die betreffende übertragene Strecke anschließt, nach den heutigen Verhältnissen stellen würde. Es sind also — in Anlehnung an eine im Vorjahre in der III. Sachkommission gegebene Anregung — Vergleichsstrecken gewählt, die in weitestgehendem Maße mit den zu prüfenden Strecken übereinstimmen.

Die Antragsteller suchen diese Zusammenstellung dadurch zu bemängeln, daß sie sagen, es seien Strecken „aus benachbarten Bezirken, die ohne starken Verkehr seien“ als Vergleichsstrecken „gewählt“. Es wird nicht nötig sein, daß Provinzialauschuß und Landeshauptmann sich gegen die Annahme eines solchen Verfahrens wehren, zumal in der Drucksache ausdrücklich steht, daß es die „unmittelbar anschließende“ Strecke ist, worauf übrigens in dem Schriftsatz der Antragsteller kurz vorher auch hingewiesen ist.

Vergleicht man nun das Ergebnis, dann zeigt sich, daß, abgesehen von einzelnen besonders gelagerten Fällen, die Unterschiede zu Ungunsten der Gemeinden nicht groß sind und daß die Gesamtbelastung der Provinz jedenfalls geringer würde, wenn eine Neuberechnung der Rente stattfände.

Das mag auf den ersten Blick verwundern. Allein zunächst liegt es ja in der Natur der Sache, daß die Gewährung wie die Annahme einer Rente ein Risiko bedeutet; ob sie günstig für den Gebenden oder für den Annehmenden ist, hängt von der Entwicklung der Verhältnisse ab. Das Ergebnis der Zusammenstellung entspricht nun aber in weitgehendem Maße den tatsächlichen Verhältnissen. Die Antragsteller gehen von der irrtümlichen Annahme aus, daß die Unterhaltungskosten, die die Provinz für ihre Straßen aufwenden muß, stark gewachsen seien. Das ist aber nicht in dem Maße der Fall. In dieser Beziehung wird auf die anliegenden Ausführungen Bezug genommen. Danach sind wohl die Löhne, nicht aber die Materialpreise gestiegen; diese sind im Gegenteil billiger. Dazu kommt die Weiterentwicklung der Technik, die einen intensiveren Betrieb des Straßenbaues, insbesondere die Ausnutzung neuer Verfahren ermöglicht und damit auf die Dauer die Verminderung der Unterhaltungskosten mit sich bringt. Es sei nur auf zwei Umstände hingewiesen: die Dauer einer Kleinpflasterdecke wurde bei früheren Rentenberechnungen mit

15 Jahre angenommen, jetzt beträgt sie 30 Jahre, sodann das Teerfließverfahren, das Kleinschlag spart und die Lebensdauer der Decke verlängert. Durch diese Errungenschaften wird die Erschwerung der Unterhaltung, welche zweifellos in der Verstärkung des Verkehrs namentlich mit Kraftwagen entsteht, zum guten Teil wett gemacht. Ganz besonders kommt aber noch ein Umstand in Betracht. Gerade in der Umgebung der Städte sind in den letzten Jahrzehnten sehr viel Kleinbahnen, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen angelegt worden. Die Straßenfläche zwischen den Schienen und 50 cm zu beiden Seiten, die Hälfte der Rohrgrabenbreite ist nicht von der Provinz zu unterhalten, sondern von dem Unternehmer der Bahn oder der Leitung. Dadurch vermindert sich die von der Provinz zu unterhaltende Straßenfläche ganz bedeutend und entsprechend auch der Kostenaufwand. Dem Ergebnis entspricht auch, daß die Kosten der gewöhnlichen Straßenunterhaltung nicht erheblich gestiegen sind. Sie betragen

1884	3 450 000	Mark
1894	3 233 000	"
1904	3 424 000	"
1913	3 707 000	"

Durch die vorgelegte Zusammenstellung ist das, was in dem Antrag vom 7. März verlangt wird, bereits geschehen. Es hat allerdings nicht eine „Abschätzung“ der Unterhaltungskosten stattgefunden, welche der Provinz entstehen würden, wenn die abgetretenen Strecken in ihrer Unterhaltung geblieben wären — eine solche ist, wie jeder, der sich mit der Sache beschäftigt hat, zugeben muß, unmöglich —, sondern eine auf zuverlässigen, tatsächlichen Unterlagen aufgebaute Berechnung.

Der Antrag vom 7. März d. Js. ist also gegenstandslos geworden. Auch wenn er zum Beschluß erhoben würde, könnte der Provinzialausschuß nichts Anderes liefern, als jetzt schon vorliegt. Es könnten höchstens die gleichen Berechnungen für noch mehr Gemeinden aufgemacht werden; angesichts der sehr großen Arbeit, die durch diese Berechnungen entsteht, scheint das nicht angebracht, zumal es das Bild kaum ändern würde.

Wenn also der Antrag auf Erhöhung der Renten weiter verfolgt werden soll, müssen die Antragsteller angeben, nach welchen Grundsätzen die neuen Berechnungen erfolgen sollen.

Düsseldorf, 16. März 1918.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage.

(Zu Drucksachen. Nr. 14.)

Technische und wirtschaftliche Gründe gegen eine Erhöhung der Rente.

Bei der Beurteilung des Antrages auf Erhöhung der Rente sind in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Es muß ganz unbestritten zugegeben werden, daß der Verkehr auf den Straßen von Jahr zu Jahr zunimmt, und daß damit eine Vermehrung der Unterhaltung eintritt. Mit der Vermehrung der Unterhaltung steigen jedoch nicht in demselben Maße die Unterhaltungskosten.

Die Unterhaltungskosten werden bedingt durch die Löhne und die Materialpreise. Während nun die Löhne freilich im steten Steigen sich befinden, ist dies bei den Materialpreisen durchaus nicht der Fall.

Die Materialpreise setzen sich zusammen aus den Kosten für die Herstellung des Materials (Gestehungskosten) und aus den Kosten für den Transport von der Gewinnungsstelle (Steinbrüchen) bis zur Verwendungsstelle.

Während in den früheren Jahren, besonders in der Zeit, in der die alten Rentenberechnungen aufgestellt sind, der Kleinschlag lediglich mit der Hand hergestellt wurde, erfolgt die Herstellung jetzt fast ausschließlich durch die Steinbrechanlagen, und wie bei allen Erzeugnissen die Maschinenarbeit die Preise herabgesetzt hat, so ist dies auch bei dem Kleinschlag eingetreten und zwar um 10 bis 20% des früheren Preises. Dasselbe gilt auch teilweise für die billigere Gewinnung des Sandes mittelst maschineller Baggeranlagen. Selbst für die Herstellung von Kleinpflastersteinen aus Plattenbasalt sind schon Maschinen konstruiert.

Hinsichtlich der Transportkosten ist zu beachten, daß das Eisenbahnnetz immer engmaschiger wird und gerade in der Nähe der größeren Städte sowohl durch Ausbau der Staatsbahnen, als durch die Anlage neuer Kleinbahnen und Straßenbahnen mit Güterverkehr. Infolgedessen vermehrt sich auch die Anzahl der Güterbahnhofe bei den Städten und dadurch vermindert sich die Entfernung von den Bahnhöfen bis zu der Straße, das heißt bis zur Verwendungsstelle der Materialien. In den meisten Fällen liegen die neuen Bahnhöfe sogar fast unmittelbar neben den Straßen. Da somit der Transportweg sich verringert, so verringern sich in gleichem Maße die Kosten für den Transport auf der Achse. Während also früher der Transport mit der Achse meist 8 bis 12 km betrug, ist er in den letzten Jahren auf 3 bis 5 km herabgegangen und wird bei Weiterentwicklung der Bahnnetze noch mehr sich verringern. Wie einschneidend dies auf die Materialpreise wirkt, ergibt sich daraus, daß die Kosten für den Landtransport ungefähr die Hälfte betragen der übrigen Kosten (Gewinnung plus Bahnfracht).

Sodann ist für die Zukunft in Betracht zu ziehen, daß die Verwendung der Lastautos nach dem Kriege in ungeahntem Maße zunehmen wird, und daß dadurch eine weitere Verbilligung der Transportkosten stattfindet schon allein durch den größeren Laderaum der Frachtautos und deren größere Geschwindigkeit. Zu erwähnen ist hier noch, daß der Stein Splitt, der zum Binden der Kleinschlagdecken und Teermafadamdecken verwendet wird, als Nebenprodukt bei den Steinbrechanlagen kostenlos gewonnen wird und lediglich die Transportkosten zu tragen hat.

Die Behauptung, daß ein stetig Steigen der Materialpreise und dadurch die Unterhaltung der Straßen sich verteuere, kann somit nicht als stichhaltig gelten. Sie trifft lediglich zu bei den Pflastersteinen, aber auch bei diesen nur für die Herstellung, nicht für den Landtransport, wobei zu beachten ist, daß die Landtransportkosten ungefähr die Hälfte des Gesamtpreises betragen. Eine Preissteigerung der Gestehungskosten ist also nur mit 50% des Gesamtpreises in Rechnung zu ziehen.

Ein fernerer Punkt, der gegen eine Erhöhung der Rente spricht, ist der, daß mit der Weiterentwicklung der Technik und infolge der Verwertung der Erfahrungen der Straßenbau immer intensiver betrieben wird, und daß dadurch die Kosten für eine gute Straße sich vermindern.

So hat man in der ersten Zeit des Kleinpflasters dieses aus ungleichmäßigen kleinen Steinen auf stärkere Sandbettung und mit großen Fugen hergestellt. Dies hat sich durch die Erfahrung als unwirtschaftlich ergeben. Man ist dazu übergegangen etwas größere Steine mit regelmäßigeren Abmessungen zu verwenden, die Sandbettung auf ein Mindestmaß von 1 cm zu reduzieren, und die

Fugen so eng wie möglich zu machen. Hierdurch hat man erzielt, daß die Dauer des Kleinpflasters auf die doppelte Zeit von 15 auf 30 Jahre gestiegen ist.

Für die Renten ist dies insofern wesentlich, als die früheren Rentenabfindungen mit 15jähriger Dauer berechnet sind, während die doppelte Dauer von 30 Jahren tatsächlich erwiesen ist. Die Renten sind somit um das Doppelte zu hoch berechnet.

Auch der Ansicht muß entgegengetreten werden, daß durch die Herstellung von Kleinpflaster für die Städte größere Ausgaben erwachsen. Zugegeben, daß das Kleinpflaster 3 bis 4 mal soviel kostet als eine Kleinschlagdecke, so ist seine Dauer mindestens 6 mal so groß als die einer chauffierten Decke. Die größeren Ausgaben der ersten Anlage des Kleinpflasters machen sich somit durch die längere Haltbarkeit reichlich bezahlt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine chauffierte Decke schon nach einigen Jahren der fortwährenden Ausbesserung bedarf, während das Kleinpflaster fast bis zu seinem vollständigen Verschleiß ohne Ausbesserungen liegen kann. Für die Städte ist dann noch sehr wesentlich, daß das Kleinpflaster fast gar keine Schlammabildung zeigt und somit auf diesen Strecken die Straßen-Reinigungskosten sich ganz erheblich vermindern.

Als weiteren Fortschritt in der Straßentechnik ist das Teerfließverfahren zu erwähnen, das darin besteht, daß die Löcher, die sich besonders auf chauffierten Automobilstraßen zeigen, nicht wie früher lediglich mit Kleinschlag, sondern mit einer Mischung aus Steinsplitt und Teer ausgebessert werden. Hierdurch wird die beschädigte Oberfläche der Straße mit geringen Kosten wieder so eben hergestellt, daß dadurch ihre Lebensdauer um mehrere Jahre verlängert werden kann.

Im Anschluß hieran sind dann die Herstellung der Teerdecken selbst zu nennen, sowohl die eigentlichen Teermacadamdecken, bei denen der Teer bei der Neudeckung mit dem Kleinschlag vermengt wird, wie die Oberflächenteerungen, bei denen der Teer auf die fertige Decke aufgebracht wird.

Wenn auch die Kosten der Teerdecken natürlich höher sind als die der einfachen Kleinschlagdecken, so werden sie doch durch eine längere Deckendauer mehr als ausgeglichen. Rechnet man die Kosten der Teerdecke ungefähr 70 % höher als die der gewöhnlichen Decken, so kann die Steigerung der Deckendauer bis zu 100 % angenommen werden.

Für die Rente ist dann noch zu berücksichtigen, daß die meisten Städte den Teer als Nebenprodukt der Gasanstalten billig beziehen.

Wenn das jetzige Teermacadamverfahren gewissermaßen noch in den Kinderschuhen steckt und doch schon den obigen Erfolg an Verbilligung der Unterhaltung aufweist, so ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß durch weitere Ausbildung dieses Verfahrens bald der geldliche Erfolg noch bedeutend steigen wird.

Allgemein kann gesagt werden, daß bei dem stetigen Fortschritt der Technik es sehr wahrscheinlich ist, daß über kurz oder lang noch ganz andere Befestigungsarten der Straßen erfunden werden, die zugleich eine Verbilligung der Unterhaltung herbeiführen. Wer hat z. B. vor dem Jahre 1893 an ein Kleinpflaster gedacht, diese Befestigungsart, die so wesentlich besser und dabei noch billiger ist, als die Chauffierung?

Nun zu einem anderen Punkte, der bei den Renten in Rücksicht zu ziehen ist und der die Behauptung, daß wenn die Provinz die Straßen in Unterhaltung behalten hätte, sie selbst jetzt größere Kosten aufwenden müßte, widerlegt.

Die Unterhaltungskosten einer Straße ergeben sich aus zwei Faktoren: erstens den Einheitsfuß der Unterhaltung für 1 qm Straßenfläche und zweitens aus der Größe der zu unterhaltenden Fläche.

Diese Fläche reduziert sich aber von Jahr zu Jahr und gerade bei den größeren Städten.

Zunächst dehnen sich die Straßenbahnen immer mehr aus, und da nach den bestehenden Bestimmungen die Kleinbahn-Gesellschaften nicht nur die Straßenfläche zwischen den Schienen, sondern auch beiderseits derselben ein Streifen von 50 cm Breite unterhalten müssen, so verringert sich für die Provinz bei der Herstellung neuer Bahnen die Unterhaltungsfläche um diese von der Straßenbahn zu unterhaltende Streifen. Bei einer eingleisigen Bahn ergibt sich für diesen Streifen eine Breite von 2,5 m, also fast die Hälfte der 5—6 m breiten Fahrbahn. Bei zweigleisigen Bahnen vermindert sich die Unterhaltungsfläche für die Provinz noch bedeutend mehr.

In gleicher Weise vermindern die in den Straßen verlegten Gas- und Wasserleitungen die Unterhaltungsfläche, da die Flächen über den Rohrgräben in halber Breite von den Gemeinden zu unterhalten sind.

Dieser Punkt der Verringerung der Unterhaltungsfläche und somit der Unterhaltungskosten ist aber so wesentlich, daß dagegen die anfangs behandelten Punkte über die Verbilligung der Materialpreise fast verschwinden.

Unter Würdigung der vorstehenden Darlegungen kann nicht zugegeben werden, daß die Unterhaltung der Straßen sich so verteuert hat, daß eine Erhöhung der Rente geboten erscheint und vor allem muß der Behauptung entgegengetreten werden, daß wenn die Rente nicht erhöht würde, die Städte gewissermaßen der Provinz die Mehrunterhaltung abnehmen würden.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, weshalb die mittleren und kleinen Städte bei der Wegeunterhaltung in den meisten Fällen teurer wirtschaften als die Provinz. Der Grund liegt darin, daß den Städten das entsprechende Personal mit langjähriger Erfahrung fehlt, sowohl der Bauinspektor, als der Straßenmeister und als der Straßenwärter, und daß die Wegearbeiten gewöhnlich ohne ununterbrochene Aufsicht hergestellt werden. Der oder die Stadtbaumeister sind mit anderen Arbeiten, wie Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Kanal-, Gas-, Wasser- und elektrischen Anlagen, so sehr in Anspruch genommen, daß sie für den Wegebau nur wenig Zeit und die nur meist nebenher haben. Sehr oft wird der Wegebau als etwas ganz einfaches wenig beachtet. Die Wegemeister gehen ein oder zwei mal des Tages über die Baustelle, um die andere Zeit den übrigen nach ihrer Ansicht wichtigeren Arbeiten sich zu widmen. Bei der Provinz ist es strenge Vorschrift, daß der Straßenmeister von früh bis spät ununterbrochen die jeweiligen Arbeiten wie Deckenbau, Pflasterung etc. beaufsichtigt.

Wenn aber hierdurch bei den Städten teurer gewirtschaftet wird, so kann doch dafür die Provinz geldlich nicht eintreten.

Düsseldorf, den 24. November 1917.

Quentell,
Landesbaurat.

Anlage 23.

(Druckfaden. Nr. 15.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebersicht über die für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Gemäß Ziffer VI der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtags vom 2. Juni 1894 ist jedem Provinziallandtag eine Uebersicht über den Stand der für Kleinbahnen bewilligten Mittel vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Die Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen sind von dem 54. Rheinischen Provinziallandtag am 11. Februar 1914 auf 55 Millionen Mark erhöht worden.

Durch Beschluß des 51. Provinziallandtags vom 10. März 1911 wurde der Provinzialausschuß ermächtigt, bei Darlehen für Kleinbahnen in Höhe bis zu einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1 % und bei Darlehen in Höhe über einem Drittel bis zu zwei Dritteln der Bausumme einen Zinsnachlaß von $\frac{1}{2}$ % zu gewähren. Der Provinzialausschuß wurde aber angewiesen, solche Darlehen nicht in größerer Höhe als zwei Drittel der Bausumme zu bewilligen. Demgemäß hat vom 10. März 1911 ab die Bewilligung stattgefunden.

Im ganzen sind bis zum 1. Dezember 1917 nachstehende Darlehen bewilligt worden:

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinssfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osbergshausen (Wiehlbrück) -Wiehl	100 000	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen- Marienheide	700 000	3
6. Mai 1895	Landkreis Aachen Kreis Bergheim	Kreisbahnen "	300 000 1 300 000	3
		Zu übertragen	3 101 500	3. Das Darlehen ist, so- weit es noch nicht getilgt war, Ende 1912 aus Anlaß des Ankaufs der Bahnen durch den Staat an die Landesbank zurückgezahlt worden.

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des	Zinsfuß
			Darlehns	nach Abzug des Zinsfußes der Provinz
			M	%
		Uebertrag	3 101 500	
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	Kreisbahnen	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
"	Stadt Mülheim-Ruhr	Mülheim (Ruhr)-Ober- hausen	1 000 000	3
"	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
21./22. Januar 1896	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	52 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
"	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
9./10. Juni 1896	Landkreis Aachen	Forst-Brand	200 000	3
1./2. Dezember 1896	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	150 000	3
27./28. April 1897	Kreis Gummersbach	zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osbergshausen (Wiehlfried- =Wühl)	25 000	3
"	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	223 500	3
"	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	450 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	225 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
23. August 1897	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	125 000	3
14./15. Dezember 1897	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	346 000	3
"	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	250 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Kreis Bernkastel	Roseltalbahn Trier- Bullay	375 000	3
22./23. März 1898	Stadt Mülheim-Ruhr	In Mülheim (Ruhr) und nach Heiffen und Dümpfen	600 000	3
"	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Revelaer	400 000	3
Zu übertragen			16 583 000	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
18./19. Oktober 1898	Stadt Oberhausen	Uebertrag Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	16 583 000 150 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier- Bullay	230 000	3
"	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	"	15 000	3
14./15. Mai 1901	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	350 000	3,5
"	Kreis Geldern	Kempem-Straelen- Revelaer	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3
1. Oktober 1902	Stadt Rees	Rees Empel	50 000	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	zur Bestreitung der Grund- erwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wieh- Waldbröl bezw. Morsbach	185 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
1. Dezember 1903	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier- Bullay	500 000	3
15. März 1905	Kreis Gummersbach	zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staat- liche Nebenbahn Oerath- Kösrath-Kalk	93 233	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	{ 300 000 M. zu 3 900 000 " " 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	3,6
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hildorf	Von Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hildorf	600 000	3,6
31. Januar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliesheim und Friedersheim	Von Bahnhof Rhein- hausen-Friedersheim über Hochemmerich nach Hom- berg und Baerl	885 000	3,6
1. Februar 1908	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep- huyzen-Rheurdt-Sevelen- Hörstgen-Camp	666 666	3,5
14. April 1908	Gemeinde Zweifall	Wicht-Zweifall	31 500	3,5
9./10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Opladen-Langenfeld- Zimmigrath	500 000	3,5
18./19. Dezember 1908	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Rheinbach	550 000	3,5
		Zu übertragen	27 037 899	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	- Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
9./10. Februar 1909	Kreis Jülich	Uebertrag Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahnhöfe Puffendorf	27 037 899 1 250 000	3,5
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Fortsetzung Dpladen- Zimmgrath bis nach Ohligs	700 000	3,5
14. Dezember 1909	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter- Honnelf und Bonn- Siegburg	2 500 000	3,5
"	Landkreis Aachen	Eupen-Verbesthal und Pavéestraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	500 000	3,5
5. März 1910	Kreis Moers	Rheinberg-Drsoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drsoy und Schaephuysen-Sevelen- Hörstgen	900 000	3,5
"	Gemeinden Monheim und Baumberg	Monheim-Baumberg	210 000	3,5
"	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Wiersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich und Hom- berg nach Baerl	341 800	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hildorf und Rheindorf	Hildorf-Rheindorf	235 000	3,5
7. Juni 1910	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	3,6
"	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich- Hütthum	2 000 000	812 000 Mk. zu 3,5 850 000 " " 3,6 338 000 " " 3,65
22. Juli 1910	Kreis Düren	Nördliche Umgehungsbahn bei Düren und Zülpich- Embsen	600 000	3,5
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Alsum am Rhein-Halte- stelle Sterkrade Süd	700 000	3,5
"	Kreis Altenkirchen	Von Bekdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Mauroth	2 000 000	300 000 Mk. zu 3,5 u. 150 000 " " 3,6% Das Darlehen ist mit Wir- kung vom 1. Juli 1917 ab in ein Kommunal- Darlehen umgewandelt worden.
3. Februar 1911	Kreis Moers	Moers-Homberg	450 000	3,5
4. März 1911	Landkreis Solingen Kreis Altenkirchen	Dpladen-Lützenkirchen Von Bekdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Mauroth	650 000 175 000	3,5 3,5
		Zu übertragen	40 399 699	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
10. März 1911	Kreis Gummersbach	Uebertrag Im Homburger Brödtal von Bielefeld nach Waldbrohl	40 399 699 720 000	{ 420 000 Mk. zu 3,6 300 000 " " 3,65
"	Gesellschaft Straßen- bahn Bonn-Godesberg- Mehlem	Bonn-Godesberg-Mehlem	720 000 1 200 000	2 (Zinszuschuß 2,1%) 3,5
11. März 1911	Siegkreis	Siegburg-Troisdorf- Mondorf	700 000	3 (Zinszuschuß 1%)
2./3. Februar 1912	Stadt Saarlouis	Saarlouis-Felsberg	75 000	3,15 (Zinszuschuß 1%)
7. März 1912	Siegkreis	Siegburg-Much	795 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zins- fuß abzüglich 1/2%
"	"	Dieses letztere Darlehen von 795 000 Mark wird dem Siebkreise zu höchstens 2 % Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Staat dem Kreise ein Darlehen in gleicher Höhe und unter denselben Be- dingungen gewährt.	795 000	Siehe die Bemerkung in Spalte 3
29. April 1. Mai 1912	Landkreis Solingen	Landwehr-Höhscheid	363 250	3,6
20./21. Dezember 1912	Stadt Gummersbach	Von Gummersbach über Nöckelshmar nach Nieder- sefmar und Derschlag mit einer Abzweigung von Nöckelshmar nach Thal- bede und Frömmersbach	940 000	{ 840 000 Mk. zu 3,6 100 000 " " 3,65
24. Juni 1913	Gesellschaft Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn- Land und des Sieg- kreises	Bonn-Königswinter und Bonn-Siegburg	150 000	3,6
2. Dezember 1913	Siegkreis	Von Mondorf nach Zün- dorf und von Sieglar nach Spich pp.	1 260 000	3,6
Zu übertragen			48 117 949	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
9. Januar 1914	Straßenbahnverband Moers-Camp-Rhein- ber zu Moers	Uebertrag Von Moers über Revelen, Lintfort, Camperbruch nach Camp mit Abzwei- gung von Camperbruch nach Rheinberg	48 117 949	3,6
"	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich	800 000	3,6
"	Kreis Gummersbach	Von Derschlag bis zur Genfelmündung	500 000	446 700 Mk. zu 3,6 abgehoben 53 300 " noch nicht 102 418 Mk. zu 3,6 47 582 " noch nicht abgehoben
13. Februar 1914	Kreis Simmern	zur Bestreitung der Grund- erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn von Simmern nach Gemünden	150 000	
7. April 1914	Gemeinde Holten	Hamborn (Marsloh)- Holtens-Bahnhof Holtens und Walsum (Waldschlöß- chen)-Schacht Wehosen-	260 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfußes abzüglich 1/2%
"	Stadt Rheydt	Holtens Widrathberg-Wanlo	140 000	30 000 Mk. zu 3,6 110 000 " noch nicht abgehoben
5. Juni 1914	Stadt Saarbrücken	Von Brebach nach Ens- heim mit Abzweigung von Eschringen nach Ormes- heim	500 000	400 000 Mk. zu 4,25 200 000 " noch nicht abgehoben
"	Gemeinde Brebach	Von Brebach nach Ens- heim mit Abzweigung von Eschringen nach Ormes- heim	100 000	
21. Juli 1914	Gemeinde Neunkirchen	Von Neunkirchen über Spiefen nach Elversberg	310 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfußes abzüglich 1/2%
15. Mai 1915	Gemeinden Solingen, Wald und Haan	Solingen-Wald-Haan	620 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfußes abzüglich 1/2%
15. Mai 1915	Stadt Elberfeld	Elberfeld (Neumarkt bezw. Königstraße) -Wiedener Häuschen	370 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfußes abzüglich 1/2%
6. Juli 1915	Stadt Hamborn	Von Duisburg-Meiderich über Hamborn nach Holtens	620 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfußes abzüglich 1/2%
		Summe	53 687 949	

Im Laufe der Jahre 1916 und 1917 sind Anträge nicht eingegangen und daher Darlehen für Kleinbahnen nicht gewährt worden.

Von den bewilligten Mitteln in Höhe von 55 Millionen Mark ist demnach noch ein Restbetrag von 1 312 051 Mark vorhanden. Da nicht anzunehmen ist, daß während des Krieges und in der ersten Zeit nach dem Friedensschlusse größere Darlehensanträge für neue Kleinbahnen gestellt werden, so wird voraussichtlich dieser Rest für das Jahr 1918 ausreichen.

Nötigenfalls können, wie früher bereits geschehen ist, weitere Darlehen vorbehaltlich der Erhöhung der Mittel durch den nächsten Provinziallandtag bewilligt werden.

Änderungen im Bestande und im Betriebe der Kleinbahnen in der Rheinprovinz sind im Laufe des Jahres 1917 nicht eingetreten.

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 16.)

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau
im Rechnungsjahre 1917.

Einem Beschlusse des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 und einem Wunsche der III. Fachkommission desselben Provinziallandtages entsprechend beehrt sich der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1917 an Gemeinden und Kreise aus den A- und B-Mitteln, den Mitteln von 100 000 Mark und der Dotationsrente von 1902 gewährten Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau vorzulegen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage zu Druckfachen. Nr. 16.

Nachweisung

der für das Rechnungsjahr 1917 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) den A- und B-Mitteln,
- b) den Mitteln von 100 000 Mark sowie
- c) der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902
gewährten Beihilfen.

Bemerkung: Die Beihilfen aus der Dotationsrente sind im Einvernehmen mit dem
Herrn Ober-Präsidenten bewilligt worden.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			den A. Mitteln	den B. Mitteln	den Mit- teln von 100 000 Mark	der Dotations- rente von 1902	
			M	M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8

Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Land	Gressenich	—	—	—	6 000	Zweite Rate.
2	"	Düren	Hochkirchen	1 000	—	—	
3	"	"	Eschweiler ü. Feld	1 000	—	—	
4	Jülich	"	Hottorf	—	2 130	—	
5	"	"	Rödingen	—	4 230	—	
6	"	"	Steinsträß	—	2 170	—	
7	Malmédy	"	Schönberg	460	—	—	
8	"	"	Manderfeld	1 600	—	—	
9	"	"	Crombach	1 400	—	—	
10	"	"	Lommersweiler	1 160	—	—	
11	"	"	Bellebaug	1 000	—	—	
12	"	"	Recht	1 000	—	—	
13	"	"	Thommen	—	—	13 700	
14	Schleiden	"	Udenbreth	1 000	—	—	
15	"	"	Heimbach	1 000	—	—	
Summe			10 620	8 530	—	19 700	

Regierungsbezirk Coblenz.

16	Adenau	"	Weibern	1 000	—	—	1 100	
17	"	"	Wabern	—	—	—	930	
18	Ahrweiler	"	Königsfeld	600	—	—	—	
19	"	"	—	—	—	20 000	—	
20	Altenkirchen	"	Elbergrund	920	—	—	—	
21	"	"	Fluterschen	550	—	—	—	
22	"	"	Oberwambach	1 000	—	—	—	
23	"	"	Bürdenbach	—	8 200	—	—	Letzte Rate.
24	"	"	Forstmehren	—	—	—	6 900	
25	"	"	Hachsen	—	—	—	2 400	
26	"	"	Hamm	—	5 200	—	—	
27	"	"	Herkersdorf	—	—	—	6 730	
28	"	"	Birkenbeul	—	—	—	7 000	
29	"	"	Strichhausen u. Verzhhausen	—	—	—	5 000	Erste Rate.
30	Coblenz Land	"	—	—	—	20 000	—	
31	Kreuznach	"	Bodenau	—	—	—	450	Zusätzlich.
32	"	"	—	—	—	13 000	—	
Zu übertragen			4 070	13 400	53 000	30 510		

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			den A-	den B-	den Mit-	der	
			Mitteln	Mitteln	teleu von	Dotations-	
1	2	3	4	5	6	7	8
			M	M	100 000	rente	
					Mark	von 1902	
			M	M		M	
		Uebertrag	4 070	13 400	53 000	30 510	
33	Mayen	Niederlützingen	—	—	—	5 500	Zusätzlich.
34	Weisenheim	Merxheim	1 000	—	—	—	
35	"	—	—	—	7 000	—	
36	Neuwied	Bremscheid	930	—	—	—	
37	"	Hanroth	—	—	—	1 100	
38	"	Ragert	—	—	—	8 000	
39	"	Koßbach	—	—	—	2 530	
40	St. Goar	Oppenhäusen	700	—	—	—	
41	"	Key	500	—	—	—	
42	"	Udenhäusen	580	—	—	—	
43	"	Berlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Niedergondershausen, Obergondershausen, Beulich, Worshausen, Brodenbach und Kreis St. Goar	—	3 870	—	—	
44	"	Buchholz	—	—	—	8 500	
45	"	Herschwiesen	—	—	—	3 000	
46	Simmern	Belgweiler	330	—	—	—	
47	"	Heinzenbach	470	—	—	—	
48	"	Haffelbach	—	3 200	—	—	
49	"	Benzweiler	—	—	—	3 870	
50	"	Fronhofen	—	3 570	—	—	
51	"	Kirchberg	—	2 730	—	—	
52	"	Rüdern	—	—	—	2 300	
53	"	Spefenroth	—	1 840	—	—	
54	"	Nickweiler	—	3 400	—	—	
55	Zell	Altlay	800	—	—	—	
56	"	Niederweiler	500	—	—	—	
57	"	Söhren	800	—	—	—	
58	"	Niedersöhren	650	—	—	—	
		Summe	11 330	32 010	60 000	65 310	

Sfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			den	den	den Mit-	der	
			A-	B-	teilen von	Dotations-	
Mitteln	Mitteln	100 000	rente				
M	M	Mark	von 1902				
1	2	3	4	5	6	7	8

Regierungsbezirk Köln.

59	Köln Land	Stommel	—	19 000	—	—	
60	"	Sinnersdorf	—	1 900	—	—	Letzte Rate.
61	Summersbach	Marienberghausen	400	10 060	—	18 950	
62	"	Rümbrecht	830	1 400	—	—	
63	Mülheim (Rhein)	Berg. Gladbach	1 430	10 950	—	—	
64	Land						
64	Siegkreis	Much	1 950	—	—	—	
65	"	Ruppichterath, Bürgermeisterei	—	—	—	8 450	Letzte Rate.
66	"	Ruppichterath	—	—	—	12 320	
67	"	Eitorf, Bürgermeisterei	—	7 330	—	—	
68	"	Uckenborn	—	5 350	—	—	
69	"	Stöckem	—	5 710	—	—	
70	"	Lauthausen, Bürgermeisterei	—	—	—	1 450	
71	"	Neunkirchen	—	8 000	—	—	Erste Rate.
72	Waldbrohl	Rosbach und Waldbrohl	—	—	—	15 000	Zusätzlich.
73	"	Waldbrohl	—	1 900	—	—	
74	"	Eckenhagen	—	—	—	8 000	Erste Rate.
75	Wipperfürth	Bechen	1 960	—	—	—	
76	"	Engelskirchen	1 930	—	—	—	
77	"	Hohleppel	1 570	—	—	—	
78	"	Lindlar	—	—	—	1 290	
Summe			10 070	71 600	—	65 460	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

79	Crefeld Land	Fischeln	—	1 670	—	—	
80	Düsseldorf Land	Angermund	—	1 830	—	—	
81	Essen Land	Werd. n Land	1 000	—	—	—	
82	Geldern	Wetten	—	2 000	—	—	
83	Gladbach	Korschenbroich	—	6 400	—	—	
84	Moers	Labbeck	—	2 350	—	—	
85	Neuß Land	Nievenheim	—	2 530	—	—	
86	"	Büttgen	—	1 600	—	—	
87	Rees	Brünen, Weselerwald und Drevenack	—	7 000	—	—	Letzte Rate.
Summe			1 000	25 380	—	—	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			den A. Mitteln	den B. Mitteln	den Mit- teln von 100 000 Mark	der Dotations- rente von 1902	
			M	M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8

Regierungsbezirk Trier.

88	Berncastel	—	—	—	20 000	—	
89	Bitburg	Niederstedem	1 000	—	—	—	
90	"	Oberstedem	1 000	—	—	—	
91	"	Birtlingen	300	3 670	—	—	
92	"	Brecht	1 000	—	—	—	
93	"	Feilsdorf	1 000	—	—	—	
94	"	Sinspelt, Niederraden, Dutscheid und Nieder- weidingen	—	—	—	10 000	Zweite Rate.
95	"	Hüttingen und Mettenhof	—	—	—	5 000	Zweite Rate.
96	"	Metterich	—	3 100	—	—	
97	"	Reidenbach	—	—	—	10 000	Vierte Rate.
98	"	Lahr	—	2 800	—	—	
99	"	Carlshausen	—	—	—	2 330	
100	"	Dubeldorf	—	—	—	1 200	
101	"	Gondorf	—	—	—	1 330	
102	Daun	Boverath	—	—	—	1 830	
103	Merzig	Mondorf	760	—	—	—	
104	"	Waldhölzbach	400	—	—	—	
105	"	Oppen	400	—	—	—	
106	"	Silwingen	620	—	—	—	
107	"	Schwemlingen	690	—	—	—	
108	Ottweiler	Spiesen	1 000	—	—	—	
109	"	—	—	—	20 000	—	
110	Prüm	Sechshscheid	520	—	—	—	
111	"	Roscheid	650	—	—	—	
112	"	Etsfeld	1 060	—	—	—	
113	"	Lützampen	720	—	—	—	
114	"	Großlampenberg	1 050	—	—	—	
115	"	Reiff	540	—	—	—	
116	"	Schönecken	780	—	—	—	
117	"	Leidenborn	520	—	—	—	
118	"	—	—	—	—	6 600	
119	"	Densborn	—	4 000	—	—	Erste Rate.
120	Saarbrücken Land	—	—	18 690	—	—	Letzte Rate.
		Zu übertragen	14 010	32 260	40 000	38 290	

Sfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevolligter Betrag aus				Bemer- kungen
			den A. Mitteln	den B. Mitteln	den Mit- teln von 100 000 Mark	der Dotations- rente von 1902	
			M	M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	14 010	32 260	40 000	38 290	
121	Saarbrücken Land	Eckenhofen, Walpershofen und Guichenbach	—	5 500	—	—	Letzte Rate.
122	Saarburg	Wincheringen	1 000	—	—	—	
123	"	Dilmar	1 000	—	—	—	
124	"	Soest	1 000	—	—	—	
125	"	Kirf	1 000	—	—	—	
126	"	Nittel	—	1 030	—	—	
127	"	Wellen	—	3 520	—	—	
128	"	Temfels	—	3 370	—	—	
129	"	Canzem	—	7 000	—	—	Zweite Rate.
130	"	Wehingen-Bethingen	—	3 000	—	—	Zweite Rate.
131	Saarlouis	Ihn	900	—	—	—	
132	"	Rammelfangen	800	—	—	—	
133	St. Wendel	Grumbach	810	—	—	—	
134	"	Oberlingweiler u. Remmes- weiler	—	10 170	—	—	Letzte Rate.
135	"	Niederlingweiler u. Wersch- weiler	—	8 000	—	—	Erste Rate.
136	Trier Land	Wandern	520	—	—	—	
137	"	Kalingen	—	—	—	1 430	
138	"	Gusterath	—	—	—	1 830	
139	"	Hochweiler	—	—	—	1 100	
140	"	Almuth	—	1 630	—	—	
141	"	Trsch	—	—	—	1 100	
142	"	Ginzenburg	—	—	—	1 230	
143	Wittlich	Neuerburg	—	4 170	—	—	
144	"	Dierscheid	—	—	—	1 330	
145	"	Dobenburg und Hecken- münster	—	8 000	—	—	
146	"	Bergweiler	—	1 170	—	—	
		Summe	21 040	88 820	40 000	46 310	

Sfd. Nr.	Regierungsbezirk	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
		den A- Mitteln <i>M</i>	den B- Mitteln <i>M</i>	den Mit- teln von 100 000 Mark <i>M</i>	der Dotations- rente von 1902 <i>M</i>	
1	2 u. 3	4	5	6	7	8

Zusammenstellung.

1	Aachen	10 620	8 530	—	19 700
2	Coblenz	11 330	32 010	60 000	65 310
3	Cöln	10 070	71 600	—	65 460
4	Düsseldorf	1 000	25 380	—	—
5	Trier	21 040	88 820	40 000	46 310
	Gesamtsumme	54 060	226 340	100 000	196 780

Bemerkung. Die in Spalte 6 aufgeführten Unterstützungen im Gesamtbetrage von 100 000 Mark sind auf Grund des Beschlusses des 48. Rhein. Provinziallandtages vom 12. März 1908 den Kreisen Ahrweiler, Coblenz Land, Kreuznach, Meisenheim, Berncastel und Wittweiler zum Ausbau von wichtigeren Gemeindewegen, die in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung der Kreise übergehen, vertraglich bewilligt worden.

Den Kreisen Merzig und Saarburg ist zur Herstellung einer Fahrstraße im Saartale zwischen Wittlach und Saarburg vom 53. Rhein. Provinziallandtage am 26. Februar 1913 aus bereiten Mitteln des Haupt-Haushaltsplanes eine Gesamtbeihilfe von 250 000 Mark in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Jahre 1913 ab gewährt worden. Der Betrag von 50 000 Mark für das Rechnungsjahr 1917 ist in den vorangegebenen Bewilligungen nicht enthalten.

Anlage 25.

(Druckfachen. Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Anfrage der Königlichen Staatsregierung wegen Uebernahme der Unterhaltung der Roer durch den Provinzialverband.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Mai 1917 hat der Herr Ober-Präsident um Stellungnahme zu der Frage ersucht, ob der Provinzialverband bereit ist, die Unterhaltung der Roer zu übernehmen. Diese Anfrage stützt sich

auf § 125 des Wassergesetzes, wo bestimmt ist, daß die Unterhaltung eines Wasserlaufes zweiter Ordnung — ein solcher ist die Roer auf der Strecke von Katterherberg bis zur Landesgrenze, rund 60 km lang —, wenn sie wegen Hochwassergefahr besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Provinziallandtages dem Provinzialverbande durch den Landwirtschaftsminister übertragen werden kann.

Der Provinzialausschuß ist noch nicht in der Lage, dem Provinziallandtag einen Vorschlag zur endgültigen Stellungnahme zu dieser Frage zu machen, denn wenn auch kein Zweifel besteht, daß die Regulierung der Roer dringend notwendig ist, und wenn auch im Laufe der seit vielen Jahren schwebenden Verhandlungen mehrere Entwürfe ausgearbeitet worden sind, und wenn man selbst zugeben will, daß die andern nach dem Wassergesetz in Betracht kommenden Träger für die Unterhaltungspflicht nicht geeignet sind, so ist doch die Sache noch nicht ausreichend geklärt. Es steht noch nicht fest, welcher Entwurf zur Ausführung bestimmt ist, es schweben vielmehr nach Mitteilung des Herrn Ministers noch Ermittlungen, ob nicht die Ausführung und Unterhaltung der Regulierungsarbeiten einfacher und billiger gestaltet werden könnte. Sodann fehlt eben auch noch die Erklärung der Staatsregierung, ob und in welchem Umfange sie sich an die Kosten beteiligen will.

Wenn der Provinzialausschuß die Sache trotzdem jetzt schon zum Vortrag bringt, so geschieht das deshalb, weil sie eine über den Einzelfall der Roer weit hinausgehende Bedeutung hat. Es handelt sich hier um den ersten Fall der Uebernahme der Unterhaltung eines Wasserlaufes auf die Provinz und damit um den ersten Schritt zur Einrichtung einer provinziellen Wasserbauverwaltung. Diese würde zweifellos bald wachsen, denn es gibt in der Provinz noch eine Reihe hochwassergefährlicher Wasserläufe zweiter Ordnung, für welche die gleiche Maßnahme — und teilweise vielleicht mit noch größerem Recht als bei der Roer — verlangt werden würde. Die Hochwasser, welche im Januar dieses Jahres wieder in verschiedenen Teilen der Provinz erheblichen Schaden angerichtet haben, haben in dieser Beziehung eine deutliche Sprache geredet.

Der Provinzialausschuß hält es deshalb für zweckmäßig, eine grundsätzliche Meinungsäußerung des Provinziallandtags darüber herbeizuführen, ob er überhaupt geneigt ist, die Frage der Uebernahme der Unterhaltung von Wasserläufen auf die Provinz näherzutreten und erst nach Bejahung dieser Frage, in weitere Erörterungen und Verhandlungen wegen der Roer einzutreten.

Die Rechtslage ist nach § 125 des am 1. Mai 1914 in Kraft getretenen Wassergesetzes die, daß die Provinz mit Zustimmung des Provinziallandtages die Unterhaltung hochwassergefährlicher Wasserläufe zweiter Ordnung übernehmen kann, sie kann aber nicht dazu gezwungen werden. Nach Absatz 2 des § 125 regelt sich im Fall der Uebernahme die Aufbringung und Unterverteilung der aus der Unterhaltung erwachsenden Kosten sowie die Vorausbelastung einzelner Beteiligten nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz, es könnte also eine ausschließliche oder teilweise Vorausbelastung der Kreise stattfinden, denen die Unterhaltung zugute kommt. Neben der Unterhaltung des Wasserlaufes und seiner Ufer kommt sodann deren Ausbau in Frage, der im Wassergesetz besonders behandelt ist.

Es ist also in die freie Entschließung der Provinz gestellt, ob sie die Unterhaltung eines Wasserlaufes übernehmen will. Hierbei würde sich zunächst fragen, welche Aufgabe die Provinz übernehmen würde. Vorerst würde es sich ja nur um die Uebernahme eines einzelnen Wasserlaufes handeln, aber, wie bereits ausgeführt, würden bald andere hinzukommen und in nicht allzu langer Zeit würde eine vollständige Wasserbauverwaltung da sein. Hierfür müßte eingerichtet werden:

1. bei der Zentralverwaltung eine mit den neuzeitlichen Methoden des Wasserbaues vertraute Stelle. Diese könnte der Straßenverwaltung angegliedert werden, sie fände aber auch in

anderen Abteilungen nützliche Arbeit, so bei der Prüfung der zahlreichen Meliorationen, Flußregulierungen usw., welche die Provinz durch Beihilfe unterstützt, bei den von der Provinz selbst unternommenen Meliorationen und als Berater in den umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieben der Provinzialanstalten;

2. für die örtliche Bauleitung werden Beamte in der Stellung der Landesbaumeister und Landesbauinspektoren zu bestellen sein, tunlichst solche, die Erfahrungen im Wasserbau sammeln konnten. Die Zahl wird von der Entwicklung abhängen, die Stellen werden sich mit der Zeit zu Flußbauämtern auswachsen. Ob die Verbindung mit den jetzigen Straßenbauämtern angängig und zweckmäßig ist, muß späterer Prüfung vorbehalten werden;
3. für die Unterhaltungsarbeiten an Ort und Stelle, Flußaufseher, Wasserbauwarte und dergl.

Von den entstehenden Personalkosten würden die unter 1 und 2 genannten zu Lasten der Provinz bleiben, während die unter 3 genannten von den beteiligten Kreisen eingezogen werden könnten. Dies würde dem Standpunkt entsprechen, der in den für Schlesien und Brandenburg in den Jahren 1900 und 1904 erlassenen Gesetzen über die Unterhaltung und den Ausbau hochwassergefährdeter Wasserläufe eingenommen ist. Danach sollen die gesamten örtlichen Kosten der Unterhaltung einschließlich derjenigen, die für Flußaufseher und sonstige bei der Unterhaltung des einzelnen Wasserlaufes ständig an Ort und Stelle verwendeten niederen Techniker entstehen, durch Mehrbelastung der beteiligten Kreise aufgebracht werden.

Große Kosten wird der Ausbau verursachen. Hier wird deshalb mit einer erheblichen Beteiligung des Staates an deren Aufbringung gerechnet werden müssen. Nach den erwähnten Gesetzen für Schlesien und Brandenburg hat der Staat $\frac{4}{5}$, die Provinz $\frac{1}{5}$ der Ausbaukosten zu tragen.

Es muß jedenfalls damit gerechnet werden, daß für die Provinz eine Mehrbelastung entstehen wird, wobei allerdings nicht außer acht gelassen werden darf, daß die Provinz auch bisher schon erhebliche Beihilfen zu Wasserbauten gegeben hat und daß zu hoffen ist, daß die Unterstützungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden vermieden werden. Es fragt sich deshalb, ob die Uebernahme der Provinz auch Vorteile bringt. Nach den Erfahrungen, die in Schlesien und Brandenburg gemacht worden sind, dürfte diese Frage zu bejahen sein. Die schweren Wasserschäden des vergangenen Monats haben gezeigt, daß auch bei uns noch große Aufgaben zu lösen sind und daß sie gelöst werden müssen, wenn die stete Wiederkehr solcher Schäden vermieden werden soll. Zur Lösung dieser Aufgabe ist aber eine Stelle notwendig, welche ihr dauernd ihre ganze Kraft widmet. Jetzt liegt die Ausführung der Regulierungsarbeiten den Meliorationsbauämtern ob, welche daneben noch zahlreiche andere Aufgaben haben und deshalb auch nicht in der Lage sind, die Unterhaltung so zu beaufsichtigen, wie es nötig ist. Hierin liegt aber gerade der Schwerpunkt. Gerade bei der Unterhaltung wird jetzt zweifellos viel Geld und Arbeit nutzlos verwendet, weil es an einer dauernden einheitlichen Beaufsichtigung fehlt.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb, daß erhebliche Gründe dafür sprechen, der Frage der Uebernahme der Unterhaltung von Wasserläufen auf die Provinz näher zu treten. Dabei muß aber daran festgehalten werden, daß die Uebernahme nur erfolgen kann, wenn die zu übernehmenden Verpflichtungen vorher in unzweideutiger und klarer Weise festgelegt sind und ferner verbindliche Erklärungen über die seitens des Staates zu gewährenden Zuschüsse vorliegen, und zwar muß verlangt werden, daß die Beteiligung des Staates nicht geringer ist, als in Schlesien und Brandenburg.

Diesen Gedanken trägt die Stiftung einer „Studentenbücherei“ in hervorragendem Maße Rechnung. Dabei ist sie von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Universitätsbibliotheken und die Büchereien der Seminare und Institute der Universitäten haben dank der Fürsorge der Unterrichtsverwaltung in den letzten Jahrzehnten eine erfreuliche Ausgestaltung erfahren. Allein ihrer Zweckbestimmung nach können sie nur der wissenschaftlichen Fortbildung dienen, ihr Bestand steht dem Studenten nur zu bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung, er kann ihn in der Regel nicht zur Förderung seiner Allgemeinbildung und noch weniger zu lediglich anregender Lektüre benutzen. Dazu kommt, daß die Universitätsbibliotheken angesichts der außerordentlich großen Zunahme der literarischen Erzeugung und der fortgesetzten Ausdehnung des wissenschaftlichen Interesses und der Forschung auf immer neue Gebiete und neue Länder über die Anschaffung des Notwendigsten nicht hinausgehen können. Vor allem fehlt den Universitätsbibliotheken mehr oder minder die zeitgenössige schöne Literatur in Poesie und Prosa und die große, vielfach für die Beurteilung der Tagesfragen und darüber hinaus wichtige Broschürenliteratur, weiter kann sie die Zeitschriften nicht in dem gebotenen Maße berücksichtigen und noch weniger die Tagespresse des In- und Auslandes. Das sind alles Dinge, die die Universitätsbibliotheken nicht haben und nach Lage der Verhältnisse nicht haben können, deren Kenntnis aber für den vorwärtstrebenden Studenten nicht zu entbehren ist, wenn er über den Rahmen des Berufstudiums hinaus sich weiter bilden und Verständnis für das Geschehen der Zeit und die Entwicklung des geistigen Lebens gewinnen soll. Die übergroße Mehrzahl der Studenten ist aber nicht in der Lage sich die hierzu erforderlichen Hilfsmittel zu beschaffen. Dazu kommt, daß der wachsende Umfang der einzelnen Disziplinen das Spezialstudium nicht nur für den Forscher, sondern auch schon für den Studierenden immer intensiver gestaltet, so daß ihm Zeit und Muße für die allgemeine Weiterbildung immer knapper bemessen wird. Um so notwendiger wird es, daß eine Stätte geschaffen wird, die ihm unter kundiger Leitung und in bequemer, seinen Verhältnissen angepaßter Form die Möglichkeit bietet, die Fühlung mit dem geistigen Leben der Zeit zu behalten, sich in Wissenschaft und Kunst, in Wirtschaft und Politik umzusehen und aus dem ewig sprudelnden Brunnen der Dichtung wieder neue Frische und Kraft zu schöpfen.

Zu diesem Zweck soll die Studentenbücherei neben die Universitätsbibliothek treten, um sie zu ergänzen, wo sie versagen muß. Dabei soll sie dem Lesenden ihre Schätze in größerer Freiheit und Behaglichkeit bieten, als es eine Universitätsbibliothek kann und vor Allem in Ausdehnung der Zeit der Benutzung, namentlich in den Abendstunden, möglichst weit gehen. So kann sie auch manchem Studenten, den jetzt die Dede seiner Bude in das Wirtshaus treibt, statt dessen Stunden edler, Herz und Geist erfrischender Beschäftigung bieten.

Soll die Studentenbücherei eine Ergänzung der Universitätsbibliothek sein, so ist es auch erwünscht, daß sie in einer gewissen Verbindung zu ihr steht. Diese Verbindung hat nicht nur eine recht erwünschte Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung für sie zur Folge, sondern sie gibt ihr auch einen besseren Halt und einen geregelteren Betrieb und beseitigt so Mängel, an denen die Veseinstitute an den Universitäten bisher meist gescheitert sind. Bei dieser Verbindung ist aber nicht an eine Abhängigkeit von der Universitätsbibliothek gedacht, sie soll vielmehr unabhängig neben dieser stehen und gemäß ihrer besonderen Zweckbestimmung nach ihren eigenen Grundsätzen verwaltet werden.

In Bonn liegen die Verhältnisse für eine solche Verbindung besonders günstig, weil dort der Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek geplant ist und ein hochherziger Schenkgeber hierzu ein Grundstück an der Poppelsdorfer Allee in einer Lage geschenkt hat, wie sie für die Studentenbücherei nicht besser gewünscht werden könnte.

Verhandlungen mit dem Herrn Kultusminister haben ergeben, daß er nicht nur dem Gedanken der Studentenbücherei, wie er vorstehend erörtert ist, großes Interesse und rege Förderung entgegenbringt, sondern auch die Verbindung mit der Universitätsbibliothek durchaus billigt. Es darf angenommen werden, daß bei dem bevorstehenden Neubau der Bibliothek die erforderlichen Räume vorgeesehen und gegen Erstattung eines entsprechenden Teiles der Baukosten dauernd für die Zwecke der Studentenbücherei zur Verfügung gestellt werden, und daß ferner eine Beteiligung der staatlichen Bibliotheksverwaltung an der Leitung ihrer Geschäfte stattfindet. Dabei soll die Bauausführung so gestaltet werden, daß die Studentenbücherei durch einen besonderen Eingang von der Straße aus als selbständige Stiftung in die Erscheinung tritt.

Da der Neubau der Universitätsbibliothek noch nicht begonnen ist, würde das Insleben-treten der Stiftung sich noch um einige Jahre verzögern. Das wäre deshalb sehr unerwünscht, weil gerade den aus dem Felde heimkehrenden Studenten, die in jahrelangem Feldleben auf regelmäßige Lektüre verzichten mußten und dadurch vielfach die Verbindung mit dem Leben der Nation und der Zeit verloren haben, der Wiederanschluß ermöglicht und erleichtert werden soll. Es ist deshalb besonders dankenswert, daß die Staatsregierung voraussichtlich andere Räume für die Zwischenzeit zur Verfügung stellen wird.

Was die Kosten angeht, so werden sich diese nach den gepflogenen Verhandlungen, wie folgt stellen:

Für die Bereitstellung der erforderlichen Räume im Neubau der Universitätsbibliothek wird ein einmaliger Beitrag von 210 000 Mark zu den Baukosten zu zahlen sein; dieser Betrag ist nach der in Anspruch genommenen Grundfläche berechnet. Für die innere Ausstattung der Räume sind 50 000 Mark, für die erste Bücherbeschaffung 40 000 Mark vorgeesehen. Die einmaligen Kosten belaufen sich demnach auf 300 000 Mark. Hieran will die Stadt Bonn sich mit der Hälfte beteiligen, so daß die Provinz 150 000 Mark zu tragen hätte.

Für die laufenden Kosten der Verwaltung und der regelmäßigen Ergänzung des Bücher- und Zeitschriftenbestandes hätte sodann die Provinz einen Betrag von 12 000 Mark jährlich beizutragen, der in den Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft einzustellen wäre. Die Stadt Bonn beteiligt sich an diesen Kosten nicht. Soweit die laufenden Kosten durch den Beitrag der Provinz nicht gedeckt werden, soll eine geringe Gebühr von den Studenten erhoben werden.

Der Provinzialausschuß ist der Ueberzeugung, daß durch die vorerörterte Stiftung eine Einrichtung geschaffen wird, die ein würdiges Angebinde zum Jubelfest der rheinischen Hochschule darstellt, zugleich aber auch geeignet ist, weit in die Zukunft hinaus zu wirken, indem sie viel tausend rheinischen und deutschen Jünglingen Belehrung und Erhebung vermittelt und so beiträgt zum neuem Aufstieg der rheinischen Heimat und des gesamten deutschen Vaterlandes nach glücklich errungenem siegreichen Frieden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag genehmigt die Beteiligung der Provinz an der gemeinsam mit der Stadt Bonn anlässlich des 100 jährigen Jubelfestes der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn zu errichtenden Stiftung einer Studentenbücherei nach Maßgabe der Vorlage des Provinzialausschusses vom 16. März 1918.“

Düsseldorf, den 16. März 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weijfel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Wenn der Provinziallandtag dieser Auffassung zustimmt, würde bezüglich der Koer mit der Staatsregierung in Verhandlungen einzutreten sein, um einmal festzustellen, in welcher Weise der Ausbau erfolgen soll, wie hoch die Kosten des Ausbaues und der Unterhaltung sind und welchen Teil der Kosten der Staat übernimmt. Sobald über diese Frage Klarheit geschaffen ist, würde dem Provinziallandtag weitere Vorlage behufs endgültiger Stellungnahme zu machen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß, folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:
 „Provinziallandtag ist mit der Weiterführung der Verhandlungen über die Uebernahme der Unterhaltung der Koer auf die Provinz nach Maßgabe der Vorlage des Provinzialauschusses einverstanden und sieht einer weiteren Vorlage behufs endgültiger Stellungnahme entgegen.“

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
 Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
 Landeshauptmann.

Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses

betreffend

das 100 jährige Jubiläum der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn.

Am 18. Oktober d. J. werden hundert Jahre vergangen sein, seit die Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn ins Leben getreten ist. Die schwere Zeit des Krieges ist nicht dazu angetan, Feste zu feiern, und so muß die festliche Begehung des denkwürdigen Erinnerungstages auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Das hindert aber die Bewohner der Rheinlande nicht, des bedeutungsvollen Ereignisses und der väterlichen Fürsorge des hochseligen König Friedrich Wilhelm III. für die Heimatprovinz in Dankbarkeit zu gedenken. Beweis dafür ist die im vergangenen Jahr erfolgte Gründung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn G. B., welche in inniger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Universität die an ihr gepflegten Wissenschaften fördern will.

Auch die Provinz wird angesichts der engen Beziehungen, welche sie stets zur rheinischen Hochschule hatte, den Tag nicht vorüber gehen lassen, ohne der dankbaren Anerkennung für all das, was diese in stiller, ernster Arbeit für die Entwicklung der rheinischen Heimat wie des ganzen deutschen Vaterlandes geleistet hat, sichtbaren Ausdruck zu geben.

Es gibt mannigfache Wege, auf welchen dies geschehen kann. Der heutigen Zeit würde zweifellos ein Mittel in besonderm Maße entsprechen, das nicht nur die Arbeit der Universität fördert, sondern zugleich besonders der akademischen Jugend gewidmet ist, um so die Anerkennung und den Dank für die begeisterte Hingabe zu bekunden, mit der die Kriegsfreiwilligen in den Augusttagen 1914 und später immer wieder zum Schutze des Vaterlandes ausgezogen sind.

Anlage 27.

(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

Bewilligung von Beihilfen zur Beseitigung von Hochwasserschäden.

Am 16. Januar ds. Jrs. sind in verschiedenen Flußgebieten der Provinz außerordentlich umfangreiche und schwere Hochwasserschäden entstanden. Ein ungewöhnlich plötzlicher Witterungswechsel — die Luftwärme stieg von -5 auf $+12^{\circ}$ und mehr — und ein gleichzeitig einsetzender Regen ließ ein plötzliches und schnelles Schmelzen der starken im Gebirge liegenden Schneemassen eintreten, der Boden war durch den vorhergehenden Frost ziemlich tief und fest gefroren und hatte dadurch jegliche Aufsaugfähigkeit verloren. So kam es, daß das Schneewasser in großer Menge unaufhaltbar den Gebirgsbächen zuströmte, die dadurch zu reißenden Strömen angewachsen zu Tal stürzten, die Ufer überfluteten und großen Schaden anrichteten. Die Wasserläufe entbehrten durchweg eines sachgemäßen Ausbaues und geeigneter Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Schaden an öffentlichem wie an privatem Gut ist erheblich größer als in früheren Fällen, besonders auch deshalb, weil es sich nicht um eine örtlich begrenzte Katastrophe handelt, wie z. B. bei einem Wolkenbruch, sondern um eine ganze Reihe von Bezirken. Sehr schwer getroffen ist das Nahegebiet, besonders die Stadt Kreuznach, von der ein großer Teil meterhoch unter Wasser stand. Auch das Alrtal in den Kreisen Akenau und Alrweiler, die kaum die Schäden des Hochwassers von 1909 überstanden haben, hat wieder schwer gelitten. Sehr große Schäden haben die Alf und der Ueßbach im Kreise Zell angerichtet, erstere auch im Kreise Wittlich, namentlich in den Meliorationen der Alftalgenossenschaft. In diesem Kreise hat auch die Lieser erhebliche Ueberschwemmungen verursacht, besonders im Dorf Eisenschmitt, wo die Kirche und viele Häuser beschädigt sind. Erheblich geschädigt ist auch der Kreis Wittburg durch die verschiedenen Zuflüsse der Mosel: Kyll, Kiems, Prüm, Ens und Sauer. Des weiteren sind noch die Kreise Cochem, Bernkastel, Trier-Land, Prüm, Daun, St. Wendel, Ottweiler, Saarburg, Merzig und Trier-Stadt zum Teil sehr erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Auch die Provinz selbst hat an Provinzialstraßen und Brücken erheblichen Schaden erlitten, und zwar namentlich in den Landesbauämtern Kreuznach, Cochem und Trier, in geringem Grade auch Bonn. Die Schäden bestehen in der Fortschwemmung von Decken und in Beschädigungen des Straßenkörpers, Einsturz von Böschungen, Stützmauern und Durchlässen, sowie namentlich Einsturz und Beschädigung von Brücken. Eingestürzt sind 3 Brücken, die Rimsbrücke bei Wittburg, eine Alfbachbrücke im Zug der Straße Wittlich—Alf und die Brücke zwischen Gelweiler und Gemünden in der Straße Boppard—Sobornheim. In diesen Fällen ist völliger Neubau erforderlich. Beschädigt sind folgende 6 Brücken: Brücke über die Prüm bei Irrel, Straße Wittburg—Ehternach, Dhronbachbrücke bei Morbach, Straße Bernkastel—Birkensfeld, eine Alfbachbrücke, Straße Wittlich—Alf, und eine weitere im Orte Alf, I Moselstraße, ferner die Salinenbrücke in der Straße Kreuznach—Ebernburg und die Brücke bei Königsau im Zug der Straße Boppard—Sobornheim.

Überall ist alsbald Vorjorge für die Aufrechterhaltung des Verkehrs getroffen, namentlich durch Erbauung von Notbrücken. Die endgültige Wiederherstellung, insbesondere der Neubau der eingestürzten Brücken, wird sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzögern. Die Kosten, die durch Beseitigung der Schäden entstehen werden, sind nach einem vorläufigen Ueberschlag auf etwa 370 000 Mark veranschlagt, welcher Betrag sich aber wahrscheinlich noch erhöhen wird. Es ist aber zu hoffen, daß es nicht nötig sein wird, besondere Beträge zu erbitten, da infolge des Krieges Arbeiten unterblieben und deshalb Mittel verfügbar sind.

Was die Schäden am Eigentum sonstiger öffentlicher Verbände, also der Kreise, Gemeinden, Meliorationsgenossenschaften usw. und von Privaten angeht, so läßt sich jetzt eine genaue Angabe über ihre Höhe noch nicht machen, es muß aber als feststehend erachtet werden, daß sie so schwer und umfangreich sind, daß ihre Beseitigung in den meisten Fällen ohne Inanspruchnahme namhafter Beihilfen aus öffentlichen Mitteln nicht möglich ist. In wiederholten Besprechungen ist unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten und in Anwesenheit von Kommissaren der beteiligten Ministerien beraten worden, in welcher Weise diese Hilfeleistung zu erfolgen hat. Nach den hierbei gemachten Mitteilungen ist über die Höhe der entstandenen Schäden folgendes zu sagen, wobei aber zu bemerken ist, daß es sich um vorläufige Feststellungen handelt und daß eine Herabminderung der Zahlen erwartet werden darf.

Es sind angemeldet:

• I. im Regierungsbezirk Coblenz

- a) an öffentlichen Schäden im Rheingebiet 2 757 960 Mark
 „ „ „ „ „ „
 „ Moselgebiet 212 690 „

zusammen 4 014 410 Mark;

- b) an Privatschäden: 3 600 000 Mark, darunter allein im Kreise Kreuznach 2 431 110 Mark.

II. im Regierungsbezirk Trier

- a) öffentliche Schäden rund 1 000 000 Mark
 b) Privatschäden rund 1 500 000 „

zusammen 2 500 000 Mark

zusammen also über 10 Millionen Mark.

Die öffentlichen Schäden bestehen hauptsächlich in der Beschädigung von Wegen, Brücken, Uferbauten, Wehren, Meliorationen usw. Bei den Privatschäden handelt es sich um beschädigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Mühlen, um den Verlust von Nutztieren, Kleidern, Betten, Lebens- und Futtermitteln, um die Beschädigung von Uferbauten, Brücken usw., besonders auch von Feldern, Wiesen und Gärten durch Abschwemmung der Ackerkrume oder Ablagerung von Schotter u. dergl.

Hinsichtlich der Art der Hilfeleistung wurden in den Besprechungen folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Schadloshaltung für die öffentlichen Verbänden entstandenen Schäden kann nur soweit erfolgen, als diese außerstande sind, sich selbst zu helfen.
2. Privatschäden sind grundsätzlich von den Geschädigten selbst zu tragen. Eine etwa notwendig werdende Beihilfe ist zunächst aus den eingegangenen freiwilligen Spenden zu decken. Eine darlehnsweise Unterstützung aus Mitteln des Staates und der Provinz kann nur dann in Frage kommen, wenn die Betroffenen im Haus- und Nahrungsstand gefährdet

sind, ferner ein öffentliches Interesse vorhanden und der nächstbeteiligte Kommunalverband außerstande ist, seinerseits allein einzutreten.

Ueber die Form der Unterstützung wurde folgendes als richtig erachtet:

1. Hinsichtlich der Unterstützungen an öffentliche Verbände ist die bei den Hochwasserschäden an der Ahr im Jahre 1910 gewählte Form anzuwenden, d. h. es ist je ein Drittel von Staat und Provinz aufzubringen, den Rest hat der beteiligte öffentliche Verband selbst zu tragen. — Vergl. Verhandlungen des 51. Provinziallandtags S. 112 ff.
2. Soweit es sich um die Gewährung von Notstandsdarlehen für Private handelt (siehe vorstehend unter 2), soll die bereits früher bei der Unterstützung der durch Hagelschäden in ihrer Existenz bedrohten Winzer im Kreise Kreuznach gewählte Form angewendet werden. — Vergl. Verhandlungen des 52. Provinziallandtags Seite 236. — Danach wird der für Darlehn bestimmte Betrag von Staat und Provinz je zur Hälfte dem Kreise als zinsfreies Darlehn gegeben, der für die Rückzahlung als Selbstschuldner haftet, die nötigen Unterstützungen an die Geschädigten darlehnsweise weitergibt und das Risiko der Wiedereinziehung trägt. Die Rückzahlung seitens des Kreises soll nach Ablauf von 3 Freijahren in 5 gleichen Jahresraten erfolgen abzüglich 15%, auf welche Staat und Provinz verzichten, um dem Kreise eine Entschädigung für Ausfälle zu gewähren.

Vor der endgültigen Bewilligung irgend einer Beihilfe sind genaue Kostenanschläge vorzulegen, welche einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind.

Wie bereits ausgeführt, können zurzeit zahlenmäßig begrenzte Anträge nicht gestellt werden. Bei manchen Wiederherstellungsarbeiten wird auch so bald an die Ausführung noch nicht gedacht werden können, so bei vielen Bauwerken, für die es an Baumaterialien und an Arbeitskräften fehlt. Eine Reihe von Arbeiten muß aber möglichst bald in Angriff genommen werden, z. B. Befestigung der Ufer, die sonst weiter zerstört werden, die Austrocknung und Herstellung der überflutet gewesenen Wohnräume und Keller zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, die Wiederherstellung beschädigter Mühlenwerke, ganz besonders aber die Herrichtung der zerstörten Acker und Wiesen. Die Not der Zeit macht es zur gebieterischen Pflicht zu sorgen, daß alles Land bestellt wird, hierzu ist aber nötig, daß der angeschwemmte Schotter beseitigt oder die abgetriebene Ackerkrume wieder aufgebracht wird. Auch die vielen Familien, besonders die Kriegervfrauen, welche ihre Lebensmittelvorräte, das Saatgut, Kleider, Möbel usw. eingebüßt haben, müssen alsbald Hilfe finden. Es ist fraglich, ob die eingegangenen freiwilligen Gaben, zu welchen Seine Majestät der Kaiser und König 170 000 Mark aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds gespendet hat, dazu ausreichen. Die Kreise und Gemeinden, deren verfügbare Mittel jetzt auch vielfach in Anspruch genommen werden, werden nicht immer in der Lage sein, die erforderlichen Beträge allein aufzubringen. Es wird deshalb in vielen Fällen schon vor endgültiger Feststellung der erforderlichen Gesamtsumme nötig sein, Staats- und Provinzialmittel bereit zu stellen.

Der Provinzialausschuß bittet deshalb, ihn zu ermächtigen, einen Betrag bis zu einer Million Mark zur Hergabe von Beihilfen oder zinslosen Darlehen zunächst vorstufweise aufzunehmen. Da die Königliche Staatsregierung denselben Betrag wie die Provinz gibt, wird es möglich sein, mit diesem Betrag den bis zum nächsten Frühjahr hervortretenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Dem nächsten Provinziallandtag wird dann eine Vorlage über die endgültige Festsetzung der Beihilfssumme und deren Deckung zu machen sein. Die Deckung wird nur im Wege der Anleihe möglich sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, zur Hilfeleistung bei der Beseitigung der durch die Hochwasser vom 16. Januar 1918 in verschiedenen Kreisen der Provinz entstandenen Schäden einen Betrag bis zu 1 Million Mark nach Maßgabe der Vorlage vom 16. März d. J. zu verwenden und sieht einer Vorlage über die endgültige Festsetzung der erforderlichen Beihilfesumme sowie über deren Deckung entgegen.“

Düsseldorf, den 16. März 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kewers,
Landeshauptmann.

Anlage 28.

(Drucksachen. Nr. 26.)

Bericht

des Provinzialausschusses

zu

dem Antrag des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten
im Ruhrkohlengebiet um Unterstützung.

Der genannte Verein hat eine besondere Abteilung begründet „zur Bekämpfung der ansteckenden Kinderkrankheiten im Ruhrkohlengebiet“, welche alle auf dieses Sondergebiet abzielenden Bestrebungen zusammenfassen und die Behörden und Kommunalverwaltungen in dem Kampfe gegen die Kinderkrankheiten mit Rat und Tat unterstützen soll. Die wesentlichste Aufgabe der Abteilung soll in einer wirksamen finanziellen Unterstützung der ihr angeschlossenen Gemeinden bestehen. Mit Schreiben vom 2. Januar d. J. wandte sich der Verein an den Landeshauptmann mit der Bitte um finanzielle Unterstützung und führte dabei aus, das geplante Vorgehen der Abteilung sei so gedacht, daß sie von den Interessenten jährlich etwa 500 000 Mark sammele, die unter Berücksichtigung der von den Kommunalverwaltungen aufgewandten Mittel an diese auf dem Wege der Prämiiierung wieder verteilt werden sollen, um so einen Anreiz zur Aufwendung von noch größeren Beträgen zu schaffen. Der Landeshauptmann hat die Sache, ehe er weitere Schritte tat, dem Provinzialausschuß zur grundsätzlichen Stellungnahme vorgelegt. Diese erfolgte dahin, daß die Bedeutsamkeit der Bestrebungen des Vereins voll anerkannt werde, eine finanzielle Unterstützung aber nicht zugesagt werden könne. Die Inanspruchnahme des Provinzialverbandes für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sei so stark gewachsen und werde noch weiter steigen, daß es nicht angängig erscheine, neue erhebliche Belastungen für Zwecke zu übernehmen, deren Erfüllung ihm nicht obliege. Die Unterbringung der an ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder in Krankenanstalten sei Sache der Gemeinden als Träger der örtlichen Polizeikosten; wenn diese nicht imstande seien, diese Kosten aufzubringen, sei es Sache des Staates, helfend einzutreten.

Für diese Stellungnahme des Provinzialausschusses war namentlich die Erwägung maßgebend, daß die Mitwirkung der Provinz auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung bisher noch nicht in Anspruch genommen worden ist, daß es sich also um die Uebernahme einer neuen, mit der ihr gesetzlich obliegenden nicht in Verbindung stehenden Aufgabe handelt, die angesichts der vielen dichtbevölkerten Bezirke innerhalb der Provinz sehr erhebliche Ausgaben verursachen kann.

Der westfälische Provinzialausschuß, dem der Antrag des Vereins auf Bewilligung von jährlich 60 000 Mark vorlag, hat die Bewilligung seinerseits abgelehnt, aber beschlossen, die Sache dem Provinziallandtag vorzulegen.

Letzteres beantragt der Verein nunmehr durch das anliegende Druckschreiben vom 7. März d. J. an den Landeshauptmann auch für die Rheinprovinz, indem er den erbetenen Zuschuß auf 40 000 Mark jährlich bemißt.

Der Provinzialausschuß gestattet sich demgemäß, die Angelegenheit dem Provinziallandtag zur Beschlußfassung zu unterbreiten, indem er davon absieht, erneut zu der Sache Stellung zu nehmen.

Der Plan des Vereins geht dahin, möglichst bei allen Fällen der Erkrankung an Scharlach, Diphtherie, Genickstarre und Kinderlähmung die Isolierung im Krankenhaus und zwar kostenlos für den Privathanshalt durchzusetzen. Man rechnet dabei mit 100 Mark Kosten für jeden Isolierungsfall — Friedenspreise zugrunde gelegt — und mit durchschnittlich 20 000 Fällen im Vereinsgebiet, in denen die Gemeinden die Kosten auf sich nehmen müssen, also mit einer jährlichen Ausgabe von 2 Millionen Mark. Drei Viertel dieser Kosten oder 75 Mark für jeden Isolierungsfall sollen die Gemeinden tragen, ein Viertel = 500 000 Mark oder 25 Mark für jeden Isolierungsfall soll als Zuschuß des Vereins gegeben werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen des Vereins Bezug genommen.

Die Rechtslage ist nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und 8 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 die, daß die polizeiliche Anordnung der Ueberführung von Personen, die an Diphtherie oder Scharlach erkrankt sind, in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zulässig ist, daß sie aber bei Kindern gegen den Widerspruch der Eltern nicht erzwungen werden kann, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist. Danach genügt der Widerspruch des behandelnden Arztes, um die Isolierung in einem Krankenhaus unmöglich zu machen; das gilt übrigens nur bei Diphtherie und Scharlach und auch nur bei Kindern, bei anderen Erkrankungen und bei erwachsenen Kranken kann der behandelnde Arzt nur widersprechen, wenn er erklären kann, daß die Ueberführung ohne Schädigung des Kranken nicht zulässig ist.

Was die Kosten angeht, so treffen diese in erster Linie den Betroffenen, also die Eltern. Nach § 26 a. a. O. sind sie aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige sie ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes nicht zu tragen vermag und außerdem die abgeordneten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken; die letztere Voraussetzung dürfte bei Kindern nicht in Betracht kommen. Träger der Kosten ist, soweit sie durch landespolizeiliche Maßnahmen verursacht sind, der Staat, in allen übrigen Fällen derjenige, welcher für die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung aufzukommen hat. Etwasige Verpflichtungen des Armenverbandes, der Krankenkasse u. dgl. bleiben unberührt. In § 27 ist dann weiter bestimmt, daß Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, wenn in einem Etatsjahr die Kosten mehr als 5% des der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an

Staatssteuern einschließlich der fingierten Normalsätze betragen, der Mehrbetrag zu zwei Dritteln vom Kreis zu erstatten ist, vorausgesetzt, daß der Bedarf an direkten Gemeindesteuern mehr als das Ein- und Einhalbfache des Veranlagungsfolles an Einkommen- und Realsteuern betrug oder durch die Kostentragung betragen würde. Den Kreisen ist in diesem Falle die Hälfte der geleisteten Ausgabe vom Staate zu ersetzen. Eine Beteiligung der Provinz an der Kostentragung ist nicht vorgesehen. Eine solche kommt vielmehr nur in Betracht nach §§ 29 ff. des Gesetzes, wenn eine Gemeinde von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beschaffung von Einrichtungen gezwungen wird, welche zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig sind. Wenn in einem solchen Falle die Anforderungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschreiten, worüber nötigenfalls im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird, hat die Provinz die Mehrkosten zu tragen, wobei ihr aber der Staat die Hälfte zu erstatten hat. Dieser Fall liegt hier nicht vor.

In tatsächlicher Beziehung ist noch zu bemerken, daß der Staat sich an der Tragung der Kosten der von dem Verein geplanten Maßnahmen nach Mitteilung des Vereins nicht beteiligen wird, und daß der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz in seiner Sitzung vom 9. März d. Js. den Betrag von jährlich 25 000 Mark bewilligt hat. Hierdurch würde sich die von der Provinz erbetene Summe auf 35 000 Mark vermindern.

Düsseldorf, den 16. März 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

